



Zusammenschaltungsvertrag

abgeschlossen zwischen

A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft

Lassallestraße 9, A-1020 Wien
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien
unter der Firmenbuch-Nr. 280571 f
UID-Nummer ATU62895905

nachstehend auch „**A1 Telekom Austria**“ oder kurz „**TA**“ oder „**A1**“ genannt

und

Zusammenschaltungspartner

Xyggasse 15, A-1111 Wien
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien
unter der Firmenbuch-Nr. 123456x
UID-Nummer ATU12345678

nachstehend auch „**Zusammenschaltungspartner**“ genannt.

wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

Hauptteil - Allgemeine Vertragsbestimmungen	16
1 Definitionen und Abkürzungen	16
2 Gegenstand	16
2.1 Allgemeines.....	16
2.2 Verkehrsarten und Dienste	16
2.3 Verkehrsübergabe und NÜPs.....	17
2.4 Verrechnung.....	17
2.5 CLI.....	17
2.6 Nebenleistungen	18
2.7 Änderung des Leistungsumfangs (Leistungshübe).....	18
2.8 Änderungen und Ergänzungen des Vereinbarungsgegenstandes	18
2.9 Technische Kooperation	19
3 Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung.....	19
3.1 Technische Spezifikationen	19
3.2 Netzübergangspunkte	19
3.3 Signalisierung	19
3.4 Dimensionierung der Netzübergangspunkte und der Zusammenschaltungsverbindungen	19
3.5 Routing.....	20
4 Planung und Bestellung von NÜPs und Link-Kapazitäten sowie Signalisierungslinks 21	
4.1 Planung	21
4.2 Bestellung und Lieferung.....	23
5 Entgelte	26
5.1 Allgemeines.....	26
5.2 Abrechnungszeitraum	26
5.3 Umsatzsteuer	26
5.4 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte.....	26
5.5 Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr.....	26
5.6 Kosten für Netzübergangspunkte.....	26
5.7 Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht	27
5.8 Entgelte für sonstige Leistungen (Aufwandsersatz)	28
5.9 Rechnungsinhalt.....	28
5.10 Rechnungslegung	30
5.11 Fälligkeit	30

5.12	Sicherheitsleistungen	32
6	Qualitätssicherung, Tests, Entstörung, Koordinatoren	34
6.1	Qualitätssicherung	34
6.2	Tests, Teststrategie und Teststandards	36
6.3	Entstörung und geplante Wartungsarbeiten	38
6.4	Koordinatoren	38
7	Sperre	38
7.1	wegen Zahlungsverzug	38
7.2	aus anderen Gründen	39
7.3	Aufhebung	39
7.4	Verrechnungssätze für Sperren	39
8	Leistungsverpflichtung und Netzverantwortlichkeit	40
9	Haftung	40
9.1	Allgemeine Haftung	40
9.2	Sonderfälle	40
10	Eskalationsverfahren	40
11	Dauer, Kündigung, Anpassung	41
11.1	Dauer	41
11.2	Ordentliche Kündigung	41
11.3	Außerordentliche Kündigung	41
11.4	Vertragsauflösung im Insolvenzfall	42
11.5	Fristbeginn	42
11.6	Anpassung an Empfehlungen multilateraler Arbeitsgruppen	42
12	Geheimhaltung	43
12.1	Umfang	43
12.2	Dauer	43
12.3	Entbindung	43
12.4	Verwertungsverbot	43
12.5	Keine Rechte	43
12.6	Erforderliche Maßnahmen	43
12.7	Verletzung	44
12.8	Pauschalierter Schadenersatz	44
12.9	Behörden und Gerichte	44
13	Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum	44
13.1	Altschutzrechte	44
13.2	Neuschutzrechte	44

14	Änderungen.....	45
15	Anzeigepflichten.....	45
16	Vertragskosten	45
17	Teilnichtigkeit	45
18	Abtretung, Rechtsnachfolge	46
18.1	Abtretung.....	46
18.2	Rechtsnachfolge.....	46
19	Sonstiges	46
20	Anhänge	47
Anhang 1 - Definitionen und Abkürzungsverzeichnis.....		51
1	Begriffsbestimmungen	51
2	Abkürzungsverzeichnis.....	61
Anhang 2 - Zusammenschaltungsverbindungen		67
1	"Variante 1": NÜP-Standort des Zusammenschaltungspartners	67
1.1	Realisierung.....	67
1.2	Housing	69
1.3	Entgelte	70
1.3.1	Herstellung der Systeme und Leitungen für die Zusammenschaltungsverbindung.....	70
1.3.2	Laufende Kosten für den Betrieb der Zusammenschaltungsverbindung.....	70
1.4	Sonstiges	72
2	"Variante 2" – Zusammenschaltung: NÜP-Standort der A1 Telekom Austria.....	72
2.1	Grundsatz	72
2.2	Ablauf.....	72
2.3	Entgelte	73
3	Allgemeines	73
Anhang 2a – Zusammenschaltungsverbindungen auf IP Basis		74
1	"Variante 1": NÜP-Standort des Zusammenschaltungspartners	74
1.1	Realisierung.....	74
1.2	Housing	76
1.3	Entgelte	77
1.4	Sonstiges	82
2	"Variante 2" – Zusammenschaltung: NÜP-Standort der A1 Telekom Austria.....	82
2.1	Grundsatz	82
2.2	Ablauf.....	83

2.3	Entgelte	84
3	Allgemeines	84
4	Planung: A1 Telekom Austria Planungstool	85
5	Bestellung und Lieferung	85
5.1	Nachfrage und Bestellung	85
5.2	Lieferung und Lieferzeiten	85
6	Testing: Erstellung eine Testplanes	86
7	Verfügbarkeit	86
8	Realisierung	87
8.1	Serviceklassenparameter	87
8.2	Schnittstellenbeschreibung für Variante 1	87
9	Dauer, Kündigung und Anpassung	88
9.1	Dauer	88
9.2	Kündigung und Anpassung	88
Anhang 3 - Technische Spezifikationen und Empfehlungen		89
1	Spezifikationen und Empfehlungen der ETSI und ITU-T	89
2	Empfehlungen aus dem AK-TK	94
3	Spezifikation der Regulierungsbehörde	95
Anhang 4 - Regelungen betreffend Zusammenschaltung		96
1	Netzübergabepunkte (NÜP) der A1 Telekom Austria	96
2	Geografische Rufnummernbereiche	96
3	Diensterufnummern	97
4	Mobilrufnummern	97
Anhang 6 - Notwendige Verkehrsarten und Entgelte - Festnetz		98
1	Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten) ..	98
2	Verrechnung	100
Anhang 6a - Notwendige Verkehrsarten und Entgelte - Mobilnetz		101
1	Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte	101
2	Verrechnung	101
3	Entgelte für Trägerdienste „64 kbit/s unrestricted“	101
Anhang 7 - Sonstige Verkehrsarten und Entgelte - Festnetz		103
1	Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)	103
2	Datenbereitstellungsentgelt	104
3	Verrechnung	104

Anhang 7a - Sonstige Verkehrsarten und Entgelte - Mobilnetz	105
1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte	105
2 Eventtarifizierte Dienste	105
3 Verrechnung	105
4 Entgelte für Trägerdienste „64 kbit/s unrestricted“	105
Anhang 7b – Sonstige Verkehrsarten und Entgelte - Festnetz	107
1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)	107
2 Verrechnung	107
Anhang 7c – Sonstige Verkehrsarten und Entgelte - Festnetz	108
1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)	108
2 Verrechnung	108
Anhang 8 - Verrechnungssätze	109
1 Verrechnungssätze für A1 Telekom Austria-Leistungen	109
2 Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners	110
Anhang 10 - Regelungen betreffend öffentliche Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert – 116	111
1 Wechselseitiger Zugang zu öffentlichen Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert – 116	111
2 Durchführung	111
3 Abrechnung	111
3.1 Heranführung durch die A1 Telekom Austria	111
3.2 Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner	111
4 Einrichtungskosten und -zeiten	112
Anhang 11 - Regelungen betreffend Rufnummern für konvergente Dienste - 780	113
1 Zustellung zu Rufnummern für konvergente Dienste – 780	113
2 Durchführung	113
3 Abrechnung	113
4 Einrichtungskosten für den Rufnummernbereich 780	113
Anhang 12 - Regelungen betreffend VNB	114
1 Durchführung	114
2 Verrechnung und Entgelte	114
3 Umsetzung	115
4 A1 Telekom Austria als VNB	115
Anhang 13 entfällt	117

Anhang 13a entfällt	118
Anhang 14 - Regelungen betreffend Zugang zu den entgeltfreien Diensten ..	119
1 Wechselseitiger Zugang zu entgeltfreien Diensten	119
2 Durchführung	119
3 Abrechnung	119
3.1 Heranführung durch die A1 Telekom Austria	119
3.2 Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner.....	119
4 Einrichtungskosten und -zeiten	120
4.1 Allgemeines.....	120
4.2 Einrichtungszeit	120
4.3 Einrichtungskosten	120
Anhang 15 - Regelungen betreffend der Verkehrsübergabe an Transitnetzbetreiber im Auftrag von Dritten.....	123
1 Anschaltung und Verwaltung eines zweiten Betreiberauswahl-Präfix	123
Anhang 16 - Regelungen betreffend öffentlicher Kurzrufnummern für Notrufdienste	124
1 Durchführung	124
2 Abrechnung	125
Anhang 17 - Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten.....	127
1 Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten	127
2 Durchführung	127
3 Abrechnung	127
3.1 Allgemeines.....	127
3.2 Heranführung durch A1 Telekom Austria	128
3.3 Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner.....	128
3.4 Billing und Inkasso	129
3.5 Teilnehmereinwendungen.....	129
3.6 Fraud.....	136
4 Endkundentarifstufen.....	137
4.1 Zeittarifierung.....	137
4.2 Eventtarifierung	143
5 Einrichtungskosten und -zeiten.....	144
5.1 Allgemeines.....	144
5.2 Einrichtungszeiten	145

5.3	Einrichtungskosten	145
Anhang 18 - Regelungen betreffend private Netze		147
1	Wechselseitiger Zugang zu privaten Netzen	147
2	Durchführung	147
3	Abrechnung	147
3.1	Heranführung durch die A1 Telekom Austria	147
3.2	Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner.....	147
4	Einrichtungskosten und -zeiten.....	147
Anhang 19 - Regelungen betreffend standortunabhängige Festnetznummern		149
1	Wechselseitiger Zugang zu standortunabhängigen Festnetznummern.....	149
2	Durchführung	149
3	Bereich 720 (Standortunabhängige Festnetznummern)	149
4	Einrichtungskosten und -zeiten für den Rufnummernbereich 720	149
Anhang 20 - Regelungen betreffend sonstiger Dienste.....		151
1	Öffentliche Kurzrufnummern für Telefonstörungsannahmestellen - 111	151
1.1	Wechselseitiger Zugang zu öffentlichen Kurzrufnummern für Telefonstörungsannahmestellen	151
1.2	Durchführung	151
1.3	Abrechnung.....	151
1.4	Einrichtungskosten und -zeiten.....	151
2	Öffentliche Kurzrufnummern für Telefonauskunftsdienste - 118.....	152
2.1	Wechselseitiger Zugang zu öffentlichen Kurzrufnummern für Telefonauskunftsdienste.....	152
2.2	Durchführung	152
2.3	Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Anhanges 17.....	152
2.4	Endkundentarifstufen.....	152
3	Öffentliche Kurzrufnummern für besondere Dienste	152
3.2	Zugang zu öffentlichen Kurzrufnummern für besondere Dienste (§ 23 KEM-V) 153	
3.3	Abrechnung.....	154
Anhang 21 - Regelungen betreffend dauerhafter VNB-Vorauswahl		155
1	Gegenstand; Zielbestimmung	155
2	Grundlegende Regelungen.....	155
3	Allgemeines zum Bestellungs- und Durchführungsvorgang.....	161

4	Ablauf der erstmaligen Bestellung und der Bestellung einer Vorauswahländerung	161
5	Ablauf der Abbestellung einer dauerhaften VNB-Vorauswahl	163
6	Zusammenschaltungsentgelt; sonstige Entgelte	164
7	Eskalationsverfahren	164
8	Testnummer	164
9	Fälle wechselseitiger Mitteilungen	164
10	Unberechtigte Bestellungen	164
11	Kostentragung – Rechnungslegung	165
12	Datenschutz	166

Anhang 22 - Regelungen betreffend den wechselseitigen entgeltfreien Dial-Up-Zugängen - 804 170

1	Grundsätzliches.....	170
2	Durchführung	170
2.1	Grundsätze der Verkehrsübergabe.....	170
2.2	Transit im Netz der A1 Telekom Austria	170
2.3	Übergabe der CLI	171
3	Abrechnung	171
4	Einrichtungskosten und -zeiten.....	171

Anhang 23 - Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern 172

1	Grundsätzliches.....	172
1.1	Regelungsgegenstand	172
1.2	Zielbestimmungen	172
2	Technische Realisierung der Portierung von geografischen Rufnummern.....	173
2.1	Allgemeines.....	173
2.2	Methode der Rufnummernportierung	173
2.3	Leistungsumfang bei der Portierung geografischer Rufnummern.....	174
3	Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung und fortlaufender Portierung (subsequent porting) geografischer Rufnummern.....	175
3.1	Benachrichtigungspflichten	175
3.2	Koordinationsverfahren	175
4	Kündigung der Portierung.....	176
4.1	Ordentliche Kündigung durch NB _{auf}	176
4.2	Kündigung durch NB _{Anker}	176
4.3	Außerordentliche Kündigung	176
4.4	Wirkung der Kündigung.....	176

5	Bestimmungen über die Kostentragung	176
5.1	Einmaliges Pauschalentgelt	176
5.2	Pauschalierter Schadenersatz	177
5.3	Kosten der Netzkonditionierung (System set up costs)	178
5.4	Additional Conveyance Costs	178
5.5	Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von geografischen Rufnummern	178
6	Sonstige Bestimmungen	179
6.1	Nutzungsanzeige	179
6.2	Kündigungsbeschränkung	179
6.3	Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern	179
6.4	Regelung im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb	179
6.5	Besonderes Änderungsbegehren	179

Anhang 24 - Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingung für die Portierung von Diensterufnummern 180

1	Grundsätzliches	180
1.1	Regelungsgegenstand	180
1.2	Zielbestimmungen	181
2	Technische Realisierung der Portierung von Diensterufnummern	181
2.1	Allgemeines	181
2.2	Methode der Rufnummernportierung	182
2.3	Leistungsumfang bei der Portierung von Diensterufnummern	182
2.4	Verhinderung von „Tromboning-Effekten“	183
2.5	Umsetzungspflichten	183
3	Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung und fortlaufender Portierung (subsequent porting) von Diensterufnummern	184
3.1	Benachrichtigungspflichten	184
3.2	Koordinationsverfahren	184
4	Kündigung der Portierung	184
4.1	Ordentliche Kündigung durch NB _{auf}	184
4.2	Kündigung durch NB _{Anker}	184
4.3	Außerordentliche Kündigung	185
4.4	Wirkung der Kündigung	185
5	Bestimmungen über die Kostentragung	185
5.1	Einmaliges Pauschalentgelt	185
5.2	Pauschalierter Schadenersatz	185
5.3	Kosten der Netzkonditionierung (System set up costs)	185

5.4	<i>Additional Conveyance Costs</i>	185
5.5	<i>Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von Diensterufnummern</i>	186
6	<i>Sonstige Bestimmungen</i>	186
6.1	<i>Nutzungsanzeige</i>	186
6.2	<i>Kündigungsbeschränkung</i>	187
6.3	<i>Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern</i>	187
6.4	<i>Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb</i>	187
6.5	<i>Änderung des Tarifs zielnetztarifizierter Dienste</i>	187
6.6	<i>Erreichbarkeit von Diensten</i>	187
6.7	<i>Besonderes Änderungsbegehren</i>	187

Anhang 25 - Regelungen betreffend den Dial-Up-Zugängen des Rufnummernbereiches 718(91)..... 188

1	<i>Zugang zu Dial-Up-Zugängen des Rufnummernbereiches 718(91) im Netz der A1 Telekom Austria</i>	188
2	<i>Durchführung der Zusammenschaltung</i>	188
2.1	<i>Grundsätze der Verkehrsübergabe</i>	188
3	<i>Abrechnung</i>	188
4	<i>Portierung von Rufnummer zu Dial-Up-Zugängen des Rufnummernbereiches 718(91)</i>	188

Anhang 26 - Regelungen betreffend Transit und direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs 189

1	<i>Grundsätzliches</i>	189
1.1	<i>Verkehrsabhängige Entgelte</i>	189
1.2	<i>Kosten einer auf Veranlassung des Drittnetzbetreibers durch die A1 Telekom Austria eingerichteten Verkehrstrennung</i>	190
1.3	<i>Mitteilung gegenüber dem Zusammenschaltungspartner</i>	191
2	<i>Verrechnung von Transitleistungen</i>	191
3	<i>Zurverfügungstellung von Daten bei Transitleistungen durch die A1 Telekom Austria</i>	191
3.1	<i>Allgemeines</i>	191
3.2	<i>Prüfauftrag bei Unstimmigkeiten</i>	192
4	<i>Ausnahme von der Geheimhaltungsverpflichtung</i>	193
5	<i>Informationspflichten</i>	193
5.1	<i>bei erfolgter Leistungseinschränkungen der A1 Telekom Austria</i>	193
5.2	<i>bei erfolgter Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses zwischen der A1 Telekom Austria und Drittnetzen</i>	193
6	<i>Verkehrstrennung</i>	194

6.1	Allgemeines.....	194
6.2	Beauftragung der Verkehrstrennung	194
6.3	Stornierung	195
6.4	Anpassungen der Dimensionierung	195
6.5	Auflassung der Verkehrstrennung.....	195
6.6	Mengengerüst.....	195
6.7	Entgelte	196
6.8	Ansprechpartner	198

Anhang 27 - Regelungen betreffend der wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von mobilen Rufnummern 199

1	Definitionen und Abkürzungen	199
1.1	Definitionen.....	199
1.2	Abkürzungen	199
2	Sicherstellung der Erreichbarkeit mobiler Rufnummern sowie der Einhaltung der Vereinbarung	201
3	Allgemeine Bestimmungen	201
3.1	Einbindung der MDB	201
3.2	Umfang der Vereinbarung	201
3.3	"One-Stop-Shopping"	202
3.4	Portierhemmnisse	202
3.5	Portiervolumen	202
3.5.1	Standardportierzeitfenster.....	202
3.5.2	Sonderportierzeitfenster.....	203
3.6	Rufnummern- und Ziffernlänge an den Netzgrenzen	203
3.7	Prozess der Portierung.....	203
4	Administrativer Prozess.....	203
4.1	Standard- und Großkundenportierprozess	204
4.1.1	Informationsantrag.....	204
4.1.2	Durchführungsauftrag	204
4.2	Informationsantrag (Standardportierprozess)	204
4.2.1	Informationsantrag des Teilnehmers auf Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung.....	204
4.2.2	Legitimierung des Teilnehmers und Bevollmächtigung des MBauf	205
4.2.3	Nutzungsnachweis durch Postpaid-Teilnehmer	205
4.2.4	Inhalt und Umfang der NÜV-Information	206
4.2.5	Sicherheitsmaßnahmen.....	207
4.2.6	Form und Inhalt der NÜV-Bestätigung.....	207

4.2.7	Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung	208
4.3	Durchführungsauftrag durch den Teilnehmer (Standardportierprozess)	208
4.3.1	Rückantwort des MBab betreffend Portierdatum	209
4.3.2	Antwortzeit des MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum	209
4.4	Abweichende Bestimmungen für Großkunden Administrativer Prozess.....	210
4.4.1	Informationsantrag (Großkundenportierprozess)	210
4.4.2	Durchführungsauftrag (Großkundenportierprozess)	212
4.4.3	Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster.....	213
4.5	Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs	213
4.5.1	Messen der Antwortzeit und Berechnung des SLAs beim MBauf.....	213
4.5.2	SLA Berechnung beim Empfänger eines Requests (MBab).....	214
4.6	Exportvolumenbarometer	214
4.7	Kommunikationsschnittstellen für den administrativen Prozess.....	215
5	Technischer Durchführungsprozess.....	215
5.1	Portierinformation	215
5.1.1	Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)	216
5.1.2	Qualitätskontrolle der P2-Liste (Großkundenportierprozess mit Sonderportier-Zeitfenster)	217
5.1.3	Bereitstellung der P2-Liste an die Quellnetze	218
5.1.4	Bereitstellung der Gesamtliste für die Quellnetze.....	219
5.2	Portierzeitfenster.....	220
5.2.1	Standardportierzeitfenster.....	220
5.2.2	Sonderportierzeitfenster.....	220
5.3	Durchführung der Portierung	221
5.4	Rufnummernrückgabe.....	222
5.5	Kommunikationsschnittstellen für den technischen Durchführungsprozess	222
5.6	Wartungsarbeiten für Software- oder Hardware-Updates.....	222
6	Verkehrsführung und IC-Abrechnung	223
6.1	Allgemeines.....	223
6.2	Routingnummern	224
6.2.1	Allgemeines.....	224
6.3	QQ-Kennung.....	224
6.4	Regelungen für die Verkehrsführung.....	225
6.5	Zusatzregelungen für NRH-Routing.....	226
6.6	Non-Call-Related Verkehr	226
7	Kostentragung	227

7.1	Verkehrsabhängige Netzkosten	227
7.2	Systemeinrichtungskosten	227
7.3	Routingänderungen in den Quellnetzen	227
8	Fehlerbehebung	227
8.1	Fehler beim Port-In	227
8.2	Fehler beim Port-Out	227
8.3	Fehler bei Routingänderungen	228
Anhang 28 – Regelungen betreffend Payphone Access Charge („PAC“)		229
1	Vertragsgegenstand	229
2	Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen	229
3	Höhe der „PAC“	229
4	CPC-Parameter	229
5	Einzelfallprüfung	229
Anhang 29 - Regelungen betreffend Fraudverkehr		231
1	Präambel	231
2	Fraud Prävention	231
3	Telekommunikationszweck	232
4	Fraudverdacht	232
5	Meldung eines Fraudverdachts	232
6	Stundung der Zahlung und Zahlung unter Vorbehalt	233
7	Sperre wegen Fraudverdachts	233

Präambel

Die A1 Telekom Austria AG (kurz: A1 Telekom Austria) schaltet im Sinne des jeweils geltenden Telekommunikationsgesetzes 2003 (kurz „TKG“) ihr selbst betriebenes Telekommunikationsnetz (fest und mobil) mit dem Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieses Zusammenschaltungsvertrages zusammen.

A1 Telekom Austria ist Bereitstellerin von Kommunikationsnetzen und –diensten im Sinne des dritten Abschnitts iVm § 133 Abs 4 TKG. Der Zusammenschaltungspartner ist Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder öffentlichen Telekommunikationsdienstes im Sinne § 3 Z 1, Z 2 und Z 21 TKG, der die Bereitstellung seines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder öffentlichen Telekommunikationsdienstes gemäß § 15 TKG bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat oder gemäß § 133 Abs 4 TKG über eine Bestätigung oder Konzessionsurkunde verfügt.

Die Zusammenschaltung erfolgt im Wege der direkten und/oder indirekten Zusammenschaltung.

Hauptteil - Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Definitionen und Abkürzungen

Die für diesen Vertrag relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 1 dieses Vertrages enthalten.

2 Gegenstand

2.1 Allgemeines

Die A1 Telekom Austria und der Zusammenschaltungspartner führen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die Zusammenschaltung des Partnernetzes mit dem A1 Telekom Austria-Netz (fest und mobil) in Übereinstimmung mit den Normen des TKG gegen Entgelt durch. A1 Telekom Austria weist darauf hin, dass die Verpflichtung zur Zusammenschaltung grundsätzlich technologieneutral (§ 1 Abs 3 TKG 2003) ist.

Die Bestimmungen, zu denen die Vertragspartner einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind entweder im Hauptteil dieses Zusammenschaltungsvertrages oder in dessen spezifischen Anhängen geregelt.

Der Hauptteil enthält die für diese Leistungen geltenden allgemeinen Vertragsbestimmungen. Technische, betriebliche und organisatorische Detailregelungen sind als Anhänge beigefügt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieses Zusammenschaltungsvertrages haben die Regelungen des jeweiligen Anhanges Vorrang.

Gegenständlicher Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen A1 Telekom Austria und dem Zusammenschaltungspartner hinsichtlich der in diesem Vertrag (Hauptteil und spezifische Anhänge) geregelten Zusammenschaltungsleistungen und ersetzt jeden vorhergehenden Vertrag bzw. Anordnung in vollem Umfang.

2.2 Verkehrsarten und Dienste

Anhang 6, Anhang 6a, Anhang 7, Anhang 7a, Anhang 7b und Anhang 7c enthalten eine Auflistung der gegenständlichen Verkehrsarten.

Für diese Verkehrsarten kommen die nachstehenden Dienste bzw. Trägerdienste zur Anwendung:

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN-64 kbit/s unrestricted

Ebenso werden alle auf ITU- oder ETSI-Ebene spezifizierten ISDN-Dienste bzw. Supplementary Services ohne kommerzielle Unterschiede von der A1 Telekom Austria angeboten, soweit die A1 Telekom Austria diese Services eigenen Kunden anbietet. Auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners werden alle so spezifizierten ISDN-Dienste bzw.

Supplementary Services auch getestet und kommen soweit es technisch über Netzgrenzen hinweg spezifiziert bzw. möglich ist, zur Anwendung.

Die kommerziellen und sonstigen Bedingungen der Zusammenschaltung des Netzes der A1 Telekom Austria mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners finden, sofern in den entsprechenden Anhängen nicht anders geregelt,

- auf den Telefondienst für analoge Anschlüsse (Übertragung von Sprache und Ton in der Bandbreite von 3,1 kHz) sowie
- auf ISDN-Dienste und Leistungsmerkmale für ISDN-Kunden (ab 3,1 kHz „Speech“ bzw. 3,1 kHz „Audio“ bis zur volltransparenten Nutzung der 64 kbit/s-Kapazität – Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“), gleichgültig ob Sprach- oder Datenapplikation

in gleicher Weise Anwendung. Sofern in den entsprechenden Anhängen nicht anders festgelegt, schließen diese Regelungen auch den Dial-up Internetverkehr ein.

2.3 Verkehrsübergabe und NÜPs

Die A1 Telekom Austria stellt dem Zusammenschaltungspartner NÜPs zur Übergabe sämtlicher Verkehrsarten des Zusammenschaltungspartners an die A1 Telekom Austria und zum Transit über das A1 Telekom Austria-Netz zur Verfügung. Diese NÜPs auf den HVSt- Standorten dienen, sofern in den Anhängen nicht anders geregelt, der Übergabe sämtlicher Verkehrsarten von der A1 Telekom Austria an den Zusammenschaltungspartner und (gegebenenfalls) auch dem Transit über das Partnernetz des Zusammenschaltungspartners.

2.4 Verrechnung

Die Vertragspartner verrechnen sämtliche Leistungen direkt mit den jeweiligen Netzbetreibern gegenüber denen die Leistungsbeziehung besteht, so sie nicht zwischen den Vertragspartnern besteht. Die Bezahlung und weitere Betreuung der Forderung erfolgt ebenfalls direkt zwischen dem jeweiligen Vertragspartner und den jeweiligen Netzbetreibern.

Regelungen betreffend die Verrechnung von Transitverkehr befinden sich in Anhang 26.

2.5 CLI

Die Vertragspartner sind entsprechend § 5 KEM-V verpflichtet, für in ihren Netzen originierenden Verkehr die korrekte CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben, sowie bei transistierendem Verkehr die CLI - sofern vorhanden – nicht zu unterdrücken.

Weist ein Vertragspartner dem anderen Vertragspartner nach, dass dieser entgegen dieser Verpflichtung bei einem signifikanten Anteil des von ihm übergebenen Verkehrs die CLI vorsätzlich manipuliert hat und führen weder ein Koordinations- (vgl. Punkt 6.4) noch in weiterer Folge ein Eskalationsverfahren (vgl. Punkt 10) zu einer für beide Seiten zufrieden stellenden Lösung (insbesondere weil sich der andere Vertragspartner weigert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen), so stellt die mangelnde CLI-Übertragung einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

Wird der von einem Vertragspartner an den anderen Vertragspartner gesendete Verkehr nicht als Zusammenschaltungsverkehr sondern als „netzinterner“ Verkehr (d.h. über SIM-Karten des jeweils anderen Vertragspartners) zugestellt, gilt dies als schwerwiegende

Verletzung dieses Vertrages und berechtigt den diesen Verkehr empfangenden Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

2.6 Nebenleistungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Beide Vertragspartner sorgen selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals.

2.7 Änderung des Leistungsumfangs (Leistungshübe)

Wünscht ein Vertragspartner Änderungen des Leistungsumfanges (wie Aufrüstungen, Auflassungen, Ergänzungen u.ä.) sowie insbesondere Änderungen der technischen Zugangs-spezifikationen (Punkt 3.1), so hat er dies dem anderen Vertragspartner in einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber drei Monate vor dem gewünschten Realisierungstermin, bekannt zu geben. Der angesprochene Vertragspartner ist verpflichtet, sich unverzüglich, längstens aber binnen eines Monats, zu den Realisierungsmöglichkeiten, insbesondere in technischer Hinsicht, zu äußern. In jenen Fällen, in denen die Realisierung von einem Entgelt abhängig gemacht werden darf, erfolgt die Äußerung binnen genannter Frist auch zum Entgelt. Punkt 4 bleibt davon unberührt.

Beide Vertragspartner werden Leistungshübe im eigenen Netz, die Auswirkungen auf die Schnittstellen gegenüber dem anderen Vertragspartner haben, dem anderen Vertragspartner rechtzeitig, spätestens aber drei Monate vor ihrer Durchführung bekannt geben und Gespräche darüber aufnehmen, ob ein derartiger Leistungshub ohne Störung des anderen Netzes und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung durchgeführt werden kann oder nicht. Kann der Leistungshub ohne Störung und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung nicht durchgeführt werden, unterbleibt der Leistungshub im Verhältnis zum anderen Vertragspartner.

2.8 Änderungen und Ergänzungen des Vereinbarungsgegenstandes

2.8.1 Änderungen

Ohne Kündigung des Gesamtvertrages oder einzelner Anhänge dieses Vertrages können die Vertragspartner einander begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber führen. Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen kann die Regulierungsbehörde von jedem der Vertragspartner frühestens nach sechs Wochen ab Einlangen der Änderungswünsche angerufen werden.

Die Regelungen, auf die sich der Änderungswunsch eines der Vertragspartner bezieht, bleiben bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung aufrecht.

Das Recht auf ordentliche Kündigung des Gesamtvertrages oder einzelner Anhänge gemäß Punkt 11.3 wird dadurch nicht berührt.

2.8.2 Ergänzungen

Wünscht ein Vertragspartner Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in diesem Vertrag nicht geregelten Sonder-, Hilfs-, oder Zusatzdiensten bzw. innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gemäß § 48 TKG Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nicht-einigung über derartige Verkehrsarten bzw. Dienste kann jeder Vertragspartner die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG anrufen.

2.9 Technische Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Vertragspartner werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

3 Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

3.1 Technische Spezifikationen

Die durch die Vertragspartner jedenfalls einzuhaltenden technischen Spezifikationen sind in Anhang 3 aufgezählt.

3.2 Netzübergangspunkte

Die A1 Telekom Austria bietet NÜPs an den in Anhang 4 genannten Zusammenschaltungspunkten an. Die Zusammenschaltung des Netzes des Zusammenschaltungspartners mit dem Netz der A1 Telekom Austria erfolgt gemäß Anhang 2.

Verfügt der Zusammenschaltungspartner über zwei getrennte öffentliche Telekommunikationsnetze (dh. ein Mobil- und ein Festnetz), so hat er den jeweiligen Verkehr über getrennte Nutzkanal-Bündel bzw. PoI-Links zu übergeben.

3.3 Signalisierung

Die Zusammenschaltung der Signalisierungsnetze erfolgt grundsätzlich basierend auf der internationalen ISUP-Version 2 oder ISUP-Version 2 mit TNS.

3.4 Dimensionierung der Netzübergangspunkte und der Zusammenschaltungsverbindungen

3.4.1 Nutzkanalnetz

Die Bündel sind auf 1 % Verlust zu dimensionieren. Für die konkrete Ermittlung des Verlustes wird ein Beobachtungszeitraum von sechs Monaten vorgesehen, wobei die vier verkehrsstärksten Tage des stärksten Verkehrsmonats heranzuziehen sind. Abweichungen hiervon können gesondert vereinbart werden.

Für die Redimensionierung des Nutzkanalnetzes kommen die Regelungen des Punktes 4 zur Anwendung. Die Vertragspartner werden sich im Fall einer erkennbar drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich verständigen.

3.4.2 Zeichengabenetz

Die Realisierung des Zeichengabenetzes erfolgt zwischen dem Partnernetz und— je nach Vereinbarung der jeweils maßgeblichen Planungsrunde --an dem STP-Cluster (STP Arsenal, STP Linz) der A1 Telekom Austria, wobei mindestens ein Signalisierungslink-Paar (ein Signalisierungslink pro STP) geschaltet wird. Das Mittel der Zeichengabelast über alle Links des betrachteten Signalling Linksets und über die Hauptverkehrsstunde soll im Normalbetrieb 0,4 Erlang nicht übersteigen. Abhängig von der eingesetzten Technologie des Zusammenschaltungspartners kann jedoch auch ein höherer Wert vereinbart werden. Die Vertragspartner werden sich im Fall einer erkennbar drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich verständigen.

In Abhängigkeit der eingesetzten Technologie der Zusammenschaltungspartner gilt es, die Belastungen und Grenzwerte bilateral festzulegen und abzustimmen.

3.5 Routing

Die Rufnummern-Formate für Called Party Number und Calling Party Number im ISUP werden wie die Rufnummernlängen bzw. die relevanten Anteile der Rufnummern (z.B. CC, NDC) auf Grundlage der einschlägigen internationalen Empfehlungen bzw. Spezifikationen einvernehmlich festgelegt.

Für Ziele in nationalen Netzen wird die Rufnummer im NSN-Format übergeben. Davon abweichend, ist für Ziele in nationalen Mobilnetzen die Rufnummer im „MNP-Format“ entsprechend dem nachfolgenden Anhang über die mobile Rufnummerportierung zu übergeben.

3.5.1 Verkehrsführung im Nutzkanalnetz

3.5.1.1 Allgemeines

Die Verkehrsführung im Nutzkanalnetz hängt von der jeweiligen Verkehrsart ab (vgl. die Verkehrsarten in Anhang 6/6a und Anhang 7/7a/7b/7c sowie die in den jeweiligen Anhängen getroffenen Regelungen).

Damit die minimale Anforderung einer Ausfallsicherheit gewährleistet ist, empfiehlt A1 Telekom Austria, die physische Zusammenschaltung an mindestens zwei Standorten zu realisieren.

A1 Telekom Austria und der Zusammenschaltungspartner erarbeiten im Rahmen der Quartalsplanungen bzw. der außerordentlichen Planungsrunden zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit ein abgestimmtes Überlaufkonzept.

3.5.1.2 Terminierender Verkehr

Die Übergabe des terminierenden Verkehrs zwischen den Zusammenschaltungspartnern erfolgt nach bilateraler Vereinbarung an den von A1 Telekom Austria angebotenen NÜPs gemäß Anhang 4 und wird entsprechend den in Anhang 6 und Anhang 6a beschriebenen Verkehrsarten verrechnet.

3.5.2 Verkehrsführung im Zeichengabenetz

Der Signalisierungsverkehr im Übergangsnetz der A1 Telekom Austria wird über die beiden STP (STP Arsenal, STP Linz) abgewickelt (quasi assoziierte Betriebsweise).

3.5.3 Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen

Das erstmalige Einrichten sowie die Änderung (bei Änderung der Zusammenschaltungsverhältnisse) von geografischen Rufnummernblöcken (bzw. von Bereichskennzahlen für öffentliche mobile Netze, sofern zutreffend) im Netz eines der beiden Vertragspartner ist kostenfrei. Die Einrichtung und Änderung von Dienstenummern bzw. Bereichskennzahlen erfolgt gemäß den Regelungen in den maßgeblichen Anhängen dieses Vertrages.

Für das erstmalige Einrichten von geografischen Rufnummernblöcken gilt eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung des jeweils anderen Vertragspartners. Die erfolgte Einrichtung ist unverzüglich per E-Mail an die bearbeitende Stelle des beauftragenden Vertragspartners zu bestätigen.

Ist ein Vertragspartner mit der Einrichtung von Rufnummernblöcken in Verzug, so hat er dem anderen Vertragspartner einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von € 75,- pro Tag des Verzugs und pro Rufnummernblock zu bezahlen.

Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, den vom jeweils anderen Vertragspartner gewünschten Routing-Änderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

Die Kosten für Routing-Änderungen, die nicht von der oben angeführten Regelung umfasst werden, trägt der jeweils verursachende Vertragspartner entsprechend dem nachgewiesenen angemessenen Aufwand. Derartige Entgelte werden als einmalig anfallende Entgelte für sonstige Leistungen gemäß Punkt 5.8 in Rechnung gestellt.

3.5.4 Außergewöhnliche Netzbelastung

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden die Vertragspartner einvernehmlich angemessene Network-Management-Vorkehrungen treffen.

4 Planung und Bestellung von NÜPs und Link-Kapazitäten sowie Signalisierungslinks

4.1 Planung

4.1.1 Allgemeines

Die Vertragspartner führen Planungsrunden betreffend der beabsichtigten Installierung bzw. Kapazitätserweiterung von NÜPs und physischen Zusammenschaltungsverbindungen durch und stimmen die Planung gegenseitig ab. Diese Planungsrunden finden einmal pro Quartal statt; zusätzliche (außerordentliche) Planungsrunden können in begründeten Fällen von jedem Vertragspartner einberufen werden.

Zur Vereinheitlichung der Planungsdaten können die Vertragspartner das von der A1 Telekom Austria zur Verfügung gestellte Planungstool verwenden. Eine Änderung dieses Planungstools erfolgt einvernehmlich. Eine vom Planungstool der A1 Telekom Austria abweichende Datenübergabe ist möglich, bedarf jedoch einer Abstimmung zwischen den Vertragspartnern.

Die Planung ist von beiden Vertragspartnern zu nutzen, um insbesondere

- Ressourcen für die Zusammenschaltung der Netze der Vertragspartner im Voraus zu planen sowie
- den Vertragspartnern eine Netzplanung, eine Planung der hinter den jeweiligen NÜPs liegenden Vermittlungstechnik bzw. den dahinterliegenden Netzen zu ermöglichen und
- Auskunft über die auch kurzfristig verfügbaren Kapazitäten zu erhalten.

Die Planungen umfassen die benötigten Kapazitäten und die erwartete Verkehrsauslastung zur Hauptverkehrsstunde pro NÜP (Planungsbasis 1 % Verlust in der Hauptverkehrsstunde). Im Hinblick auf die Planung der Netzkapazität wird auch angegeben, welche Zeiten als Hauptverkehrsstunden erwartet werden (wechselseitig).

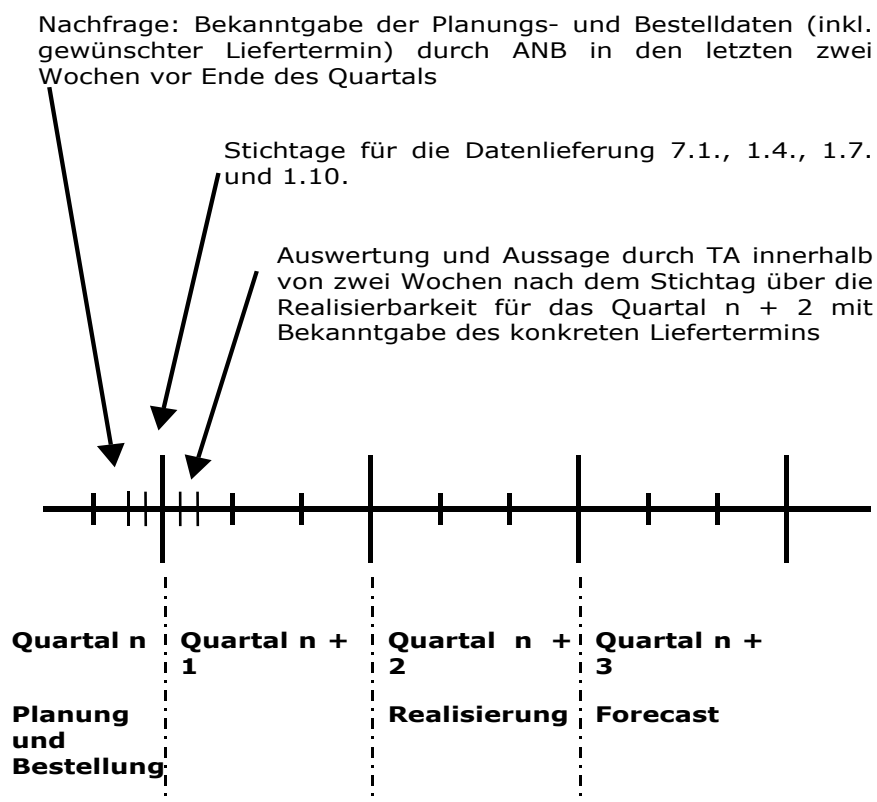
Die Planungsdaten sind vertraulich zu behandeln.

Werden Planungen aus Gründen die in der Verantwortung des Zusammenschaltungspartners liegen, vereitelt, verzögern sich die Bereitstellungsfristen wie unter Punkt 4.2.3 genannt.

4.1.2 Laufende Planung

Die Bestellung und Bereitstellung erfolgt gemäß Punkt 4.2.

Die Planung und die darauf aufbauende Bestellung sind ein wiederkehrender Prozess, der nach folgendem Zeitplan abläuft:



Die A1 Telekom Austria stellt ein Planungstool zur Verfügung, das die Quartalsplanung für Ressourcen an den PoI's abbildet und übersichtlich zusammenfasst.

Das Dokument wird in elektronischer Form von der A1 Telekom Austria zur Verfügung gestellt.

In den Planungsrounds erfolgt eine Abstimmung der jeweiligen Planungen der Vertragspartner.

Die Planung hat zumindest folgendes zu umfassen:

- Verkehrsauslastung („voraussichtliches Verkehrsangebot in Erlang“) zur Hauptverkehrsstunde pro NÜP,
- Anzahl der 2 Mb/s-Systeme pro NÜP,
- Anzahl der ZGV#7-Einrichtungen,
- Inbetriebnahme neuer NÜPs durch den Zusammenschaltungspartner

4.1.3 Planung bei Erstzusammenschaltung

Für die ersten sechs Monate nach Aufnahme des Betriebes der Zusammenschaltung haben beide Vertragspartner vor Betriebsaufnahme eine gemeinsame Planung für das Nutzkanalnetz und das Zeichengabenetz aufzustellen, welche die folgenden Punkte umfasst:

- Orte der NÜPs,
- Kapazität der Zusammenschaltungsverbindungen pro NÜP (2 Mb/s-Systeme),
- ZGV#7-Netzkonfiguration inklusive Anzahl der Signalling-Route-Sets und Signalling-Links im ZGV#7-Übergangsnetz.

Im Rahmen einer Erstzusammenschaltung ist für jeden neu einzurichtenden NÜP durch die A1 Telekom Austria zu Testzwecken ehebaldigst, längstens jedoch binnen vier Wochen ab Bestellung eine Anbindung mit zwei 2 Mb/s-Systemen pro NÜP als Grundausstattung bereitzustellen; eine längere Frist kann sich aus den sinngemäß anzuwendenden Regeln des Punktes 4.2.3 ergeben. Nach Beendigung der Testphase hat der Ausbau bis zur Erreichung des Umfangs der bestellten Systeme zu erfolgen. Für die in diesem Zusammenhang relevanten Bestellungen gelten die Regelungen des Punktes 4.2.

4.2 Bestellung und Lieferung

4.2.1 Allgemeines

Basis für den Bestell- und Liefervorgang soll das vom Zusammenschaltungspartner vollständig ausgefüllte Planungstool sein. Bei fehlenden Daten oder Unklarheiten in der Bestellung nehmen die Vertragspartner Kontakt zur ehestmöglichen Klärung auf.

4.2.2 Nachfrage und Bestellung

Die durch den Zusammenschaltungspartner vollständig ausgefüllte und rechtzeitig übermittelte Anfrage, bzw. bei Verwendung des Planungstools das durch den Zusammenschaltungspartner vollständig ausgefüllte und rechtzeitig übermittelte Planungstool, gilt als Nachfrage für den jeweiligen Planungs- bzw. Bestellzeitraum (ordentliche quartalsweise Planung mit den Stichtagen 07.01., 01.04., 01.07. und 01.10.). Die A1 Telekom Austria bestätigt den Erhalt der Nachfrage binnen dreier Arbeitstage und teilt dem Zusammenschaltungspartner gleichzeitig den Termin für eine Planungsround mit.

Die durch die Vertragspartner in der darauf folgenden Planungsrunde abgestimmte und unterzeichnete Planung gilt als Bestellung für das Quartal n+2. Der Liefertermin wird gemäß den Bestimmungen in Punkt 4.2.3. bekannt gegeben.

Die Bestellung soll im Rahmen der übermittelten Prognosen erfolgen. Bestellungen außerhalb dieser Prognosen sind zulässig, wobei sich jedoch in diesem Fall die maximalen Lieferzeiten verlängern können (vgl. Punkt 4.2.3). Maßgeblich sind jene Prognosen, die in der vorangegangenen Quartalsplanung mitgeteilt wurden.

Pro System, welches zum Zeitpunkt einer allfälligen Stornierung seitens des Zusammenschaltungspartners noch nicht geliefert wurde, ist im Falle der Stornierung innerhalb eines Monats nach Bestellung, keine Stornogebühr zu entrichten. Bis zum Ende des zweiten Monats nach Bestellung sind 50 % der Herstellungskosten in der Höhe von € 3.270,- bei Stornierung zu bezahlen. Bei Stornierungen der Bestellung nach dem Ablauf von zwei Monaten nach der Bestellung sind 80 % der Herstellungskosten in der Höhe von € 3.270,- an die A1 Telekom Austria zu bezahlen.

4.2.3 Lieferung und Lieferzeiten

Lieferungen haben möglichst zu den vereinbarten Lieferterminen zu erfolgen.

A1 Telekom Austria übermittelt dem Zusammenschaltungspartner spätestens zehn Arbeitstage nach der Bestellung den geplanten Liefertermin oder Auskunft darüber, dass die Realisierung einer erfolgten Bestellung technisch vorerst nicht möglich ist. Für jenen Teil der Bestellung, der technisch vorerst nicht durchführbar ist, wird binnen gleicher Frist der nächstmögliche Liefertermin schriftlich bekannt gegeben.

Die nachstehenden maximalen Lieferzeiten gelten ab Bestellung bei der A1 Telekom Austria bis zu einer Luftlinienentfernung von 10 km vom NÜP:

Neue/zusätzliche Zusammenschaltungskapazität (2 Mb/s-System bzw. Signalisierungslink)	Zeitraum
Zusätzlicher Kabelkanal erforderlich (Grabungsarbeiten)	12 Monate
Zusätzliches Glasfaserkabel erforderlich	4 Monate
Zusätzliches Übertragungssystem (Carrier System) erforderlich	4 Monate
Bei freier Kapazität auf einem bestehenden Übertragungssystem (Carrier System)	2 Monate

Mangels Bestellung im Rahmen der maßgeblichen ordentlichen Planungsrunde verlängern sich die Lieferfristen um maximal zehn Wochen. Der Liefertermin darf jedoch nicht zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden, als er sich aus einer Bestellung in der nächsten ordentlichen Planungsrunde ergeben würde.

4.2.4 Vorgehen bei Nichterreichung der Mindestauslastung

4.2.4.1 Mindestauslast

Für jedes 2 Mb/s-System des betreffenden Links ist am Ende des zweiten Quartals ab Inbetriebnahme eine Mindestverkehrsmenge von 150.000 Minuten pro 2 Mb/s-System und Monat zu erreichen.

Die Verantwortung für diese Mindestverkehrsmenge wird für gemeinsam genutzte 2 Mb/s-Systeme aliquot zwischen den Vertragspartnern gemäß jenen in einer Planungsrunde bekannt gegebenen Kapazitäten aufgeteilt. Die aliquotierte Mindestauslastung darf jedoch dann nicht erreicht werden, wenn der Vertragspartner nachweisen kann, dass die fraglichen Systeme auf Grund ihres atypischen Verkehrsaufkommens so weit ausgelastet sind, dass der Verlust in der Hauptverkehrsstunde an vier Tagen pro Monat 1 % übersteigt.

4.2.4.2 Vorgehen bei Nichterreichung der Mindestauslastung

Wird die Mindestauslastung nicht erreicht, so kann jeder Vertragspartner vom jeweils anderen Vertragspartner die Reduzierung der Anzahl der Systeme verlangen. Der jeweils andere Vertragspartner kann die Reduzierung der Anzahl der Systeme dadurch verhindern, in dem sie für jene Monate (ab erstmaligem Nichterreichen der Mindestauslastung), in denen die Mindestverkehrsmenge (pro System) nicht erreicht wird, die gesamten Kosten der auf die Mindestverkehrsmenge überschüssigen Systeme übernimmt. Im Falle von Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach Pkt 6.4 (Koordination) bzw Pkt 10 (Eskalation).

4.2.4.3 Verkehrsspitzen

Auf Anfrage des Zusammenschaltungspartners bietet die A1 Telekom Austria eine kommerzielle Lösung an, um zusätzlichen Verkehr abzuführen.

4.2.5 Abweichung vom Liefertermin

Für jeden Tag des Verzugs hat der in Lieferverzug geratene Vertragspartner dem jeweils anderen pro ausstehendem 2 Mb/s-System € 200,- zu erstatten, es sei denn, der Verzug wurde durch höhere Gewalt verursacht oder der in Verzug geratene Vertragspartner weist nach, dass eine Überbestellung vorliegt. Der Grund für den Lieferverzug ist dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.

Ist die Lieferung dagegen vor dem vereinbarten bzw. zugesagten Liefertermin erfolgt, hat der liefernde Vertragspartner die laufenden Kosten bis zur Inbetriebnahme oder bis zum vereinbarten bzw. zugesagten Liefertermin zu tragen.

4.2.6 Implementierung

Es ist - erforderlichenfalls von den Vertragspartnern gemeinsam - ein Arbeitsplan zu erstellen. Der Arbeitsplan hat die während der Implementierung zu verwendenden Kontaktpunkte auf der Seite beider Vertragspartner zu enthalten. Jede bedeutsame Verzögerung in den durchzuführenden Arbeiten ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden und unter Angabe der Gründe für die Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der nächstmögliche Fertigstellungstermin bekanntzugeben. Der Arbeitsplan ist entsprechend zu adaptieren.

4.2.7 Kündigung von 2 Mb/s Systemen

Die Kündigung einzelner 2 Mb/s Systeme ist zu jedem Monatsende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

5 Entgelte

5.1 Allgemeines

Die zur Verrechnung gelangenden Entgelte gliedern sich in verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und Entgelte für sonstige Leistungen.

5.2 Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat. Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmalig anfallender Entgelte für sonstige Leistungen (siehe Punkt 5.10.2).

5.3 Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

5.4 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Inanspruchnahme des A1 Telekom Austria-Netzes sind in den Anhängen geregelt. Sie richten sich grundsätzlich nach der Tageszeit und der Verbindungsdauer (siehe Anhang 6/6a bzw. Anhang 7/7a/7b/7c).

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Inanspruchnahme des Partnernetzes basieren auf der Bepreisung von Verkehrsarten, die den entsprechenden Verkehrsarten im A1 Telekom Austria-Netz äquivalent sind – siehe Anhang 6, 6a bzw. Anhang 7, 7a, 7b, 7c – soweit derartige Verkehrsarten im Partnernetz überhaupt vorkommen. Bei der Bestimmung der Äquivalenz, ist die der Verkehrsart zugrunde liegende Zusammenschaltungsleistung entsprechend zu berücksichtigen.

5.5 Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr

Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr (das ist jeder Signalisierungsverkehr außer MTP und ISUP, der nicht zum Aufbau, zur Aufrechterhaltung und zum Abbau von Sprachverbindungen benötigt wird) kann gegen gesonderte Vereinbarung übergeben werden. Die beabsichtigte Aufnahme des nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehrs muss dem jeweils anderen Vertragspartner mitgeteilt werden. Vor Aufnahme des Verkehrs hat eine Einigung über die Art und Höhe der Entgelte zu erfolgen.

5.6 Kosten für Netzübergangspunkte

Die Kosten der Realisierung von NÜPs sind gemeinsam mit den Entgelten für die herzustellenden Zusammenschaltungsverbindungen in Anhang 2 geregelt.

5.7 Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht

5.7.1 Registrierungsverantwortlichkeit

Jeder Vertragspartner registriert zumindest den von ihm abgehenden Verkehr einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung sowie jenen Verkehr, für den der betreffende Vertragspartner eine Forderung geltend machen kann.

5.7.2 Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Punkt 5.7.3, sofern in der gegenständlichen Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird.

Die Vertragspartner teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit; Änderungen werden im Vorhinein mitgeteilt.

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Vertragspartner, in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Betriebes eines NÜPs, Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 5 % des monatlichen Volumens pro Verkehrsart, bzw. nach Ablauf von sechs Monaten und danach, von mehr als 2 % - jedenfalls aber erst ab einem Betrag von € 2.500,- - im registrierten Verkehrsvolumen fest, so wird eine Vorgangsweise nach Punkt 6.4 eingeleitet.

Die Vertragspartner kumulieren sowohl die Zeitspannen zwischen „Seizure“ und „Release“ als auch die Zeitspannen zwischen „Answer“ und „Release“.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“. Im Falle eines ungewöhnlich kleinen ASR-Wertes wird über die temporäre Anwendung der kumulierten Zeitspannen zwischen „Seizure“ - „Release“ für die Verrechnung verhandelt.

Tarifänderungen erfolgen jeweils zum Umschaltezeitpunkt sekundengenau.

5.7.3 Registrierungsparameter

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten:

- Datum Gesprächsende,
- Uhrzeit Gesprächsende,
- Art (incoming/outgoing),
- Bündelbezeichnung,
- Nummer des gerufenen Anschlusses (Called Party Address),
- Nature of Address,
- Dauer der Gesprächsverbindung.

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt aufgrund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfassten Gesprächsklassen.

5.7.4 Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten

5.7.4.1 Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zustande gekommene Gespräche (Completed Calls) abgerechnet.

Die Verkehrsentgelte, sowie gegebenenfalls Dienstentgelte, bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

5.7.4.2 Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Die Abrechnung der von den Kunden des jeweiligen Vertragspartners zu bezahlenden Gesprächsentgelte erfolgt durch den jeweiligen Vertragspartner des Kunden. Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

5.8 Entgelte für sonstige Leistungen (Aufwandsersatz)

Soweit ein Vertragspartner sonstige Leistungen des anderen in Anspruch nimmt, die zu speziell festgelegten Entgelten (z.B. physische Netzverbindungen andere Pauschalregelungen) gesondert zu erbringen sind (insbesondere auf Basis „Aufwandsersatz“ oder „Kostenersatz“) und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, gilt folgendes:

Sonstige Leistungen werden als einmalig anfallende Entgelte (siehe Punkt 5.10.2) gemäß den gültigen Verrechnungssätzen der Vertragspartner verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze für Leistungen der A1 Telekom Austria sind in Anhang 8 aufgelistet. Anhang 8 gilt vorerst auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners bis zur Ergänzung durch eigene Verrechnungssätze des Zusammenschaltungspartners.

Änderungen der Verrechnungssätze werden dem jeweils anderen Vertragspartner einen Monat vor deren Inkrafttreten bekannt gegeben.

5.9 Rechnungsinhalt

5.9.1 Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Vertragspartner vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Vertragspartnern anzugeben.

5.9.2 Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Die Vertragspartner weisen die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte als auch für sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über Verkehrsentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen pro Verkehrsart je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen pro Verkehrsart je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Entgelt je Minute pro Verkehrsart je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,
- Entgelt für das Gesamtvolumen sowie
- hinsichtlich Transitgesprächen: Aufgliederung in die unterschiedlichen Betreiber bei Terminierung (bei terminierendem Transit) bzw. bei Originierung (bei originierendem Transit) sowie
- für Verbindungen zu Sonderdiensten: Aufgliederung in die billingrelevanten eingerichteten Rufnummernblöcke.

Rechnungen für sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungsbeschreibung,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Die Daten müssen in der Rechnung derart ausgewiesen werden, dass eine vollständige Nachvollziehbarkeit möglich ist.

Rechnungen über Kosten für Routingänderungen sind bei einer Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

5.9.3 Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte, dessen Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die zur Verfügung stehen, auch nicht annähernd feststellbar ist, wird folgendermaßen vorgegangen:

Sind die Rechnungsdaten für wenigstens die Hälfte des gegenständlichen Leistungszeitraums vorhanden, so wird anhand der für ganze Tage verfügbaren Daten ein durchschnittliches tägliches Verrechnungsentgelt für Werktage, für Samstage und für Sonntage bzw. gesetzliche Feiertage ermittelt. Anhand dieser täglichen Durchschnittswerte wird ein monatlicher Verrechnungsbetrag extrapoliert. Für den Fall, dass nur Rechnungsdaten für weniger als die Hälfte des Leistungszeitraums vorhanden sind, werden zusätzlich die Daten des vorangegangenen Monats für die Extrapolation herangezogen.

Sind die Beträge des vorangegangenen Monats nicht mehr vorhanden, wird der gültige Rechnungsbetrag aus den Beträgen des Folgemonats extrapoliert und nach Ablauf dieser Zeit in Rechnung gestellt.

5.10 Rechnungslegung

5.10.1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Jeder Vertragspartner stellt eine Monatsrechnung über alle von ihm geforderten Beträge auf und übermittelt sie dem jeweils anderen Vertragspartner.

Die Rechnungen werden ehestmöglich und nach Möglichkeit auch auf Datenträger abgesandt.

5.10.2 Entgelte für sonstige Leistungen (sonstige Entgelte)

Die Rechnungslegung der Entgelte sonstiger Leistungen erfolgt ebenfalls ehestmöglich, bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmalig anfallenden Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw. bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

5.10.3 Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von sechs Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz in Rechnung gestellt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund derer Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

5.10.4 Mahnspesen

Pro ausgestellter Mahnung werden € 45,- als Mahnspesen verrechnet.

5.11 Fälligkeit

5.11.1 Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern nicht der rechnungserhaltende Vertragspartner innerhalb der in Punkt 5.11.2 vorgesehenen 30 Tage die Rechnung beeinsprucht; in diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für sechs Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 6.4 und des Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 10 sowie die Frist von zwei Wochen im Fall einer etwaigen

Mangelhaftigkeit des Einspruchs gemäß Punkt 5.11.2) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin hinausgeschoben.

5.11.2 Betragsabweichungen

Weicht der Rechnungsbetrag für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes eines NÜP um mehr als 5 % des monatlichen Volumens pro Verkehrsart, bzw. um mehr als 2 % nach Ablauf von sechs Monaten und danach, jedenfalls aber erst ab einem Betrag von EUR 2.500,-, von dem vom Vertragspartner errechneten Betrag ab, so gilt folgendes:

Der Rechnungsempfänger hat gegen die Rechnung Einspruch zu erheben. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist dem rechnungslegenden Vertragspartner innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen und hat jedenfalls zu enthalten:

- die Kundennummer,
- das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum und die Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung,
- den Grund der Beanstandung,
- den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Liste der beeinspruchten Beträge sowie
- den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn der Vertragspartner, dessen Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen zwei Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt. Verspätet einlangende Einsprüche (Datum des Poststempels) gelten als nicht eingebracht.

Der in der Rechnung enthaltene, nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 6.4 und – soweit erforderlich – eines Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 10), längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist, hinausgeschoben.

Weicht bei direkter Abrechnung der direkt abgerechnete Gesamtrechnungsbetrag in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes der direkten Zusammenschaltung um bis zu 5 % bzw. nach Ablauf von sechs Monaten und danach um bis zu 2 % von der vom rechnungserhaltenden Vertragspartner ermittelten Gesamtrechnungssumme ab, oder weicht der vom rechnungserhaltenden Vertragspartner ermittelte Gesamtrechnungsbetrag um weniger als € 2.500,- ab, so hat ein Einspruch gegen die Rechnung keinen Aufschub der Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages zur Folge. Der gesamte in der Rechnung enthaltene Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

5.11.3 Wirkung von Zahlungen

Zahlungen des Vertragspartners kommt nur dann schuldbefreiende Wirkung zu, wenn sie unter Nennung der für eine ordnungsgemäße Zuordnung ermöglichenden Angaben erfolgen.

5.11.4 Zug-um-Zug-Geschäft

Abweichend von anders lautenden Regelungen unter Punkt 5 ist A1 Telekom Austria zu ihrem Schutz vor insolvenzrechtlichen Folgen jederzeit berechtigt, die Zahlungsperioden umzustellen. Eine Umstellung seitens A1 Telekom Austria ist nur dann möglich, wenn der Zusammenschaltungspartner zumindest zweimal in den vorangegangenen 12 Rechnungsperioden in Zahlungsverzug geraten ist. Der Zusammenschaltungspartner ist jedenfalls sieben Werktage vor dem Umstellungszeitpunkt von den geänderten Zahlungsfristen in Kenntnis zu setzen, wobei A1 Telekom Austria berechtigt ist, diese Fristen so abzuändern, dass eine Rechnung spätestens fünf Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig wird. In der Folge kommt daher Punkt 5.11.1 nicht mehr zur Anwendung und auch ein Einspruch nach Punkt 5.11.2 führt nicht zu einem Aufschub der Zahlungsfrist. Werden ab diesem Zeitpunkt die neuen Fristen nicht eingehalten, befindet sich der Zusammenschaltungspartner in Zahlungsverzug. Eine gesonderte Mahnung und Nachfristsetzung ist nicht erforderlich. Auch eine Sperre wegen Zahlungsverzug nach Punkt 7.1 erfordert in diesem Fall keine schriftliche Mahnung und Nachfristsetzung.

5.12 Sicherheitsleistungen

Der leistungserbringende Vertragspartner ist berechtigt, vom jeweils Entgelt schuldenden Vertragspartner eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheit gefordert werden, so richtet sich diese nach folgenden Bestimmungen.

5.12.1 Höhe der Sicherheitsleistung

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschaltungsverhältnis vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschaltungsverhältnis vor, dessen Dauer weniger als ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der zuletzt verfügbare Dreimonatsumsatzsaldo als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Für den Fall der Erstzusammenschaltung ist A1 Telekom Austria berechtigt, auf Basis der Erstplanung eine Bankgarantie nach Punkt 5.12.2.1 in der Höhe von maximal € 3.525,- pro bestelltem 2 Mb/s-System bzw. pro bestellter IP-Leitung als Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

5.12.2 Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl des Vertragspartners, von dem die Sicherheitsleistung gefordert wird, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 11.3 erfolgen.

Der die Sicherheit leistende Vertragspartner kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 5.12.1 angepasst.

5.12.2.1 Bankgarantie

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt beim anderen Vertragspartner eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 5.12.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen „Höchstbetrag“) durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

Jener Vertragspartner, welcher die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

5.12.2.2 Patronatserklärung

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung beim anderen Vertragspartner eine Patronatserklärung seiner Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 5.12.1.

Der die Sicherheit fordernde Vertragspartner kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

5.12.3 Rückgabe der Sicherheitsleistung

Der Vertragspartner, der eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder Teile davon zurückzustellen.

5.12.4 Befriedigung

Der Sicherheitsnehmer ist berechtigt, folgende Ansprüche aus der Sicherheitsleistung zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen;
- Verzugszinsen aus Forderungen für Zusammenschaltungsleistungen;
- Anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen des die Sicherheit fordernden Vertragspartners.

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt. Die Sicherheitsleistung entspricht einer Sicherheitsleistung ersten Ranges.

6 Qualitätssicherung, Tests, Entstörung, Koordinatoren

6.1 Qualitätssicherung

6.1.1 Qualitätsfestlegung technischer Parameter

Die Vertragspartner werden die Daten für die folgenden Qualitätsparameter ermitteln und austauschen.

Im Fall signifikanter Abweichungen vom Zielwert werden die Vertragspartner versuchen, gemeinsam die Ursache zu ermitteln.

Die Vertragspartner haben für Verbindungen über ihre Netzgrenzen zum oder vom anderen Vertragspartner folgende Qualitätsparameter zu ermitteln und einzuhalten.

Parameter	Zielwert	Grundlage für Messungen	Messzeitraum
Operational ASR (Operational Answer/ Seizure Ratio Range)	60 % –75 %	Gemäß ITU-T- Empfehlung E.411	Mittelwert pro NÜP und Verkehrsart über ein Monat
Zeit für den Aufbau der Fernsprechverbindung (Call set-up time)	Festnetz: <3 Sekunden	Zeit zwischen C7 IAM und Rückgabe des bei der VSt. des Link gemessenen ACM, auf Basis einer Stichprobe von Datensätzen. (Zielwert gilt nur für durchgehende #7 Signalisierung)	Messung für einen Zeitraum von einem Arbeitstag pro Monat für jeden Monat des Jahres gemittelt für alle Verkehrsarten und Netzübergangs- punkte

6.1.2 Verfügbarkeit

Die Verpflichtung zur Einhaltung der nachfolgenden Qualitätsparameter beschränkt sich ausschließlich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich des Joining Links der Vertragspartner.

Verfügbarkeit des C7 Route Set zwischen den Vertragspartnern	99,99 % oder mehr	Bestimmt durch das Produkt der Verfügbarkeit einzelner Komponenten des Signalisierungsnetzes (Signalling Links und Signalling Points) und die Struktur des Signalisierungsnetzes	Kontinuierlich als Mittel über ein Jahr für jedes Route Set gemessen
--	-------------------	--	--

Als Grundlage für die Beurteilung des Übertragungssystems (Performance of the Transmission System) zwischen den Endpunkten des Joining Links sind anzuwenden:

- für HDSL Kupfer System: ITU-T G.821
- für Übertragungssysteme ≥ 34 Mb: ITU-T G.826, ITU-T M. 2100

Der folgende Parameter der Verfügbarkeit ist für jede 2 Mb/s Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweilig angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der A1 Telekom Austria und des Zusammenschaltungspartners anzuwenden. Jeder Vertragspartner hat zu gewährleisten, dass der geforderte Verfügbarkeitswert in seinem Teil des Netzwerks erreicht wird.

Die durchschnittliche Verfügbarkeit der Verbindung, über alle 2 Mb/s-Verbindungsleitungen (Transmission Path) hat mindestens 99,5 % zu betragen.

Der Zeitraum für die Messung der Verfügbarkeit für jede 2 Mb/s Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweils angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der A1 Telekom Austria und des Zusammenschaltungspartners beträgt ein Jahr.

Der Nachweis der Nichtverfügbarkeit der Zusammenschaltung geschieht mittels Störungsmeldungen, die zwischen den festgelegten zentralen Meldestellen der Vertragspartner ausgetauscht werden.

Die Vertragspartner benennen jeweils eine Meldestelle, die 24 Stunden pro Tag besetzt ist. Nur diese führen das Meldeverfahren für den betrieblichen Informationsaustausch durch. Geschäftssprache ist Deutsch oder Englisch.

Wird der festgelegte Wert von 99,5 % im Hinblick auf die Verfügbarkeit des Transmission Path für den Beobachtungszeitraum (ein Jahr) unterschritten, so hat zunächst jener Vertragspartner, der den Transmission Path betreibt, dem jeweils anderen den die zumindest festgelegte Verfügbarkeit von 99,5 % pro Jahr unterschreitenden Anteil des Mietleitungsentgeltes zu erstatten. Darüber hinaus hat jener Vertragspartner, der den Transmission Path betreibt, dem anderen Vertragspartner pro in Bezug auf 99,5 % nicht erreichter 0,1 % Verfügbarkeit einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 0,1 % der in diesem Beobachtungszeitraum hinsichtlich der fehlerhaften Links verrechneten Verkehrsentgelte zu erstatten. Höchstens beträgt der pauschalierte Schadenersatz jedoch

15 % der in dem Beobachtungszeitraum angefallenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte.

6.1.3 Netzdurchlasswahrscheinlichkeit

Die Vertragspartner wenden betreffend Netzdurchlasswahrscheinlichkeit, Network Effectiveness Ratio und Call Successful Ratio die Bestimmungen der AK-TK-Empfehlung EP012-01 i.d.j.g.F. an.

6.1.4 Maßnahmen und Rechtsfolge

Stellt einer der Vertragspartner fest, dass der festgelegte Standard der Call set-up time, der Verfügbarkeit des C7 Route Set oder der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit nicht erreicht wird, so kann er über die Koordinatorenregelung gemäß Punkt 6.4 die einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen initiieren. In weiterer Folge kann einer der Vertragspartner das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 aktivieren.

6.2 Tests, Teststrategie und Teststandards

6.2.1 Allgemeines

Die Vertragspartner haben sich über einen Testplan zu einigen, der die Beziehung der einzelnen Tests zueinander und den Zeitrahmen für die Durchführung der Tests festlegt.

Jeder Test, der durchgeführt werden soll, ist in einer Testbeschreibung zu definieren. Alle Testbeschreibungen haben auf den vorhandenen Standards und Empfehlungen zu basieren.

Es sind die folgenden drei Arten von Tests zwischen den Vertragspartnern durchzuführen:

- Inbetriebnahmemessungen, als Teil des Prozesses bei der Inbetriebnahme der ersten 2 Mb/s Systeme (Verbindungsleitung Joining Link) zwischen den Vertragspartnern,
- Kompatibilitätstests werden durchgeführt, wenn neue oder zusätzliche Dienste zwischen den Vertragspartnern in Betrieb genommen werden,
- Kompatibilitätstests werden durchgeführt bei geplanter Implementierung von neuen oder zusätzlichen Hardware-Komponenten (HW) und/oder Software-Releases (SW) durch einen der beiden Vertragspartner, wenn der jeweils andere Vertragspartner betroffen ist.

Die Kosten für die zur Erstzusammenschaltung erforderlichen Tests (Transmission, Layer 1; MTP Layer 2 und 3; Layer 4 (ISUP, ISDN)) trägt jeder Vertragspartner selbst. Sind aus von einem der beiden Vertragspartner zu vertretenden Gründe darüber hinausgehende Tests zur Zusammenschaltung erforderlich, so sind bei deren Durchführung entstehende Kosten auch von diesem zu tragen.

Inbetriebnahmemessungen sind in solchen Zeiträumen durchzuführen, dass die generell festgelegten Fristen für die Realisierung von Zusammenschaltungsverbindungen eingehalten werden können.

Kompatibilitätstests sind frühestmöglich, jedoch spätestens vier Monate ab entsprechender Mitteilung eines Vertragspartners durchzuführen und abzuschließen.

6.2.2 Inbetriebnahmemessungen

Inbetriebnahmemessungen haben das Interworking und die End-to-End-Funktionalitäten der beiden Netzwerke auf dem Übertragungs-, Signalisierungs-, und Dienstenniveau zu gewährleisten.

6.2.2.1 Inbetriebnahmemessungen der Übertragung

Diese Tests haben als Ziel, den fehlerfreien Transport von Information zwischen den Vermittlungsstellen der beiden Vertragspartner zu gewährleisten.

Für den Fall, dass Verkehr am NÜP mit 2 Mb/s übergeben wird, haben die Tests die Integrität der 2 Mb/s-Systeme (Joining Links) durch das Interworking der ITU-T G.703 Schnittstellen an den beiden Endpunkten der Verbindungsleitung zu überprüfen.

Für den Fall, dass Verkehr am NÜP mit optischer Schnittstelle und 155 Mb/s übergeben wird, haben die Tests die Integrität der 2 Mb/s Systeme (Joining Links) durch das Interworking an der STM-1 ITU-T G.707/G.957 Schnittstelle am Netzübergangspunkt zu überprüfen.

Die Tests haben die Einhaltung des elektrischen Pegels, einschließlich der Impulsform und der Jitter Performance, zu gewährleisten.

Die Tests des Übertragungspfades und des Übertragungssystems sind gemäß dem Dienstbehelf 14-0015 (siehe Anhang 3) durchzuführen.

6.2.2.2 Inbetriebnahmemessungen der Signalisierung

Die Signalling Links sind entsprechend den folgenden ITU-T Empfehlungen und für den jeweils vereinbarten Leistungsumfang zu testen:

- Q.763
- Q.780, allgemeine Testbeschreibung,
- Q.781, MTP Layer 2 Tests,
- Q.782, MTP Layer 3 Tests,
- Q.786, SCCP Tests,
- Q.784, Tests zu ISUP Simple Call, Enhanced Call,
- Q.785, Tests zu ISUP Dienste und
- Q.788, UNI to UNI Kompatibilitätstest für ISDN und Undetermined Accesses Interworking über International ISUP.

6.2.2.3 Inbetriebnahmemessungen der Verkehrsarten

End-to-End-Tests sind gemäß ITU-T Empfehlung Q. 788 und ETSI technischer Bericht ETR 299 durchzuführen.

End-to-End-Tests haben das Ziel, bei erstmaliger Inbetriebnahme von HW- und/oder SW-Funktionalitäten den fehlerfreien Betrieb sicherzustellen. Diese Tests haben zu umfassen:

- das Netzwerk Routing,
- die Prinzipien der Nummernumrechnung,

- den fehlerfreien Betrieb von sämtlichen verwendeten spezifischen End-to-End ISDN Trägerdiensten, Diensten oder Telematikdiensten,
- andere spezifische Tests, die nach übereinstimmender Ansicht der Vertragspartner zur Sicherstellung des fehlerfreien Betriebes notwendig sind.

Optional können auch die Schnittstellen zu Verrechnungssystemen (Billing Interfaces) und betriebliche Prozesse getestet werden.

6.2.3 Kompatibilitätstests

Kompatibilitätstests umfassen je nach Gegenstand der Inbetriebnahme:

- Interworking neuer Übertragungseinrichtungen,
- Tests der 2 Mb/s-Systeme (Joining Links) sowie
- Interworking und End-to-End-Tests anlässlich der Betriebsaufnahme neuer Verkehrsarten.

Die Tests sind ein Teil der oben in Punkt 6.2.2 beschriebenen Inbetriebnahmemessungen. Die Vertragspartner haben über den Umfang des verwendeten Teils der Tests übereinzukommen.

6.3 Entstörung und geplante Wartungsarbeiten

Der Entstörprozess ist in der AK-TK Unterlage EP 007 i.d.j.g.F. „Störungsbehandlungsprozess zwischen nationalen Netzbetreibern“ festgelegt.

Der betriebliche Ablauf für geplante Wartungsarbeiten ist in der AK-TK Unterlage EP 008 i.d.j.g.F. „Wartungsarbeiten alternativer Netzbetreiber – A1 Telekom Austria“ festgelegt.

6.4 Koordinatoren

Jeder Vertragspartner benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Vertrages auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Dieses Verfahren ist binnen zwei Wochen abzuschließen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Vertragspartner bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei beide Vertragspartner jeweils eine Ausfertigung erhalten.

7 Sperre

7.1 wegen Zahlungsverzug

Kommt ein Vertragspartner mit mindestens einem Drittel des fälligen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug, so kann der andere Vertragspartner in angemessenem Umfang Leistungen aus diesem Vertrag verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine

schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgeltes voranzugehen. Diese Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

Kommt ein Vertragspartner mit sonstigen fälligen Zusammenschaltungsentgelten (z.B. Einrichtungskosten, Kosten für IC-Links) in Verzug, so kann der andere Vertragspartner die Erbringung dieser oder gleichartiger Leistungen einstellen. Der beabsichtigten Leistungsverweigerung hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgeltes voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre entsprechender Leistungen zu enthalten.

7.2 aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze und wegen gemäß Punkt 11.3 vorliegender Gründe, sind die Vertragspartner nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Der andere Vertragspartner ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind z.B. Störungen im Netz eines Vertragspartners zu verstehen, die von diesem nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes des anderen Vertragspartners wesentlich behindern oder unmöglich machen.

7.3 Aufhebung

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Punkt 7.2 nur, soweit die Sperre vom anderen Vertragspartner zumindest grob fahrlässig verursacht wurde – vom anderen Vertragspartner beglichen worden sind.

7.4 Verrechnungssätze für Sperren

Für Sperren von Zusammenschaltungsleitungen gemäß der Punkte 7.1 und 7.2 kommen folgende Verrechnungssätze zur Anwendung:

- pro Sperrereignis pauschal: € 840,-
- pro gesperrtem 2 Mb/s-System: € 40,-

Diese Verrechnungssätze enthalten die Kosten für die Sperre der 2 Mb/s-Systeme und die Aufhebung der Sperre. Sperrentgelte werden von den Vertragspartnern gesondert in Rechnung gestellt. Folgende Daten sind in der Rechnung anzuführen:

- Rechnungsdatum,
- Kundennummer,
- Rechnungsnummer,
- Datum der Sperre,
- Angabe der gesperrten 2 Mb/s-Systeme mit Angabe der PoI

8 Leistungsverpflichtung und Netzverantwortlichkeit

Kein Vertragspartner kann Verzug des anderen in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend machen, soweit er selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung des anderen Vertragspartners ist.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jeder Vertragspartner ist für den in seinem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum festgelegten NÜP gemäß Anhang 2 verantwortlich.

9 Haftung

9.1 Allgemeine Haftung

Die Vertragspartner haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal € 1.500.000,- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal € 7.500.000,- pro Jahr der Schadensverursachung.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabenetz eines Vertragspartners durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen des jeweils anderen durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet der verursachende Vertragspartner bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit mit einem pauschalierten Schadenersatzbetrag von € 7.500,- für jeweils fünf angefangene Minuten der Beeinträchtigungsdauer, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen der Integrität des Zeichengabenetzes eines Vertragspartners sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.2 Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Vertragspartner nach dem Gesetz.

10 Eskalationsverfahren

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Punkt 6.4 genannten Koordinatoren der Vertragspartner. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der Vertragspartner nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Vertragspartner gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Vertragspartner weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Vertragspartnern frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

11 Dauer, Kündigung, Anpassung

11.1 Dauer

Dieser Zusammenschaltungsvertrag tritt – sofern nicht an anderer Stelle anders bestimmt - mit dem Datum beidseitiger Unterfertigung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

11.2 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Gesamtvertrages (Hauptteil und Anhänge) ist unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.

Die Kündigung von einzelnen Anhängen ist darüber hinaus unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Eine Kündigung des Anhangs 26 ist nur gemeinsam mit dem Hauptteil abweichend von Punkt 11.2 möglich.

Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Absendenachweis) zu erfolgen.

Sofern der kündigende Vertragspartner mit Ausspruch der Kündigung oder der gekündigte Vertragspartner binnen vier Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung bzw. von Teilen der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Leistungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde zu den bestehenden Bedingungen weiter. Wird keine neue Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen und lehnt auch die Regulierungsbehörde eine vertragsersetzende Anordnung in diesem Fall ab, dann endet das Vertragsverhältnis bzw. die gekündigten Teile davon mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

11.3 Außerordentliche Kündigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, das Zusammenschungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem (oder mit sonstigem Absendenachweis übermitteltem) Brief zu kündigen, wenn:

- dem kündigenden Vertragspartner eine Weitererbringung der Leistung aus technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Drittel der unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte oder sonstigen Entgelte trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen in Verzug ist;
- der andere Vertragspartner im Fall des Zug-um-Zug Geschäftes nach Punkt 5.11.2 mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Drittel der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelt oder sonstiger Entgelte trotz Sperre nach Punkt 7.1 i.V.m. Punkt 5.11.2 sieben Tage in Verzug ist.

- der andere Vertragspartner die Bedingungen dieses Vertrages schwerwiegend verletzt, so dass die Fortsetzung für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief des verletzten Vertragspartners vollständig beseitigt hat;
- der andere Vertragspartner die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 5.11.4 nicht fristgerecht erbringt

11.4 Vertragsauflösung im Insolvenzfall

A1 Telekom Austria und der Vertragspartner sind berechtigt, das Zusammenschaltungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem (oder mit sonstigem Absendenachweis übermitteltem) Brief außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die außerordentliche Kündigung die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners nicht gefährdet.

Wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und eine Vertragsauflösung (ordentlich oder außerordentlich) des Zusammenschaltungsverhältnisses die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners gefährden könnte, kann der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners das Zusammenschaltungsverhältnis bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen.

Wird das Zusammenschaltungsverhältnis nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners berechtigt, die Zahlungsfrist für sämtliche, anfallenden Entgelte auf sieben Tage zu verkürzen. Ungeachtet dieser Regelung, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners allein aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt, allfällige ihm bereits gewährte Sicherheiten für offene Forderungen zu verwerten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom insolventen Vertragspartner die Beibringung von (zusätzlichen) Sicherheiten fordern. Wird das Unternehmen des insolventen Vertragspartners nicht fortgeführt, kann der andere Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen. Es reicht hierfür aus, dass der Insolvenzverwalter dem anderen Vertragspartner mitgeteilt hat, dass eine Fortführung des Unternehmens weder beabsichtigt ist oder auch tatsächlich erfolgt. Ein allfälliger gerichtlicher Schließungsbeschluss muss nicht vorliegen.

Befindet sich der insolvente Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen aus der Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug, steht dem anderen Vertragspartner das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

11.5 Fristbeginn

Der Fristbeginn richtet sich – bei Kündigungen jeglicher Art - jeweils nach dem Datum des Postaufgabestempels; die Aufgabe hat im Inland (Österreich) zu erfolgen.

11.6 Anpassung an Empfehlungen multilateraler Arbeitsgruppen

Kommt es im Rahmen von multilateralen Arbeitsgruppen bzw. den jeweiligen AK-TK Arbeitsgruppen unter nachweislicher Zustimmung beider Vertragspartner zu einvernehmlich abgestimmten schriftlichen Empfehlungen die den in den Anhängen geregelten administrativen Abläufen und technischen Prozessen widersprechen, wenden

die Vertragspartner die in diesen Empfehlungen vereinbarten Regelungen ab dem Zeitpunkt ihrer Abstimmung an.

12 Geheimhaltung

12.1 Umfang

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den jeweils anderen Vertragspartner betreffen, und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung dem anderen Vertragspartners bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einem Vertragspartner gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften des jeweiligen Vertragspartners, der im aktuellen oder potenziellen Wettbewerb mit dem anderen Vertragspartner oder dessen Tochtergesellschaften steht.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden des geheimhaltungsverpflichteten Vertragspartners sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

12.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

12.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung eines der Vertragspartner durch den anderen in einem bestimmten Fall bedarf ausnahmslos der Schriftform.

12.4 Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag sind verboten.

12.5 Keine Rechte

Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten (über den jeweils anderen Vertragspartner) Rechte abzuleiten.

12.6 Erforderliche Maßnahmen

Die Vertragspartner haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 12.1, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieses

Vertrages bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners zu treffen.

Die Vertragspartner haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vertragskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieses Vertrages anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

12.7 Verletzung

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Vertragspartners führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages gemäß Punkt 11.3 dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

12.8 Pauschalierter Schadenersatz

Jener Vertragspartner, der eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch den verletzten Vertragspartner, einen pauschalierten Schadenersatz von € 40.000.- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung an diesen zu bezahlen.

12.9 Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

13 Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

13.1 Altschutzrechte

Dieser Vertrag lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums beider Vertragspartner – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

13.2 Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Vertragspartner, soweit sie den Gegenstand dieses Vertrages betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Vertragspartner beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu, ansonsten demjenigen Vertragspartner allein, dessen Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jeder Vertragspartner verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus, an den anderen Vertragspartner abzutreten.

14 Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Zusammenschaltungsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Vertragspartner; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

15 Anzeigepflichten

Die Vertragspartner haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummer ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekanntzugeben.

Gibt einer der beiden Vertragspartner eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendete, rechtlich bedeutsame Erklärungen des anderen Vertragspartners nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen eines Vertragspartners an den anderen gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Vertragspartner zuletzt bekanntgegebene Zahlstelle gesendet wurden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen gelten Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

16 Vertragskosten

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jeder Vertragspartner für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die A1 Telekom Austria und der Zusammenschaltungspartner jeweils zur Hälfte.

17 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Zusammenschaltungsvertrages durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Vertragspartner diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

18 Abtretung, Rechtsnachfolge

18.1 Abtretung

Dieser Vertrag verpflichtet die Vertragspartner und gemäß Punkt 18.2 auch deren Rechtsnachfolger. Keiner der beiden Vertragspartner ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen diesen Vertrag oder ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

18.2 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner über.

19 Sonstiges

Sofern gesetzlich nicht anders geregelt, ist für Streitigkeiten aus diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien zuständig. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes.

20 Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Jede Bezugnahme auf diesen Vertrag bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen
Anhang 2a	Zusammenschaltungsverbindungen auf IP Basis
Anhang 3	Technische Spezifikationen und Empfehlungen
Anhang 4	Regelungen betreffend Zusammenschaltung
Anhang 5	Entfällt
Anhang 6	Notwendige Verkehrsarten und Entgelte
Anhang 6a	Notwendige Verkehrsarten und Entgelte – Mobilnetz
Anhang 7	Sonstige Verkehrsarten und Entgelte
Anhang 7a	Sonstige Verkehrsarten und Entgelte - Mobilnetz
Anhang 7b	Sonstige Verkehrsarten und Entgelte - Festnetz
Anhang 7c	Sonstige Verkehrsarten und Entgelte - Festnetz
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Entfällt
Anhang 10	Harmonisierte Dienste 116
Anhang 11	Regelungen betreffend Rufnummern für konvergente Dienste – 780

Anhang 12	Regelungen betreffend VNB
Anhang 13	Entfällt
Anhang 13a	Entfällt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den entgeltfreien Diensten
Anhang 15	Regelungen betreffend die Verkehrsübergabe an Transitnetzbetreiber im Auftrag von Dritten
Anhang 16	Regelungen betreffend öffentlicher Kurzrufnummern für Notrufdienste
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste und standortunabhängige Festnetznummern
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstiger Dienste
Anhang 21	Regelungen betreffend VNB-Vorauswahl
Anhang 22	Regelungen betreffend die wechselseitigen entgeltfreien Dial-Up-Zugänge des Rufnummernbereiches 0804
Anhang 23	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funkt-ionieren der Portierung von geografischen Rufnummern
Anhang 24	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensterufnummern
Anhang 25	Regelungen betreffend die Dial-Up-Zugänge des Rufnummernbereiches 718(91)
Anhang 26	Regelungen betreffend Transit und direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs

Anhang 27	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von mobilen Rufnummern zwischen Festnetzen und Mobilnetzen
Anhang 28	Regelungen betreffend Payphone Access Charge („PAC“)
Anhang 29	Regelungen betreffend Fraudverkehr

Wien, am _____

A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft	
----- ppa. Ing. Franz Bader Director Wholesale	----- ppa. Dr. Bernhard Mayr Leitung Wholesale Data Sales

Ort, am _____

Zusammenschaltungspartner	
-----	-----

Anhang 1 - Definitionen und Abkürzungsverzeichnis

1 Begriffsbestimmungen

Abgebender Netzbetreiber (NB_{abg})	Der Netzbetreiber, der die Rufnummer bis zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes „Subsequent Porting“) – dem NB _{Anker} .
Abgebender Mobilnetzbetreiber (MNB_{ab})	Der Mobilnetzbetreiber, der die Rufnummer bis zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem NRH.
A-Kunde	Ein rufender Kunde im Quellnetz mit der Kennung CLI.
Ankernetzbetreiber (NB_{Anker})	Der Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde, bzw. in dessen Netz der Dienst für die betreffende Rufnummer erstmals realisiert wurde.
Arbeitstag (AT)	Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage
Aufnehmender Netzbetreiber (NB_{auf})	Der Netzbetreiber, zu dem ein Nutzer unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.
Aufnehmender Mobilnetzbetreiber (MNB_{auf})	Der Mobilnetzbetreiber, zu dem ein Nutzer unter Mitnahme der mobilen Rufnummer wechseln möchte.
Bereichskennzahl (BKZ)	Die ersten drei Stellen einer mobilen Rufnummer oder einer DRN gemäß KEM-V (z.B. 664).

B-Kunde	Ein gerufener Kunde im Zielnetz, gekennzeichnet durch die vom A-Kunden gewählte Rufnummer.
BKZ-Routing (BKZ-R)	Ein indirektes mobiles Routing, bei dem der Verkehr vom QNB für eine (oder mehrere) BKZ einem Drittnetz, das für die betreffende BKZ nicht notwendigerweise das NRH-Netz ist, zum Zwecke eines anschließenden direkten Routing zugestellt wird.
Calling Line Identification (CLI)	Rufnummer des anrufenden Kunden (falls vorhanden), die in den Signalisierungsinformationen übergeben wird.
Country Code (CC)	1-3 stelliger von der ITU für Länder, internationale Netze und/oder globale Dienste vergebener Code
Dienstenetzbetreiber (DNB)	Der Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.
Diensterufnummer (DRN)	Überbegriff für nicht geografische bzw nicht mobile Rufnummern
Direktes Routing für mobile Rufnummern	Für diese Art der Verkehrsführung stellt der QNB für jeden Anruf seiner Kunden zu einer mobilen Rufnummer fest, ob und in welches Mobilnetz die gewünschte Rufnummer portiert wurde und stellt den Anruf direkt dem Zielnetz auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung mittels Routingnummer 86 zu. Die Abrechnung des Terminierungsentgeltes erfolgt zwischen dem Zielnetz und dem direkt routenden QNB. Ein gegebenenfalls im Zuge der Anrufzustellung involviertes Transitnetz rechnet seine Transitleistung sowie die allenfalls nachträgliche Bereitstellung von aggregierten Verkehrsdaten betreffend dieser Transitverbindungen mit dem QNB ab.
Drittnetz	Ein vom Netz der A1 Telekom Austria und dem Netz des Zusammenschaltungspartners verschiedenes Netz, das über

	eine Zusammenschaltung im Bundesgebiet verfügt.
Erstzusammenschaltung	Erstmalige Zusammenschaltung des physischen und logischen Telekommunikationsnetzes eines Netzbetreibers mit jenem der A1 Telekom Austria, zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.
Exportierte Rufnummer	Eine Rufnummer die - aus Sicht des NB _{Anker} , - vom Ankernetz zum aufnehmenden Netz portiert wurde.
Festnetz	Umfasst ein Kommunikationsnetz an dem die drahtgebundenen Endkunden (einschließlich Diensteteilnehmer) angeschlossen sind bzw. mit Hilfe dessen, die Kunden im Wege des Verbindungsnetzbetriebes mit Festnetzdienstleistungen versorgt werden.
Festnetzbetreiber (FNB)	Der Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, an dessen Netz drahtgebundene Kunden angeschlossen sind bzw. der Betreiber eines Verbindungsnetzes, der Kunden im Wege des Verbindungsnetzbetriebes mit Festnetzdienstleistungen versorgt.
Indirektes Routing für mobile Rufnummern	Bei dieser Art der Verkehrsführung wird vom QNB nicht selbst ermittelt, ob die von seinen Kunden gewählten mobilen Rufnummern portiert wurden oder nicht. Der QNB übergibt auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung den Verkehr mittels Routingnummer 87 und stellt durch Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern sicher, dass die Terminierung von Rufen, sowohl zu portierten als auch zu nicht portierten mobilen Rufnummern, im richtigen Zielnetz erfolgt und dass eine IC-Abrechnung der Verbindungen gegebenenfalls auf Basis aggregierter IC Verkehrsdaten des/der involvierten Transitnetze(s) ermöglicht wird. Innerhalb des indirekten Routings sind zwei Szenarien zu unterscheiden (NRH-Routing und BKZ-Routing).

Informationsdiensteanbieter (IDA)	Betreiber eines Kommunikationsdienstes, der unter einer DRN der Rufnummernbereiche 8x und 9x erreichbar ist.
Internationales Netz	Die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit einem der Vertragspartner zusammengeschaltet sind.
Kommunikationsdienstebetreiber (KDB)	Der Betreiber von Kommunikationsdiensten, der mittels (Kooperations) Vertrag ein festes Telekommunikationsnetz eines KNB nutzt.
Kommunikationsnetzbetreiber (KNB)	Der Betreiber, der ein festes Telekommunikationsnetz betreibt.
Kommunikationsparameter-, Entgelte und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V)	8. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden, kundgemacht durch Auflage in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH.
Look-up	Datenbankabfrage unter Einbeziehung der Portierinformation beim Verbindungsaufbau, um das richtige Zielnetz zu ermitteln.
Mobilbetreiber (MB)	Überbegriff, bei dem nicht zwischen MNB und MDB unterschieden wird.
Mobildienstebetreiber (MDB)	Betreiber von Kommunikationsdiensten unter Nutzung von Mobiltelefonnetzen unter einer der Nutzungsvarianten GSM 900, GSM 1800 oder UMTS.
Mobile Number Portability (MNP)	MNP ist der Wechsel des MDB (mit oder ohne Wechsel des MNB) unter Beibehaltung der Rufnummer durch den Endkunden.
Mobilnetzbetreiber (MNB)	Der Betreiber, der ein öffentliches, mobiles Kommunikationsnetz betreibt.

MSN-Rufnummern	MSN-Rufnummern werden bei nicht durchwahlfähigen ISDN-Anschlüssen realisiert (Buskonfiguration) und ermöglichen das gezielte Rufen einzelner ISDN-Endgeräte im ISDN-Bus. MSN-Rufnummern sind innerhalb von ISDN-Serien nicht möglich. MSN-Rufnummern sind nicht durchwahlfähig.
Nachrufnummer	Siehe „Serienanschluss“
Nationaler Betreiber	Der Betreiber (unabhängig ob er ein Fest- oder ein Mobilnetz betreibt), der über eine Zusammenschaltung im Bundesgebiet Österreich verfügt.
Netzübergangspunkte (NÜP)	All jene Schnittstellen, gemäß den technischen Spezifikationen des Anhanges 3, an denen das A1 Telekom Austria-Netz und das Netz des Zusammenschaltungspartners zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden.
Notrufnummern	Notrufnummern sind die in der KEM-V festgelegten Kurzurufnummern für Notrufdienste.
NRH-Routing (NRH-R) für mobile Rufnummern	Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom QNB immer jenem Netz zugestellt wird, das durch die vom Rufenden gewählte BKZ plus allenfalls folgende Ziffern der Teilnehmernummer eindeutig bestimmt ist.
NSN-Bereiche für DRN	KEM-V konforme Rufnummern in den einzelnen für Dienste vorgesehenen NSN-Bereichen sind durch Wahl des Präfixes („0“) und der entsprechenden BKZ sowie der Teilnehmernummer erreichbar. Der routingrelevante Teil einer DRN endet (ausgenommen öffentliche Kurzurufnummern) mit der 6. Stelle der Teilnehmernummer bzw. der 9. Ziffer der Diensterufnummer inkl. der BKZ.

Numberrangeholder (NRH)	Der MNB, in dessen Netz eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist.
Nummernübertragungsverordnung (NÜV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen
Off-Peak-Zeiten	Als „Off-Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (Arbeitstag) von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr, Montag bis Freitag (Arbeitstag) von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr und Samstag, Sonn- sowie gesetzlich anerkannte Feiertage von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
ONKZ des Notrufträgers	Ortsnetzkenzahl jenes Ortsnetzes, in dem der Notrufträger, der für das Ortsnetz des rufenden Kunden zuständig ist, angeschaltet ist.
ONKZ des rufenden Kunden	Ortsnetzkenzahl jenes Ortsnetzes, in dem der rufende Kunde lokalisiert ist.
Onward Routing	Die Form der Rufnummernportierung, bei der der Anruf, der der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zum Netz des NB _{Anker} zugestellt wird. Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt, identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NB _{auf}).
Partnernetz	Das jeweils feste oder mobile Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners.
Peak-Zeiten	Als „Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (Arbeitstag) von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
Port-In	Technische Umsetzung der Portierung des MNB _{auf}

Port-Out	Technische Umsetzung der Portierung des MNB _{ab}
Quellnetzbetreiber (QNB)	Der Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Kunde angeschaltet ist, bzw. jener Netzbetreiber, der Gespräche aus anderen Netzen zur Terminierung übernommen hat (z.B. Ausland).
Quellnetztarifizierte Rufnummern	In den NSN-Bereichen 5, 7, 8 und 9 bzw. im SN-Bereich 1 ist zwischen quellnetz-tarifizierten und zielnetztarifizierten Rufnummern zu unterscheiden. In quellnetz-tarifizierten NSN-Bereichen (5, 720 und 780) bzw. im SN-Bereich 1 (111) wird der Tarif vom QNB auf Basis des vereinbarten (oder durch die Telekom-Control-Kommission angeordneten) Terminierungsentgeltes festgelegt und für sich eingehoben.
Reexportierte Rufnummer	Aus Sicht des NB _{Anker} eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz zu einem anderen Netz (ungleich dem Ankernetz) portiert wurde – siehe Begriffsbestimmung von „Subsequent Porting“.
Reimportierte Rufnummer	Aus Sicht des NB _{Anker} eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz wieder zurück zum Ankernetz portiert wurde. In diesem Fall wurde also der Ursprungszustand wieder hergestellt und der Kunde ist mit seiner Rufnummer wieder Kunde des ehemaligen (Anker)Netzbetreibers.
Routing	Die Verkehrsführung sowohl im Nutzkanalnetz (Fernsprechnet) als auch im Zeichengabenetz (MTP, SCCP).
Routingnummer	Die Routingnummer gemäß § 93 Abs 1 KEM-V, setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird vom Vertragspartner gemäß §§ 94 ff KEM-V beantragt und durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH aus dem ihr

	zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementehaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NB _{auf} .
Serienanschluss	Die Zusammenfassung mehrerer Anschlüsse unter einer Rufnummer wird als Serienanschluss bezeichnet. In reinen POTS- bzw. reinen ÜFS-Systemen im Netz der A1 Telekom Austria, können einzelne Leitungen mittels individueller, von der Hauptrufnummer verschiedener, „Nachtrufnummern“ erreicht werden.
SN-Bereich „1“	KEM-V konforme Rufnummern im SN-Bereich „1“ (öffentliche Kurzrufnummern) sind ohne Präfix durch direkte Wahl der entsprechenden Zugangskennzahl und, sofern vorgesehen, der Auswahlkennzahl erreichbar.
Subsequent Porting	Subsequent Porting ist die Portierung einer Rufnummer von einem NB _{abg} , der nicht identisch ist mit dem NB _{Anker} zu einem NB _{auf} , wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NB _{Anker} vorgenommen wird. Der NB _{Anker} hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer Rufnummer eingerichtete Routing in das Netz des NB _{abg} auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NB _{auf} . Das Nutzungsrecht an der betreffenden Rufnummer geht vom NB _{abg} zunächst zurück an den NB _{Anker} , dieser überlässt es umgehend dem NB _{auf} .
Teilnehmernetzbetreiber (TNB)	Der Netzbetreiber, der eigene Kunden mit eigenen Rufnummern im eigenen Netz angeschlossen hat.
Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMVO 2008)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex-ante Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden.
Transitnetzbetreiber	Der Netzbetreiber, der für zwei oder mehrere (bei Verbindungen über mehr als

	ein Transitnetz) Netzbetreiber Verbindungen über sein Netz zulässt.
Tromboning	Tromboning tritt dann auf, wenn ein Endkunde im Netz A eine Rufnummer anruft, wobei diese Rufnummer eine nach Netz A portierte Rufnummer ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.
ÜFS-Anschlüsse	ÜFS-Anschlüsse (Überwachungsfrequenzsystem) sind analoge durchwahlfähige Anschlüsse.
Umschaltezeitfenster	Der Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Portierung stattfindet. Während dieses Umschaltezeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.
Verbindungsnetzbetreiber (VNB)	Ein KNB bzw. KDB, der unter Nutzung der Betreiberauswahl, bzw. Betreiber-vorauswahl, eine Telekommunikationsdienstleistung an Endkunden vertreibt.
VNB_{alt}	Ein VNB, der im Zuge eines Änderungs- oder Abstellvorgangs als bisherig dauerhaft eingestellter VNB abgelöst werden soll, gleichgültig, ob durch Nachfolge eines VNB _{neu} oder durch eine Situation einer nicht bestehenden VNB-Vorauswahl.
VNB_{neu}	Der VNB, der im Zuge eines Bestellvorgangs als künftiger dauerhaft (vor-)ausgewählter VNB vom Kunden angestrebt wird.
Werktag	Montag bis Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage
Zielnetzbetreiber (ZNB)	Der Netzbetreiber, in dessen Netz der gerufene Kunde angeschaltet ist.

Zielnetztarifizierte Rufnummern	In den NSN-Bereichen 5, 7, 8 und 9 bzw. im SN-Bereich 1 ist zwischen quellnetztarifierten und zielnetztarifierten Rufnummern zu unterscheiden. Für zielnetzorientierte NSN-Bereiche (8 und 9) sowie im SN-Bereich 1 (118) erfolgt die Tariffestlegung durch das diensteebringende Netz. Der QNB hebt den Tarif beim Kunden ein und reicht ihn abzüglich der Billingkosten und abzüglich der Inkassokosten an das diensteebringende Zielnetz weiter. Der QNB erhält für die Zustellung an das diensteebringende Netz ein Originierungsentgelt sowie eine Abgeltung für die Verrechnung des Entgeltes an den Kunden (Billing) und eine Abgeltung für das Inkassorisiko.
Zwillingsrufnummer	Zwillingsrufnummern ermöglichen die ankommende Erreichbarkeit eines POTS-Anschlusses unter einer zweiten Rufnummer. Für abgehende Gespräche wird ausschließlich die Hauptrufnummer verwendet. Zwillingsrufnummern sind nicht durchwahlfähig.

2 Abkürzungsverzeichnis

ACM	Address Complete Message
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
AK-TK	Arbeitskreis Technische Koordination in der Telekommunikation
ANB	Alternativer Netzbetreiber, Zusammenschaltungspartner
AoC	Advice of Charge
ASR	Answer/Seizure Ratio
AVSt	Auslandsvermittlungsstelle
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
CAC	Carrier Access Code
CC	Country Code
CIC	Carrier Identification Code
CLI	Calling Line Identification
CPN	Called Party Number
CPS	Carrier Pre-Selection
CTU	Circuit Termination Unit
DBh	Dienstbehelf
DDI	Direct Dial In (Durchwahl)

DSG	Datenschutzgesetz
EVO	Entgeltverordnung
HDSL	High Density Subscriber Line
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
i.d.j.g.F.	in der jeweils geltenden Fassung
IN	Intelligent Network
iS	im Sinne
iSd	im Sinne der/des
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISP	Internet Service Provider
ISUP	ISDN User Part
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
KEM-V	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung
LWL	Lichtwellenleiter
Mb	Megabit
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MMS	Multimedia Message Service

MNP	Mobile Number Portability
MSN	Multiple Subscriber Number
MSU	Message Signal Unit
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code
NMM	Netzwerkmanagement-Maßnahme
NRA	National Regulatory Authority
NRH	Number Range Holder
NSN	National Subscriber Number
NÜP	Netzübergangspunkt
NÜV	Nummernübertragungsverordnung
NVO	Nummerierungsverordnung
NVSt	Netzvermittlungsstelle
OCB	Outgoing Call Barring
ONKZ	Ortsnetzkennzahl
OVSt	Ortsvermittlungsstelle
PDH	Plesynchron Digital Hierarchy
PoI	Point of Interconnection

PoP	Point of Presence
POTS	Plain Ordinary Telephone Service
PSTN	Public Switched Telefon Network
SCCP	Signalling Connection Control Part
SDH	Synchronous Digital Hierarchy
S-FTP	Secure File Transfer Protocol
SIM-Karte	Subscriber Identity Mobule-Karte
SMS	Short Message Service
SN	Subscriber Number
SP	Signalling Point
ST	Signalling Termination (Wahlende)
STP	Signalling Transfer Point
TA	A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
TNS	Transit Network Selection
UDV	Universaldienstverordnung
UGK	Ursprungsgebietskennung

ÜE Übertragungs-Einrichtung

ÜFS Überwachungsfrequenzsystem

UTF-8-CSV Unicode Transformation Forman (8 bit) – Comma Separated Value

VE Vermittlungs-Einrichtung

VfGH Verfassungsgerichtshof

VNB Verbindungnetzbetreiber

VO Verordnung

VSt Vermittlungsstelle

VwGH Verwaltungsgerichtshof

ZGV#7 Zentrales Zeichengabeverfahren Nr. 7

Anhang 2 - Zusammenschaltungsverbindungen

In diesem Anhang werden die Ausführungsformen der Zusammenschaltung und die entsprechenden Entgeltregelungen beschrieben. Die Zusammenschaltungspunkte, die seitens A1 Telekom Austria angeboten werden und die ergänzenden Bemerkungen finden sich in Anhang 4 .

Prinzipiell wird bei der Zusammenschaltung zwischen zwei Ausführungsformen unterschieden, welche im Folgenden beschrieben werden:

- „Variante 1“ (NÜP-Standort des Zusammenschaltungspartners): Bei der Variante 1 wird der NÜP nach Wahl des Zusammenschaltungspartners an einem NÜP Standort des Zusammenschaltungspartners errichtet.
- „Variante 2“ (NÜP-Standort der A1 Telekom Austria): Bei der Variante 2 wird der NÜP nach Wahl der A1 Telekom Austria auf dem Grundstück bzw. an der Grenze des Grundstücks auf dem sich der NÜP Standort der A1 Telekom Austria befindet, errichtet.

1 „Variante 1“: NÜP-Standort des Zusammenschaltungspartners

1.1 Realisierung

Eine Variante 1 – Zusammenschaltungsverbindung wird auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners grundsätzlich durch die A1 Telekom Austria realisiert. Die A1 Telekom Austria kann auch einen Dritten mit der Errichtung der Zusammenschaltungsverbindung beauftragen. Kann der Zusammenschaltungspartner die Verbindung kostengünstiger errichten, kann er von A1 Telekom Austria verlangen, dass er die Errichtung der Zusammenschaltungsverbindung realisiert.

Der Zusammenschaltungspartner gibt der A1 Telekom Austria bei Bestellung der Verbindung folgende Daten bekannt:

- die Tatsache, dass eine Variante 1 Zusammenschaltungsverbindung bestellt wird;
- falls zutreffend, die Tatsache, dass der Zusammenschaltungspartner die Verbindung kostengünstiger herstellen und betreiben kann und daher selbst realisieren wird;
- den NÜP Standort;
- die gewünschte Übergabetechnologie des Verkehrs: optisch in SDH-Technologie, optisch in PDH-Technologie, elektrisch in PDH-Technologie und elektrisch in DSL-Technologie;
- die Übertragungsrate am NÜP 2 Mb/s, 34 Mb/s, 155 Mb/s oder 622 Mb/s.

Bei elektrischer Übergabe am NÜP mit 2 Mb/s, ITU-T: G.703

Der 2 Mb/s-Verteiler wird von der A1 Telekom Austria zur Verfügung gestellt. Die 2 Mb/s-Leitung wird an 120 Ohm symmetrisch betrieben. Die Steckerbelegung und Steckertyp ist von der A1 Telekom Austria dem Zusammenschaltungspartner kurzfristig bekannt zu geben.

Optische Übergabe am NÜP:

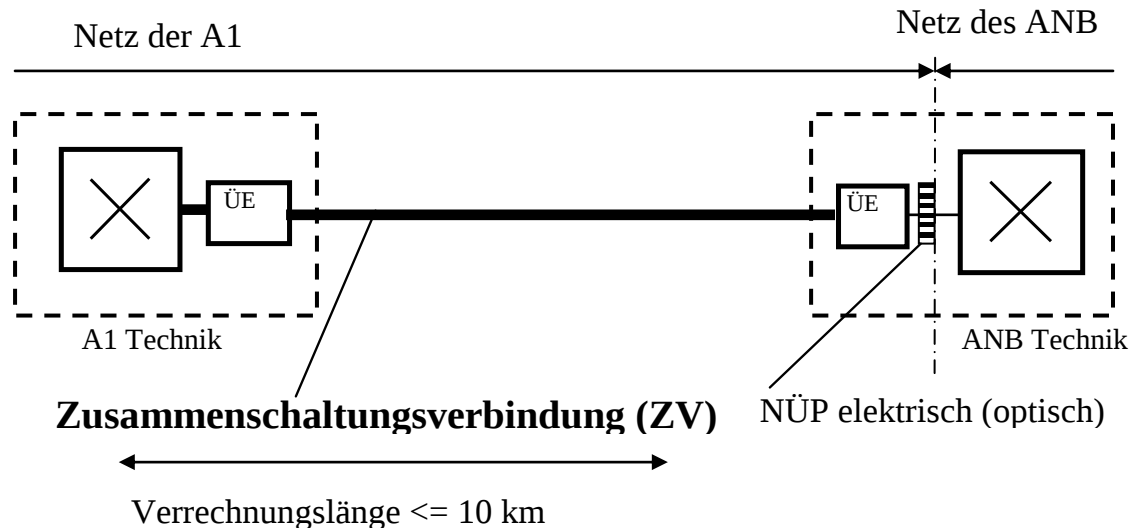
Die A1 Telekom Austria stellt einen Verteilerkasten, in dem je ein Singlemode LWL-Kabel beider Vertragspartner jeweils in einer Endverschlussmuffe aufgeführt wird, zur Verfügung. Die Verbindung der Kabel wird über Patchkabel hergestellt. Der Verteilerkasten mit den Endverschlussmuffen stellt den NÜP dar (gegebenenfalls auch mehrere NÜPs, siehe unten).

Jeder Vertragspartner ist für den Betrieb und die Wartung des Leitungsabschnittes seines Netzes bis zum NÜP zuständig. Die A1 Telekom Austria stellt den Leitungsabschnitt von ihrer Technik bis zum NÜP des Zusammenschaltungspartners gegen separates Entgelt zur Verfügung. Die zur Verrechnung kommende Leitungslänge ist auf Luftlinienbasis als "Verrechnungslänge" in Abbildung 1 eingezeichnet und später in diesem Anhang definiert.

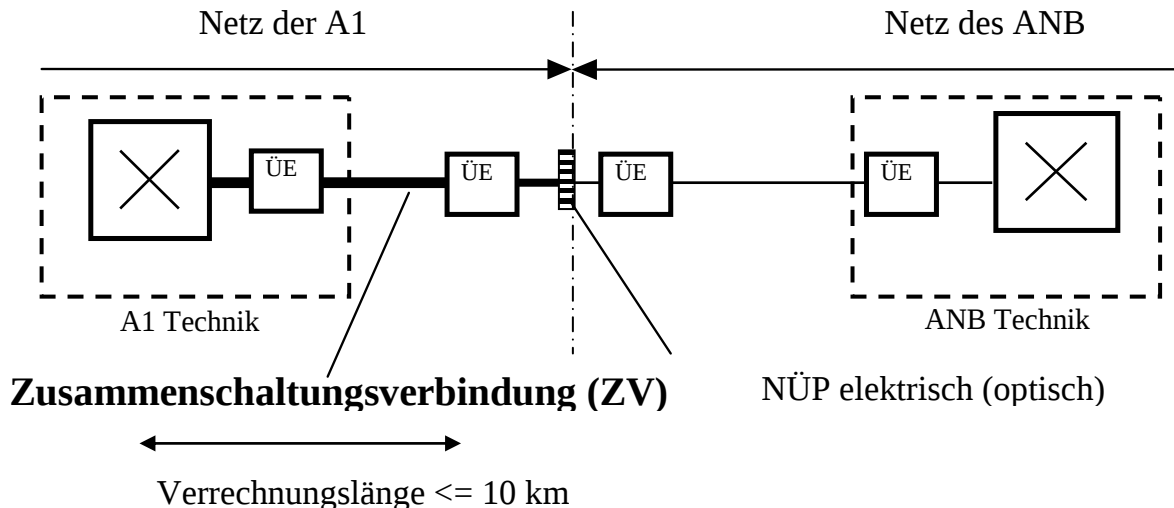
Abbildung 1 zeigt die Komponenten der physikalischen Verbindung des Netzes des Zusammenschaltungspartners mit der A1 Telekom Austria-Technik bei einem „Variante 1“ – Link. Erfolgt die Realisierung durch den Zusammenschaltungspartner, so sind in der Abbildung 1 die Bezeichnungen „ANB“ und „TA“ sinngemäß zu vertauschen. Die Regeln zur Festlegung der Verrechnungslänge sind in beiden Fällen gleich.

Variante 1 – Verbindung:

a) Übergabe am NÜP elektrisch/optisch, NÜP am Ort der ANB-Technik



b) Übergabe am NÜP elektrisch/optisch, NÜP an beliebigem ANB-PoP;



1.2 Housing

Die Vertragspartner ermöglichen einander – ohne wechselseitige Verrechnung von Kosten – das Errichten und Betreiben der dazu erforderlichen technischen Einrichtung, wozu insbesondere Umgebungsbedingungen, Zutrittsberechtigung und Stromversorgung zählen.

1.3 Entgelte

1.3.1 Herstellung der Systeme und Leitungen für die Zusammenschaltungsverbindung

Die A1 Telekom Austria hat die NÜPs sowie den Leitungsabschnitt zwischen ihrer Technik und dem NÜP zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Zusammenschaltungspartner könnte diese Leistung kostengünstiger erbringen. In diesem Fall kann der Zusammenschaltungspartner verlangen, dass er diesen Leitungsabschnitt realisiert (siehe oben Punkt 1.1).

Die Herstellung des NÜP und der Leitungen bis zu einer Luftliniendistanz zwischen dem NÜP und der A1 Telekom Austria-Technik von 10 km (die Verrechnungslänge bis zu 10 km) durch die A1 Telekom Austria erfolgt zu folgendem Entgelt:

Das pauschalierte Herstellungsentgelt beträgt für das erste 2 Mb/s-System € 1.500,- für zeitgleiche Herstellungen weiterer 2 Mb/s-Systeme in gleichen Relationen ist ab dem zweiten System für jedes weitere System, neben Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen, ein vermindertes pauschaliertes Herstellungsentgelt in Höhe von € 500,- zu entrichten. Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen dem NÜP und der A1 Telekom Austria-Technik sind die entsprechenden Vorleistungen (z.b. sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Zusammenschaltungspartner erbracht wurden, nach Aufwand zu bezahlen.

Für den über die 10 km Verrechnungslänge hinausgehenden Leitungsabschnitt hat der Zusammenschaltungspartner die Kosten zur Gänze zu tragen. Die vom Zusammenschaltungspartner zu erstattenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen, auf den Joining Link anzuwendenden vertraglichen Bestimmungen betreffend „Wholesale Mietleitungen“.

1.3.2 Laufende Kosten für den Betrieb der Zusammenschaltungsverbindung

Für die Luftliniendistanz zwischen einem NÜP und der Technik der A1 Telekom Austria bis zu 10 km (die Verrechnungslänge), kommt folgende Preistabelle zur Anwendung:

Systemanzahl 2 Mb/s	Entgelt/Monat in €	Systemanzahl 2 Mb/s	Entgelt/Monat in €
1	175,-	14	1.000,-
2	350,-	15	1.000,-
3	525,-	16	1.000,-
4	700,-	17	1.175,-
5	875,-	18	1.350,-
6	900,-	19	1.525,-
7	925,-	20	1.700,-
8	950,-	21	1.875,-
9	975,-	22	1.900,-
10	1.000,-	23	1.925,-
11	1.000,-	24	1.950,-
12	1.000,-	25	1.975,-
13	1.000,-	26-63	2.000,-

Tabelle: Preisstaffel für Leitungslängen bis 10 km für 1 x 2 Mb/s bis 63 x 2 Mb/s für alle Verkehrsarten in Euro Beträgen

Für 64 x 2 Mb/s bis 126 x 2 Mb/s gilt die selbe Tabelle plus dem Grundbetrag für 63 x 2 Mb/s. In gleicher Weise werden höhere Bandbreiten berechnet.

Der Betrieb der Zusammenschaltungsverbindungen basiert auf den jeweils gültigen vertraglichen Bestimmungen für „Wholesale Mietleitungen“.

Für den über die 10 km Verrechnungslänge hinausgehenden Leitungsabschnitt hat der Zusammenschaltungspartner die laufenden Kosten zur Gänze zu tragen.

Erfolgt die Wegeführung des Verkehrs am selben Standort, parallel in einem Übertragungssystem, sind die Kosten laut Tabelle für alle 2 Mb/s-Systeme gemeinsam so zu berechnen, als ob es sich um eine Zusammenschaltungsverbindung handeln würde.

1.4 Sonstiges

Es werden eigene, einseitig oder wechselseitig betriebene Bündel für jede Verkehrsart oder für mehrere Verkehrsarten gemeinsam (wenn in spezifischen Anhängen nichts anderes geregelt ist: nach Wahl des Zusammenschaltungspartners) vorgesehen. Mehrere Bündel und verschiedene Verkehrsrichtungen können in einem Übertragungssystem enthalten sein.

Besondere Vereinbarungen werden bei Bedarf in Zusammenhang mit besonderer Zuverlässigkeitsanforderung bezüglich alternativer Routen der Verbindung abgeschlossen.

Besondere Vereinbarungen werden bei Bedarf in Zusammenhang mit besonderer Zuverlässigkeitsanforderung für die Signalling Links abgeschlossen.

2 "Variante 2" – Zusammenschaltung: NÜP-Standort der A1 Telekom Austria

2.1 Grundsatz

Auf Wunsch des Vertragspartners kann auch eine Variante 2 Zusammenschaltung realisiert werden.

Dabei grenzen die Infrastrukturen beider Vertragspartner weitgehend aneinander, wie in unten stehender Abbildung Variante 2 dargestellt.

2.2 Ablauf

Ist der Zusammenschaltungspartner an einer „Variante 2“ – Zusammenschaltung interessiert, so teilt er dies der A1 Telekom Austria mit. Der Zusammenschaltungspartner gibt der A1 Telekom Austria bei Bestellung der Zusammenschaltung ausdrücklich bekannt, dass eine Variante 2 Zusammenschaltung bestellt wird und an welchem NÜP der A1 Telekom Austria die Verbindung zum Netz des Zusammenschaltungspartners erfolgen soll.

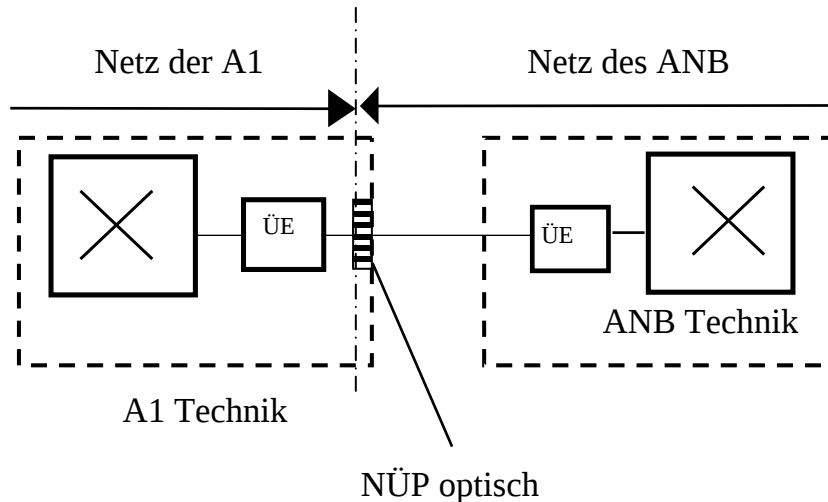
Die A1 Telekom Austria gibt dem Zusammenschaltungspartner binnen zwei Wochen bekannt, wo der NÜP errichtet werden soll. Befindet sich am Standort bereits ein Kollokationsraum des Zusammenschaltungspartners, kann dieser verlangen, dass der NÜP dort errichtet wird.

Auf Anfrage des Zusammenschaltungspartners erteilt A1 Telekom Austria auch alle weiteren Auskünfte, die erforderlich sind, um eine Entscheidung über die Sinnhaftigkeit der Realisierung eines NÜP an dem von A1 Telekom Austria genannten NÜP-Ort zu treffen. In der Folge vereinbaren die Parteien alle weiteren für die Zusammenschaltung relevanten Details.

A1 Telekom Austria errichtet an der dem Zusammenschaltungspartner bekannt gegebenen Stelle bzw. auf Verlangen des Zusammenschaltungspartners in dem bereits vorhandenen Kollokationsraum einen Verteilerkasten, in dem je ein Singlemode LWL-Kabel beider Vertragspartner jeweils in einer Endverschlussmuffe aufgeführt wird. Die Verbindung der Kabel wird über Patchkabel hergestellt. Der Verteilerkasten mit den Endverschlussmuffen

stellt den NÜP (gegebenenfalls auch mehrere NÜPs, siehe unten) dar, für dessen Instandhaltung und Wartung die A1 Telekom Austria verantwortlich ist.

Variante 2 – Zusammenschaltung:



2.3 Entgelte

Die Vertragspartner tragen die Kosten allfälliger Erweiterungen ihrer Infrastruktur bis zum NÜP selbst. A1 Telekom Austria ist für die Wartung und Instandhaltung (einschließlich Entstörung) der Verbindung von ihrer Technik bis zum NÜP verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten selbst. Der Zusammenschaltungspartner ist für die Wartung und Instandhaltung (einschließlich Entstörung) der Verbindung von seiner Technik bis zum NÜP in gleicher Weise verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten selbst. Die Kosten für Herstellung des NÜP, einschließlich der Testkosten, sowie die laufenden Kosten für die Instandhaltung und die Wartung des NÜP, werden zwischen den Vertragspartnern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

3 Allgemeines

Die Übertragungssysteme sind standardmäßig nicht durch einen physischen Zweitweg gegen Ausfall geschützt. Auf Verlangen des Zusammenschaltungspartners realisiert die A1 Telekom Austria eine physikalische Zweitegeführung. Der Zusammenschaltungspartner trägt die durch diese Zweitegeführung verursachten Mehrkosten im Netz der A1 Telekom Austria alleine.

Mittels eines entsprechend dimensionierten optischen oder elektrischen Verteilers bzw. mittels eines Übertragungssystems können mehrere NÜPs realisiert werden.

Anhang 2a – Zusammenschaltungsverbindungen auf IP Basis

In diesem Anhang werden die Ausführungsformen der IP-basierten Zusammenschaltung und die entsprechenden Entgeltregelungen beschrieben. Die Zusammenschaltungspunkte, die seitens A1 Telekom Austria angeboten werden und die ergänzenden Bemerkungen finden sich in Anhang 4 des gegenständlichen Zusammenschaltungsvertrages. Die physische Zusammenschaltung erfolgt am vereinbarten Zusammenschaltungspunkt direkt mittels private peering optisch mit Übergabe des Verkehrs in Ethernet-Technologie **entsprechend den Vorgaben der EP022 i.d.j.g.F.**

Bei der IP-basierten Zusammenschaltung wird zwischen zwei Ausführungsformen unterschieden, welche im Folgenden beschrieben werden:

- „Variante 1“ (NÜP-Standort des Zusammenschaltungspartners): Bei der Variante 1 wird der NÜP nach Wahl des Zusammenschaltungspartners an einem NÜP Standort des Zusammenschaltungspartners errichtet.
- „Variante 2“ (NÜP-Standort der A1 Telekom Austria): Bei der Variante 2 wird der NÜP nach Wahl der A1 Telekom Austria auf dem Grundstück bzw. an der Grenze des Grundstücks auf dem sich der NÜP Standort der A1 Telekom Austria befindet, errichtet.

1 „Variante 1“: NÜP-Standort des Zusammenschaltungspartners

1.1 Realisierung

Eine Variante 1 – Zusammenschaltungsverbindung wird auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners grundsätzlich durch die A1 Telekom Austria realisiert. Die A1 Telekom Austria kann auch einen Dritten mit der Errichtung der Zusammenschaltungsverbindung beauftragen. Kann der Zusammenschaltungspartner die Zusammenschaltungsverbindung (ZV) gemäß Abbildung 1 bzw. Abbildung 2 kostengünstiger errichten, kann er von A1 Telekom Austria verlangen, dass er selbst die Errichtung der Zusammenschaltungsverbindung realisiert.

Der Zusammenschaltungspartner gibt der A1 Telekom Austria bei Bestellung der Verbindung folgende Daten bekannt:

- die Tatsache, dass eine Variante 1 - Zusammenschaltungsverbindung bestellt wird;
- falls zutreffend, die Tatsache, dass der Zusammenschaltungspartner die Verbindung kostengünstiger herstellen und betreiben kann und daher selbst realisieren wird;
- den NÜP Standort;
- die benötigte Gesamtbandbreite am NÜP (in Mbit/s bzw. Gbit/s)

Die netzinterne technische Ausführung des Ether Link Anschlusses bleibt A1 Telekom Austria überlassen. Die möglichen mechanischen Schnittstellen sind in diesem Anhang unter Punkt 8.2 angeführt. Die Steckerbelegung und Steckertype ist von der A1 Telekom Austria dem Zusammenschaltungspartner kurzfristig bekannt zu geben.

Optische Übergabe am NÜP:

Die A1 Telekom Austria installiert in Absprache mit dem Zusammenschaltungspartner an einer geeigneten und für eine allfällige Störung leicht zugänglichen Stelle eine Übertragungseinrichtung als Netzabschlusspunkt (Network Termination Unit – NTU). Gleichzeitig stellt dieser Netzabschlusspunkt den Netzübergabepunkt (NÜP) dar.

Jeder Vertragspartner ist für den Betrieb und die Wartung des Leitungsabschnittes seines Netzes bis zum NÜP zuständig. Die A1 Telekom Austria stellt den Leitungsabschnitt von ihrer Technik bis zum NÜP des Zusammenschaltungspartners gegen separates Entgelt zur Verfügung.

Kann die Anschlussleitung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von A1 bereitgestellt werden (z.B. auf privaten Grundstücken), so ist die Benützung von privater Infrastruktur oder Infrastruktur Dritter gestattet, sofern die erforderlichen technischen Werte, Schnittstellenbedingungen und Parameter eingehalten werden. Es obliegt dem Zusammenschaltungspartner, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber der Infrastruktur abzuschließen und dafür zu sorgen, dass die Infrastruktur ständig betriebsbereit gehalten wird.

A1 übernimmt keine Haftung für allfällige Performancebeeinträchtigungen bzw. Störungen, die durch die Anschaltung bzw. Verwendung von privater Infrastruktur oder Infrastruktur Dritter entstehen. Diesbezüglich hält der Zusammenschaltungspartner A1 schad- und klaglos.

Abbildung 1 bzw. Abbildung 2 zeigen die Komponenten der physikalischen Verbindung des Netzes des Zusammenschaltungspartners mit der A1 Telekom Austria-Technik bei einer „Variante 1 – Zusammenschaltungsverbindung.“

Variante 1 – Verbindung:

a) Übergabe am NÜP optisch, NÜP am Ort der ANB-Technik

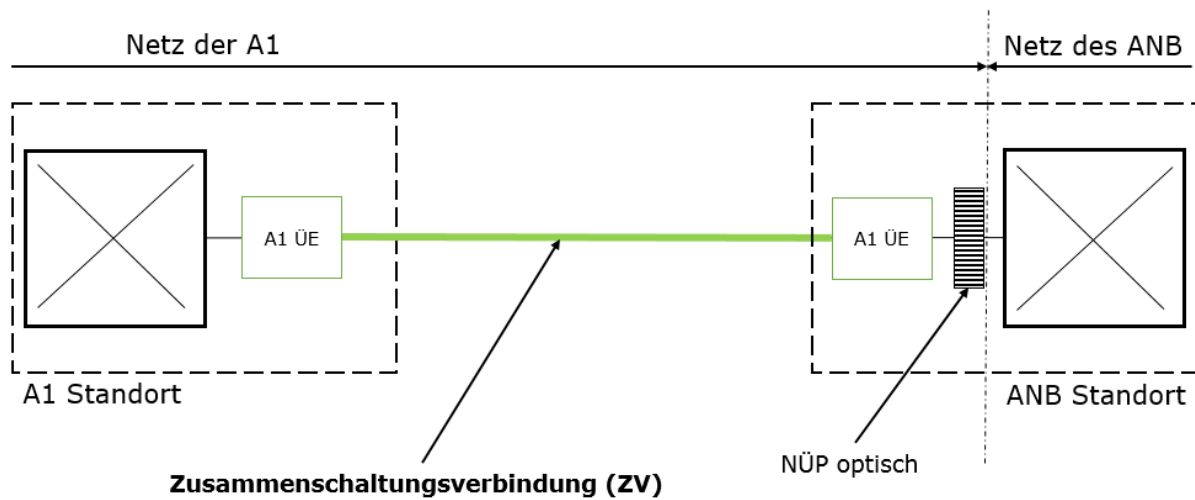


Abbildung 1

b) Übergabe am NÜP optisch, NÜP an beliebigem ANB-PoP;

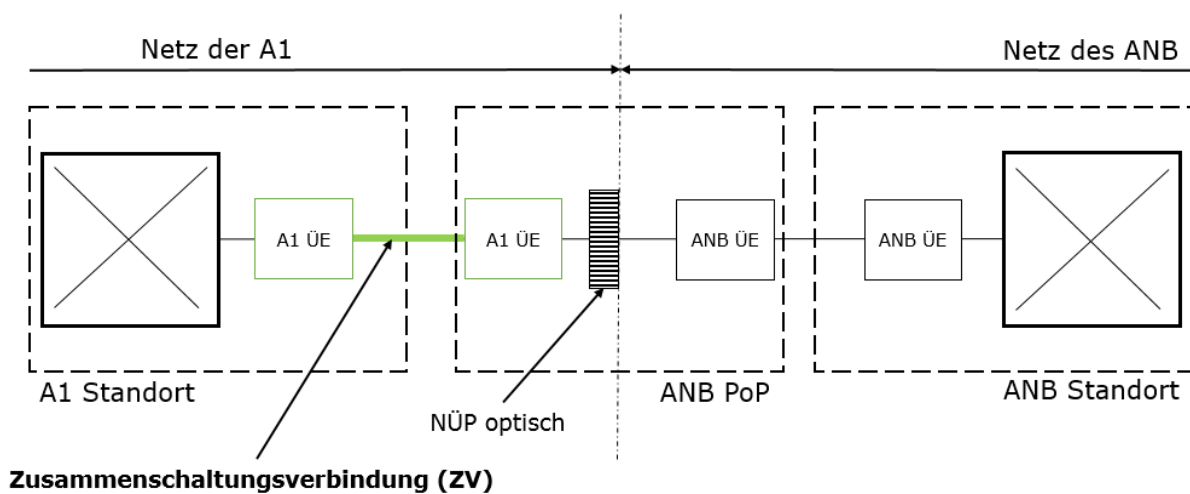


Abbildung 2

1.2 Housing

Die Vertragspartner ermöglichen einander – ohne wechselseitige Verrechnung von Kosten – das Errichten und Betreiben der dazu erforderlichen technischen Einrichtung, wozu insbesondere Umgebungsbedingungen, Zutrittsberechtigung und Stromversorgung zählen.

1.3 Entgelte

1.3.1 Entgelte für Herstellung

Die A1 Telekom Austria hat die NÜPs sowie die Leistungsabschnitte zwischen ihrer Technik und dem NÜP zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Zusammenschaltungspartner könnte diese Leistung kostengünstiger erbringen. In diesem Fall kann der Zusammenschaltungspartner verlangen, dass er diesen Leistungsabschnitt realisiert (siehe bereits oben Punkt 1.1).

Die Herstellung des NÜP und der Leitung zwischen dem NÜP und der A1 Telekom Austria-Technik durch die A1 Telekom Austria erfolgt zu folgendem Pauschalentgelt:

Herstellung eines Anschlusses auf Ether Link Basis	Entgelt ohne USt. in €
Einmalig pro Anschluss mit Schnittstelle 10/100 Mbit/s	1.500,-
Verminderte Pauschale Schnittstelle 10/100 Mbit/s ¹⁾	500,-
Einmalig pro Anschluss mit Schnittstelle 1000 Mbit/s	2.100,-
Verminderte Pauschale Schnittstelle 1000 Mbit/s ¹⁾	1.100,-
Einmalig pro Anschluss mit Schnittstelle 10 Gbit/s	6.000,-

1) Für zeitgleiche Herstellung von Anschlüssen auf Ether Link Basis in gleichen Relationen (mit gleicher Schnittstelle pro Standort) ist ab dem zweiten Anschluss für jeden weiteren Anschluss, das verminderte, pauschalisierte Herstellungsentgelt zu bezahlen.

Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen (wie z.B. gegen Beeinflussungen durch Fremdspannungen) sind zusätzlich nach Aufwand zu bezahlen.

Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen dem NÜP und der A1 Telekom Austria-Technik sind die entsprechenden Vorleistungen (z.B. sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Zusammenschaltungspartner erbracht wurden, nach Aufwand zu bezahlen.

1.3.2 Monatliche Entgelte

Die Höhe des monatlichen Entgeltes einer Zusammenschaltungsverbindung auf Ether Link Basis ist jeweils von der Bandbreite und der Tarifart (gültig bis 14.04.2019: Landeshauptstadt, City oder Regional, gültig **ab 15.04.2019**: Top-City, City oder Regional) des NÜP-Standortes des Zusammenschaltungspartners abhängig. Der Landeshauptstadt – Tarif (LH - Tarif) gilt für NÜP-Standorte in allen Landeshauptstädten - gültig **ab 15.04.2019**: Der Top-City-Tarif (Top-Tarif) gilt für Kundenstandorte, die sich in Städten der Top-Standortliste befinden (Punkt 1.3.3.1), der City – Tarif (C - Tarif) gilt für alle NÜP-Standorte, die sich in Städten der C-Standortliste (Punkt 1.3.3.2) befinden, ansonsten gilt der Regional – Tarif (R – Tarif).

Dabei kommt folgende Preistabelle zur Anwendung (alle Entgelte ohne USt. in €):

Bandbreite [Mbit/s]	LH-Tarif – ab 15.04.2019: Top	C-Tarif	R-Tarif
10	361,-	444,-	658,-
15	374,-	462,-	698,-
20	385,-	474,-	723,-
30	397,-	491,-	752,-
40	412,-	509,-	773,-
60	439,-	544,-	809,-
80	465,-	575,-	843,-
100	491,-	609,-	900,-
200	617,-	767,-	1.231,-
400	796,-	1.007,-	1.596,-
600	984,-	1.254,-	1.197,-
800	1.169,-	1.496,-	2.238,-
1.000	1.415,-	1.799,-	2.847,-
1.500	1.607,-	2.043,-	3.391,-
2.000	1.795,-	2.285,-	3.926,-
2.500	1.985,-	2.528,-	4.229,-

3.000	2.175,-	2.771,-	4.530,-
10.000	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage

Die angegebenen Bandbreiten sind Bruttobandbreiten und beinhalten Ethernet Header inkl. VLAN-Tags. Aufgrund des Protokoll Overheads liegt die maximal erreichbare Bandbreite geringfügig unterhalb der angegebenen Bandbreite. Die maximal erreichbare Bandbreite ist abhängig von der Framesize.

1.3.3 Standortdefinition

Die nachfolgenden Regelungen in den Punkten 1.3.3.1 sowie 1.3.3.2 sind gültig für Bestellungen bis 14.04.2019:

1.3.3.1 LH-Standorte

Als LH- Standorte gelten: Bregenz, Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, St. Pölten und Wien.

1.3.3.2 C-Standorte

Bundesland	Fernsprechortsnetz
Burgenland	Güssing, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart
Kärnten	Feldkirchen, Hermagor, Oberdrauburg, Spittal/Drau, St. Veit/Glan, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg
Niederösterreich	Amstetten, Baden, Bruck/Leitha, Hollabrunn, Horn, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Stockerau, Waidhofen/Thaya, Wr. Neustadt, Zwettl
Oberösterreich	Bad Ischl, Braunau, Freistadt, Gmunden, Kirchdorf, Ried, Steyr, Traun, Vöcklabruck, Wels
Salzburg	Bischofshofen, Hallein, Radtstadt, St.Johann/Pongau, Straßwalchen, Zell/See
Steiermark	Bruck/Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Trieben, Weiz, Wildon
Tirol	Imst, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz, Telfs, Wattens, Wörgl

Vorarlberg	Bludenz, Dornbirn, Feldkirch, Höchst, Hohenems, Lustenau, Götzis
------------	--

Die Ortsnetze der C- und LH Standorte richten sich nach dem jeweiligen Vorwahlbereich.

Die nachfolgenden Regelungen in den Punkten 1.3.3.1 sowie 1.3.3.2 sind gültig für Bestellungen ab 14.04.2019:

1.3.3.1 Top-Standorte

Bundesland	Fernsprechortsnetz
Burgenland	Eisendstadt
Kärnten	Klagenfurt
Niederösterreich	Amstetten, Mödling, St. Pölten, Wiener Neustadt
Oberösterreich	Linz, Steyr, Wels
Salzburg	Salzburg
Steiermark	Gleisdorf, Graz
Tirol	Innsbruck
Vorarlberg	Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Hörbranz
Wien	Wien

1.3.3.2 C-Standorte

Bundesland	Fernsprechortsnetz
Burgenland	Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Mörbisch am See, Neusiedl am See, Oberpullendorf, Oberwart, Pinkafeld, Rust, Stegersbach

Kärnten	Bad St. Leonhard im Lavanttal, Feldkirchen, Friesach, Hermagor, Mittertrixen, Oberdrauburg, Reichenau, Spittal an der Drau, St. Andrä, St. Veit an der Glan, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg
Niederösterreich	Baden, Bruck an der Leitha, Breitenfurt bei Wien, Fischamend, Gänserndorf, Gföhl, Gloggnitz, Gmünd, Guntersdorf, Herzogenburg, Hofstetten-Grünau, Hollabrunn, Horn, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Langenlois, Loosdorf, Mistelbach, Melk, Neunkirchen, Pressbaum, Scheibbs, Schrems, Stockerau, Ternitz, Traisen, Tulln, Waidhofen an der Thaya, Wilhelmsburg, Wolkersdorf, Ybbs an der Donau, Zwettl
Oberösterreich	Aigen im Mühlkreis, Alkoven, Andorf, Asten, Attnang-Puchheim, Bad Goisern am Hallstättersee, Bad Ischl, Braunau, Ebensee am Traunsee, Eferding, Enns, Freistadt, Gmunden, Grieskirchen, Gallneukirchen, Kirchdorf, Kremsmünster, Laakirchen, Lambrechten, Marchtrenk, Mattighofen, Neuhofen an der Krems, Perg, Pettenbach, Pregarten, Ried, Rohrbach, Sattledt, Seewalchen am Attersee, Schärding, Sierning, Sipbachzell, St. Martin im Mühlkreis, Traun, Vöcklabruck
Salzburg	Bischofshofen, Eugendorf, Golling an der Salzach, Grödig, Hallein, Hof bei Salzburg, Mittersill, Mondsee, Neumarkt am Wallersee, Oberhofen am Irrsee, Oberndorf, Radtstadt, Saalfelden, Seekirchen, St.Johann im Pongau, Straßwalchen, Strobl, Tamsweg, Zell am See
Steiermark	Bad Gleichenberg, Birkfeld, Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Eggersdorf, Fehring, Feldbach, Friedberg, Frohnleiten, Fürstenfeld, Gnas, Gratkorn, Hartberg, Judenburg, Kalsdorf, Kindberg, Knittelfeld, Kumberg, Langenwang, Leibnitz, Leoben, Liezen, Murau, Mürzzuschlag, Rottenmann, Schladming, Stainz, Trieben, Voitsberg, Weiz, Wildon, Zeltweg
Tirol	Axams, Ebbs, Hall, Imst, Jenbach, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Seefeld, Schwaz, St. Johann in Tirol, Telfs, Vils, Wattens, Wörgl, Zirl
Vorarlberg	Götzis, Höchst, Hohenems, Lustenau, Nenzing

Die Ortsnetze der Top-City- und City-Standorte richten sich nach dem jeweiligen Vorwahlbereich.

1.3.3.3 Regionen

Alle Standorte die nicht als LH- oder C-Standort angeführt sind, fallen in die Rubrik „R-Standort“ (Regional-Tarif). A1 Telekom Austria definiert für die Bemessung der Entgelte für Zusammenschaltungsverbindung auf Ether Link Basis die folgenden sechs Regionen:

1. Wien, Niederösterreich, Burgenland
2. Steiermark
3. Kärnten, Osttirol
4. Tirol und Vorarlberg
5. Salzburg
6. Oberösterreich

1.3.4 Entgelte für Verlegung oder Änderung

Leistung	Entgelt ohne USt. in €
Endstellenverlegung am selben Kundenstandort	350,-
Endstellenverlegung auf neue Adresse	wie Neuherstellung
Änderung der Schnittstelle	750,-
Änderung der Bandbreite und Tausch der NTU	750,-
Änderung der Bandbreite ohne Tausch der NTU	150,-

1.4 Sonstiges

Es werden eigene, einseitig oder wechselseitig betriebene Bündel für jede Verkehrsart oder für mehrere Verkehrsarten gemeinsam (wenn in spezifischen Anhängen nichts anderes geregelt ist: nach Wahl des Zusammenschaltungspartners) vorgesehen. Mehrere Bündel und verschiedene Verkehrsrichtungen, können in einem Übertragungssystem enthalten sein.

Besondere Vereinbarungen werden bei Bedarf in Zusammenhang mit besonderer Zuverlässigkeitsanforderung der Verbindung abgeschlossen.

Etwaige bisher realisierte Joining-Links auf TDM-Basis bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und müssen durch den Zusammenschaltungspartner gesondert gekündigt werden.

2 "Variante 2" – Zusammenschaltung: NÜP-Standort der A1 Telekom Austria

2.1 Grundsatz

Auf Wunsch des Vertragspartners kann auch eine Variante 2 - Zusammenschaltung realisiert werden.

Dabei grenzen die Infrastrukturen beider Vertragspartner weitgehend aneinander, wie in unten stehender *Abbildung Variante 2 - Zusammenschaltung* dargestellt.

2.2 Ablauf

Ist der Zusammenschaltungspartner an einer Variante 2 – Zusammenschaltung interessiert, so teilt er dies der A1 Telekom Austria mit. Der Zusammenschaltungspartner gibt der A1 Telekom Austria bei Bestellung der Zusammenschaltung ausdrücklich bekannt, dass eine Variante 2 der Zusammenschaltung bestellt wird und an welchem NÜP der A1 Telekom Austria die Verbindung zum Netz des Zusammenschaltungspartners erfolgen soll.

Die A1 Telekom Austria gibt dem Zusammenschaltungspartner binnen zwei Wochen bekannt, wo der NÜP errichtet werden soll. Befindet sich am Standort bereits ein Kollokationsraum des Zusammenschaltungspartners, kann dieser verlangen, dass der NÜP dort errichtet wird. Existiert bereits ein NÜP gemäß Anhang 2 am gewünschten Standort, kann dieser auch für gegenständlichen Anhang herangezogen werden.

Auf Anfrage des Zusammenschaltungspartners erteilt A1 Telekom Austria auch alle weiteren Auskünfte, die erforderlich sind, um eine Entscheidung über die Sinnhaftigkeit der Realisierung eines NÜP an der von A1 Telekom Austria genannten Stelle zu treffen. In der Folge vereinbaren die Parteien alle weiteren für die Zusammenschaltung relevanten Details.

A1 Telekom Austria errichtet an der dem Zusammenschaltungspartner bekannt gegebenen Stelle einen Verteilerkasten, in dem je ein Singlemode LWL-Kabel beider Vertragspartner jeweils in einer Endverschlussmuffe aufgeführt wird. Die Übergabe in einem Kollokationsraum erfolgt auf einem Patchfeld. Die Verbindung der Kabel wird über Patchkabel hergestellt. Der Verteilerkasten mit den Endverschlussmuffen bzw. das Patchfeld stellt den NÜP (gegebenenfalls auch mehrere NÜPs, siehe unten) dar, für dessen Instandhaltung und Wartung die A1 Telekom Austria verantwortlich ist. A1 Telekom Austria ist der Zutritt zu den Kollokationsräumen bzw. zum NÜP bei vereinbarten Regelbegehungen, für Zwecke der Instandhaltung, Reinigung, Montage, Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung sowie bei Gefahr in Verzug gestattet.

Der Leitungsabschnitt zwischen den beiden angrenzenden Netzkomponenten (in der Abbildung 3 als „Leitungsabschnitt 2“ gekennzeichnet und rot dargestellt) kann aus technischen Gründen nicht aktiv überwacht werden und unterliegt daher - bis zur gemeinsamen Feststellung der Zuständigkeit der Störung - nicht den für die restlichen Leitungsabschnitte geltenden Entstörzeiten.

Variante 2 – Zusammenschaltung:

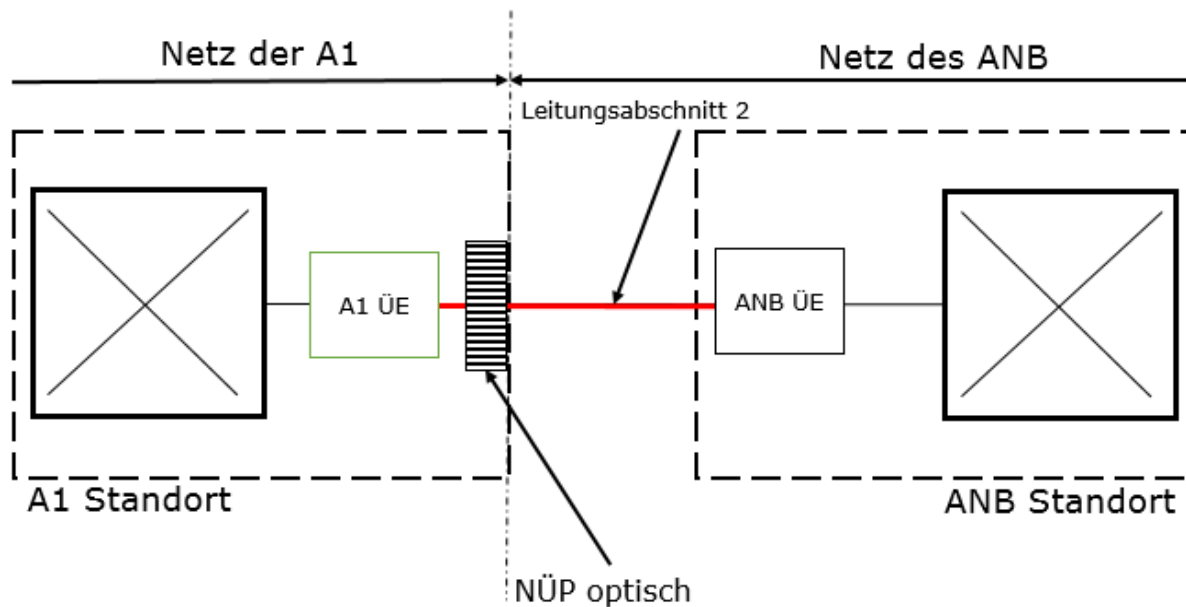


Abbildung 3

2.3 Entgelte

Die Vertragspartner tragen die Kosten allfälliger Erweiterungen ihrer Infrastruktur bis zum NÜP selbst. A1 Telekom Austria ist für die Wartung und Instandhaltung (einschließlich Entstörung) der Verbindung von ihrer Technik bis zum NÜP verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten selbst. Der Zusammenschaltungspartner ist für die Wartung und Instandhaltung (einschließlich Entstörung) der Verbindung von seiner Technik bis zum NÜP in gleicher Weise verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten selbst. Die Kosten für Herstellung des NÜP sowie die laufenden Kosten für die Instandhaltung des NÜP werden zwischen den Vertragspartnern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

3 Allgemeines

A1 bietet standardmäßig eine einfache Redundanz über zwei standortunabhängige Ports (dh. entweder an einem einzigen Standort oder auch an zwei unterschiedlichen Standorten) bei der Zusammenschaltungsverbindung (ZV) an. Davon abweichende Redundanzlösungen können bilateral vereinbart werden.

Eine Aufteilung des Sprachverkehrs zwischen den beiden Zusammenschaltungstechnologien, IP bzw. TDM, ist nicht möglich. Besteht zwischen A1 Telekom Austria und dem Zusammenschaltungspartner bereits eine Zusammenschaltung auf TDM-Basis, so ist ein Parallelbetrieb ausschließlich während der initialen und zeitlich begrenzten Migration von TDM auf IP möglich. Die Details zur Migration und etwaige Migrationsszenarien werden im Zuge der Planungsrounden bilateral besprochen und festgelegt.

4 Planung: A1 Telekom Austria Planungstool

Zur Vereinheitlichung der Planungsdaten verwenden die Vertragspartner das von der A1 Telekom Austria zur Verfügung gestellte Planungstool („IP IC Fragenkatalog“). Eine Änderung dieses Planungstools erfolgt einvernehmlich. Eine vom Planungstool der A1 Telekom Austria abweichende Datenübergabe ist möglich, bedarf jedoch einer Abstimmung und Einigung zwischen den Vertragspartnern.

Dieses Planungstool wird im Zuge einer jederzeit möglichen Planungsrunde besprochen und ausgefüllt. Mit der Umsetzung kann erst nach einem vollständig ausgefüllten und beidseitig akzeptierten Fragebogen begonnen werden.

Die Planungsdaten sind vertraulich zu behandeln.

5 Bestellung und Lieferung

5.1 Nachfrage und Bestellung

Die A1 Telekom Austria bestätigt den Erhalt der Nachfrage binnen dreier Arbeitstage und teilt dem Zusammenschaltungspartner gleichzeitig den Termin für eine Planungsrunde mit

Absolut notwendige Basis für den Bestell- und Liefervorgang ist das vom Zusammenschaltungspartner zuvor vollständig ausgefüllte Planungstool (siehe bereits Punkt 4). Bei fehlenden Daten oder Unklarheiten in der Bestellung treten die Vertragspartner rasch in Kontakt zueinander und bemühen sich um eine ehestmögliche Klärung.

5.2 Lieferung und Lieferzeiten

Lieferungen haben zu den vereinbarten Lieferterminen zu erfolgen. Abweichungen davon sind bilateral zu vereinbaren.

Die Anschlussleitungen werden gemäß den in der Bedarfsplanung vereinbarten Terminen betriebsfähig bereitgestellt.

Die nachfolgenden Realisierungszeiten verstehen sich ab dem Einlangen der Bestellung bei den zuständigen Stellen von A1 Telekom Austria. Die Bestellung muss alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Daten/Informationen beinhalten; nur bei Vollständigkeit aller erforderlichen Daten/Informationen gelten die nachfolgend definierten Realisierungszeiten. Müssen erforderliche Daten/Informationen von A1 Telekom Austria noch nachträglich eingefordert werden, verlängern sich die Realisierungszeiten entsprechend.

Herstellung/Änderung	Zeitraum
Herstellung mit Bedarfsplanung	laut Planung
Herstellung ohne Bedarfsplanung ¹⁾	2 Monate

Änderungsgeschäftsfälle mit Bedarfsplanung ²⁾	laut Planung
Änderungsgeschäftsfälle ohne Bedarfsplanung ¹⁾²⁾	2 Monate

1) Bei vorhandener Infrastruktur

2) Bandbreitenänderungen, Schnittstellenänderungen o.ä.)

6 Testing: Erstellung eine Testplanes

Ein Testplan – welcher die Beziehungen der einzelnen Tests zueinander und den Zeitrahmen für die Durchführung der Tests beinhaltet - ist integraler Bestandteil des Planungstools (siehe bereits Punkt 4 und Punkt 5), weshalb sich die Vertragspartner über einen solchen Testplan zu einigen haben.

Jeder einzelne Test, der durchgeführt werden soll, ist in einer Testbeschreibung zu definieren. Alle Testbeschreibungen haben grundsätzlich auf dem ETSI TS 101 585 Standard zu basieren, weitere abweichende Tests sind im Testplan möglich und bilateral zu vereinbaren.

Im Übrigen gelten die im Kapitel 6.2. des Hauptteiles definierten Rahmenbedingungen.

7 Verfügbarkeit

Die Durchschnittliche Verfügbarkeit über alle Zusammenschaltungsverbindungen auf Ether Link Basis hat mindestens 99,5 % zu betragen.

Dem Zusammenschaltungspartner steht im Rahmen der definierten Verfügbarkeit zu jedem Zeitpunkt die definierte Datenübertragungsrate (Punkt 1.3.2) zur Verfügung.

Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich ist, ist A1 Telekom Austria berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Die Zeit der Leistungsunterbrechung ist in der jährlichen durchschnittlichen Verfügbarkeit bereits berücksichtigt.

Wird die jährliche durchschnittliche Verfügbarkeit unterschritten, erhält der Zusammenschaltungspartner eine Gutschrift gemäß Punkt 6.1.2 des Hauptteiles im Standardzusammenschaltungsvertrag.

8 Realisierung

8.1 Serviceklassenparameter

Die Zusammenschaltungsverbindungen auf Ether Link Basis werden unter Berücksichtigung der im Planungstool bilateral festgelegten Serviceklassenparameter realisiert.

8.2 Schnittstellenbeschreibung für Variante 1

Die Steckerbelegung und Steckertyp ist von der A1 Telekom Austria dem Zusammenschaltungspartner kurzfristig bekannt zu geben.

Die A1 Telekom Austria überlässt dem Zusammenschaltungspartner einen Anschluss auf Ether Link Basis mit einer der möglichen, nachfolgenden Schnittstellen:

Schnittstelle	Stecker	Standards ¹⁾	Bandbreite der Schnittstelle (LAN-Port)
100Base-T	RJ45	IEEE 802.3u	100 Mbit/s
1000Base-T	RJ45	IEEE 802.3ab	1000 Mbit/s
1000Base-SX	LC	IEEE 802.3z	1000 Mbit/s
1000Base-LX	LC	IEEE 802.3z	1.000 Mbit/s
10GBase-SR ²⁾	LC	IEEE 802.3ae	10 Gbit/s
10GBase-LR ²⁾	LC	IEEE 802.3ae	10 Gbit/s

1) Die angegebenen Standards beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung gemäß Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE).

2) Nur in LH-Standorten (gemäß Standortliste in Punkt 1.3.3.1)

Besondere Vereinbarungen können bei Bedarf in Zusammenhang mit abweichenden Schnittstellenrealisierung bilateral zwischen den beiden Zusammenschaltungspartnern abgeschlossen werden.

Die Vertragspartner einigen sich darauf, die vereinbarte Anzahl der Concurrent calls jeweils auf ihrer Seite zu überwachen und vor erwarteter Erreichung der im Planungstool vereinbarten Kapazitätsgrenze den jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig über eine notwendige Änderung der Dimensionierung zu informieren und die Änderungen im Einvernehmen durchzuführen.

9 Dauer, Kündigung und Anpassung

9.1 Dauer

Gegenständlicher Anhang ist integraler Bestandteil des Zusammenschaltungsvertrages, **tritt jedoch erst frühestens mit 1.8.2017 in Kraft** und gilt auf unbestimmte Zeit.

9.2 Kündigung und Anpassung

Die Bestimmungen zur Kündigung, Anpassung und Regelungen zur Vertragsauflösung im Insolvenzfall, sind dieselben wie unter Punkt 11 des Hauptteils.

Anhang 3 - Technische Spezifikationen und Empfehlungen

1 Spezifikationen und Empfehlungen der ETSI und ITU-T

Empfehlung oder Standard	Titel
ETSI ETR 138	"Quality of service indicators for Open Network Provision (ONP) of voice telephony and Integrated Services Digital Network (ISDN)"
ETSI ETR 299	"Digital Subscriber Signalling No. one (DSS1) protocol; Network Integration Testing (NIT); ISDN end-to-end testing"
ETSI ETR 250	"Speech communication quality from mouth to ear for 3.1kHz handset telephony across networks"
ETSI ETS 300 008 (1/1991-12 und Änderung pr A1 1993-4)	"Integrated Service Digital Network (ISDN); ITU-T Signalling System No.7; Message Transfer Part (MTP) to support international interconnection"
ETSI ETS 300 019 1-3	"Environmental conditions & environmental tests for telecommunications equipment, Part I-3: classification of environmental conditions – Stationary use at weather protected locations"
ETSI ETS 300 119 (01/94)	"European telecommunication standard for equipment practice".
ETSI ETS 300 121	"Integrated Services Digital Network (ISDN): Application of the ISDN User Part (ISUP) of ITU-T Signalling System No.7 for international ISDN interconnections (ISUP version 1)"
ETSI ETS 300 132 (7/92)	"Power Supply interface at the input to telecommunications equipment (DE/EE-2001)"

Empfehlung oder Standard	Titel
ETSI ETS 300 386 – 1	"Public telecommunication network equipment – Electro-magnetic compatibility (EMC) requirements – Part 1 Product family overview, compliance criteria and test levels"
ITU-T Empfehlung E.164	"Numbering plan for the ISDN era"
ITU-T Empfehlung E.411	"International network management – Operational guidance"
ITU-T Empfehlung E.422	"Observations on international outgoing telephone calls for quality of service"
ITU-T Empfehlung E.425	„Internal automatic observations"
ITU-T Empfehlung G.101 (03/93)	"The transmission plan"
ITU-T Empfehlung G.111 (03/93)	"Loudness ratings (LRs) in an international connection"
ITU-T Empfehlung G.121 (03/93)	"Loudness ratings (LRs) of national systems"
ITU-T Recommendation G.122 (03/93)	"Influence of national systems on stability talker echo in international connections"
ITU-T Recommendation G.131	"Stability and echo"
ITU-T Empfehlung G.132	"Attenuation distortion"
ITU-T Empfehlung G.133	"Group delay distortion"
ITU-T Empfehlung G.652 (03/93)	"Characteristics of single mode optical fibre cable"
ITU-T Empfehlung G.703 (04/91)	"Physical/electrical characteristics of hierarchical digital interfaces"

Empfehlung oder Standard	Titel
ITU-T Empfehlung G.704	"Synchronous frame structures used at primary and secondary hierarchy levels"
ITU-T Empfehlung G.707 (03/96)	"Network node interface for the Synchronous Digital Hierarchy (SDH)"
ITU-T Empfehlung G.711 (1988)	"Pulse code modulation (PCM) of voice frequencies"
ITU-T Empfehlung G.712 (09/92)	"Transmission performance characteristics of pulse code modulation" (löst ITU-T G.713, G.714 und G.715 ab)
ITU-T Empfehlung G.821 (08/96)	"Error performance of an international digital connection"
ITU-T Empfehlung G.826 (11/93)	"Error performance parameters and objectives for international constant bit rate digital paths operating at or above the primary rate"
ITU-T Empfehlung G.827	"Availability parameters and objectives for path elements of international constant bit-rate digital paths at or above the primary rate"
ITU-T Empfehlung G.957 (07/95)	"Optical interfaces for equipment and systems relating to the Synchronous Digital Hierarchy"
ITU-T Empfehlung M. 1016 (11/88)	"Assessment of the service availability performance of international leased circuits"
ITU-T Empfehlung M.1340 (03/93)	"Performance allocation and limits for international data transmission links and systems"
ITU-T Empfehlung M.2100 (10/92)	"Performance limits for bringing into service and maintenance of international PDH paths, sections and transmission systems"

Empfehlung oder Standard	Titel
ITU-T Empfehlung Q.767 (1991)	"Application of the ISDN user part of the CCITT signalling system No.7 for international ISDN interconnections"
ITU-T Empfehlung Q.522 (1988)	"Digital exchange connections, signalling and auxillary functions"
ITU-T Empfehlung Q.780 (10/95)	"Signalling System No.7 test specification general description"
ITU-T Empfehlung Q.781 (03/93)	"Signalling system No.7 MTP level 2 test specification"
ITU-T Empfehlung Q.782 (07/96)	"Signalling System No. 7 – MTP level 3 test specification"
ITU-T Empfehlung Q.786 (03/93)	"Signalling system No.7 SCCP test specification"
ITU-T Empfehlung Q.784.1 (07/96)	"ISUP basic Call test specification"
ITU-T Empfehlung Q.785 (1991)	"ISUP protocol test specification for supplementary services"
ITU-T Empfehlung Q.788 (2/95)	"UNI to UNI Compatibility Test Spec. for ISDN and undetermined Accesses Interworking over International ISUP"
ITU-T Empfehlung Q.850 (3/93)	"Usage of cause and location in the digital subscriber signalling system no1 and the signalling system no7 ISDN user part"
ETSI ETS 300 303 (7/94)	"ISDN-GSM PLMN Signalling Interface" (GSM 09.03)

Empfehlung oder Standard	Titel
ETSI ETS 300 356	"Integrated Services Digital Network (ISDN) Signalling System No. 7 ISDN User Part (ISUP) Version 2/1995 for the international interface"
ETSI ETS 300 600 (2/95)	"Signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN"
ETS 300 600	"General signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN"
ETS 300 524	"Signalling requirements relating to the routing of calls to mobile subscribers"

2 Empfehlungen aus dem AK-TK

Vollständiger Titel	Dok.Nr.- Ausg.
Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmer- netzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung (geografische Rufnummern)	EP 001 i.d.j.g.F.
Konzept zur Priorisierung von Notrufen	EP 003 i.d.j.g.F.
Administrative und betriebliche Abläufe für Preselection	EP 004 i.d.j.g.F.
Administrativ betriebliche Abläufe für Entbündelung	EP 005 i.d.j.g.F.
Zentrale technische Plattform Projektziele und deren Prioritäten	EP 006 i.d.j.g.F.
Störungsbehandlungsprozess zwischen nationalen Netzbetreibern	EP 007 i.d.j.g.F.
Wartungsarbeiten alternative Netzbetreiber – A1 Telekom Austria	EP 008 i.d.j.g.F.
Tarifierungsprinzipien sowie Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren für Mehrwert- und Sonderdienste zwischen Netzbetreibern	EP 009 i.d.j.g.F.
"Handbuch der Verkehrsarten"	EP 010 i.d.j.g.F.
Routing von KEM-V-konformen Rufnummern im SN-Bereich 1	EP 011 i.d.j.g.F.
Netzdurchlasswahrscheinlichkeit (NDW), Network Effectiveness Ratio (NER-A), Call Successful Ratio (CSR)	EP 012 i.d.j.g.F.

Vollständiger Titel	Dok.Nr.- Ausg.
Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Dienstnetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung (nichtgeografische Rufnummern)	EP 013 i.d.j.g.F.
Technische Basisanforderungen für die IP-basierte nationale Netzzusammenschaltung für Voice-Dienste	EP 022 i.d.j.g.F.

Bezugsquelle:

Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft mbH
Wien 3, Arsenal Objekt 24
Postfach 147
A-1031 Wien
Tel.: 01 / 797 80 – 0
Fax: 01 / 797 80 – 13

3 Spezifikation der Regulierungsbehörde

Österreichische Definition des Transit Network Selection Parameter (TNS) für das nationale ZGV7 Netz, Version 2, 29.1.1999

Bezugsquelle:

Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien
Tel.: 01 / 58 0 58 / 301
Fax: 01 / 58 0 58 / 9301

Anhang 4 - Regelungen betreffend Zusammenschaltung

1 Netzübergabepunkte (NÜP) der A1 Telekom Austria

A1 Telekom Austria bietet dem Zusammenschaltungspartner folgende Netzübergabepunkte (NÜP) zur Zusammenschaltung an:

STANDORT NAME	PLZ	STRASSENBEZEICHNUNG
HVSt Wien-Arsenal	1030	FZG Arsenal, Objekt 24
HVSt Wien-Schillerplatz	1010	Schillerplatz 4
HVSt Graz-Gries	8020	Ägydigasse 6
HVSt Klagenfurt-Mitte	9020	Josef Mickl-Gasse 2
HVSt Innsbruck	6010	Maximilianstraße 2
HVSt Salzburg Alpenstraße	5020	Alpenstraße 5
HVSt Linz Kremstaler Bundesstr.	4020	Wegscheiderstraße 124

2 Geografische Rufnummernbereiche

Eine Zusammenschaltung an zumindest einem NÜP-Standort gemäß Anhang 4 Pkt. 1 ist ausreichend, um den Sprachverkehr zu allen Zielen (Rufnummernbereichen) im österreichischen Festnetz der A1 Telekom Austria abzuführen. Generell kann jeglicher Verkehr an jedem NÜP übergeben werden.

Um die Netzintegrität sicher zu stellen ist ab einer Gesamtanzahl von insgesamt 60 Joining Links (2 Mb/s Systeme) für Verkehr ins Festnetz (Gesamtanzahl von Links an allen NÜPs österreichweit) eine logische Verkehrslastverteilung auf neun Leitungsbündel zur Ansteuerung der neun Callserver wünschenswert. Zur Planung der Bündeldimensionierung wird A1 Telekom Austria Auswertungen der Verkehrsvolumen pro Callserver zur Verfügung stellen.

In Zusammenhang mit der logischen Verkehrslastverteilung auf neun Leitungsbündel wird festgehalten, dass im Falle einer logischen Verkehrslastverteilung auf neun Leitungsbündel für die Berechnung der laufenden Kosten für den Betrieb der Zusammenschaltungsverbindung

gemäß Anhang 2, Pkt. 1.3.2 eine einzige Zusammenschaltungsverbindung mit einer Kapazität gleich der Gesamtkapazität aller neun Leitungsbündel zugrunde gelegt wird

Die Vertragspartner werden im Zuge gemeinsamer Planungsrunden die Bündeldimensionierung (auch unter Berücksichtigung von Überlaufrouting) so vornehmen, dass die Gesamtkapazität aller neun Leitungsbündel möglichst nur unwesentlich höher ist als im Falle der Übergabe mit lediglich einem einzigen Bündel. Technisch ist trotz logischer Verkehrslastverteilung die Übergabe jeglichen Verkehrs auf jeglichem Bündel möglich.

Technische Details wie etwa das Überlaufrouting werden im Rahmen von Planungsrunden vorab vereinbart. Für die Planung seines Überlaufroutings erhält der Zusammenschaltungspartner von A1 Telekom Austria Informationen darüber, wie das Überlaufrouting der A1 Telekom Austria erfolgt.

3 Diensternummern

Rufe zu Diensternummern werden an den NÜP's gemäß Punkt 1 übergeben. Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Anhänge 10, 11, 14 und 16 bis 20.

4 Mobilernummern

Generell kann Verkehr zu Mobilernummern an jedem NÜP über dieselben Leitungsbündel wie Festnetzverkehr übergeben werden.

Ab einem Verkehrsvolumen in das A1 Telekom Austria Mobilnetz von 2 Mio. Minuten pro Monat ist A1 Telekom Austria im Sinne einer effizienten Verkehrsführung berechtigt, eine Übergabe des Verkehrs in das A1 Telekom Austria Mobilnetz auf separaten Leitungsbündeln zu verlangen.

Die Vertragspartner werden diesfalls Verhandlungen aufnehmen. Sollten die Verhandlungen binnen 6 Wochen zu keinem Ergebnis führen, so ist A1 Telekom Austria berechtigt, für den über das A1 Festnetz ins A1 Mobilnetz abgeführten Verkehr ein Transitentgelt in Höhe von V 5 in Rechnung zu stellen.

Anhang 6 - Notwendige Verkehrsarten und Entgelte - Festnetz

Gemäß Artikel 75 RL (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC), hat die Kommission in einem delegierten Rechtsakt („supplementing Directive (EU) 2018/1972 of the European Parliament and of the Council by setting a single maximum Union-wide mobile voice termination rate and a single maximum Union-wide fixed voice termination rate“) einheitliche Terminierungsraten für Mobilfunk und Festnetz in der EU bestimmt.

1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt.

Kurzbez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Zeitraum / Entgelt
V 3	Terminierung regional (single tandem) ANB → TA Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria regional (1 HVSt)	Bis 31.12.2021: 0.089 Ab 1.1.2022: 0.07
V 4	Terminierung national (double tandem) ANB → TA Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria national (2 HVSt)	Bis 31.12.2021: 0.089 Ab 1.1.2022: 0.07
V 9	Terminierung regional (single tandem) TA → ANB Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners regional	Bis 31.12.2021: 0.089 Ab 1.1.2022: 0.07
Kurzbez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Zeitraum / Entgelt

Kurzbez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Zeitraum / Entgelt
V 10	Terminierung national (double tandem) TA → ANB Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners national	Bis 31.12.2021: 0.089 Ab 1.1.2022: 0.07
V 19 71891	Terminierung zum online Dienst regional ANB → TA _{Dienst} Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Bereich 71891 im Netz der TA	Bis 31.12.2021: 0.089 Ab 1.1.2022: 0.07

		Cent	Cent
Kurzbez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 10	Terminierung national (double tandem) TA → ANB Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners national	Bis 31.12.2021: 0.089 Ab 1.1.2022: 0.07	
V 19 71891	Terminierung zum online Dienst regional ANB → TA _{Dienst} Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Bereich 71891 im Netz der TA	Bis 31.12.2021: 0.089 Ab 1.1.2022: 0.07	

2 Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitunabhängig (vgl. Anhang 1) und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Anhang 6a - Notwendige Verkehrsarten und Entgelte - Mobilnetz

Gemäß **Artikel 75 RL (EU) 2018/1972** über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC), hat die Kommission in einem **delegierten Rechtsakt** („supplementing Directive (EU) 2018/1972 of the European Parliament and of the Council by setting a single maximum Union-wide mobile voice termination rate and a single maximum Union-wide fixed voice termination rate“) **einheitliche Terminierungsraten für Mobilfunk und Festnetz in der EU** bestimmt.

Auf Grundlage dieses delegierten Rechtsaktes, vereinbaren die Vertragspartner die Terminierungsentgelte wie folgt:

1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt.

Kurz-bez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Zeitraum / Entgelt
V 25 TA	Terminierung im Mobilnetz der TA Zusammenschaltungspartner → Mobilnetz der TA Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Mobilnetz der TA	bis 31.12.2021: 0,7
		Ab 1.1.2022: 0,55
		Ab 1.1. 2023: 0,4
		Ab 1.1.2024: 0,2
V 25 ZSP	Terminierung im Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners TA → Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners Terminierung vom Netz der TA in das Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners	bis 31.12.2021: 0,7
		Ab 1.1.2022: 0,55
		Ab 1.1. 2023: 0,4
		Ab 1.1.2024: 0,2

2 Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

3 Entgelte für Trägerdienste „64 kbit/s unrestricted“

Die oben vereinbarten Entgelte gelten nicht für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“.

Sollte ein Vertragspartner diesen Trägerdienst im Rahmen des wechselseitigen Zusammenschaltungsverhältnisses nutzen wollen, so werden die Vertragspartner ehestmöglich Verhandlungen über die diesbezüglichen Konditionen aufnehmen.

Anhang 7 - Sonstige Verkehrsarten und Entgelte - Festnetz

1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

		Cent	Cent
Kurzbez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 5	Transit terminierend regional (single tandem) ANB → TA → ANB Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der Telekom Austria zu Drittnetz regional (1 HVSt)	0,28	0,14
V 6	Transit terminierend national (double tandem) ANB → TA → ANB Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der Telekom Austria zu Drittnetz national (2 HVSt)	0,28	0,14
V 13	Transit originierend regional (single tandem) ANB → TA → ANB _{VNB} Transit von Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners regional (1 HVSt)	0,28	0,14

		Cent	Cent
Kurzbez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 14	Transit originierend national (double tandem) ANB → TA → ANB _{VNB} Transit von Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners national (2 HVSt)	0,28	0,14
V 21	Transit Dienst regional (single Tandem) ANB → TA → ANB _{Dienst} Transit regional vom Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zu Dienstenummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	0,28	0,14
V 22	Transit Dienst national (double tandem) ANB → TA → ANB _{Dienst} Transit national vom Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zu Dienstenummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	0,28	0,14

2 Datenbereitstellungsentgelt

Das Datenbereitstellungsentgelt beträgt Cent 0,17 pro Minute.

3 Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig (siehe Anhang 1) und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Anhang 7a - Sonstige Verkehrsarten und Entgelte - Mobilnetz

1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

Kurzbezeichnung	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Verkehrsentsgelt pro Minute in €c
V 26 TA	Zugang Dienst (mobile Originierung) TA Mobilnetz → ZSP _{Dienst} Zugang aus dem Mobilnetz des Quellnetzbetreibers TA zu Diensterufnummern im Netz des ZSP	Wird gesondert vereinbart
V 26 ZSP	Zugang Dienst (mobile Originierung) ZSP Mobilnetz → TA _{Dienst} Zugang aus dem Mobilnetz des Quellnetzbetreibers ZSP zu Diensterufnummern im Netz der TA	Wird gesondert vereinbart

2 Eventtarifizierte Dienste

Bei Originierung von Verbindungen zu eventtarifizierten Diensten gemäß Anhang 17 kommt zusätzlich zum verkehrsabhängigen Entgelt ein Fixpreis pro Event in Höhe von

5 Eurocent

zur Verrechnung.

3 Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

4 Entgelte für Trägerdienste „64 kbit/s unrestricted“

Die oben vereinbarten Entgelte gelten nicht für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“.

Anhang 7b – Sonstige Verkehrsarten und Entgelte - Festnetz

1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

		Cent	Cent
Kurzbez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 11	Originierung regional (single tandem) TA → ANB _{VNB} Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz (1 HVSt)	2,135	1,321
V 12	Originierung national (double tandem) TA → ANB _{VNB} Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz (2 HVSt)	2,135	1,321

2 Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig (vgl. Anhang 1) und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Anhang 7c – Sonstige Verkehrsarten und Entgelte - Festnetz

1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

		Cent	Cent
Kurzbez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 19	Zugang Dienst ANB → TA _{Dienst} Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners Diensterufnummern im Netz der TA	2,135	1,321
V 23	Zugang Dienst regional (single tandem) TA → ANB _{Dienst} Zugang regional aus dem Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	2,135	1,321
V 24	Zugang Dienst national (double tandem) TA → ANB _{Dienst} Zugang national aus dem Netz der Telekom Austria zu Diensterufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	2,135	1,321

2 Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig (vgl. Anhang 1) und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Anhang 8 - Verrechnungssätze

1 Verrechnungssätze für A1 Telekom Austria-Leistungen

Verrechnungssätze für Leistungen der A1 Telekom Austria in €

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	72	86	101	131
Zeichenstelle	48	57	66	84
Bautrupp außen	56	66	76	96
Montagetrupp außen	52	61	71	89
KMI-Stelle	58	72	84	111
Messbeamter	67	85	103	136
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	93	106	120	147
Systemtechniker	91	101	113	136
Fachtechniker	82	93	103	127
Fachdienst Entstörer	80	89	100	119

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Technische Fachabteilung				
Referent	112	127	141	169
Messmechaniker	63	72	80	95
Fachtechniker	55	65	71	83

2 Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners

Die Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners sind von diesem der A1 Telekom Austria nachzureichen, andernfalls die oben angeführten Verrechnungssätze für A1 Telekom Austria-Leistungen vorerst auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners entsprechend Punkt 5.8 des Allgemeinen Teiles dieses Zusammenschaltungsvertrages gelten.

Anhang 10 - Regelungen betreffend öffentliche Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert – 116

1 Wechselseitiger Zugang zu öffentlichen Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert – 116

Jeder Vertragspartner ermöglicht den Teilnehmern des jeweils anderen Vertragspartners den unbeschränkten Zugang zu öffentlichen Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert – 116 die er innerhalb des Rufnummernbereiches 116 in seinem Netz anbietet.

Jeder Vertragspartner ermöglicht seinen Teilnehmern den Zugang zu öffentlichen Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert – 116 des jeweils anderen Vertragspartners innerhalb des Rufnummernbereiches 116.

2 Durchführung

Wählt ein Teilnehmer eines Vertragspartners eine öffentliche Kurzurufnummer für harmonisierte Dienste von sozialem Wert – 116, die im Netz des jeweils anderen Vertragspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch entsprechend den Vorgaben der EP011 i.d.j.g.F. geroutet.

3 Abrechnung

3.1 Heranführung durch die A1 Telekom Austria

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch A1 Telekom Austria zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner als DNB bei Originierung aus dem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 23 bzw. V 24 laut Anhang 7c und bei Originierung aus dem Mobilfunknetz das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

Wird die A1 Telekom Austria bei der Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt als Transitnetzbetreiber tätig, so hat der Zusammenschaltungspartner als DNB das Entgelt für die Verkehrsart V 21 bzw. V 22 gemäß Anhang 7 zu entrichten. Das Entgelt für die Originierung im Drittnetz wird zwischen Drittnetz und Zusammenschaltungspartner bilateral vereinbart.

3.2 Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner

Für die Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria durch den Zusammenschaltungspartner hat A1 Telekom Austria als DNB bei Originierung aus einem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 19 gemäß Anhang 7c und bei Originierung aus einem Mobilfunknetz das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

Das Entgelt für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum betreffenden Netzübergangspunkt von A1 Telekom Austria als Transitnetzbetreiber, wird zwischen dem Drittnetz als DNB und dem Zusammenschaltungspartner bilateral vereinbart.

4 Einrichtungskosten und –zeiten

Für die Kosten der Einrichtung und Änderung von Rufnummern gelten die Regelungen betreffend Zugang zu den entgeltfreien Diensten des Anhangs 14 sinngemäß.

Anhang 11 - Regelungen betreffend Rufnummern für konvergente Dienste - 780

1 Zustellung zu Rufnummern für konvergente Dienste – 780

Die A1 Telekom Austria ermöglicht den Kunden des Vertragspartners die Zustellung durch Nutzung der Gatewayfunktionalität der A1 Telekom Austria zu Rufnummern für konvergente Dienste unter dem Rufnummernbereich 780.

Rufnummern für konvergente Dienste unter dem Rufnummernbereich 780 sind quellnetz-tarifizierte Dienste.

2 Durchführung

Wählt ein Kunde des Zusammenschaltungspartners die Rufnummer eines in diesem Anhang geregelten Dienstes, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Kunden zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt geroutet. Für den Zusammenschaltungspartner besteht keine Notwendigkeit eine tiefere Bewertung als 780 durchzuführen. Mit Vergabe des ersten Rufnummernblocks wird der gesamte 780-Verkehr geroutet – unabhängig davon, ob hinter der betreffenden Rufnummer ein Dienst erbracht wird oder nicht. Wird kein Dienst erbracht, so ergibt die Abfrage eine negative Antwort, die in eine entsprechende Antwort umgesetzt wird. Diese Antwort kann in Form von Hörönen oder Ansagen erfolgen. Es gelten für diesen Bereich die definierten Verhaltensvorschriften lt. KEM-V §§ 75-79. Im Transitfall ist der Vertragspartner verpflichtet, die Übergabe an einen Drittnetzbetreiber mittels Routingnummer (89ab) durchzuführen.

3 Abrechnung

Für die Zustellung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Rufnummern für konvergente Dienste, im Bereich 780 durch Nutzung der Gatewayfunktionalität der A1 Telekom Austria, hat der Zusammenschaltungspartner als QNB das Entgelt in der Höhe der Verkehrsart V 3 gemäß Anhang 6 zu entrichten.

4 Einrichtungskosten für den Rufnummernbereich 780

Die Kosten für die Einrichtung, Änderung und Ausrichtung des in diesem Anhang geregelten quellnetztarifizierten Diensterufnummernbereiches sind von den Vertragspartnern jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtung des Bereiches 780 erfolgt gesamthaft, d.h. eine Bewertung nach einzelnen Rufnummern bzw. Rufnummernblöcken wird im PSTN nicht durchgeführt; die tatsächliche Rufnummernbewertung für eine Zustellung des Rufes erfolgt ausschließlich im IP Netz mittels ENUM-Abfrage.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden nicht in Rechnung gestellt.

Anhang 12 - Regelungen betreffend VNB

1 Durchführung

1.1 Dieser Anhang gilt lediglich für feste Telekommunikationsnetze. Wählt ein Nutzer der A1 Telekom Austria (Ursprungsnetzbetreiber) den Zusammenschaltungspartner als VNB durch Wahl der Kombination aus Zugangskennzahl und Betreiberkennzahl, so wird dieses Gespräch vom Ursprungsnetz – gegebenenfalls via Transitnetz – zu einem Netzübergangspunkt geroutet. Ist der gerufene Gesprächspartner Kunde des Ursprungsnetzbetreibers, so wird das Gespräch vom Netzübergangspunkt, an dem der terminierende Verkehr vom VNB bzw. einem Transitnetz an das Zielnetz übergeben wird, auf kürzest möglichem Weg terminiert.

Die VNB-Auswahl umfasst grundsätzlich alle in Anhang 21 unter Punkt 2.1 (Tabelle) angeführten Gesprächstypen bzw. Rufnummernbereiche.

Wird ein Ruf entsprechend dieser Tabelle auf eine Ansage gelegt, so darf diese Ansage weder den Eindruck eines technischen Gebrechens oder Störung im Netz des VNB erwecken, noch Werbeelemente der A1 Telekom Austria enthalten. Die diesbezügliche Ansage ist neutral und für Kunden allgemein verständlich zu halten.

1.2 Die an einem Netzübergangspunkt von der A1 Telekom Austria als Ursprungsnetzbetreiber an das Netz des Zusammenschaltungspartners (VNB bzw. Transitnetz) zu übergebende Signalisierungsinformation enthält die Zugangskennzahl (CAC) und die Betreiberkennzahl (CIC), sowie die vom Kunden gewählten B-Kunden-Wahlziffern.

1.3 Die A1 Telekom Austria ist verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner auf seinen Wunsch das single-stage-Verfahren (kein Erfordernis eines zweiten Wähltons für die Realisierung der Verbindung bei Auswahl des VNB) uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die signalisierungsmäßige Übergabe des vom Kunden gewählten CAC/CIC erfolgt dabei mittels des ISUP Parameters TNS (Transit Network Selection). Die Called Party Number wird im Format National (Significant) Number übergeben.

1.4 Soweit das in Punkt 1.3 beschriebene Verfahren in technischer Hinsicht nicht zur Anwendung gelangen kann, ist die A1 Telekom Austria verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner mitzuteilen, in welchen Ortsnetzen die Übertragung von mindestens 22 Ziffern nicht gewährleistet ist.

2 Verrechnung und Entgelte

2.1 Für den anrufenden Kunden ist im Fall der Wahl des Carrier Access Code (CAC) plus Carrier Identification Code (CIC) der Zugang zum Netz des Zusammenschaltungspartners (VNB) tariffrei.

Der VNB trägt alle anfallenden verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte.

2.2 Für das Heranführen der Verbindung durch die A1 Telekom Austria zu einem der vereinbarten Netzübergangspunkte kommen die Verkehrsarten V 11 und V 12 laut Anhang 7b zur Anwendung. Diese umfassen die Originierung des Gespräches beim anrufenden Kunden (Heranführung der Verbindung zum oben erwähnten Netzübergangspunkt).

2.3 Erfolgt ein Anruf aus einem Drittnetz zum Netz des Zusammenschaltungspartners über das A1 Telekom Austria-Netz als Transitnetz, wobei der Zusammenschaltungspartner als VNB gewählt wurde, kommen die Verkehrsarten des originierenden Transits, V 13 laut Anhang 7, zur Anwendung. Die Verrechnung des Transitentgeltes erfolgt zwischen dem Zusammenschaltungspartner und der A1 Telekom Austria. Für den originierenden Transit gelten die transitbezogenen Regelungen des Anhanges 26 sinngemäß.

2.4 Ist der angerufene Kunde ein A1 Telekom Austria-Kunde, so erfolgt eine Abgeltung der Gesprächsterminierung im A1 Telekom Austria-Netz gemäß den in Anhang 6 festgesetzten Zusammenschaltungsentgelten für die Gesprächsarten V 3 und V 4. Allenfalls fungiert das A1 Telekom Austria-Netz als Transitnetz zur Terminierung in einem Drittnetz; diesfalls kommen die in Anhang 7 festgesetzten Zusammenschaltungsentgelte für die Gesprächsarten V 5 und V 6 zur Anwendung.

3 Umsetzung

Beide Vertragspartner tragen die im jeweils eigenen Netz anfallenden Kosten für die Grundfunktionalität des Netzes selbst.

Der Zusammenschaltungspartner (VNB) hat auf geeignete Weise sicherzustellen, dass Verbindungswünsche hinsichtlich solcher Gespräche, die über ihn geführt werden sollen, die aber wegen des Fehlens eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden einerseits und dem VNB andererseits, vom VNB nicht realisiert werden, von diesem auf einen Informationsdienst (z.B. Tonbanddienst oder Call Center) geschaltet werden.

4 A1 Telekom Austria als VNB

Eine Verpflichtung des Zusammenschaltungspartners (als nicht marktbeherrschender FNB) zur Zustellung von Rufen in das Netz der A1 Telekom Austria als VNB, besteht nicht.

Anhang 13 entfällt

Anhang 13a entfällt

Anhang 14 - Regelungen betreffend Zugang zu den entgeltfreien Diensten

1 Wechselseitiger Zugang zu entgeltfreien Diensten

Jeder Vertragspartner ermöglicht den Kunden des jeweils anderen Vertragspartners den unbeschränkten Zugang zu den entgeltfreien Diensten, die er innerhalb der Rufnummernbereiche 800 in seinem Netz anbietet. Jeder Vertragspartner ermöglicht seinen Kunden den Zugang zu entgeltfreien Diensten des jeweils anderen Vertragspartners innerhalb des oben angegebenen Rufnummernbereiches.

2 Durchführung

Wählt ein Kunde eines Vertragspartners die Rufnummer eines entgeltfreien Dienstes (Rufnummernbereich 800), der im Netz des anderen Vertragspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Kunden zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt geroutet.

Der Vertragspartner, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Erreichbarkeit zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen. Das Recht auf Einschränkung der Inanspruchnahme des Dienstes gemäß § 4 Abs. 2 KEM-V bleibt unberührt.

Rufe aus dem internationalen Netz eines Vertragspartners zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz des anderen Vertragspartners müssen zugestellt werden.

3 Abrechnung

3.1 Heranführung durch die A1 Telekom Austria

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die A1 Telekom Austria zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner als DNB bei Originierung aus dem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 23 bzw. V 24 laut Anhang 7c, und bei Originierung aus dem Mobilfunknetz das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

Wird die A1 Telekom Austria bei der Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt als Transitnetzbetreiber tätig, so hat der Zusammenschaltungspartner als DNB das Entgelt für die Verkehrsart V 21 bzw. V 22 gemäß Anhang 7 zu entrichten. Das Entgelt für die Originierung im Drittnetz wird zwischen Drittnetz und Zusammenschaltungspartner bilateral vereinbart.

3.2 Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner

Für die Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria durch den Zusammenschaltungspartner hat die A1 Telekom Austria als DNB bei Originierung aus einem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 19 gemäß Anhang 7c und bei Originierung aus einem Mobilfunknetz das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

Das Entgelt für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum betreffenden Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria als Transitnetzbetreiber, wird zwischen dem Drittnetz als DNB und dem Zusammenschaltungspartner bilateral vereinbart.

4 Einrichtungskosten und -zeiten

4.1 Allgemeines

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterrufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der A1 Telekom Austria zu jedem 01. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner entgeltfreien Dienste. Die A1 Telekom Austria übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

Dabei haben die Vertragspartner einander auch alle Änderungen hinsichtlich der Diensterrufnummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber), die zur Einrichtung im Netz des jeweils anderen Vertragspartners seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw. an einen KDB vergeben wurde, eine Bestätigung eines IDA bzw. eines KDB beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw. KDB als KNB auftritt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, zu den genannten Terminen dem jeweils anderen Vertragspartner auch zurückgegebene oder verfallene (nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblocks zu einem Netzbetreiber) wird von jedem Vertragspartner selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Vertragspartnern nicht in Rechnung gestellt.

4.2 Einrichtungszeit

Die Einrichtungszeit für von einem Vertragspartner nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

4.3 Einrichtungskosten

Den Vertragspartnern stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (10, 100, 1000, 10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320,-
----------------------------	---------

Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 100,-
Je Einzelrufnummer/dekadischem Rufnummernblock	€ 24,-

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den jeweils anderen Vertragspartner maßgeblich.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Vertragspartner keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Diensterufnummern.

Anhang 15 - Regelungen betreffend der Verkehrs- übergabe an Transitnetzbetreiber im Auftrag von Dritten

1 Anschaltung und Verwaltung eines zweiten Betreiberauswahl-Präfix

Die Aufschaltung dient dem Zweck, dem Vertragspartner die Realisierung einer Anschaltung eines Kommunikationsdienstbetreibers, welcher einen Kooperationsvertrag mit dem Vertragspartner hat, zu ermöglichen.

Vertrags- und abrechnungstechnisch erfolgt durch die A1 Telekom Austria keine Unterscheidung zwischen dem Vertragspartner und dessen Kooperationspartner. Für A1 Telekom Austria ist ausschließlich der Vertragspartner als Vertrags- und Abrechnungspartner relevant. Die Beauftragungen insbesondere zur Einrichtung, Änderung, Abschaltung und Fehlerbehebung von zum Beispiel Rufnummern, Preselection und Rufnummernportierung, erfolgt durch den Vertragspartner (im Auftrag des Kooperationspartners).

Zur Übergabe von Verkehr mittels Routingkennzahl (Portierung, Diensterouting) kommen ausschließlich die Routingkennzahlen des Vertragspartners 86xx/89xx bzw. dessen Kooperationspartners 86yy zur Anwendung.

Die Vorlaufzeit für die technische Umsetzung bei A1 Telekom Austria beträgt drei Wochen ab Übermittlung der Implementierungsdaten (Betreiberauswahl-Präfix Bescheid, Aufschaltebestätigung des Kooperationspartners) und der Anbotsbestätigung.

Die Berechnung des Kostenersatzes für die technische Umsetzung wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand durchgeführt. Die A1 Telekom Austria legt im Vorhinein ein verbindliches Anbot.

Anhang 16 - Regelungen betreffend öffentlicher Kurzurufnummern für Notrufdienste

1 Durchführung

1.1 Die A1 Telekom Austria bietet nach Wahl des Zusammenschaltungspartners vier Varianten der Notrufterminierung an, wobei Variante 1 von der A1 Telekom Austria standardmäßig eingerichtet wird.

- **Variante 1:**

Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine öffentliche Kurzurufnummer für Notrufdienste, so wird der gewählten Rufnummer die ONKZ des rufenden Kunden vorangesetzt und der A1 Telekom Austria übergeben. Die A1 Telekom Austria stellt sicher, dass die übergebenen Notrufe zu jenem Notrufträger geroutet werden, der für das Ortsgebiet des A-Kunden zuständig ist.

- **Variante 2:**

Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine öffentliche Kurzurufnummer für Notrufdienste, so wird der gewählten Rufnummer vom abgebenden Netz bereits die ONKZ des Notrufträgers vorangesetzt und der A1 Telekom Austria übergeben. Die A1 Telekom Austria terminiert den Ruf beim entsprechenden Notrufträger in dem vom abgebenden Netz angegebenen Ortsnetz.

- **Variante 3:**

Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine öffentliche Kurzurufnummer für Notrufdienste, so wird der gewählten Rufnummer vom abgebenden Netz bereits das Einzugsgebiet des Notrufträgers vorangesetzt und A1 Telekom Austria übergeben. Die A1 Telekom Austria terminiert den Ruf beim entsprechenden Notrufträger in dem vom abgebenden Netz angegebenen Einzugsgebiet.

- **Variante 4:**

Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine öffentliche Kurznummer für Notrufdienste, so wird der gewählten Rufnummer die UGK des rufenden Kunden vorangesetzt und der A1 Telekom Austria übergeben. Die A1 Telekom Austria stellt sicher, dass die übergebenen Notrufe zu jenem Notrufträger geroutet werden, der für das Ursprungsgebiet des A-Kunden zuständig ist.

Die Übergabe am PoI erfolgt bei Varianten 3 und 4 mittels Routingnummer für Dienste (89).

Die Wahl der Variante und jede Änderung derselben ist der A1 Telekom Austria schriftlich mitzuteilen.

1.2 Die Rufnummer des A-Kunden (CLI) wird im nationalen Format mit den entsprechenden Parametern übergeben. Im Falle einer nicht verfügbaren ONKZ/UGK des rufenden Kunden wird der Ruf dem Notrufträger jenes Ortes übergeben, der für das Ortsnetz des NÜPs zuständig ist.

1.3 Notrufe sind am NÜP von beiden Vertragspartnern vorrangig zu behandeln, um die dauernde Erreichbarkeit der Notrufträger sicherzustellen. Diesbezüglich vorhandene multilaterale Vereinbarungen sind zu beachten (z.B. AK-TK Empfehlungen EP 011 i.d.j.g.F. „Routing von KEM-V-konformen Rufnummern im SN-Bereich 1“ - im dazu einschlägigen Kapitel, sowie EP 003 i.d.j.g.F. „Konzept zur Priorisierung von Notrufen“).

1.4 Genaue Übergabeformate am PoI und Routingregeln für sämtliche unter Punkt 1.1 angeführten Varianten werden basierend auf der vorhandenen multilateralen Vereinbarung EP 011 i.d.j.g.F. „Routing von KEM-V-konformen Rufnummern im SN-Bereich 1“ - im dazu einschlägigen Kapitel, vereinbart und eingerichtet.

1.5 Die CLI wird an den Notrufträger übertragen. Eine Auswertung bzw. Anzeige der Rufnummer des A-Kunden beim Notrufträger liegt im Verantwortungsbereich des Notrufträgers.

1.6 Um dem Notrufträger ein Identifizieren des A-Kunden zu ermöglichen, übergibt der Zusammenschaltungspartner den Betriebsstellen der A1 Telekom Austria entweder

- (a) eine ständig besetzte Kontaktnummer, an die sich der Notrufträger wenden kann (bei in andere Netze portierten geografischen Rufnummern ist das aktuelle aufnehmende Netz mitzuteilen) oder
- (b) ein elektronisches Teilnehmerverzeichnis, das seitens des Zusammenschaltungspartners laufend aktuell gehalten wird (bei in andere Netze portierten geografischen Rufnummern ist die Angabe des aktuellen aufnehmenden Netzes erforderlich).

Änderungen der gewählten Variante können zu Beginn eines jeden Kalendermonats bekannt gegeben werden.

2 Abrechnung

2.1 Der Zusammenschaltungspartner trägt die Kosten der Gesprächsoriginierung bis zur Übergabe an die A1 Telekom Austria selbst.

2.2 Für den Fall, dass der Zusammenschaltungspartner die Notrufterminierung entsprechend Punkt 1.1, Variante 1, durchführt, gebührt der A1 Telekom Austria neben den verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten gemäß Punkt 2.3 ein monatliches Pauschalentgelt von € 760,-.

2.3 Für die Zustellung von Notrufen im Netz der A1 Telekom Austria entsprechend Punkt 1.1, wird dem Zusammenschaltungspartner das für die Verkehrsart V 3 in Anhang 6 festgesetzte Entgelt verrechnet.

2.4 Im Fall des Vorgehens gemäß Punkt 1.6 lit (a) wird seitens der A1 Telekom Austria für jede Weitergabe einer Kontaktnummer des Zusammenschaltungspartners an den Notrufträger ein Entgelt von € 0,4 in Rechnung gestellt.

Wird das Vorgehen gemäß Punkt 1.6 lit (b) realisiert, gebührt der A1 Telekom Austria ein angemessenes, kostenorientiertes Entgelt.

Anhang 17 - Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

1 Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

Jeder Vertragspartner ermöglicht den Teilnehmern des jeweils anderen Vertragspartners den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die er innerhalb der Rufnummernbereiche 810, 820 und 821 sowie 900, 901, 930, 931 und 939 in seinem Netz anbietet.

Jeder Vertragspartner ermöglicht seinen Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten des jeweils anderen Vertragspartners innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

2 Durchführung

Wählt ein Teilnehmer eines Vertragspartners die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Entgeltobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes (Rufnummernbereiche 810, 820, 900, 930 und 939 mit Zeittarifizierung und Rufnummernbereiche 821, 901, 931 mit Eventtarifizierung), der im Netz des jeweils anderen Vertragspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt geroutet.

Der Vertragspartner, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Erreichbarkeit der Diensterufnummer nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen. Das Recht auf Einschränkung der Inanspruchnahme des Dienstes gemäß § 4 Abs 2 KEM-V bleibt unberührt.

3 Abrechnung

3.1 Allgemeines

Unter Quellnetzbetreiber („QNB“) ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, an dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist. Unter Kommunikationsnetzbetreiber („KNB“) ist im Folgenden ein Betreiber eines Kommunikationsnetzes gemäß § 3 Z 4 iVm Z 1 TKG 2003 zu verstehen, von dessen Netz der Dienst angeboten wird. Unter Kommunikationsdienstebetreiber („KDB“) ist im Folgenden ein Betreiber von Kommunikationsdiensten gemäß § 3 Z 3 iVm Z 9 TKG 2003 zu verstehen, der dem Informationsdiensteanbieter („IDA“) den Kommunikationsdienst zur Nutzung bereitstellt und einen (Kooperations-)Vertrag mit dem KNB und - sofern KDB und KNB nicht ident sind - nicht mit dem QNB hat. Unter Informationsdiensteanbieter („IDA“) ist im Folgenden ein Dienstleister zu verstehen, der Informationen oder andere Dienstleistungen unter einer Rufnummer für Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen oder einer Rufnummer für frei kalkulierbare Mehrwertdienste mittels Nutzung eines Kommunikationsdienstes anbietet.

Der QNB verrechnet dem Teilnehmer im Rahmen des Inkassoauftrages nach Punkt 3.4 dieses Anhangs die Entgelte, die für die Inanspruchnahme von Diensten mit einer geregelten Entgeltobergrenze oder frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten zwischen dem Teilnehmer und dem IDA angefallen sind („Endkudentarif“) und reicht diese nach Maßgabe der nachstehenden Regelung dem KNB weiter („Diensteentgelt“). Dem QNB gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, für das Billing und das Inkassorisiko sowie für die Verfahren nach Punkt 3.5 dieses Anhangs.

3.2 Heranführung durch A1 Telekom Austria

Wird die A1 Telekom Austria bei der Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt als Transitnetzbetreiber tätig, so hat der Zusammenschaltungspartner als KNB das Entgelt für die Verkehrsart V 21 bzw. V 22 gemäß Anhang 7 zu entrichten. Das Entgelt für die Originierung im Drittnetz ist bilateral zwischen Drittnetz und Zusammenschaltungspartner zu vereinbaren.

3.2.1 Zeittarifizierung

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die A1 Telekom Austria zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners, hat der Zusammenschaltungspartner als KNB bei Originierung aus dem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 23 bzw. V 24 laut Anhang 7c, bei Originierung aus dem Mobilfunknetz das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

3.2.2 Eventtarifizierung

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die A1 Telekom Austria zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners, hat der Zusammenschaltungspartner als KNB das Entgelt von 0,86 Cent als Fixpreis pro Event plus zusätzlich bei Originierung aus dem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 23 bzw. V 24 laut Anhang 7c, bei Originierung aus dem Mobilfunknetz das Entgelt gemäß Anhang 7a, Pkt. 2, als Fixpreis pro Event plus zusätzlich das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

3.3 Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner

Das Entgelt für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum betreffenden Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria als Transitnetzbetreiber wird zwischen dem Drittnetz als KNB und dem Zusammenschaltungspartner bilateral vereinbart.

3.3.1 Zeittarifizierung

Für die Heranführung der Verbindung zum entsprechenden Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria durch den Zusammenschaltungspartner hat die A1 Telekom Austria als KNB bei Originierung aus einem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 19 gemäß Anhang 7c und bei Originierung aus einem Mobilfunknetz das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

3.3.2 Eventtarifizierung

Für die Heranführung der Verbindung zum entsprechenden Netzübergangspunkt der A1 Telekom Austria durch den Zusammenschaltungspartner hat die A1 Telekom Austria als KNB bei Originierung aus einem Festnetz das Entgelt für Originierung von 0,86 Cent als Fixpreis pro Event plus zusätzlich das Entgelt für die Verkehrsart V 19 gemäß Anhang 7c, bei Originierung aus einem Mobilfunknetz das Entgelt gemäß Anhang 7a, Pkt. 2, als Fixpreis pro Event plus zusätzlich das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

3.4 Billing und Inkasso

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren – sofern in Punkt 3.5 nichts anderes geregelt ist – dem QNB bei Originierung aus einem Festnetz 8 % des Endkundentarifes (exkl. USt), bei Originierung aus einem Mobilfunknetz 10 % des Endkundentarifes (exkl. USt).

3.4.1 Zeittarifizierung

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem QNB ein Betrag von € 0,002180 pro Minute.

3.4.2 Eventtarifizierung

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem QNB ein Betrag von € 0,002180 pro Event.

3.5 Teilnehmereinwendungen

3.5.1 Technische Überprüfung

Erhebt ein Teilnehmer Einwendungen oder beantragt er eine Streitbeilegung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen für Verbindungen zu Diensten mit einer geregelten Entgeltobergrenze oder frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die im Netz des KNBs angeboten wurden, hat der QNB vorab zu prüfen, ob die bestrittenen Verbindungen technisch hergestellt worden sind und eine korrekte Verrechnung, entsprechend den vom KNB übermittelten Tarifen, erfolgte. Ergibt diese Überprüfung, dass die Verbindungen technisch korrekt hergestellt und korrekt tarifiert worden sind, wird der QNB - abhängig von der (konkludenten oder ausdrücklichen) Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten - entweder die Einwendung zur weiteren Behandlung an den KNB weiterleiten (nach Punkt 3.5.3 dieses Anhangs) oder im Auftrag des KNBs selbst bearbeiten (nach Punkt 3.5.4 dieses Anhangs). Sofern bei Teilnehmereinwendungen nicht erkennbar ist, welche Verbindungen bestritten werden, wird der QNB, um Sammeleinwendungen zu vermeiden, die Teilnehmer um Spezifizierung der Einwendungen bezüglich der beanspruchten Forderung ersuchen.

3.5.2 Teilnehmerinformation durch den QNB

Der QNB informiert den Teilnehmer in korrekter und in transparenter Weise. Der QNB wird es insbesondere unterlassen, den Teilnehmern gegenüber irreführende oder unvollständige Angaben zu machen.

Der QNB informiert den Teilnehmer im Zuge der Zustimmungseinholung über folgende Punkte:

- Erklärung des Einwendungsprozederes;
- Übermittlung der Einwendung (unter Angabe von Name, Anschrift, Anschlussnummer, Zielrufnummer, Datum, Beginnzeitpunkt und Dauer der Verbindung sowie Höhe des Diensteentgeltes) an den KNB, KDB bzw. IDA;
- Ausdrückliche Klarstellung, dass die Forderung trotz Gutschrift durch QNB vom jeweiligen Forderungsinhaber dennoch geltend gemacht werden kann und keinesfalls als erloschen gilt;
- Hinweis, dass die Zahlung an den QNB keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat;
- Ergebnis der Überprüfung der technischen und rechnerischen Richtigkeit;
- Hinweis auf die Möglichkeit, die Einwendung zurückzuziehen.

3.5.3 Einwendungsbehandlung durch den KNB

Mit Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten an den KNB und allenfalls KDB und/oder IDA leitet der QNB die Einwendung samt Stamm- und Verkehrsdaten und eine die Einwendungsfälle auflistende Tabelle (Excel-File) an den KNB mit folgendem empfohlenen Format und Inhalten weiter:

	Format
Teilnehmername	Nachname Vorname Titel
Teilnehmernummer	Vorwahl und Rufnummer ohne führende 0
MWD-Nummer	Vorwahl und Rufnummer ohne führende 0
Datum der Dienstleistung	tt.mm.jjjj
Uhrzeit der Dienstleistung	hh.mm.ss
Dauer in Sekunden	Sekunden
MWD-Tarif in Euro (Diensteentgelt gem Pkt 3.1.)	Tarif netto minus Inkasso minus Billing
MWD-Summe in Euro	MWD-Tarif x Minuten/Event
Billing-Summe in Euro	0,00218 x Minuten/Event

Summe (exkl. USt.) in Euro	MWD-Summe + Billing-Summe
Summe (inkl. USt.) in Euro	Summe (inkl. USt.)
Anschrift	PLZ ORT, HausNr./Tür/Stiege/Stock Strasse

Abweichungen von diesem Format und dessen Inhalten sind zwischen KNB und QNB abzustimmen.

Wenngleich eine Weitergabe der Daten durch den QNB nur an den KNB erfolgt, ersucht der QNB den Teilnehmer auch um Zustimmung zur Weitergabe der Daten an den KDB und an den IDA. Im Falle der Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe an den IDA bzw. KDB hat der QNB dem KNB diesen Umstand sowie die entsprechenden Daten des IDA bzw. KDB mitzuteilen. Die Daten des IDAs und KDBs kann der QNB der aktuellen Datenbank der Regulierungsbehörde nach § 24 Abs 3 TKG 2003 entnehmen. Der QNB fragt vom Teilnehmer die Zustimmung zur Datenweitergabe an die in der Datenbank ausgewiesenen Betreiber ab. Der QNB hat dafür zu sorgen, dass die Daten des IDAs und KDBs korrekt und vollständig aus der Datenbank nach § 24 Abs 3 TKG 2003 übernommen werden, und bei allfälligen auf unkorrekte bzw. unvollständige Datenübernahmen zurückzuführenden Widersprüchen zur Zustimmung des Teilnehmers diese Zustimmung erneut einzuholen. In allen übrigen Fällen, insbesondere im Fall der Nichtzustimmung zur oder des Widerspruchs gegen die Datenweitergabe an den KDB und/oder IDA durch den Teilnehmer ist der KNB vor Weiterleitung der Daten zur neuerlichen Einholung der Zustimmung des Teilnehmers zur Datenweitergabe an den KDB und/oder IDA verpflichtet.

Der Teilnehmer erhält sodann den beeinspruchten Betrag vom QNB gutgeschrieben.

Innerhalb von vier Wochen nach Weiterleitung der Einwendung an den KNB hat dieser eine Gutschrift an den QNB auszustellen, wobei sich dieser Betrag aus dem Dienstentgelt und dem Billingentgelt zusammensetzt, oder binnen der selben Frist die Beträge nachvollziehbar und begründet zu beeinspruchen (Betreibereinspruch), womit sich die Höhe der Gutschrift um die beeinspruchten Beträge reduziert. Die Differenzen zwischen QNB und KNB über den Betreibereinspruch sind in analoger Anwendung des Eskalationsprozederes nach Punkt 10 des Hauptteiles dieses Vertrages zu klären. Vor Ablauf dieses Eskalationsprozederes ohne einvernehmliche Lösung des Betreibereinspruches ist der QNB nicht berechtigt, die vom KNB beeinspruchten Beträge gegen übrige Forderungen aus dem Zusammenschaltungsverhältnis eigenmächtig gegenzurechnen. Dieser Einspruch hat jedenfalls keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der rückgegebenen Forderungen gegenüber dem Teilnehmer vom QNB an den KNB. Abrechnungsprozesse werden immer nur für den jeweiligen Monat vorgenommen, in welchem das Zustimmungsschreiben einlangt oder – bei konkludenter Zustimmung – die Frist für einen allfälligen Widerspruch abläuft.

Nach Weiterleitung der Einwendungen treffen den QNB für nicht in seiner Einflussphäre stehende Umstände keine weiteren Verpflichtungen. Ob der KNB die Einwendungen selbst behandelt oder diese an den KDB und/oder den IDA weiterleitet, berührt die gegenständliche Vereinbarung nicht. Wird in einem etwaigen Streitschlichtungsverfahren vor der RTR oder Gerichtsverfahren die Mithilfe des QNBs benötigt, wird dieser den

rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten entsprechend dem Mithilfeersuchen des KNB nachkommen.

Der KNB informiert den Teilnehmer über die Behandlung von Einwendungen korrekt und in transparenter Weise. Der KNB wird es insbesondere unterlassen, den Teilnehmern gegenüber irreführende oder unvollständige Angaben zu machen.

Der KNB hat dafür zu sorgen, dass dem Teilnehmer im Falle einer weiteren Geltendmachung der Forderung (egal ob durch KNB, KDB oder IDA) jedenfalls folgende Informationen mitgeteilt werden:

- Erklärung, dass es sich um eine Forderung des KNBs bzw. KDBs bzw. IDAs handelt;
- Erklärung des Einwendungsprozederes; insbesondere warum QNB dem Teilnehmer gegenüber eine Gutschrift ausgestellt hat und gegenüber dem KNB rückgerechnet hat, sowie Angabe des richtigen (rückgerechneten) Betrages und Information, dass der QNB die Forderung auf ihre rechnerische und technische Richtigkeit hin überprüft hat.
- Erklärung, warum die Forderung des KNBs bzw. KDBs bzw. IDAs besteht und dass der KNB bzw. KDB die Forderung auf ihre Richtigkeit hin überprüft hat.
- Information, dass der Teilnehmer im Fall der Geltendmachung durch den KNB bzw. KDB nach erneuter Durchführung eines Einspruchsverfahrens beim KNB bzw. KDB die Überprüfung des beeinspruchten Entgelts bei der Regulierungsbehörde innerhalb eines Monats nach Erhalt einer ablehnenden Einspruchserledigung vom KNB bzw. KDB beantragen kann.

Zur näheren Ausgestaltung der Schreiben nach Punkt 3.5.2 und 3.5.3 dieses Anhangs und als Maßstab für einen allfälligen Verstoß, erarbeiten die Vertragspartner jeweils Entwürfe, welche einvernehmlich abzustimmen sind, sodass der Teilnehmer in Kombination der entsprechenden Schreiben umfassend informiert ist.

Eine Verarbeitung der übermittelten Daten ist jedenfalls nur zur Abwicklung des Einwendungsverfahrens und zur Geltendmachung der beeinspruchten Forderung zulässig. Im Falle der Weitergabe der Daten an den IDA bzw. KDB ist der KNB zur vertraglichen Überbindung dieser Pflichten an den IDA bzw. KDB verpflichtet. Bei unzulässiger Datenverwendung oder -weitergabe oder unrichtigem Inhalt der Datenbank nach § 24 Abs 3 TKG 2003 hat der KNB den QNB bei Verschulden schad- und klaglos zu halten. Die Beweislast trifft den KNB.

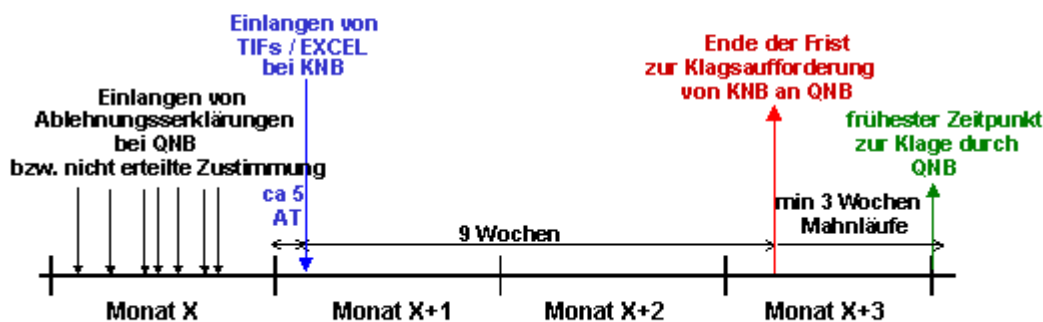
3.5.4 Einwendungsbehandlung durch den QNB

Wenn binnen zwei Monaten ab Absenden der Zustimmungsanfrage durch den QNB keine Zustimmung des Teilnehmers zur Datenweitergabe an den KNB erfolgt oder der Teilnehmer einer derartigen Datenweitergabe widerspricht, wickelt der QNB das Einwendungsverfahren weiter ab.

Der QNB verständigt zunächst den KNB – unter Wahrung des Datenschutzes – über die fehlende Zustimmung. Das Verständigungsschreiben an den KNB hat jedenfalls die Begründung der Einwendung, Angaben über den Zeitpunkt und die Dauer der beanstandeten Verbindungen, die gerufene(n) Mehrwertdienstenummer(n), sowie die Höhe des strittigen Betrages zu enthalten. Auch ist der KNB darin aufzufordern, binnen neun Wochen ab Absendung des Verständigungsschreibens dem QNB schriftlich zu erklären, ob dieser den strittigen Betrag für den KNB – gegebenenfalls auch gerichtlich – weiter betreiben soll; für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels. Im Falle der

gerichtlichen Geltendmachung fordert der QNB den KNB und – sofern dies der KNB in seiner Antwort auf das Verständigungsschreiben (Erklärungsabgabe) wünscht – auch den KDB bzw. IDA zum Beitritt zum Verfahren auf. Gleichzeitig mit der Erklärungsabgabe stellt der KNB dem QNB über den Betrag, der sich aus dem Diensteentgelt und dem Billing zusammensetzt, eine Gutschrift nach dem in Punkt 3.5.4 dieses Anhangs unten ersichtlichen Prozedere aus. Die Klagseinbringung durch den QNB erfolgt frühestens drei Wochen nach fristgerechtem Erhalt des Auftrages zur weiteren Betreuung vom KNB. Innerhalb dieser drei Wochen sind vom QNB Mahnläufe durchzuführen. Für diese Mahnläufe gebührt dem QNB bei nachfolgender gerichtlicher Geltendmachung kein Kostenersatz, der über das gemäß Punkt 3.5.6 dieses Anhangs vereinbarte Ausmaß hinausgeht. Zieht der KNB seinen Auftrag zur weiteren Betreuung vor Klagseinbringung durch den QNB zurück und hat der Teilnehmer die Forderung nicht beglichen, gebührt dem QNB zusätzlich zu einem allfälligen Kostenersatz gemäß Punkt 3.5.6 dieses Anhangs für die Mahnläufe ein Entgelt in der Höhe von € 10,- pro betriebener Forderung.

Fall ohne Zustimmung bzw. Widerspruch zur Datenweitergabe mit Klagsaufforderung von KNB an QNB



Der KNB hat zuzüglich zu den nach Punkt 3.5.6 dieses Anhangs anfallenden Kosten das Prozessrisiko und die zur zweckdienlichen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten eines sorgfältig geführten Prozesses (Prozesskosten) zu tragen. Für das Verfahren (Einsprucherledigung und Gerichtsverfahren) sind vom KNB sämtliche benötigten Unterlagen und Informationen beizubringen. Die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber dem Teilnehmer und den Gerichten obliegt dem QNB im Einvernehmen mit den beigetretenen Nebenintervenienten für wesentliche verfahrensleitende Schritte (v.a. gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich, Klagszurückziehung, -fortführung, -änderung). Sind weder KNB, KDB noch IDA dem Verfahren beigetreten oder sollten die Nebenintervenienten für einen wesentlichen verfahrensleitenden Schritt binnen angemessener Frist keine Rückmeldung geben, ist der QNB zur alleinigen Entscheidung im Sinne einer sorgfältigen Prozessführung berechtigt. Der KNB hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken und bei Bedarf sonstige erforderliche Informationen bereitzustellen.

Der KNB ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, den QNB aufzufordern, das Verfahren gegen Übernahme der bis zu diesem Zeitpunkt angelaufenen Prozesskosten zu beenden. In einem solchen Fall hat der QNB die Klage gegen den Teilnehmer ohne weiteren Prozessaufwand zurückzuziehen oder aber die Klage auf eigene Kosten weiterzuführen.

Während des Gerichtsverfahrens ist es dem KNB, KDB oder IDA als Nebenintervenient unbenommen, mit Zustimmung der Prozessparteien in den Rechtsstreit als Partei anstelle

des QNBs einzutreten. Der QNB darf die Zustimmung nur aus sachgerechten Gründen verweigern.

Erhält der QNB binnen der neun Wochenfrist ab Absendung des Verständigungsschreibens keine Erklärung des KNB oder lehnt der KNB die Weiterbetreuung durch den QNB ab, bucht der QNB dem Teilnehmer den strittigen Betrag aus bzw. stellt dem Teilnehmer eine Gutschrift in Höhe dieses Betrages aus. Der KNB hat jedenfalls spätestens vier Wochen nach Ablauf der zur Erklärungsabgabe gesetzten Frist unaufgefordert eine Gutschrift in Höhe der Summe aus Diensteentgelt und Billingentgelt gemäß Punkt 3.1 und 3.4 dieses Anhangs auszustellen, oder binnen der selben Frist die Beträge nachvollziehbar und begründet zu beeinspruchen (Betreibereinspruch), womit sich die Höhe der Gutschrift um die beeinspruchten Beträge reduziert. Die Differenzen zwischen QNB und KNB über den Betreibereinspruch sind in analoger Anwendung des Eskalationsprozederes nach Punkt 10 des Hauptteiles dieses Vertrages zu klären. Vor Ablauf dieses Eskalationsprozederes ohne einvernehmliche Lösung des Betreibereinspruches ist der QNB nicht berechtigt die vom KNB beeinspruchten Beträge gegen übrige Forderungen aus dem Zusammenschaltungsverhältnis eigenmächtig gegenzurechnen.

Bagatellgrenzen liegen im Ermessen des QNBs und gehen zu dessen Lasten. Etwaige darüber hinausgehende Bagatellgrenzen können die Vertragspartner im Einzelfall einvernehmlich vereinbaren.

3.5.5 Streitschlichtung vor RTR

Die Abführung des Einwendungsverfahrens einschließlich der Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) obliegt jenem Betreiber (QNB, KNB oder KDB), der die Forderung zur Betreuung innehat. Dieser Betreiber ist verpflichtet, andere beteiligte Betreiber zu informieren und - wenn notwendig - einzubinden. Der QNB ist berechtigt, dem Teilnehmer Name und Anschrift des KNB's bekannt zu geben; der KNB hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken. Sollte der KNB für einen wesentlichen verfahrensleitenden Schritt (insb. Vergleich) binnen angemessener Frist keine Rückmeldung geben, ist der QNB zur alleinigen Entscheidung berechtigt.

Falls der QNB die Forderung zur Betreuung innehat, wird der strittige Betrag vom QNB bis zur Klärung der Angelegenheit gegenüber dem Teilnehmer gestundet. Der QNB hält in solchen Fällen das anteilige Diensteentgelt zuzüglich Billingentgelt gemäß Punkt 3.1 und 3.4 dieses Anhangs, welches sich anhand der strittigen und gegenüber dem Teilnehmer gestundeten Entgelte errechnet, vom KNB bis zur rechtsverbindlichen Lösung des Streitfalles zurück oder rechnet bereits weitergereichte Entgelte gegen. Führt ein allfälliges Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH durch entsprechende Einigung (zwischen QNB, KNB und Teilnehmer) zu einer Änderung des dem Teilnehmer in Rechnung gestellten Betrages, so gebührt dem KNB nur jener Anteil des Diensteentgeltes, für den die Forderung als richtig festgestellt wurde. Dieser Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens an den KNB weitergeleitet. Nach rechtlich nicht verbindlicher Empfehlung durch die RTR (ohne entsprechende Einigung), ist dem KNB gemäß Punkt 3.5.4 oder 3.5.3 dieses Anhangs die Möglichkeit zu geben, den Betrag selbst oder durch den QNB geltend zu machen. Widerspricht der KNB einer Einigung trotz rechtlich nicht verbindlicher Empfehlung durch die RTR, hat er gleichzeitig mit Widerspruch zur Einigung, den Auftrag zur Klagsführung samt Übernahme der Prozesskosten wie Punkt 3.5.4 dieses Anhangs zu erklären.

3.5.6 Kosten

Dem QNB steht gegenüber dem KNB für die Einwendungsbehandlung grundsätzlich kein Kostenersatz zu, es sei denn, Schwellwerte gemäß dieser Vereinbarung werden überschritten.

Dem QNB gebührt vom KNB für eine Einwendungsbehandlung nach obigen Punkten ein Kostenersatz pro Einwendung gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste (pro Endkundenrechnung und KNB) in der Höhe von € 76,-. Von der Summe der Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste sind nur jene Kostenersatzpflichtig, die einen pro Monat errechneten Schwellwert überschreiten. Dieser Schwellwert errechnet sich aus der Summe der aus dem Quellnetz zum KNB als Zielnetz zustande gekommenen monatlichen Verbindungen zu den angeführten Rufnummernbereichen multipliziert mit einem bestimmten Prozentsatz. Für Verbindungen zu Rufnummern aus den Bereichen 118, 900, 930 und 939 beträgt der Prozentsatz 0,15, für Verbindungen zu den eventtarifierten Bereichen 901 und 931 beträgt der Prozentsatz 0,015. Zur Ermittlung des Schwellwertes erfolgt somit eine Gegenüberstellung der beim QNB eingelangten Einwendungen pro Monat mit den im zwei Monate zurückliegenden Kalendermonat stattgefundenen Verbindungen. Die Rundung der Kostenersatzfreien Einwendungen erfolgt nach kaufmännischen Regeln. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der monatlichen Abrechnung des Zusammenschaltungsverkehrs zwischen den Vertragspartnern.

Rechenvorgang zum Kostenersatz für das Monat G:

A = Anzahl der beim QNB eingelangten Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste pro Endkundenrechnung und KNB im Monat G

B = Anzahl der zustande gekommenen Verbindungen zu den Rufnummernbereichen 118, 900, 930 und 939 im Monat G-2

C = Anzahl der zustande gekommenen Verbindungen zu den Rufnummernbereichen 901 und 931 im Monat G-2

D = Anzahl der kostenersatzfreien Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste pro Endkundenrechnung und KNB im Monat G

E = Anzahl der kostenersatzpflichtigen Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste pro Endkundenrechnung und KNB im Monat G

F = Summe des Kostenersatzes im Monat G

G = Vergleichs- bzw. Abrechnungsmonat

$$D = B \times 0,15\% + C \times 0,015\%$$

$$E = A - D$$

$$F = E \times \text{€ } 76,-$$

Dieses Entgelt gebührt dem QNB nach Maßgabe dieser Vereinbarung unabhängig vom Ausgang des Einwendungs-, Streitschlichtungs- oder Gerichtsverfahrens und ist mit Abrechnung fällig. Die Entgelte nach Punkt 3.1 und 3.4 dieses Anhangs sowie die Prozesskosten und das Prozessrisiko nach Punkt 3.5.4 dieses Anhangs bleiben unberührt.

3.5.7 Klage des Teilnehmers

Wird der QNB vom Teilnehmer – obwohl die Verbindung technisch korrekt hergestellt wurde und korrekt tarifiert wurde – auf Rückforderung oder Feststellung des Nichtbestehens der Forderung geklagt, hat der KNB das Prozessrisiko und die zur zweckdienlichen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten eines sorgfältig geführten Prozesses (Prozesskosten) zu ersetzen. Der QNB hat den KNB unverzüglich von der Klage zu verständigen und ihm - und gegebenenfalls auch dem KDB bzw. IDA - den Streit zu verkünden.

3.6 Fraud

Hat einer der Vertragspartner bezüglich Anrufe seiner Teilnehmer zu Diensterufnummern des anderen Vertragspartners einen begründeten Fraud-Verdacht, teilt er diesen Verdacht unverzüglich bis spätestens 5. des Folgemonats dem anderen Vertragspartner mit.

Sofern die Mitteilung innerhalb dieser Frist erfolgt und solange alle der nachstehenden Voraussetzungen vorliegen, kann der Quellnetzbetreiber die Auszahlung der Dienstenetgelte an den Dienstenetzbetreiber vorläufig aufschieben:

- Übermittlung einer begründeten Betrugsanzeige (Strafanzeige) und Stammdaten der unter Fraudverdacht stehenden Teilnehmer (zur Weitergabe an den KNB) bis zum 10. des Folgemonats und
- Kein Zahlungseingang bezüglich der relevanten MWD-Endkundenentgelte beim Quellnetzbetreiber und
- Die von dem jeweiligen Fraudverdachtsfall betroffenen Diensteentgelte überschreiten im jeweiligen Monat beim betroffenen Dienstebetreiber die Geringfügigkeitsschwelle von € 200/Fraudverdachtsfall

Die Abrechnung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zu Teilnehmereinwendungen oben.

Werden die Entgelte vom Quellnetzbetreiber in der Folge doch einbringlich gemacht, zahlt er diese an den KNB entsprechend dieses Anhangs.

Im Falle konkurrierender Geltendmachung der Forderungen beim Teilnehmer zwischen Quellnetzbetreiber und KNB bzw. Quellnetzbetreiber und IDA zieht der Quellnetzanbieter seine Forderungen gegenüber dem Teilnehmer zurück.

4 Endkudentarifstufen

Jeder Vertragspartner hat für die anhangsgegenständlichen Diensterufnummern die in Punkt 4.1 dieses Anhangs festgelegten Endkudentarifstufen in €/min. inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig und die in Punkt 4.2 dieses Anhangs festgelegten Endkudentarifstufen in €/pro Event inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen. Darüber hinaus stellt jeder Vertragspartner entsprechend der in Punkt 4.1 und 4.2 dieses Anhangs vorgenommenen Zuordnung vordefinierte Rufnummernbereiche bereit.

4.1 Zeittarifierung

4.1.1 Jeder Vertragspartner hat folgende Diesteentgeltstufen in €/min inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

Bereichskennzahl	von	-	Bis	Endkudentarif in EUR pro Min. inkl. USt.
Nummernbereich 810	0	-	199999	0,067586
	260000	-	309999	0,021802
	340000	-	399999	0,021802
	900000	-	949999	0,043604
	980000	-	999999	0,043604
	500000	-	799999	0,072673
	950000	-	979999	0,100000
Nummernbereich 820	300000	-	399999	0,094475
	400000	-	499999	0,116277
	200000	-	299999	0,145346
	500000	-	699999	0,145346
	890000	-	989999	0,200000

Bereichskennzahl	von	-	Bis	Endkudentarif in EUR pro Min. inkl. USt.
Nummernbereich 900	0	-	029999	0,181682
	030000	-	059999	0,218019
	060000	-	089999	0,270343
	090000	-	119999	0,324121
	120000	-	149999	0,385166
	150000	-	179999	0,449845
	180000	-	209999	0,526878
	210000	-	239999	0,608272
	240000	-	269999	0,675857
	270000	-	299999	0,726728
	310000	-	339999	0,811029
	340000	-	369999	0,872074
	370000	-	399999	1,081372
	410000	-	439999	1,351715
	440000	-	469999	1,554472
	470000	-	499999	1,801560

Anhang 17 – Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

	510000	-	539999	2,162744
	540000	-	549999	3,633642
	560000	-	579999	3,633642

Bereichskennzahl	Von	-	Bis	Endkundentarif in € pro Min. inkl. USt.
Nummernbereich 930	0	-	029999	0,181682
	030000	-	059999	0,218019
	060000	-	089999	0,270343
	090000	-	119999	0,324121
	120000	-	149999	0,385166
	150000	-	209999	0,449845
	210000	-	269999	0,526878
	270000	-	329999	0,608272
	330000	-	389999	0,675857
	390000	-	399999	0,726728
	410000	-	459999	0,726728
	460000	-	519999	0,811029

Anhang 17 – Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

	520000	-	579999	0,872074
	580000	-	599999	1,081372
	610000	-	649999	1,081372
	650000	-	659999	1,351715
	670000	-	719999	1,351715
	720000	-	749999	1,554472
	750000	-	779999	1,801560
	780000	-	799999	2,162744
	810000	-	819999	2,162744
	820000	-	839999	3,633642

Bereichskennzahl	Von	-	Bis	Endkundentarif in € pro Min. inkl. USt.
Nummernbereich 939	0	-	049999	0,181682
	050000	-	099999	0,218019
	100000	-	149999	0,270343
	150000	-	199999	0,324121
	200000	-	249999	0,385166

	250000	-	299999	0,449845
	300000	-	349999	0,526878
	350000	-	399999	0,608272
	400000	-	449999	0,675857
	450000	-	499999	0,726728
	500000	-	549999	0,811029
	550000	-	599999	0,872074
	600000	-	649999	1,081372
	650000	-	699999	1,351715
	700000	-	749999	1,554472
	750000	-	799999	1,801560
	800000	-	849999	2,162744
	850000	-	899999	3,633642

4.1.2 Für Dienste im Netz eines Vertragspartners, für die von diesem ein Endkundentarif gemäß Punkt 4.1.1 dieses Anhangs mitgeteilt wurde, ist dieser als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung des Diensteentgelts heranzuziehen. Bei von Punkt 4.1.1 dieses Anhangs abweichenden Endkundentarifen gilt die nächst niedrigere Endkundentarifstufe gemäß Punkt 4.1.1 dieses Anhangs als mitgeteilt.

4.1.3 Ab Inkrafttreten dieses Anhangs werden von den Vertragspartnern neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen nur nach vorheriger gegenseitiger Zustimmung gegenseitig verrechnet.

4.1.4 Für bereits genutzte Diensterufnummernbereiche mit Tag/Nachtumschaltung im Netz der Vertragspartner gilt folgende Regelung:

Der Zusammenschaltungspartner ist nicht zur Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitunabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung) im Netz des Zusammenschaltungspartners.

4.2 Eventtarifizierung

4.2.1 Jeder Vertragspartner hat folgende Endkundentarife in Euro inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

Nummernbereich	Endkundentarif in € inkl. USt.
0901 01 / 0931 01 / 0821 10	0,10 € pro Event
0901 02 / 0931 02 / 0821 20	0,20 € pro Event
0901 03 / 0931 03	0,30 € pro Event
0901 04 / 0931 04	0,40 € pro Event
0901 05 / 0931 05	0,50 € pro Event
0901 06 / 0931 06	0,60 € pro Event
0901 07 / 0931 07	0,70 € pro Event
0901 08 / 0931 08	0,80 € pro Event
0901 09 / 0931 09	0,90 € pro Event
0901 10 / 0931 10	1,00 € pro Event
0901 20 / 0931 20	2,00 € pro Event
0901 30 / 0931 30	3,00 € pro Event
0901 40 / 0931 40	4,00 € pro Event

0901 50 / 0931 50	5,00 € pro Event
0901 60 / 0931 60	6,00 € pro Event
0901 70 / 0931 70	7,00 € pro Event
0901 80 / 0931 80	8,00 € pro Event
0901 90 / 0931 90	9,00 € pro Event

4.2.2 Für eventtarifizierte Dienste im Netz eines Vertragspartners, für die von diesem ein Endkumentarif (Eventtarif) gemäß Punkt 4.2.1 dieses Anhangs mitgeteilt wurde, ist dieser als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung des der Höhe nach fixen Betrages, der vom QNB an den KNB auszuführen ist (Diensteentgelt laut Handbuch der Verkehrsarten), heranzuziehen.

5 Einrichtungskosten und -zeiten

5.1 Allgemeines

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der A1 Telekom Austria zu jedem 01. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Endkumentarif bzw. Endkumentarifänderungen bestehender Nummern). Die A1 Telekom Austria übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche (neue Rufnummern mit Endkumentarif bzw. Endkumentarifänderungen bestehender Nummern) jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

Dabei haben die Vertragspartner einander auch alle Änderungen hinsichtlich der Diensterufnummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber mit Endkumentarif bzw. Änderung des Endkumentarifes bei bestehenden Diensterufnummern), die zur Einrichtung im Netz des jeweils anderen Vertragspartners seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw. an einen KDB vergeben wurde, eine Bestätigung eines IDA bzw. eines KDB beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw. KDB als KNB auftritt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, zu den genannten Terminen dem jeweils anderen Vertragspartner auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jedem Vertragspartner selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Vertragspartnern nicht in Rechnung gestellt.

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den jeweils anderen Vertragspartner maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden dürfen.

Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Vertragspartner keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Diensterufnummern.

5.2 Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einem Vertragspartner für von dem anderen Vertragspartner nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

5.3 Einrichtungskosten

Den Vertragspartnern stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (10, 100, 1000, 10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320,-
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 150,-
Je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	€ 36,-

Die Abänderung von Tarifen in den vordefinierten Rufnummernbereichen ist möglichst zu vermeiden.

Eine Abänderung der Tarifstufen in den eventtarifierten Bereichen und im Bereich 939 ist nicht zulässig.

Anhang 18 - Regelungen betreffend private Netze

1 Wechselseitiger Zugang zu privaten Netzen

Jeder Vertragspartner ermöglicht den Kunden des jeweils anderen Vertragspartners den unbeschränkten Zugang zu privaten Netzen, den er innerhalb der Rufnummernbereiche 501-509, 517, 57 und 59 in seinem Netz anbietet.

Jeder Vertragspartner ermöglicht seinen Kunden den Zugang zu privaten Netzen des jeweils anderen Vertragspartners innerhalb der Rufnummernbereiche 501-509, 517, 57 und 59.

2 Durchführung

Wählt ein Kunde eines Vertragspartners die Rufnummer eines in diesem Anhang geregelten Dienstes, der im Netz des anderen Vertragspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Kunden zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt geroutet.

Der Vertragspartner, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung ihres Nutzers abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz eines Vertragspartners zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz des anderen Vertragspartners müssen zugestellt werden.

3 Abrechnung

3.1 Heranführung durch die A1 Telekom Austria

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der A1 Telekom Austria zu privaten Netzen im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die A1 Telekom Austria als QNB das für die Verkehrsart V 9 laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt zu entrichten.

3.2 Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu privaten Netzen im Netz der A1 Telekom Austria hat der Zusammenschaltungspartner als QNB das für die Verkehrsart V 3 gemäß Anhang 6 festgesetzte Entgelt zu entrichten.

4 Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern sind von den Vertragspartnern jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit für von einem Vertragspartner nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der A1 Telekom Austria zu jedem 01. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner privaten Netze. Die A1 Telekom Austria übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

Die Vertragspartner haben einander alle Änderungen hinsichtlich der Diensterufnummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber bestehender Diensterufnummern), die zur Einrichtung im Netz des jeweils anderen Vertragspartners seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw. an einen KDB vergeben wurde, eine Bestätigung eines IDA bzw. eines KDB beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw. KDB als KNB auftritt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, zu den genannten Terminen dem jeweils anderen Vertragspartner auch zurückgegebene oder verfallene (nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekanntzugeben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblocks zu einem Netzbetreiber) wird von jedem Vertragspartner selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden.

Uncompleted Calls werden von den Vertragspartnern nicht in Rechnung gestellt.

Anhang 19 - Regelungen betreffend standortunabhängige Festnetznummern

1 Wechselseitiger Zugang zu standortunabhängigen Festnetznummern

Jeder Vertragspartner ermöglicht den Kunden des anderen Vertragspartners den unbeschränkten Zugang zu standortunabhängigen Festnetznummern unter Nutzung einer von seinen Kunden erreichbaren Teilnehmernummern innerhalb des Rufnummernbereiches 720 welche in seinem eigenen Netz angeboten werden.

Jeder Vertragspartner ermöglicht seinen Kunden den Zugang zu standortunabhängigen Festnetznummern innerhalb des Rufnummernbereiches 720 des jeweils anderen Vertragspartners.

Standortunabhängige Festnetznummern aus dem Bereich 720 sind quellnetztarifizierte Dienste.

2 Durchführung

Wählt ein Kunde eines Vertragspartners die Rufnummer eines in diesem Anhang geregelten Dienstes, der im Netz des anderen Vertragspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Kunden zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt geroutet.

Der Vertragspartner, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung ihres Nutzers abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz des Vertragspartners müssen an den anderen Vertragspartner zugestellt werden.

3 Bereich 720 (Standortunabhängige Festnetznummern)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu standortunabhängigen Festnetznummern im Bereich 720 im Netz der A1 Telekom Austria hat der Zusammenschaltungspartner als QNB das Entgelt für die Verkehrsart V 3 gemäß Anhang 6 zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der A1 Telekom Austria zu standortunabhängigen Festnetznummern im Bereich 720 im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die A1 Telekom Austria als QNB das Entgelt für die Verkehrsart V 9 laut Anhang 6 zu entrichten.

4 Einrichtungskosten und -zeiten für den Rufnummernbereich 720

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von quellnetztarifizierten Diensterufnummern, gemäß Punkt 3 sind von den Vertragspartnern jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit für von einem Vertragspartner nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der A1 Telekom Austria zu jedem 01. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner personenbezogenen Dienste und/oder standortunabhängigen Festnetznummern. Die A1 Telekom Austria übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

Die Vertragspartner haben einander alle Änderungen hinsichtlich der Diensterufnummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber bestehender Diensterufnummern), die zur Einrichtung im Netz des jeweils anderen Vertragspartners seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw. an einen KDB vergeben wurde, eine Bestätigung eines IDA bzw. eines KDB beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw. KDB als KNB auftritt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, zu den genannten Terminen dem jeweils anderen Vertragspartner auch zurückgegebene oder verfallene (nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblocks zu einem Netzbetreiber) wird von jedem Vertragspartner selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden.

Uncompleted Calls werden von den Vertragspartnern nicht in Rechnung gestellt.

Anhang 20 - Regelungen betreffend sonstiger Dienste

1 Öffentliche Kurzrufnummern für Telefonstörungsannahmestellen - 111

1.1 Wechselseitiger Zugang zu öffentlichen Kurzrufnummern für Telefonstörungsannahmestellen

Jeder Vertragspartner ermöglicht den Kunden des jeweils anderen Vertragspartners den unbeschränkten Zugang zu öffentlichen Kurzrufnummern für Telefonstörungsannahmestellen, die er innerhalb des Rufnummernbereiches 111 (ausgenommen 111-1) in seinem Netz anbietet.

Jeder Vertragspartner ermöglicht seinen Kunden den Zugang zu öffentlichen Kurzrufnummern für Telefonstörungsannahmestellen des jeweils anderen Vertragspartners.

1.2 Durchführung

Wählt ein Kunde eines Vertragspartners eine öffentliche Kurzrufnummer für Telefonstörungsannahmestellen - 111, die im Netz des anderen Vertragspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Kunden zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt entsprechend den Vorgaben der EP011 i.d.j.g.F. geroutet

1.3 Abrechnung

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu öffentlichen Kurzrufnummern für Telefonstörungsannahmestellen im Netz der A1 Telekom Austria hat der Zusammenschaltungspartner als QNB das Entgelt für den Gesprächstyp V 3 gemäß Anhang 6 zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der A1 Telekom Austria zu öffentlichen Kurzrufnummern für Telefonstörungsannahmestellen im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die A1 Telekom Austria als QNB das Entgelt für den Gesprächstyp V 9 gemäß Anhang 6 zu entrichten.

1.4 Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern sind von den Vertragspartnern jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit für von einem Vertragspartner nachgefragte Rufnummern, hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Für die Mitteilung von Konfigurationswünschen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Anhanges 18 sinngemäß.

2 Öffentliche Kurzrufnummern für Telefonauskunftsdienste - 118

2.1 Wechselseitiger Zugang zu öffentlichen Kurzrufnummern für Telefonauskunftsdienste

Jeder Vertragspartner ermöglicht den Kunden des jeweils anderen Vertragspartners den unbeschränkten Zugang zu öffentlichen Kurzrufnummern für Telefonauskunftsdienste, die er innerhalb des Rufnummernbereiches 118 (ausgenommen 118-1), in seinem Netz anbietet.

Jeder Vertragspartner ermöglicht seinen Kunden den Zugang zu öffentlichen Kurzrufnummern für Telefonauskunftsdienste des jeweils anderen Vertragspartners.

2.2 Durchführung

Wählt ein Kunde des Vertragspartners eine öffentliche Kurzrufnummer für Telefonauskunftsdienste - 118, die im Netz des anderen Vertragspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Kunden zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt entsprechend den Vorgaben der EP011 i.d.j.g.F. geroutet

2.3 Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Anhanges 17

Für die Zusammenschaltung im Hinblick auf öffentliche Kurzrufnummern für Telefonauskunftsdienste gelten die Regelungen für Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten des Anhanges 17 sinngemäß, jedoch mit der folgenden Ausnahme: hinsichtlich der Einrichtungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Einzelrufnummern; jedoch ist wechselseitig jeweils eine Nummer kostenlos einzurichten.

2.4 Endkundentarifstufen

Die Vertragspartner geben einander wechselseitig die jeweilige Endkundentarifstufe bekannt.

3 Öffentliche Kurzrufnummern für besondere Dienste

3.1 Wechselseitiger Zugang zu öffentlichen Kurzrufnummern für besondere Dienste

Jeder Vertragspartner ermöglicht den Kunden des jeweils anderen Vertragspartners den unbeschränkten Zugang zu öffentlichen Kurzrufnummern für besondere Dienste, die er innerhalb des dafür bestimmten Rufnummernbereiches (laut der vorhandenen multilateralen Vereinbarung EP 011 i.d.j.g.F. „Routing von KEM-V-konformen Rufnummern im SN-Bereich 1“ – im dazu einschlägigen Kapitel) in seinem Netz anbietet.

Jeder Vertragspartner ermöglicht seinen Kunden den Zugang zu öffentlichen Kurzrufnummern für besondere Dienste des jeweils anderen Vertragspartners

3.2 Zugang zu öffentlichen Kurzrufnummern für besondere Dienste (§ 23 KEM-V)

3.2.1 Durchführung

3.2.1.1 Die A1 Telekom Austria bietet nach Wahl des Zusammenschaltungspartners vier Varianten der Terminierung an, wobei Variante 1 von der A1 Telekom Austria standardmäßig eingerichtet wird.

- **Variante 1:**

Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine öffentliche Kurzrufnummer für besondere Dienste, so wird der gewählten Rufnummer die ONKZ des rufenden Kunden vorgesetzt und der A1 Telekom Austria übergeben. Die A1 Telekom Austria stellt sicher, dass die übergebenen Rufe zu jenem Träger geroutet werden, der für das Ortsgebiet des A-Kunden zuständig ist.

- **Variante 2:**

Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine öffentliche Kurzrufnummer für besondere Dienste, so wird der gewählten Rufnummer vom abgebenden Netz bereits die ONKZ des Trägers vorgesetzt und der A1 Telekom Austria übergeben. Die A1 Telekom Austria terminiert den Ruf beim entsprechenden Träger in dem vom abgebenden Netz angegebenen Ortsnetz.

- **Variante 3:**

Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine öffentliche Kurzrufnummer für besondere Dienste, so wird der gewählten Rufnummer vom abgebenden Netz bereits das Einzugsgebiet des Trägers vorangesetzt und A1 Telekom Austria übergeben. Die A1 Telekom Austria terminiert den Ruf beim entsprechenden Träger in dem vom abgebenden Netz angegebenen Einzugsgebiet.

- **Variante 4:**

Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine öffentliche Kurznummer für besondere Dienste, so wird der gewählten Rufnummer die UGK des rufenden Kunden vorangesetzt und der A1 Telekom Austria übergeben. Die A1 Telekom Austria stellt sicher, dass die übergebenen Rufe zu jenem Träger geroutet werden, der für das Ursprungsgebiet des A-Kunden zuständig ist.

Die Übergabe am PoI erfolgt bei Varianten 3 und 4 mittels Routingnummer für Dienste (89).

Die Wahl der Variante und jede Änderung derselben ist der A1 Telekom Austria schriftlich mitzuteilen.

3.2.1.2 Genaue Übergabeformate am PoI und Routingregeln für sämtliche unter Punkt 3.2 angeführten Varianten werden basierend auf der vorhandenen multilateralen Vereinbarung EP 011 i.d.j.g.F. „Routing von KEM-V-konformen Rufnummern im SN-Bereich 1“ – im dazu einschlägigen Kapitel, vereinbart und eingerichtet.

3.3 Abrechnung

- 3.3.1 Der Zusammenschaltungspartner trägt die Kosten der Gesprächsoriginierung bis zur Übergabe an die A1 Telekom Austria selbst.
- 3.3.2 Für den Fall, dass der Zusammenschaltungspartner die Terminierung entsprechend Punkt 3.2.1, Variante 1 durchführt, gebührt der A1 Telekom Austria neben den verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten gemäß Punkt 3.3.3 ein monatliches Pauschalentgelt von € 760,-.
- 3.3.3 Für die Zustellung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu öffentlichen Kurzurufnummern für besondere Dienste im Netz der A1 Telekom Austria entsprechend Punkt 3.2.1, wird dem Zusammenschaltungspartner das für die Verkehrsart V 3 in Anhang 6 festgesetzte Entgelt verrechnet.
- 3.3.4 Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der A1 Telekom Austria zu öffentlichen Kurzurufnummern für besondere Dienste im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die A1 Telekom Austria als QNB das Entgelt für den Gesprächstyp V 9 gemäß Anhang 6 zu entrichten.

Anhang 21 - Regelungen betreffend dauerhafter VNB- Vorauswahl

1 Gegenstand; Zielbestimmung

1.1 Dieser Anhang regelt die Durchführung der

- **dauerhaften VNB-Vorauswahl** (Carrier Pre-Selection bzw. CPS) zwischen der A1 Telekom Austria als TNB und dem alternativen Netzbetreiber als VNB einerseits und
- die **VNB-Auswahl** (Call by Call bzw. CbC) zwischen der A1 Telekom Austria als TNB und dem alternativen Netzbetreiber als VNB andererseits (**verfügbar bis 31.7.2020**).

Dieser Anhang gilt lediglich für feste Telekommunikationsnetze.

1.2 Die A1 Telekom Austria ermöglicht als TNB prinzipiell – soweit technisch und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich – die dauerhafte VNB-Vorauswahl (auch Carrier Pre-Selection bzw. CPS) und **VNB-Auswahl** (auch Call by Call bzw. CbC) - **verfügbar bis zum 31.7.2020** - zum Zusammenschaltungspartner. A1 Telekom Austria behält sich explizit vor, für bestimmte Dienste und Tarife die hier erwähnten Leistungsmerkmale nicht bzw. nicht mehr in ihrem Netz einzurichten bzw. anzubieten.

1.3 Ziel dieses Anhangs ist, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Vertragspartner eine möglichst reibungslose, kundenfreundliche aber auch fehlerlose Durchführung der dauerhaften VNB-Vorauswahl zu ermöglichen. Die Vertragspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und unter Einhaltung der wechselseitig bestehenden Geheimhaltungsverpflichtungen zusammen.

1.4 Besteht keine dauerhafte VNB-Vorauswahl eines (direkt angeschlossenen) A1 Telekom Austria-Kunden, und wählt der Kunde keinen VNB beim einzelnen Wählvorgang (Verfügbarkeit bis zum 31.7.2020), so führt die A1 Telekom Austria die Verbindung durch, ohne dass sie für Zwecke dieser Anhänge als VNB bezeichnet würde.

2 Grundlegende Regelungen

2.1 Die dauerhafte VNB-Vorauswahl umfasst grundsätzlich (vgl. auch Punkt 2.4) folgende Gesprächstypen bzw. Rufnummernbereiche:

Ziel	Call by Call/Call by Call Override (Verfügbarkeit bis 31.7.2020)			Preselection ⁴⁾		Bemerkung
	Verbindung dem VNB zugestellt	Verbindung verbleibt im A1-Netz	Ansage	Verbindung dem VNB zugestellt	Verbindung verbleibt im A1-Netz	
00 CC ...	√			√		Internationale Rufnummer ¹⁾ bei Wahl von CC=43 wird ausgelöst
00 Dienste			√		√	Internationale Dienste ²⁾
00 800 ...		√			√	Universal International Freephone Numbers - UIFN
0 Festnetznummern	√			√		NSN eines österreichischen Kunden ³⁾
0 privates Netz (NDC SN)	√			√		NDC (501x – 509x, 517x , 57x, 59x,) eines privaten Netzes
0 Mobilnetz (NDC SN)	√			√		NDC eines Mobilnetzes (06) bzw Ansage-Präfix (Zugangskennzahl 061)
0 720...	√			√		Standortunabhängige Festnetznummern
0 780...	√	-		√	-	Konvergente Dienste
0 80...		√			√	Rufnummern für Dienste mit geregelter Tarifobergrenze
0 81			√		√	KEM-V: höchstens € 0,10 (jede Nummer hat anderen Tarif)
0 82			√		√	KEM-V: höchstens € 0,20.- (jede Nummer hat anderen Tarif)

Ziel	Call by Call/Call by Call Override (Verfügbarkeit bis 31.7.2020)			Preselection ⁴⁾		Bemerkung
	Verbindung dem VNB zugestellt	Verbindung verbleibt im A1-Netz	Ansage	Verbindung dem VNB zugestellt	Verbindung verbleibt im A1-Netz	
0 90			√		√	KEM-V: freie Tarifobergrenze (jede Nummer hat anderen Tarif)
0 93			√		√	KEM-V: freie Tarifobergrenze (jede Nummer hat anderen Tarif)
111 ab			√		√	Öffentliche Kurzurufnummern für Telefonstörungsannahmestellen
118 ab(c)			√		√	Öffentliche Kurzurufnummern für Telefonauskunftsdienste
112, 122, 128, 133, 140, 141, 142, 144, 147		√			√	Öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste
116, 120, 123, 130, 148 4			√		√	Öffentliche Kurzurufnummern für besondere Dienste
2 ...bis 9 ...			√	√		Teilnehmernummern vom Typ "SN"
Dial-Up-Zugänge			√		√	0718

Bemerkungen:

1) Internationale Nummer:

Rufnummer im internationalen Format, bei welcher der Country Code entsprechend der "List of ITU-T Recommendation E.164 assigned Country Codes", veröffentlicht in der jeweils letzten Ausgabe des "COMPLEMENT TO ITU-T RECOMMENDATION E.164" einem Land oder einer geografischen Area zugeordnet ist.

2) Internationale Dienste:

Rufnummer im internationalen Format, bei welcher der Country Code entsprechend der "List of ITU-T Recommendation E.164 assigned Country Codes", veröffentlicht in der jeweils letzten Ausgabe des "COMPLEMENT TO ITU-T RECOMMENDATION E.164" einem Global Service zugeordnet ist.

3) NSN eines österreichischen Kunden; NSN ist Ortsnetzkennzahl + Teilnehmernummer vom Typ "SN" , bei Wahl einer NSN wird ein Ferngespräch Inland zu einer geografischen Rufnummern geführt

- bei Wahl von CAC CIC + 0 + eigener Ortsnetzkennzahl + Notrufnummer (112, 122, 128, 133, 140, 141, 144, 142, 147) bzw. Rufnummern im öffentlichen Interesse (116, 120, 123, 130, 148 4) wird die Verbindung - auf eine Ansage geschaltet

- bei Preselection und Wahl der eigenen Ortsnetzkennzahl + Notrufnummer (112, 122, 128, 133, 141, 140, 144, 142, 147) bzw. Rufnummern im öffentlichen Interesse (116, 120, 123, 130, 148 4) wird die Verbindung über das Netz der A1 Telekom Austria geführt.

4) Bei Wahl des betreiberindividuellen Auswahlcodes wird die dauerhafte VNB-Vorauswahl aufgehoben und die Verbindung über jenes Netz geführt, in dem der rufende Kunde angeschlossen ist.58

2.2 Die separate Behandlung von Gesprächen, die nicht der dauerhaften VNB-Vorauswahl unterliegen, ist möglich, um diese Gespräche im Call by Call Verfahren (VNB-Auswahl im Einzelfall) und im Verfahren dauerhafter VNB-Vorauswahl einer unterschiedlichen Behandlung zuführen zu können.

2.3 Den Endkunden der dauerhaften VNB-Vorauswahl ist vom VNB eine detaillierte Erläuterung zu übergeben, aus der ersichtlich ist, welche Gesprächstypen und welche Rufnummernbereiche der dauerhaften VNB-Vorauswahl unterliegen und welche nicht. Auch ist das Wahlverhalten für die einzelnen Gesprächstypen, die der VNB-Auswahl bzw. -vorauswahl unterliegen, genau zu erläutern. Es muss darauf hingewiesen werden, dass Gespräche, die nicht über dauerhafte VNB-Vorauswahl geführt werden, über das Netz der A1 Telekom Austria geführt und von dieser auch verrechnet werden. Diese Erläuterung hat auch Hinweise dahingehend zu enthalten, dass die Verwendung des Call by Call-Verfahrens weiterhin möglich ist, und überdies die Möglichkeit besteht, die dauerhafte VNB-Vorauswahl durch Wahl eines Auswahlcodes für jeweils einzelne Rufe aufzuheben. Auf eine dafür eingerichtete Testnummer ist gesondert hinzuweisen. Die Anbieter der dauerhaften VNB-Vorauswahl haben rechtzeitig (spätestens am Tag der erfolgten Einrichtung) für die Bereitstellung dieser Erläuterung an die Endkunden zu sorgen und diese Erläuterungsunterlagen in der jeweils gültigen Fassung der Regulierungsbehörde zur Einsichtnahme zu übermitteln.

2.4 Eine durchgeführte dauerhafte VNB-Vorauswahl erfasst grundsätzlich alle Verbindungen, die über die betreffende Rufnummer geführt werden, mit nachstehenden Ausnahmen:

- Verbindungen zu Notrufnummern;
- Verbindungen zu sonstigen Rufnummern "Öffentliche Kurzrufnummern für besondere Dienste" gemäß KEM-V;
- Verbindungen zu Bereichskennzahlen für entgeltfreie Dienste (inklusive internationale Rufnummern im Bereich 00800), zu Online-Nummern der A1 Telekom Austria und sonstigen Datendiensten, Verbindungen zu allen nicht-KEM-V-konformen Nummern, zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, sowie alle sonstigen Verbindungstypen, bei denen der originierende Netzbetreiber im Wesentlichen ein Originierungsentgelt (aber keine Beteiligung an einem allfälligen Mehrwert des Dienstes oder Gespräches) erhält.

Sollte sich bei einer der vorstehend aufgezählten Verbindungsarten herausstellen, dass das zuletzt genannte Kriterium (Originierungsentgelt, keine Beteiligung an einem allfälligen Mehrwert) nicht gegeben ist oder eine quellenetzdeterminierte Tarifierung des Gespräches eingreift, so nehmen die Vertragspartner unverzüglich Gespräche zur Inkludierung derartiger Gesprächesverbindungen in die dauerhafte VNB-Vorauswahl auf. Mangels Einigung ist sechs Wochen nach einem entsprechenden Verlangen einer Seite die Anrufung der Regulierungsbehörde diesbezüglich möglich.

Im Sinne der obigen Ausnahme betreffend öffentlicher Kurzrufnummern für besondere Dienste sind jedenfalls auch alle Verbindungen, bei denen der anrufende Kunde eine VNB-Kennzahl wählt, ausgenommen. Diese Verbindungen werden gemäß der allgemeinen Regeln über die jeweilige VNB-Wahl im Einzelfall abgewickelt.

Unterliegt ein Verbindungswunsch (gemäß den obigen Regeln) nicht dem VNB Verkehr, so wird die Verbindung entweder über das jeweilige Ursprungsnetz geführt und das anfallende Entgelt wird vom Ursprungsnetzbetreiber eingehoben oder auf eine Ansage gelegt. Die Ansage darf keinesfalls den Eindruck eines technischen Gebrechens oder einer Störung im Netz des VNB erwecken, noch darf sie Werbeelemente der A1 Telekom Austria oder anderer

Unternehmen enthalten. Die diesbezügliche Ansage ist neutral und für die Kunden allgemein verständlich zu halten.

Im Übrigen erfolgt die Realisierung der dauerhaften VNB-Vorauswahl so, dass auch Verbindungen im selben Ortsnetz ohne Wahl der ONKZ erfasst sind. Hinsichtlich der Wahl der ONKZ für Gespräche im eigenen Ortsnetz wird auf Punkt 2.1 verwiesen.

2.5 Wird ein Gespräch von der dauerhaften VNB-Vorauswahl erfasst, so fügt die A1 Telekom Austria die betroffene VNB-Kennzahl vor der Rufnummer des B-Teilnehmers ein, und übergibt diese Rufnummer im Format „0 + National Significant Number“ bei nationalen Gesprächen und „00 + Country Code + National Significant Number“ bei internationalen Verbindungen.

Wird zwischen den Vertragspartnern für den VNB-Verkehr das TNS-Verfahren gemäß Festlegung der Regulierungsbehörde angewendet, so wird die Rufnummer des B-Teilnehmers in gleicher Weise übergeben wie bei gewöhnlichen terminierenden Verbindungen. Der Carrier Identification Code („CIC“) bleibt im TNS vercodiert.

Für Verbindungen unter Anwendung der dauerhaften VNB-Vorauswahl ist für „outgoing call-barring“ („OCB“) insofern der vorausgewählte VNB zuständig, als alle von der dauerhaften VNB-Vorauswahl erfassten Verbindungen an diesen übergeben werden müssen; A1 Telekom Austria in diesem Bereich also kein OCB durchführt. VNB ist nicht verpflichtet, ein zuvor vom Kunden bei A1 Telekom Austria bestelltes OCB ohne neuerliche Bestellung durchzuführen.

2.6 Eine dauerhafte VNB-Vorauswahl ist nur möglich, wenn der betreffende Kunde (Vertragspartner der A1 Telekom Austria) eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem ausgewählten VNB hat, bzw. im Falle von Verkehrsübergabe an Transitnetzbetreiber im Auftrag von Dritten mit einem Dritten. Eine vertragsfreie dauerhafte VNB-Vorauswahl ist nicht vorgesehen. Für den Vertrag zwischen VNB und Endkunden gilt Formfreiheit iSd § 883 ABGB.

2.7 Jede Bestellung einer dauerhaften VNB-Vorauswahl bezieht sich aufgrund des erforderlichen Vertragsverhältnisses auf den Inhaber eines bestimmten Teilnehmer-Anschlusses als Person bzw. Vertragspartner, sowie auf bestimmte betroffene Rufnummern. Daraus folgt, dass ein und derselbe Kunde für ein und denselben physischen Anschluss für einzelne Rufnummern eine dauerhafte VNB-Vorauswahl vornehmen kann und für andere nicht. Der die dauerhafte VNB-Vorauswahl wünschende Kunde muss alle für die Bestellung relevanten Daten seiner A1 Telekom Austria-Rechnung entnehmen können.

2.8 Im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern ist daher eine automatische Weiterführung der dauerhaften VNB-Vorauswahl weder im Fall der Übernahme von Rufnummern durch andere Kunden, noch etwa im Fall des Rufnummernwechsels vorgesehen. Die A1 Telekom Austria trifft in derartigen Fällen jedoch eine Informationspflicht (siehe unten Punkt 9) und hat den VNB unverzüglich, über derartige Fälle zu informieren. Eine bereits bestehende eingerichtete dauerhafte VNB-Vorauswahl wird automatisch weitergeführt, wenn ein Kunde seine Rufnummer, für die eine dauerhafte VNB-Vorauswahl eingerichtet wurde, bei einem Wechsel des Standortes seines Teilnehmeranschlusses nicht ändert. Es darf auch dann keine Änderung einer bereits bestehenden, eingerichteten dauerhaften VNB-Vorauswahl erfolgen, wenn die Anschlussart durch den Endkunden geändert wird (z.B. Umstieg von POTS auf ISDN) die Rufnummer aber gleich bleibt.

2.9 Die A1 Telekom Austria verpflichtet sich, Ziffern die hinter der National Significant Number übergeben werden, an den vorausgewählten VNB weiterzugeben; dies betrifft insbesondere eine DDI zu Nebenstellenanlagen.

2.10 Auch bei Anschlüssen, die über Bereichskennzahlen für private Netze oder über Bereichskennzahlen für personenbezogene Dienste erreichbar sind, bezieht sich die dauerhafte VNB-Vorauswahl bei Aktivgesprächen jeweils auf die dahinterliegende geografische Rufnummer.

2.11 Die A1 Telekom Austria ist verpflichtet, gegenüber ihren Endkunden die geografische Rufnummer, insbesondere in den Bereichen 05 und 0720, bekannt zu geben, damit diese Anschlüsse auf Wunsch des Kunden gegebenenfalls der dauerhaften VNB-Vorauswahl zugeführt werden können.

2.12 Der gesamte sich auf die dauerhafte VNB-Vorauswahl beziehende Kommunikationsablauf erfolgt zwischen den Vertragspartnern mittels elektronischer Kommunikation (strukturierte E-Mail). Die Kommunikation kann in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der A1 Telekom Austria mittels „normaler“ E-Mail erfolgen.

3 Allgemeines zum Bestellungs- und Durchführungsvorgang

3.1 A1 Telekom Austria ist verpflichtet, bei Eingang ordnungsgemäßer Bestellungen die jeweilige dauerhafte VNB-Vorauswahl ordnungsgemäß und fristgerecht durchzuführen.

3.2 Die A1 Telekom Austria bestätigt unverzüglich (längstens innerhalb des ersten auf die Übermittlung folgenden Arbeitstages) den Erhalt der Bestellung mittels strukturierter E-Mail. Die A1 Telekom Austria wird die dauerhafte VNB-Vorauswahl innerhalb von drei Arbeitstagen nach Versenden der Bestätigung an den VNB einrichten. Wird die Bestellung nicht spätestens mit Ablauf des auf den Eingang der Bestellung folgenden Arbeitstages bestätigt, so ist davon auszugehen, dass die Bestellung bei der A1 Telekom Austria nicht eingelangt ist, und die Bestellung muss daher nochmals vorgenommen werden. Die Durchführung der Schaltung wird von der A1 Telekom Austria mittels strukturierter E-Mail bestätigt. Liegt ein längerer Terminwunsch vor (maximal zwei Monate ab Bestellung), so erfolgt die Einrichtung zum gewünschten Tag. Abweichungen von der Drei-Tagesfrist bzw. einem sonstigen Bestelldatum erfolgen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (siehe unten Punkt 4.5). Bestellungen können von VNB von 0-24 Uhr an die A1 Telekom Austria übermittelt werden.

3.3 Die erstmalige Bestellung ebenso wie jede Änderung einer dauerhaften VNB-Vorauswahl erfolgt durch Übermittlung einer vollständig ausgefüllten, strukturierten E-Mail durch VNB_{neu} an die A1 Telekom Austria.

3.4 Die Vornahme der Abbestellung einer dauerhaften VNB-Vorauswahl erfolgt ebenfalls durch eine strukturierte E-Mail durch den VNB_{alt} an die A1 Telekom Austria.

4 Ablauf der erstmaligen Bestellung und der Bestellung einer Vorauswahländerung

4.1 Der Kunde bestellt die dauerhafte VNB-Vorauswahl in Kontakt mit VNB_{neu}. Tritt ein Teilnehmer an die A1 Telekom Austria mit einem Wunsch nach dauerhafter VNB-Vorauswahl heran, so verweist ihn die A1 Telekom Austria an VNB_{neu}. Die Änderung wird behandelt wie eine erstmalige Bestellung. Beide Arten werden in der Folge als "Bestellung" bezeichnet.

4.2 VNB_{neu} regelt sein Vertragsverhältnis mit dem Kunden grundsätzlich autonom. VNB_{neu} stellt jedoch sicher, dass ein Kundenwunsch über die VNB-Bestellung nachweislich (schriftlich) und in klarer Form (siehe unten Punkt 10) vorliegt. Für Fälle der Änderung

einer bestehenden Vorauswahl bleibt es der Vertragsgestaltung seitens VNB überlassen, ob die Abbestellung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit VNB_{alt} nur direkt bei VNB_{alt} oder auch über VNB_{neu} erfolgen kann.

4.3 Sobald der Endkundenwunsch hinreichend identifiziert ist, nimmt VNB_{neu} eine Bestellung der dauerhaften VNB-Vorauswahl bei der A1 Telekom Austria mittels strukturierter E-Mail vor.

4.4 Die A1 Telekom Austria bestätigt unverzüglich (längstens innerhalb eines Arbeitstages) den Erhalt der Bestellung mittels strukturierter E-Mail. Wird die Bestellung nicht spätestens mit Ablauf des auf den Eingang der Bestellung (sollte ident mit dem Senden sein) folgenden Arbeitstages übermittelt, so ist davon auszugehen, dass diese Nachricht bei der A1 Telekom Austria nicht eingelangt ist, und die Bestellung muss daher nochmals übermittelt werden.

4.5 In der Folge prüft die A1 Telekom Austria die übermittelten Daten auf Plausibilität (insbesondere die Zuordnung, Name und Rufnummer) und prüft die Bestellung auf ihre Durchführbarkeit. Das Feld „Ort“ im Bestellformular muss jedenfalls ausgefüllt werden, wobei diesbezüglich keine Überprüfung stattfindet. Es gilt jener Name – insbesondere seine Schreibweise – als für die Bestellung maßgeblich, der auf der Rechnung der A1 Telekom Austria an den Endkunden angegeben ist. Ein Abgehen vom bestellten Ausführungstermin bedarf eines wichtigen Grundes, der es der A1 Telekom Austria unzumutbar macht, die Bestellung zu diesem Termin durchzuführen; ebenso das Überschreiten der Normal-Schaltfrist (drei Arbeitstage). Eine unrichtige oder fehlende Vertragspartneradresse stellt jedenfalls keinen wichtigen Grund im Sinne der oben angeführten Regel dar, um vom bestellten Ausführungstermin – so es der A1 Telekom Austria dadurch nicht unmöglich wird, den bestellten Herstellungstermin einzuhalten – abzugehen. Hinsichtlich der Prüfkriterien der zu überprüfenden Daten (Name und Rufnummer) wird insbesondere betreffend die Schreibweise des Namens auf die im AK-TK vereinbarten Empfehlungen verwiesen, die in der Form der Empfehlung EP 004 i.d.j.g.F. „Administrative und betriebliche Abläufe für Preselection“ bereits in Verwendung stehen.

4.6 Ein Einspruch der A1 Telekom Austria gegen die Bestellung ist mittels Fehlercodes gemäß der Empfehlung EP 004 i.d.j.g.F. „Administrative und betriebliche Abläufe für Preselection“ zu begründen und hat mittels strukturierter E-Mail zu erfolgen. Der daraus entstehende Konflikt wird zwischen den Vertragspartnern unverzüglich geregelt. A1 Telekom Austria ist verpflichtet, über die Begründung hinaus, alle zur Klärung eines Konfliktes erforderlichen Daten dem VNB auf dessen Anfrage spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen bekannt zu geben. Es obliegt VNB_{neu}, den Kunden über das Faktum eines Einspruches sowie allenfalls über dessen Berechtigung schriftlich zu informieren. Stellt sich der Einspruch als gerechtfertigt heraus, ist der Bestellablauf durch VNB_{neu} neu zu starten.

4.7 Die Umschaltung wird innerhalb von drei Arbeitstagen ab Eingang der Bestellung bei der A1 Telekom Austria vorgenommen. Im Falle eines speziellen Wunsches seitens VNB wird die Umstellung aber an diesem Tag (siehe oben Punkt 4.5) vorgenommen. Die A1 Telekom Austria verständigt VNB_{neu} unter Angabe der Gründe mittels der Fehlercodes der Empfehlung EP 004 i.d.j.g.F. „Administrative und betriebliche Abläufe für Preselection“ unverzüglich, wenn die Umschaltung auf VNB_{neu} nicht ordnungsgemäß vorgenommen werden kann; andernfalls darf VNB davon ausgehen, dass die Umschaltung durchgeführt wurde.

4.8 Jeder Betreiber führt die für die Durchführung der dauerhaften VNB-Vorauswahl notwendigen Schritte selbst durch, sodass mit Beginn des festgelegten Tages die dauerhafte VNB-Vorauswahl funktionsfähig ist.

4.9 Es obliegt VNB_{neu}, den Kunden über die Änderung der dauerhaften Voreinstellung zu informieren.

4.10 Insbesondere ersucht VNB_{neu}, den Endkunden, durch Anwahl einer Testnummer (062 10000) (siehe unten Punkt 8) das Vorliegen einer eingerichteten dauerhaften VNB-Vorauswahl zu testen.

4.11 Im Fall der Änderung der dauerhaften Vorauswahl von einem VNB auf einen anderen VNB verständigt die A1 Telekom Austria unverzüglich nach Durchführung der Änderung VNB_{alt} mittels strukturierter E-Mail.

4.12 Ein etwaiger Konfliktfall über die Berechtigung seitens des Endkunden zur Änderung einer dauerhaften VNB-Vorauswahl aufgrund vertraglicher Verpflichtungen gegenüber VNB_{alt} ist zwischen dem Endkunden und VNB_{alt} auszutragen.

5 Ablauf der Abbestellung einer dauerhaften VNB-Vorauswahl

5.1 Die Abbestellung einer dauerhaften VNB-Vorauswahl ohne gleichzeitige Einrichtung einer neuen dauerhaften VNB-Vorauswahl erfolgt durch VNB_{alt} mittels strukturierter E-Mail. VNB verpflichtet sich in seiner Rolle als VNB_{alt} gegenüber der A1 Telekom Austria, die dauerhafte VNB-Vorauswahl unverzüglich abzubestellen, sobald das auf dauerhafte VNB-Vorauswahl gerichtete Vertragsverhältnis mit dem Endkunden beendet ist. Die A1 Telekom Austria wird die dauerhafte VNB-Vorauswahl innerhalb von drei Arbeitstagen nach Versendung der Bestätigung der Abbestellung ausrichten.

5.2 Gibt der Endkunde gegenüber VNB_{alt} zu erkennen, dass er gleichzeitig mit der Abbestellung der dauerhaften VNB-Vorauswahl von VNB_{alt} eine andere dauerhafte VNB-Vorauswahl wünscht, so verweist VNB_{alt} den Endkunden an VNB_{neu} (siehe Punkt 4).

5.3 Tritt ein Endkunde an die A1 Telekom Austria mit dem Wunsch nach Abbestellung einer bestehenden dauerhaften VNB-Vorauswahl ohne gleichzeitige Bestellung einer neuen dauerhaften VNB-Vorauswahl heran, so ist die A1 Telekom Austria berechtigt, die Löschung der dauerhaften VNB-Vorauswahl durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Wunsch des Endkunden nach Abbestellung der dauerhaften VNB-Vorauswahl nachweislich in klarer Form vorliegt. Die A1 Telekom Austria hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Endkundenvertrieb der A1 Telekom Austria keine Kenntnis über eingerichtete, bevorstehende und bereits erfolgte dauerhafte VNB-Vorauswahlen von Endkunden erhält. Wird die Löschung der dauerhaften VNB-Vorauswahl auf Grund des Vorliegens eines nachweislich und klar vorliegenden Abbestellungswunsches des Endkunden bei der A1 Telekom Austria vorgenommen, so hat die A1 Telekom Austria unverzüglich den entsprechenden VNB_{alt} und den Endkunden zu verständigen. Die Verständigung des VNB_{alt} erfolgt sinngemäß wie in Punkt 4.11. Die Verständigung des Endkunden erfolgt sinngemäß wie in Punkt 4.9. Der Konfliktfall, wonach VNB_{alt} plausibel belegen kann, dass der Endkunde aufgrund bestehender vertraglicher Vereinbarungen (noch) nicht berechtigt ist, die dauerhafte VNB-Vorauswahl zu beenden, ist letztlich zwischen dem Endkunden einerseits und VNB_{alt} andererseits auszutragen.

5.4 Die Punkte 4.4 bis 4.8 gelten sinngemäß, - an die Stelle von VNB_{neu} tritt jedoch VNB_{alt}. Zuletzt gelten auch die Punkte 4.9 und 4.10 sinngemäß, an die Stelle von VNB_{neu} tritt jedoch die A1 Telekom Austria.

5.5 Wird ein VNB vom Netz der A1 Telekom Austria berechtigt und dauerhaft getrennt (z.B. Konkurs, Beendigung des Zusammenschaltungsvertrages etc.) und ist er somit nicht mehr in der Lage, die vom Kunden gewünschte Leistung zu erbringen, ist die A1 Telekom Austria

berechtigt, zum Zeitpunkt der Netztrennung die Preselection der Endkunden dieses VNB zu löschen. Die A1 Telekom Austria hat diesbezüglich rechtzeitig, zumindest jedoch drei Werktage vor der Netztrennung die betroffenen Endkunden von dieser Tatsache schriftlich zu informieren.

6 Zusammenschaltungsentgelt; sonstige Entgelte

6.1 Für die Gesprächsoriginierung verrechnet die A1 Telekom Austria dem VNB die jeweils geltenden Originierungsentgelte V11, V12 und V41 gemäß Anhang 7b, die auch beim sonstigen VNBverkehr („Call by Call“) Anwendung finden.

7 Eskalationsverfahren

Bei entstehenden Konflikten aufgrund der obigen Abläufe werden die Vertragspartner unverzüglich die für die entsprechende Konfliktlösung gemäß Beilage 3, sich wechselseitig mitgeteilten, zuständigen Ansprechpartner involvieren. Für den Fall der Abwesenheit der genannten Personen haben die Vertragspartner eine Regelung zur Vertretung zu treffen und sich rechtzeitig vorher wechselseitig darüber zu informieren.

8 Testnummer

Eine Testnummer zur Überprüfung, ob eine dauerhafte VNB-Vorauswahl vorliegt oder nicht, ist in allen Netzen einzurichten. Die verwendete Testnummer lautet 062 10000. Wählt ein Kunde der A1 Telekom Austria diese Nummer, und liegt keine dauerhafte VNB-Vorauswahl vor, so wird ihm mitgeteilt, dass seine Gespräche über die A1 Telekom Austria abgewickelt werden. Liegt hingegen eine dauerhafte VNB-Vorauswahl vor, so wird das Gespräch von der A1 Telekom Austria an den vorausgewählten VNB übergeben. Ist dies der Zusammenschaltungspartner, so stellt er sicher, dass dem Kunden mitgeteilt wird, dass eine derartige dauerhafte VNB-Vorauswahl stattgefunden hat, entweder im Einzelfall oder durch dauerhafte Vorauswahl und es wird der Zusammenschaltungspartner durch Angabe von Firmenwortlaut und VNB-Kennzahl identifiziert.

9 Fälle wechselseitiger Mitteilungen

Die A1 Telekom Austria sendet dem Zusammenschaltungspartner einmal wöchentlich einen Datenbankauszug per E-Mail zu, der folgende Auskünfte über das Vertragsverhältnis beinhaltet: Adress- und Rufnummernänderung, Konkurs und Ableben eines Kunden.

Die Aktualität dieser Daten entspricht jener, über die die A1 Telekom Austria selbst verfügt.

10 Unberechtigte Bestellungen

10.1 Der Zusammenschaltungspartner als VNB stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er im Streitfall (A1 Telekom Austria weist die vorliegende Beschwerde des Kunden dem VNB nach) die Zustimmung des Endkunden zur Vornahme einer dauerhaften VNB-Vorauswahl nachweisen kann. Insbesondere stellt VNB_{neu} sicher, dass die entsprechende Zustimmung dem Endkunden weder untergeschoben noch unter Vortäuschung unrichtiger Tatsachen abgenommen wird.

10.2 Stellt sich heraus, dass eine Bestellung einer dauerhaften VNB-Vorauswahl vorgenommen wurde, ohne dass VNB eine entsprechende Kundenzustimmung nachzuweisen kann, so hält VNB, im Änderungsfall VNB_{neu}, die A1 Telekom Austria für den gesamten entstandenen Aufwand und alle Nachteile schad- und klaglos. Ohne Nachweis

eines konkreten Schadens kann die A1 Telekom Austria in einem solchen Fall folgende Beträge verlangen:

- einen angemessenen Deckungsbeitrag, im Zweifel im Ausmaß von 50 % des Durchschnittsbetrages der drei letzten Endkundenrechnungen vor Einrichtung der dauerhaften VNB-Vorauswahl für alle Verbindungen, die mangels dauerhafter VNB-Vorauswahl über die A1 Telekom Austria abgewickelt worden wären.
- Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist zulässig.

Insbesondere hält VNB in einem solchen Fall die A1 Telekom Austria von allen Schadenersatzforderungen seitens des Kunden frei.

Die A1 Telekom Austria hat ihrerseits den Zusammenschaltungspartner und den Endkunden von allen Schäden schad- und klaglos zu halten, die diesem aus verspäteter oder zu Unrecht nicht durchgeführter Einrichtung der dauerhaften VNB-Vorauswahl oder unberechtigter (auch nur zeitweiser) Abschaltung der dauerhaften VNB-Vorauswahl entstehen und vergütet dem Zusammenschaltungspartner einen angemessenen Deckungsbeitrag in der oben vorgesehenen Höhe. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist zulässig.

Für den Fall gehäuftem Auftreten von Bestellungen der dauerhaften VNB-Vorauswahl, ohne dass im Streitfall (d.h. nach nachweislich und gehäuft vorliegenden Kundenbeschwerden) der Nachweis der Kundenzustimmung erbracht werden kann, ist die A1 Telekom Austria berechtigt, fortan die Übermittlung der Bestellung des Endkunden samt dessen Unterschrift zu verlangen.

10.3 VNB ist jedoch nur dann zum Nachweis der Kundenzustimmung an A1 Telekom Austria verpflichtet, wenn diese nachweist, dass entsprechende Beschwerden der betroffenen Kunden vorliegen.

11 Kostentragung – Rechnungslegung

11.1 Für die Einrichtung bzw. Änderung einer dauerhaften VNB-Vorauswahl werden seitens A1 Telekom Austria € 6,88 pro Umstellung (exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) verrechnet.

11.2 Die Kosten der Durchführung einer dauerhaften VNB-Vorauswahl trägt bei jeder Einrichtung und bei jeder Änderung der dauerhaften VNB-Vorauswahl VNB_{neu}. Die A1 Telekom Austria stellt daher eine Rechnung über alle geschuldeten Beträge an VNB_{neu} aus und sendet sie an diesen. Die Rechnungen werden ehestmöglich abgesandt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, auch diese Daten ehestmöglich im Rahmen einer elektronischen Schnittstelle auszutauschen.

Ist die A1 Telekom Austria mit der Durchführung einer dauerhaften VNB-Vorauswahl bis zu drei Tagen in Verzug, trägt sie 50 % der in Punkt 11.1 erwähnten Kosten selbst. Bei darüber hinausgehendem Verzug trägt die A1 Telekom Austria die Kosten der Umstellung selbst.

11.3 Die Kosten einer Abbestellung der dauerhaften VNB-Vorauswahl trägt die A1 Telekom Austria.

12 Datenschutz

Daten, die VNB_{neu} an die A1 Telekom Austria anlässlich der Bestellung oder Änderung einer dauerhaften VNB-Vorauswahl übermittelt, dürfen von dieser nur an die mit der Durchführung der Umschaltung unmittelbar befassten Stellen weitergeleitet und ausschließlich für Zwecke der Durchführung der Umschaltung verwendet und verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt auch im Fall der Änderung der dauerhaften VNB-Vorauswahl für VNB_{alt}.

Beilage 1

KONTAKTPUNKTE

Die sich auf die dauerhafte VNB-Vorauswahl beziehende Kommunikation zwischen der A1 Telekom Austria und dem Vertragspartner wird über strukturierte E-Mail abgewickelt, folgende Rufnummern stehen für Rückfragen zur Verfügung:

Für A1 Telekom Austria:

A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft
Lassallestraße 9
A-1020 Wien

Bereich Wholesale
Regulated Sales Fixed

Zentrale Anlaufstelle (SALZBURG):

für CPS: +43 (0) 50 664 48340

Testnummer: 062 10 000

Für den Zusammenschaltungspartner:

< wird bekannt gegeben >

Beilage 2

Die notwendigen Mail-Formate für die diversen Nachrichten sind in der AK-TK Empfehlung EP 004 i.d.j.g.F. „Administrative und betriebliche Abläufe für Preselection“ geregelt.

Beilage 3

Ansprechpartner für dauerhafte VNB-Vorauswahl

Die Vertragspartner teilen einander Ansprechpartner (mit Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer) bei entstehenden Konflikten in Zusammenhang mit der Bestellung, Änderung, Abbestellung, Durchführung oder Abwicklung der dauerhaften VNB-Vorauswahl schriftlich mit.

Soweit keine derartigen Nominierungen erfolgt sind, sind bei entstehenden Konflikten im obigen Sinn die nachstehenden Ansprechpartner unverzüglich zu involvieren:

Für A1 Telekom Austria:

- A1 Telekom Austria Wholesale Regulated Sales Fixed
- Lassallestraße 9, 1020 Wien
- Tel: 050 664 20897
- Fax: 050 664 9 20897

Für den Zusammenschaltungspartner:

Anhang 22 - Regelungen betreffend den wechselseitigen entgeltfreien Dial-Up-Zugängen - 804

1 Grundsätzliches

Jeder Vertragspartner ermöglicht den Kunden des jeweils anderen Vertragspartners den unbeschränkten Zugang zu Rufnummern der entgeltfreien Dial-Up-Zugänge, die er innerhalb des Rufnummernbereiches 80400 in seinem eigenen Netz anbietet.

Jeder Vertragspartner ermöglicht seinen Kunden den Zugang zu Rufnummern der entgeltfreien Dial-Up-Zugänge innerhalb des Rufnummernbereiches 80400, im Netz des jeweils anderen Vertragspartners.

2 Durchführung

2.1 Grundsätze der Verkehrsübergabe

Wählt ein Kunde eines Vertragspartners die Rufnummer eines entgeltfreien Dial-Up-Zuganges, der innerhalb des Rufnummernbereiches 80400 im Netz des anderen Vertragspartners (Zielnetz) angeboten wird, so erfolgt eine Verkehrsübergabe zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt.

Die Vertragspartner haben dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils geplante bzw. bestellte Menge von 2 Mb/s-Systemen dem mittels der im jeweiligen Netz innerhalb des hier geregelten Rufnummernbereiches angebotenen Dial-Up-Zugänge generierten Verkehrsvolumen entspricht. Dieser Verpflichtung wird grundsätzlich im Rahmen der Quartalsplanungen Rechnung getragen. Beide Vertragspartner vereinbaren, laufend einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch über die Verkehrsentwicklung zu den Einwahlnummern im Bereich 80400, die im jeweiligen Netz angeschlossen sind, durchzuführen und über alle Ereignisse, die geeignet sind, die Netzintegrität zu gefährden, den Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen und im Einvernehmen geeignete Maßnahmen durchzuführen.

2.1.1 Dienstqualität

Die Dienstqualität bemisst sich nach dem Punkt 6.1.3 des Hauptteiles. Die A1 Telekom Austria garantiert die Übergabe des Verkehrs zu Rufnummern eines entgeltfreien Dial-Up-Zuganges des hier geregelten Rufnummernbereiches mit dieser Dienstqualität.

Stellt der Zusammenschaltungspartner fest, dass der festgelegte Standard der Dienstqualität nicht erreicht wird, so ist er verpflichtet, über seinen Koordinator unverzüglich die A1 Telekom Austria zu informieren. Er kann über die Koordinatorenregelung die einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen initiieren bzw. in der weiteren Folge das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 des Hauptteiles aktivieren.

2.2 Transit im Netz der A1 Telekom Austria

Erreicht der zwischen dem Netz des Zusammenschaltungspartners und einem einzelnen anderen Drittnetz transitierende Verkehr zu Rufnummern eines entgeltfreien Dial-Up-Zuganges innerhalb des hier geregelten Rufnummernbereiches insgesamt

2 x 200.000 Minuten pro Monat und weist die A1 Telekom Austria dem Zusammenschaltungspartner nach, dass die Netzintegrität nicht oder nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann, so ist der Zusammenschaltungspartner verpflichtet, durch direkte Zusammenschaltung mit dem betreffenden Drittnetz eine Entlastung des A1 Telekom Austria-Netzes zu bewirken. Gegen eine Begrenzung der Verkehrsmenge seitens A1 Telekom Austria kann der Zusammenschaltungspartner die Regulierungsbehörde anrufen.

2.3 Übergabe der CLI

Die Rufnummer des anrufenden Kunden (CLI) wird von den Vertragspartnern im Format „international number“ (43 ONKZ SN) übergeben.

3 Abrechnung

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der A1 Telekom Austria zu Rufnummern eines entgeltfreien Dial-Up-Zuganges im hier geregelten Rufnummernbereich im Netz des Zusammenschaltungspartners hat dieser im Falle der Heranführung aus dem Festnetz ein Entgelt in Höhe von V23 gemäß Anhang 7c zu entrichten.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Rufnummern eines entgeltfreien Dial-Up-Zuganges im hier geregelten Rufnummernbereich im Netz der A1 Telekom Austria hat diese im Falle der Heranführung ein Entgelt in Höhe von V19 gemäß Anhang 7c und bei Heranführung aus einem Mobilfunknetz ein Entgelt in Höhe von V 26 zu entrichten.

Für Transit kommt ein Entgelt in der Höhe von V 5 gemäß Anhang 7 zur Anwendung.

Für die hier festgelegten Entgelte betreffend die Originierung zu Rufnummern eines entgeltfreien Dial-Up-Zuganges des Rufnummernbereiches 80400 sind eigene Verkehrsartenbezeichnungen vorzusehen.

4 Einrichtungskosten und –zeiten

Für die Einrichtungskosten und –zeiten gelten die in Anhang 14 dieses Zusammenschaltungsvertrages enthaltenen Regelungen sinngemäß.

Die Portierung einer Rufnummer eines entgeltfreien Dial-Up-Zuganges mittels Onward-Routing ist ausgeschlossen.

Anhang 23 - Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern

1 Grundsätzliches

1.1 Regelungsgegenstand

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von geografischen Rufnummern iSd §10, §49 KEM-V zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Vertragspartner in ihrer Funktion als KNB und bzw. oder in der Funktion als KDB.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen geografische Rufnummern von ihrem Netz zum Netz des anderen Vertragspartners zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen vereinbart, so gelten alle Regelungen reziprok.

1.2 Zielbestimmungen

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der Vertragspartner die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von geografischen Rufnummern gemäß § 49 KEM-V zu gewährleisten.

Die Vertragspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalles (gesamter Portierungsprozess gem. Punkt 3 dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen etc.).

Die Vertragspartner können bei einer Portierung mittels Onward-Routing eine der nachstehenden, Funktionen einnehmen: QNB, abgebender Netzbetreiber, NB_{Anker} und NB_{auf}. Der Zusammenschaltungspartner kann zusätzlich die Funktion des VNB einnehmen. Werden in diesem Anhang Regelungen für diese Funktion/en festgelegt, gelten diese für jenen Vertragspartner (A1 Telekom Austria oder/und Zusammenschaltungspartner), der diese Funktion in einem Gespräch zu einer portierten Rufnummer innehat.

Der Vertragspartner als KNB haftet für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtung aus diesem Anhang durch den seinem Festnetz zugehörigen KDB. Alle in diesem Anhang festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Festnetz zugehörigen KDB einzuhalten.

In diesem Anhang wird grundsätzlich zwischen KNB und KDB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Netzbetreiber verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in diesem Anhang ausdrücklich vorgenommen.

2 Technische Realisierung der Portierung von geografischen Rufnummern

2.1 Allgemeines

Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der Vertragspartner.

Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Vertragspartnern überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für die Portierung von geografischen Rufnummern innerhalb eines Vorwahlbereiches.

2.2 Methode der Rufnummernportierung

2.2.1 Die Vertragspartner garantieren gegenseitig die Portierung von geografischen Rufnummern mit der Methode des „Onward-Routing“. Das „Onward-Routing“ wird in der Form der im Folgenden (Punkt 2.2.3) festgelegten „Routingnummernmethode“ realisiert.

2.2.2 Je nachdem, ob die A1 Telekom Austria oder der Zusammenschaltungspartner die Funktion des NB_{Anker} innehat, liegt bei ihr/ihm als NB_{Anker} die Verantwortung für die Realisierung des „Onward-Routings“ mittels der Routingnummernmethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer geografischen Rufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer („subsequent porting“).

2.2.3 Im Rahmen der „Routingnummernmethode“ ist der Vertragspartner als NB_{Anker} verpflichtet, in der an den jeweils anderen Vertragspartner (NB_{auf}) übergebenen Called Party Number (Rufnummer des gerufenen Kunden) vor die in das Netz des Vertragspartners portierte Rufnummer (NSN – National Significant Number; bei geografischen Rufnummern: Vorwahl und Teilnehmernummer inklusive Durchwahl) die Routingnummer des Vertragspartners zu setzen (86xx).

2.2.4 Die Vertragspartner garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit eines portierten Kunden aus ihrem Netz, bzw. soweit sie als Transitnetzbetreiber tätig werden, aus den mit ihnen zusammengeschalteten Drittnetzen.

Das Übergabeformat an der Netzgrenze zum Ankernetz bleibt gegenüber dem nicht portierten Fall unverändert.

2.2.5 Die Vertragspartner garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 19 Ziffern und ST (Wahlende) bzw. 20 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer und NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.

2.2.6 Soweit einer der Vertragspartner als Transitnetzbetreiber für Verkehr vom Ankernetz zum jeweils anderen Vertragspartner auftritt, garantiert dieser gegenüber dem anderen Vertragspartner den transparenten Transit, das heißt die unveränderte Übergabe der Routingnummer und NSN der portierten Rufnummer im Rahmen der in Punkt 2.2.5 festgelegten Grenzen.

2.3 Leistungsumfang bei der Portierung geografischer Rufnummern

2.3.1 Leistungsumfang

Rufnummern, die zu PSTN- oder ISDN-Anschlüssen gehören, werden mit dem in diesem Anhang umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen kann folgendes portiert werden:

- POTS-Einzelanschluss: Hauptnummer, Zwillingsnummer
- POTS-Serienanschluss: Hauptnummer, Nachtrufnummer
- ÜFS-Einzelanschluss: Hauptnummer
- ÜFS-Serienanschluss: Hauptnummer, Nachtrufnummer
- ISDN-BA-Einzelanschluss: globale Rufnummer, MSN
- ISDN-BA Serienanschluss: globale Rufnummer
- ISDN-PRA Einzelanschluss: globale Rufnummer
- ISDN-PRA Serienanschluss: globale Rufnummer

2.3.2 Anzahl der B-Kanäle vor und nach der Portierung

Die Vertragspartner stellen sicher, dass keine Einschränkungen bestehen.

2.3.3 Portierung von POTS-Teilnehmern (im Ankernetz) zu ISDN-Teilnehmer (im aufnehmenden Netz)

Die Vertragspartner stellen sicher, dass keine Einschränkungen bestehen.

2.3.4 Zwillingsrufnummern, MSN-Rufnummern, Nachtrufnummern

Zwillingsrufnummern und Nachtrufnummern bzw. MSN-Rufnummern werden auf Wunsch des Vertragspartners gemeinsam mit der Hauptrufnummer bzw. der globalen Rufnummer portiert.

2.3.5 „Verhinderung von „Tromboning-Effekten“

2.3.5.1 Ruft ein Kunde der A1 Telekom Austria eine vom Netz des Zusammenschaltungspartners (als NB_{Anker}) in das Netz der A1 Telekom Austria (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist A1 Telekom Austria verpflichtet, sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zum Zusammenschaltungspartner (als NB_{Anker}) sondern allein innerhalb ihres eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.3.5.2 Ruft ein Kunde des Zusammenschaltungspartners eine vom Netz der A1 Telekom Austria (als NB_{Anker}) in das Netz des Zusammenschaltungspartners (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist der Zusammenschaltungspartner verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zu A1 Telekom Austria (als NB_{Anker}) sondern allein innerhalb seines eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.3.6 Umsetzungspflichten

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gegenseitige Portierung von geografischen Rufnummern in der Form des „Onward Routings“ mittels Routingnummernmethode zu gewährleisten. Bei erstmaliger Durchführung der in diesem Anhang geregelten Bestimmungen ehestmöglich, jedenfalls aber spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab dessen Inkrafttreten.

3 Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung und fortlaufender Portierung (subsequent porting) geografischer Rufnummern

Die Vertragspartner wenden den betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgang entsprechend der AK-TK Empfehlung EP 001 i.d.j.g.F. „Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“, unter Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

3.1 Benachrichtigungspflichten

Die Vertragspartner wenden die Regelungen bezüglich der Einhaltung der Benachrichtigungspflichten entsprechend der AK-TK Empfehlung EP 001 i.d.j.g.F. „Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“ an.

Kommt ein Vertragspartner seinen Benachrichtigungspflichten nicht nach, verzichtet er damit auf die mit den betroffenen Rufnummern in Zusammenhang stehenden Interconnectionentgelte.

Die Vertragspartner haften für die Richtigkeit ihrer Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, sohin insbesondere für leicht fahrlässiges Verhalten.

3.2 Koordinationsverfahren

Die Vertragspartner benennen innerhalb von zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhangs jeweils zwei Koordinatoren:

- einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen;
- einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Portierung einer Rufnummer zu Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, steht es jedem Vertragspartner frei, folgendes Koordinationsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden sodann versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Koordinationsverfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung der Portierung geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Vertragspartnern frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Vertragspartner verbindlich.

4 Kündigung der Portierung

4.1 Ordentliche Kündigung durch NB_{auf}

Wird die portierte geografische Rufnummer bei NB_{auf} vom Nutzer der Nummer gekündigt ist NB_{auf} verpflichtet, die Portierung der betreffenden geografischen Rufnummer gegenüber NB_{Anker} zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten geografischen Rufnummer durch NB_{auf} an einen anderen Nutzer ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per E-Mail bei der von NB_{Anker} benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage.

Die Kündigung muss die Angaben entsprechend der AK-TK Empfehlung EP 001 i.d.j.g.F. „Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“ enthalten.

4.2 Kündigung durch NB_{Anker}

Die ordentliche Kündigung durch NB_{Anker} ist ausgeschlossen.

4.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich aus dem Hauptteil bzw. aus den zwischen den Vertragspartnern geltenden (vereinbarten bzw. angeordneten) Regeln über die Zusammenschaltung der Netze (bzw. im Fall der gleichzeitigen Portierung und Entbündelung der TASL aus den Regelungen betreffend den Zugang zur entbündelten TASL).

4.4 Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die geografische Rufnummer in den Rufnummernhaushalt von NB_{Anker} zurück und der NB_{Anker} ist von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Ankernetzpflichten für diese geografische Rufnummer entbunden – mit Ausnahme der Benachrichtigungspflichten, denen er weiterhin nachzukommen hat.

5 Bestimmungen über die Kostentragung

5.1 Einmaliges Pauschalentgelt

Für die technische Realisierung der Portierung bezahlt der betreffende Vertragspartner als NB_{auf} an den Vertragspartner als NB_{Anker} pro portierter Rufnummer ein einmaliges Pauschalentgelt in Höhe von € 21,79 entsprechend nachstehender Tabelle.

	Zu portierende Rufnummer	Pauschalentgelt
POTS-Einzelanschluss	Hauptnummer	€ 21,79

_____	Zwillingsnummer	€ 21,79
POTS-Serienanschluss	Hauptnummer	€ 21,79
_____	Nachtrufnummer	€ 21,79
ÜFS-Einzelanschluss	Hauptnummer	€ 21,79
ÜFS-Serienanschluss	Hauptnummer	€ 21,79
_____	Nachtrufnummer	€ 21,79
ISDN-BA Einzelanschluss	Globale Rufnummer	€ 21,79
_____	MSN	€ 21,79
ISDN-BA Serienanschluss	Globale Rufnummer	€ 21,79
ISDN-PRA Einzelanschluss	Globale Rufnummer	€ 21,79
ISDN-PRA Serienanschluss	Globale Rufnummer	€ 21,79

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (im Sinne von Punkt 4 dieses Anhangs) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist kein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch anzusetzen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

5.2 Pauschalierter Schadenersatz

Wird ein bereits geplantes Umschaltzeitfenster innerhalb von zwei Stunden vor dem vereinbarten Umschaltetermin, bzw. während diesem vom Vertragspartner (als NB_{auf}) storniert oder verschoben, bezahlt er an den anderen Vertragspartner (als NB_{Anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von € 21,79.

5.3 Kosten der Netzkonditionierung (System set up costs)

Jeder Netzbetreiber hat die Kosten für allfällige Routing- bzw. abrechnungstechnische Änderungen (System set up costs) seiner eigenen Systeme selbst zu tragen.

5.4 Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im Ankernetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode des Onward Routing (wie z.B. durch das Routing bis zur ursprünglichen Teilnehmer-VSt) anfallen („additional conveyance costs“), sind vom NB_{Anker} zu tragen.

5.5 Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von geografischen Rufnummern

5.5.1 Die Portierung von geografischen Rufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Vertragspartnern allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.5.2 Ab dem der durchgeführten Portierung folgenden Tag unterliegt/en die portierte/n geografische/n Rufnummer/n den vertraglichen oder bescheidmäßig angeordneten Regelungen zwischen dem QNB oder VNB und dem NB_{auf}. Es gelten jene Bestimmungen, die für geografische Rufnummern festgelegt sind.

Auf Basis der vom NB_{auf} sowie vom NB_{Anker} den anderen Netzbetreibern übermittelten Benachrichtigungen (siehe Punkt 3.1) streben die Netzbetreiber eine direkte Abrechnung der Terminierungsleistung sowie allfälliger Transitleistungen an.

5.5.3 Dem Ankernetz gebührt für die Beanspruchung von Netzelementen, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Vertragspartner ein Transitentgelt in der Höhe des Entgeltes für die Verkehrsart V 5.

5.5.4 Der QNB bzw. VNB trägt alle Netzkosten, insbesondere auch das Entgelt für die Transitleistung des NB_{Anker}.

5.5.5 Die A1 Telekom Austria weist ab dem Tag, der dem in Punkt 3.1 definierten Wochentag folgt, in der IC-Verkehrsanalyse (siehe Anhang 26), auf Basis der Benachrichtigung durch den NB_{Anker} die Daten bezüglich der portierten geografischen Rufnummern gesondert aus.

5.5.6 Stimmen der der Durchführung der Portierung folgende Tag und der in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesene Abrechnungszeitpunkt nicht überein, steht es jedem Netzbetreiber frei, den in diesem Zeitraum gerouteten Verkehr abzurechnen, sofern der rechnungslegende Netzbetreiber diesen Verkehr nachvollziehbar belegen kann.

5.5.7 Ist der Zusammenschaltungspartner mit Drittnetzen direkt zusammengeschaltet und fließt Verkehr zu portierten Rufnummern über diese direkte Zusammenschaltung, so hat der Zusammenschaltungspartner die erforderlichen Verkehrsdaten für die direkte Abrechnung zur Verfügung zu stellen.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Nutzungsanzeige

Die Verpflichtung einer regelmäßigen Nutzungsanzeige gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der KEM-V, liegt beim jeweiligen Vertragspartner als Bescheidinhaber der Rufnummer und erwächst mit der Portierung dem anderen Vertragspartner (NB_{auf}) zusätzlich.

6.2 Kündigungsbeschränkung

Der NB_{Anker} darf ab dem Zeitpunkt des Einlangens einer Portieranforderung seitens des NB_{auf} den Kunden nicht kündigen.

Hat einer der Vertragspartner in der Funktion als QNB einen seiner Kunden gekündigt und trifft innerhalb der Kündigungsfrist eine Portieranforderung ein, so ist die Portierung auch dann durchzuführen, wenn der Portiertermin nach dem Kündigungstermin liegt.

6.3 Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern

Der NB_{auf} ist berechtigt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern zu treffen, die die Erreichbarkeit importierter Rufnummern sicherstellen.

Der NB_{Anker} hat keinen Anspruch auf die Zustellung von Verkehr zu aus seinem Netz exportierten Rufnummern (Anker-Transitverkehr)

6.4 Regelung im Zusammenhang mit Verbindungnetzbetrieb

Erfolgen Rufe zu portierten geografischen Rufnummern aus dem Netz eines VNB, gehen die dem QNB gegenüber festgelegten Rechte und Pflichten aus diesem Anhang auf den VNB über.

6.5 Besonderes Änderungsbegehren

Beide Vertragspartner sind berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Vertragspartner wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, diesbezüglich vom jeweils anderen Vertragspartner eine Änderung des Anhangs, bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht jedem Vertragspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.

Anhang 24 - Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingung für die Portierung von Diensternummern

1 Grundsätzliches

1.1 Regelungsgegenstand

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von Diensternummern der Rufnummernbereiche

- 501 bis 509, 517, 57 und 59 (Rufnummern für private Netze gemäß § 41 KEM-V),
- 720 (Standortunabhängige Festnetznummern gemäß § 70 KEM-V),
- 800, 810, 820 und 821 (Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze gemäß § 80 KEM-V),
- 718 und 804 (Rufnummern für Dial-Up Zugänge gemäß § 65 KEM-V)
- 900, 901, 930, 931 und 939 (Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste gemäß § 86 KEM-V)
- 111 (Öffentliche Kurzurufnummer für Telefonstörungsannahmestellen gemäß § 38 KEM-V)
- 118 (Öffentliche Kurzurufnummern für Telefonauskunftsdienste gemäß § 43 KEM-V)
- 116 (Öffentliche Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert gemäß § 29 KEM-V)

zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Vertragspartner.

Öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste und öffentliche Kurzurufnummern für besondere Dienste (Rufnummernbereich 1x) und die lt. KEM-V aufzulassenden Rufnummernbereiche 15 und 17 sind von der gegenständlichen Regelung ausgenommen.

Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Diensternummern der obigen Rufnummernbereiche zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Vertragspartner gleichermaßen.

Von der Portierung mittels Onward-Routing ausgenommen sind

- 718 und 804 (Rufnummern für Dial-Up-Zugänge gemäß § 65 KEM-V)
- 111 (Öffentliche Kurzurufnummern für Telefonstörungsannahmestellen gemäß § 38 KEM-V)
- 118 (Öffentliche Kurzurufnummern für Telefonauskunftsdienste gemäß § 43 KEM-V)
- 501 bis 509, 517, 57 und 59 (Rufnummern für private Netze gemäß § 55 KEM-V)
- 116 (Öffentliche Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert gemäß § 29 KEM-V)

Falls eine Portierung in diesen Rufnummernbereichen seitens der Vertragspartner gewünscht wird, steht es den Vertragspartnern frei, darüber gesondert Verhandlungen aufzunehmen.

Der Rufnummernbereich 780 – Rufnummern für konvergente Dienste (ENUM) - ist von der gegenständlichen Regelung ausgenommen. Eine Portierung erfolgt im gegenständlichen Rufnummernbereich unter Ausschluss von festen Telekommunikationsnetzen mittels Domaintransfer.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen Rufnummern von ihrem Netz zum Netz des anderen Vertragspartners zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen vereinbart, so gelten alle Regelungen reziprok.

1.2 Zielbestimmungen

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der A1 Telekom Austria und des Zusammenschaltungspartners die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von Diensternummern zu gewährleisten.

Die Vertragspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalls (gesamter Portierungsprozess gem. Punkt 3 dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen etc.).

Die Vertragspartner können bei einer Portierung mittels Onward-Routing eine der nachstehenden Funktionen einnehmen: QNB, NB_{ab}, NB_{Anker} und NB_{auf}. Der Zusammenschaltungspartner kann zusätzlich im Falle von quellnetztarifierten Diensternummern die Funktion des VNB einnehmen. Werden in diesem Anhang Regelungen für diese Funktionen festgelegt, gelten diese für jeden der Vertragspartner (A1 Telekom Austria oder/und Zusammenschaltungspartner), der diese Funktion in einem Gespräch zu einer portierten Rufnummer innehat.

Der Vertragspartner als KNB haftet für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtung aus diesem Anhang durch den seinem Festnetz zugehörigen KDB. Alle in diesem Anhang festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Festnetz zugehörigen KDB einzuhalten.

In diesem Anhang wird grundsätzlich zwischen KNB und KDB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Netzbetreiber verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in diesem Anhang ausdrücklich vorgenommen.

2 Technische Realisierung der Portierung von Diensternummern

2.1 Allgemeines

Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der Vertragspartner.

Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Vertragspartnern überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

2.2 Methode der Rufnummernportierung

2.2.1 Die Vertragspartner garantieren gegenseitig die Portierung von Diensternummern mit der Methode des „Onward-Routings“. Das „Onward-Routing“ wird in der Form der im folgenden Punkt 2.2.3 festgelegten „Routingnummernmethode“ realisiert.

2.2.2 Je nachdem, ob die A1 Telekom Austria oder der Zusammenschaltungspartner die Funktion des NB_{Anker} innehat, liegt bei ihr/ihm als NB_{Anker} die Verantwortung für die Realisierung des „Onward-Routings“ mittels der Routingnummernmethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer Diensternummer, als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer („subsequent porting“).

2.2.3 Im Rahmen der „Routingnummernmethode“ ist der NB_{Anker} verpflichtet, in der an den jeweils anderen Vertragspartner (NB_{auf}) übergebenen Called Party Number das für gleichwertige, nicht portierte Diensternummern, genutzte Übergabeformat durch Voranstellen der Routingnummer (86xx) zu ergänzen.

2.2.4 Die Vertragspartner garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit einer portierten Diensternummer aus ihrem Netz bzw. soweit sie als Transitnetzbetreiber tätig werden, aus den mit ihnen zusammengeschalteten Drittnetzen.

Das Übergabeformat an der Netzgrenze zum Ankernetz bleibt gegenüber dem nicht portierten Fall unverändert.

2.2.5 Die Vertragspartner garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 19 Ziffern und ST (Wahlende) bzw. 20 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer und NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.

2.2.6 Soweit einer der Vertragspartner als Transitnetzbetreiber für Verkehr vom Ankernetz zum jeweils anderen Vertragspartner auftritt, garantiert dieser gegenüber dem anderen Vertragspartner den transparenten Transit im Rahmen der in Punkt 2.2.5 festgelegten Grenzen.

2.3 Leistungsumfang bei der Portierung von Diensternummern

2.3.1 Leistungsumfang

Diensternummern werden mit dem in diesem Anhang umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen können Diensternummern aus folgenden Rufnummernbereichen portiert werden:

- 501 bis 509, 517, 57 und 59 (Rufnummern für private Netze gemäß § 41 KEM-V),
- 720 (Standortunabhängige Festnetznummern gemäß § 70 KEM-V),
- 800, 810, 820 und 821 (Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze gemäß § 80 KEM-V),
- 718 und 804 (Rufnummern für Dial-Up Zugänge gemäß § 65 KEM-V),
- 900, 901, 930, 931 und 939 (Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste gemäß § 86 KEM-V),
- 111 (Öffentliche Kurzurufnummer für Telefonstörungsannahmestellen gemäß § 38 KEM-V)

- 118 (Öffentliche Kurzurufnummer für Telefonauskunftsdienste gemäß § 43 KEM-V)
- 116 (Öffentliche Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert gemäß § 29 KEM-V)

Rufnummern für Internet-Dial-Up-Zugänge (804 und 718), Rufnummern für private Netze (501 bis 509, 517, 57 und 59), öffentliche Kurzurufnummer für Telefonstörungsannahmestellen (111), öffentliche Kurzurufnummern für Telefonauskunftsdienste (118) und öffentliche Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert (116) sind von der Portierung mittels Onward-Routing ausgenommen.

2.3.2 Parallelbetrieb

Ist für die Portierung einer Diensternummer im Netz der A1 Telekom Austria eine Konfigurationsänderung in allen bzw. in einem Gutteil der (Teilnehmer)Vermittlungsstellen erforderlich, so müssen diese Arbeiten längstens innerhalb von drei Wochen abgeschlossen sein. Um die unterbrechungsfreie Fortführung des Dienstes während der verlängerten Umstellfrist zu garantieren, ist von der A1 Telekom Austria für die jeweils noch nicht umgestellten Teilnehmerbereiche die Weiterführung des in Portierung befindlichen A1 Telekom Austria-Dienstes bis zum Abschluss der Portierung (Parallelbetrieb mit Dienst im aufnehmenden Netz) zu gewährleisten. Dadurch entstehende Kosten im Netz der A1 Telekom Austria sind von der A1 Telekom Austria zu tragen.

2.3.3 Konfiguration geografischer Rufnummern in besonderen Fällen

Werden im Ankernetz im Zusammenhang mit der portierten Diensternummer Teilnehmeranschlussleitungen (TASLen) mit von extern nicht erreichbaren Rufnummern verwendet, so ist für diese Leitungen auf Wunsch des aufnehmenden Netzes die Konfigurierung entsprechender geografischer Rufnummern durch das Ankernetz gegen Kostenersatz durchzuführen. Die Konfiguration ist nur insoweit erforderlich, als sie für die Erreichbarkeit aus dem aufnehmenden Netz notwendig ist.

2.4 Verhinderung von „Tromboning-Effekten“

2.4.1 Ruft ein A1 Telekom Austria-Kunde eine vom Netz des Zusammenschaltungspartners (als NB_{Anker}) in das Netz der A1 Telekom Austria (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist A1 Telekom Austria verpflichtet, sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zum Zusammenschaltungspartner (als NB_{Anker}), sondern allein innerhalb ihres eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.4.2 Ruft ein Kunde des Zusammenschaltungspartners eine vom Netz der A1 Telekom Austria (als NB_{Anker}) in das Netz des Zusammenschaltungspartners (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist der Zusammenschaltungspartner verpflichtet, sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zu A1 Telekom Austria (als NB_{Anker}), sondern allein innerhalb seines eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.5 Umsetzungspflichten

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gegenseitige Portierung von Diensternummern in der Form des „Onward Routings“ mittels Routingnummernmethode ehestmöglich zu gewährleisten. Bei erstmaliger Durchführung der in diesem Anhang geregelten Bestimmungen ehestmöglich, jedenfalls aber spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab dessen Inkrafttreten.

3 Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung und fortlaufender Portierung (subsequent porting) von Diensternummern

Die Vertragspartner wenden den betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgang entsprechend der AK-TK Empfehlung EP 013 i.d.j.g.F. „Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des DNB im Zuge einer Rufnummernportierung“ unter Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

Auf Nachfrage des NB_{auf} übermittelt der NB_{Anker} eine Liste aller Quellnetze, mit denen bis zum Stichtag der Durchführung der Portierung die Erreichbarkeit der zu portierenden Diensternummer vertraglich sichergestellt ist.

3.1 Benachrichtigungspflichten

Die Vertragspartner wenden die Regelungen bezüglich der Einhaltung der Benachrichtigungspflichten entsprechend der AK-TK Empfehlung EP 013 i.d.j.g.F. „Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des DNB im Zuge einer Rufnummernportierung“ an.

Kommt ein Vertragspartner seinen Benachrichtigungspflichten nicht nach, verzichtet er damit auf die mit den betroffenen Diensternummern in Zusammenhang stehenden Interconnectionentgelte sowie entsprechende allfällig zustehende Dienstentgelte.

Die Vertragspartner haften für die Richtigkeit ihrer Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, sohin insbesondere für leicht fahrlässiges Verhalten.

3.2 Koordinationsverfahren

Das in Anhang 23 zur Portierung von geografischen Rufnummern festgelegte Koordinationsverfahren Punkt 3.2 gilt sinngemäß auch für die Portierung von Diensternummern.

4 Kündigung der Portierung

4.1 Ordentliche Kündigung durch NB_{auf}

Wird die portierte Diensternummer bei NB_{auf} vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB_{auf} verpflichtet, die Portierung der betreffenden Diensternummer gegenüber NB_{Anker} zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten Diensternummer durch NB_{auf} an einen anderen Diensteanbieter ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per E-Mail bei der von NB_{Anker} benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage.

Die Kündigung muss die Angaben entsprechend der AK-TK Empfehlung EP 013 i.d.j.g.F. „Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des DNB im Zuge einer Rufnummernportierung“ enthalten.

4.2 Kündigung durch NB_{Anker}

Die ordentliche Kündigung durch NB_{Anker} ist ausgeschlossen.

4.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich aus dem Hauptteil bzw. aus den zwischen den Vertragspartnern geltenden (vereinbarten bzw. angeordneten) Regeln über die Zusammenschaltung der Netze.

4.4 Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die Diensternummer, sofern der NB_{Anker} Bescheidinhaber der Diensternummer ist, in den Rufnummernhaushalt des NB_{Anker} zurück und der NB_{Anker} ist von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Ankernetzpflichten für diese Diensternummer entbunden – mit Ausnahme der Benachrichtigungspflichten, denen er weiterhin nachzukommen hat.

5 Bestimmungen über die Kostentragung

5.1 Einmaliges Pauschalentgelt

Für die technische Realisierung der Portierung einer Diensternummer bezahlt der jeweilige Vertragspartner (als NB_{auf}) an den anderen Vertragspartner (als NB_{Anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in Höhe von € 21,79 je Diensternummer.

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (im Sinne von Punkt 4 dieses Anhangs) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist ein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch nicht anzusetzen.

Aufwändige Projektierungen und Portierungen von Rufnummern aus den Rufnummernbereichen 5, 804, 718, 111, 118 und 116 werden nach vorangegangener Planungsabsprache und gegen Kostenersatz entsprechend dem tatsächlichen Aufwand durchgeführt. Diesfalls ist im Vorhinein ein detailliertes verbindliches Anbot zu erstellen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

5.2 Pauschalierter Schadenersatz

Wird ein bereits geplantes Umschaltzeitfenster innerhalb von zwei Stunden vor dem Umschaltetermin vom Vertragspartner (als NB_{auf}) storniert oder verschoben, bezahlt er an den anderen Vertragspartner (als NB_{Anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von € 21,79.

5.3 Kosten der Netzkonditionierung (System set up costs)

Jeder Netzbetreiber hat die Kosten für allfällige routing- bzw. abrechnungstechnische Änderungen (System set up costs) seiner eigenen Systeme selbst zu tragen.

5.4 Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im Ankernetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode des Onward Routing anfallen („additional conveyance costs“), sind vom NB_{Anker} zu tragen.

5.5 Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von Diensterufnummern

5.5.1 Die Portierung von Diensterufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Vertragspartnern allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.5.2 Ab dem der durchgeführten Portierung folgenden Tag unterliegt/en die portierte/n Diensterufnummer/n den vertraglichen oder bescheidmäßig angeordneten Regelungen zwischen dem QNB bzw. VNB (letzterer im Falle quellnetztarifizierter Diensterufnummern) und dem NB_{auf}. Es gelten jene Bestimmungen, die für den Rufnummernbereich festgelegt sind, dem die portierte Diensterufnummer zuzurechnen ist.

Auf Basis der vom NB_{auf} sowie vom NB_{Anker} den anderen Netzbetreibern übermittelten Benachrichtigungen (siehe Punkt 3.1) streben die Netzbetreiber eine direkte Abrechnung von Originierungs- bzw. Terminierungsleistung sowie allfälliger Transitleistungen und Dienstentgelte an; allfällige damit verbundene Aufwände trägt jeder Netzbetreiber selbst.

5.5.3 Dem NB_{Anker} gebührt für die Beanspruchung seiner Netzelemente, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetz- bzw. VNB (von letzterem im Falle quellnetztarifizierter Diensterufnummern) ein Transitentgelt in der Höhe des Entgeltes für die Verkehrsart V5, sofern die Beanspruchung in der jeweiligen Verkehrssituation nicht bereits durch ein Entgelt für originierenden Transit durch den NB_{auf} an den NB_{Anker} abgegolten wird, weil das Ankernetz ident dem Transitnetz ist. Dieses Entgelt ist im Fall der Verrechnung als eigene Verkehrsart gegenüber dem Zusammenschaltungspartner auszuweisen.

5.5.4 Im Falle der Portierung von quellnetztarifizierten Diensterufnummern trägt der QNB bzw. VNB alle Netzkosten, insbesondere auch das Entgelt für die Transitleistung des Ankernetzes. Im Falle der Portierung von zielnetztarifizierten Diensterufnummern trägt der NB_{auf} alle Netzkosten mit Ausnahme des Entgeltes für die Transitleistung des Ankernetzes, das vom QNB zu tragen ist.

5.5.5 Die A1 Telekom Austria weist ab dem Tag, der dem in Punkt 3.1 definierten Wochentag folgt, in der IC-Verkehrsanalyse (siehe Anhang 26), auf Basis der Benachrichtigung durch den NB_{Anker} die Daten bezüglich der portierten Diensterufnummern gesondert aus.

5.5.6 Stimmen der der Durchführung der Portierung folgende Tag und der in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesene Abrechnungszeitpunkt nicht überein, steht es jedem Vertragspartner frei, den in diesem Zeitraum gerouteten Verkehr abzurechnen, sofern der rechnungslegende Vertragspartner diesen Verkehr nachvollziehbar belegen kann.

5.5.7 Ist der Zusammenschaltungspartner mit Drittnetzen direkt zusammengeschaltet und fließt Verkehr zu portierten Diensterufnummern über diese direkte Zusammenschaltung, so hat der Zusammenschaltungspartner die erforderlichen Verkehrsdaten für die direkte Abrechnung zur Verfügung zu stellen.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Nutzungsanzeige

Die Verpflichtung einer regelmäßigen Nutzungsanzeige liegt beim jeweiligen Vertragspartner als Bescheidinhaber der Rufnummer und erwächst mit der Portierung dem anderen Vertragspartner (NB_{auf}) zusätzlich.

6.2 Kündigungsbeschränkung

Der NB_{Anker} darf ab dem Zeitpunkt des Einlangens einer Portieranforderung seitens des NB_{auf} den Diensteanbieter nicht kündigen.

Hat einer der Vertragspartner in der Funktion als DNB einen seiner Diensteanbieter gekündigt und trifft innerhalb der Kündigungsfrist eine Portieranforderung ein, so ist die Portierung auch dann durchzuführen, wenn der Portiertermin nach dem Kündigungstermin liegt.

6.3 Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern

Der NB_{auf} ist berechtigt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern zu treffen, die die Erreichbarkeit importierter Diensternummern sicherstellen.

Der NB_{Anker} hat keinen Anspruch auf die Zustellung von Verkehr zu aus seinem Netz exportierten Diensternummern (Anker-Transitverkehr).

6.4 Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungnetzbetrieb

Erfolgen Rufe zu portierten quellnetztarifierten Diensternummern aus dem Netz eines VNB, gehen die dem QNB gegenüber festgelegten Rechte und Pflichten aus diesem Anhang auf den VNB über.

6.5 Änderung des Tarifs zielnetztarifizierter Dienste

Erfolgt nach einer Portierung eine Änderung des Tarifs des portierten zielnetzorientierten Dienstes, so hat der NB_{auf} die Einrichtung des geänderten Tarifs in den Quellnetzen zu veranlassen und die diesbezüglichen Einrichtungskosten zu tragen.

6.6 Erreichbarkeit von Diensten

Stellt sich heraus, dass bis zum Stichtag der Portierung der Diensternummer der NB_{Anker} noch nicht die Erreichbarkeit aus allen Netzen vertraglich sichergestellt hat, so hat dies der NB_{Anker} auf Aufforderung des NB_{auf} auf seine Kosten nachzuholen. Kommt er dem Auftrag an einen QNB innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung nicht nach, so steht dem NB_{auf} je 7 Tage Verzug eine Pönale in der Höhe der an ein Quellnetz zu bezahlenden Einrichtungskosten für eine Mehrwertrufnummer gemäß Anhang 17 zu.

6.7 Besonderes Änderungsbegehren

Beide Vertragspartner sind berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Vertragspartner wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, diesbezüglich vom jeweils anderen Vertragspartner eine Änderung des Anhangs bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht beiden Vertragspartnern frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.

Anhang 25 - Regelungen betreffend den Dial-Up- Zugängen des Rufnummernbereiches 718(91)

1 Zugang zu Dial-Up-Zugängen des Rufnummernbereiches 718(91) im Netz der A1 Telekom Austria

Jeder Vertragspartner ermöglicht seinen Teilnehmern den Zugang zu Dial-Up-Zugängen des Rufnummernbereiches 718(91) im Netz des jeweils anderen Vertragspartners. Grundsätze der Verkehrsübergabe.

2 Durchführung der Zusammenschaltung

2.1 Grundsätze der Verkehrsübergabe

Wählt ein Kunde des Vertragspartners einen Dial-Up-Zugang des hier geregelten Rufnummernbereiches so wird dieses Gespräch im Netz des Vertragspartners zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt geroutet.

3 Abrechnung

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Dial-Up-Zugangsrufnummern im Netz der A1 Telekom Austria, hat der Zusammenschaltungspartner ein Entgelt in einer der Verkehrsart V 3 entsprechenden Höhe zu leisten.

4 Portierung von Rufnummer zu Dial-Up-Zugängen des Rufnummernbereiches 718(91)

Die Portierung einer Rufnummer zu Dial-Up-Zugängen des Rufnummernbereiches 718 mittels Onward-Routing ist ausgeschlossen.

Anhang 26 - Regelungen betreffend Transit und direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs

1 Grundsätzliches

Die A1 Telekom Austria erbringt Transitleistungen zwischen dem Netz des Zusammenschaltungspartners und Drittnetzen gemäß den nachstehenden Bedingungen.

Die Transitleistung der A1 Telekom Austria ermöglicht die Erreichbarkeit aller der A1 Telekom Austria bekannt gegebenen Rufnummern in Drittnetze.

Der Zusammenschaltungspartner verpflichtet sich, an die A1 Telekom Austria nur Verkehr zu senden, für dessen Übernahme eine Terminierungsvereinbarung oder Originierungsvereinbarung zwischen dem Zusammenschaltungspartner und dem Drittnetzbetreiber besteht.

1.1 Verkehrsabhängige Entgelte

1.1.1 Terminierender Transit ohne Vorliegen einer Terminierungsvereinbarung

Für den Fall, dass der Zusammenschaltungspartner entgegen der Verpflichtung gemäß Punkt 1 Verkehr an die A1 Telekom Austria sendet, für dessen Übernahme keine Terminierungsvereinbarung zwischen dem Zusammenschaltungspartner und dem Drittnetzbetreiber besteht, wird vereinbart, dass der Zusammenschaltungspartner, dem Drittnetzbetreiber für tatsächlich in dessen Netz terminierten Verkehr die Terminierungsentgelte in Höhe des jeweils zwischen der A1 Telekom Austria und dem Drittnetz vereinbarten bzw. angeordneten Terminierungsentgeltes (V 3 für Festnetzterminierung bzw. V 25 für Mobilnetzterminierung) zuzüglich eines Aufschlages in der Höhe von V 3 (peak) schuldet. Diese Regelung stellt keine Vereinbarung im Sinne des § 48 TKG zwischen dem Zusammenschaltungspartner und dem Drittnetzbetreiber dar.

1.1.2 Originierender Transit ohne Vorliegen einer Originierungsvereinbarung mit dem Zielnetz

Für den Fall, dass der Zusammenschaltungspartner entgegen der Verpflichtung gemäß Punkt 1 Verkehr an die A1 Telekom Austria sendet, für dessen Übernahme keine Originierungsvereinbarung zwischen dem Zusammenschaltungspartner und dem Drittnetzbetreiber (als Dienstenetzbetreiber) besteht, wird vereinbart, dass der Zusammenschaltungspartner dem Drittnetzbetreiber (als Dienstenetzbetreiber) für tatsächlich zu Diensten in dessen Netz zugestellten Verkehr die vom Drittnetzbetreiber (als Dienstenetzbetreiber) tarifierten Endkundenentgelte schuldet.

1.1.3 Vertrag zu Gunsten Dritter

Die Bestimmungen gemäß Punkt 1.1.1 und 1.1.2 sind echte Verträge zu Gunsten Dritter im Sinne des § 881 Abs. 2 ABGB. Der Drittnetzbetreiber hat gegen den Zusammenschaltungspartner daher einen eigenen, klagbaren, vertraglichen Anspruch auf Bezahlung der nach dieser Vereinbarung geschuldeten Entgelte.

Der Zusammenschaltungspartner kann dem Drittnetzbetreiber nur Einwendungen entgegen halten, die ihm direkt gegen diesen zustehen, nicht auch solche Einwendungen, die ihm gegen A1 Telekom Austria zustehen.

Der Anspruch des Drittnetzbetreibers entsteht jeweils mit der tatsächlichen Erbringung der Terminierungsleistung bzw. mit der Zustellung an den in seinem Netz eingerichteten Dienst.

Hinsichtlich Rechnungslegung, Rechnungsinhalt und Fälligkeit gelten die Regelungen der Punkte 5.9, 5.10 und 5.11 des Hauptteiles sinngemäß.

Der aus diesem Vertrag zu Gunsten Dritter dem Drittnetzbetreiber zustehende Anspruch auf Entgelte ist auflösend bedingt durch das Inkrafttreten einer zwischen dem Zusammenschaltungspartner und dem Drittnetzbetreiber geschlossenen Vereinbarung über die in Punkt 1.1 angeführten Entgelte oder mit einem diese Entgelte betreffenden, Antrag an die Regulierungsbehörde durch den Zusammenschaltungspartner oder durch den Drittnetzbetreiber. Für die Zeit ab dem Antrag bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde wird vereinbart, dass der Zusammenschaltungspartner dem Drittnetzbetreiber für tatsächlich erbrachte Terminierungsleistungen Entgelte in Höhe des jeweils zwischen der A1 Telekom Austria und dem Drittnetzbetreiber vereinbarten bzw. angeordneten Terminierungsentgeltes (V 3 für Festnetzterminierung bzw. V 25 für Mobilnetzterminierung) ohne Aufschlag schuldet. Für den Fall, dass der Zusammenschaltungspartner im selben Zeitraum Verkehr an die A1 Telekom Austria sendet, für dessen Übernahme keine Originierungsvereinbarung zwischen dem Zusammenschaltungspartner und dem Drittnetzbetreiber als Dienstenetzbetreiber besteht, wird vereinbart, dass der Zusammenschaltungspartner dem Drittnetzbetreiber (als Dienstenetzbetreiber) für tatsächlich zu Diensten in dessen Netz zugestellten Verkehr die vom Drittnetzbetreiber (als Dienstenetzbetreiber) tarifierten Endkundenentgelte abzüglich des für die Zustellung von Verkehr an Dienste des jeweiligen Drittnetzes vereinbarten bzw. angeordneten Originierungsentgeltes schuldet.

Diese Regelung stellt keine Vereinbarung im Sinne des § 48 TKG 2003 zwischen dem Zusammenschaltungspartner und dem Drittnetzbetreiber dar. Die Höhe der nach dieser Regelung geschuldeten Entgelte ist im Hinblick auf ein allfälliges Verfahren vor der Regulierungsbehörde unpräjudiziell.

1.2 Kosten einer auf Veranlassung des Drittnetzbetreibers durch die A1 Telekom Austria eingerichteten Verkehrstrennung

Für den Fall, dass der Zusammenschaltungspartner mehr als 20 % der gemäß Punkt 1 dieses Anhangs dem Drittnetzbetreiber geschuldeten Entgelte (Terminierungsentgelte samt Aufschlag bzw. Diensteentgelte) an diesen, trotz Mahnung nach Ablauf eines 14-tägigen Zahlungszieles und 14-tägiger Nachfristsetzung, nicht bezahlt und der Drittnetzbetreiber wegen dieses Zahlungsverzuges von der Möglichkeit einer Verkehrstrennung des Zusammenschaltungspartners gemäß der zwischen dem Drittnetzbetreiber und der A1 Telekom Austria getroffenen Zusammenschaltungsvereinbarung (vgl. Punkt 6) Gebrauch macht, verpflichtet sich der Zusammenschaltungspartner, dem Drittnetzbetreiber die diesem von der A1 Telekom Austria im Zusammenhang mit der Verkehrstrennung verrechneten und vom Drittnetzbetreiber tatsächlich an die A1 Telekom Austria bezahlten Entgelte zu ersetzen.

Diese Entgelte dürfen nicht höher sein als die in diesem Anhang festgelegten. Der Zusammenschaltungspartner verpflichtet sich weiters, dem Drittnetzbetreiber dessen rechtmäßigen notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der diesem aus der Einrichtung einer Verkehrstrennung in seinem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

Diese Bestimmung ist ein echter Vertrag zu Gunsten Dritter im Sinne des § 881 Abs 2 ABGB. Der Drittnetzbetreiber hat gegen den Zusammenschaltungspartner daher einen eigenen, klagbaren, vertraglichen Anspruch auf Bezahlung der nach dieser Vereinbarung geschuldeten Entgelte bzw. eigenen Aufwendungen für die Verkehrstrennung. Der Anspruch des Drittnetzbetreibers entsteht mit der tatsächlichen Zahlung der für die Verkehrstrennung in Rechnung gestellten Entgelte an die A1 Telekom Austria bzw. mit der tatsächlichen Aufwendung der Kosten der Verkehrstrennung im eigenen Netz.

Hinsichtlich Rechnungslegung, Rechnungsinhalt und Fälligkeit gelten die Regelungen der Punkte 5.9, 5.10 und 5.11 des Hauptteiles sinngemäß.

1.3 Mitteilung gegenüber dem Zusammenschaltungspartner

Die A1 Telekom Austria teilt auf Anfrage des Zusammenschaltungspartners diesem unverzüglich mit, ob und Bejahendenfalls wann, zwischen A1 Telekom Austria und einem Drittnetzbetreiber, der Verkehr im Netz des Zusammenschaltungspartners terminiert, eine diesem Anhang entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde. Liegt eine diesbezügliche Vereinbarung vor, übermittelt die A1 Telekom Austria auf Anfrage des Zusammenschaltungspartners diesem unverzüglich eine Kopie des Punktes 1 dieser Vereinbarung.

Die A1 Telekom Austria hat auf Anfrage des Zusammenschaltungspartners diesem unverzüglich den vollen Firmennamen, die rechnungsrelevante Adresse sowie die Ansprechpersonen gemäß jeweils gültigem Zusammenschaltungsverhältnis jener Drittnetzbetreiber bekanntzugeben, die Verkehr im Netz des Zusammenschaltungspartners terminieren.

2 Verrechnung von Transitleistungen

Für erbrachte Transitleistungen stellt die A1 Telekom Austria die Transitentgelte gemäß Anhang 7 im Fall von terminierendem Transitverkehr dem QNB bzw. VNB in Rechnung, im Fall von originierendem Transitverkehr bei VNB-Verkehr dem VNB, bei Verkehr zu zielnetz-tarifierten Diensten dem DNB.

Die Verrechnung und weitere Betreuung der Forderungen von Entgelten aus indirekten Zusammenschaltungsverhältnissen zwischen dem Zusammenschaltungspartner und den Drittnetzen erfolgt direkt zwischen diesen.

3 Zurverfügungstellung von Daten bei Transitleistungen durch die A1 Telekom Austria

3.1 Allgemeines

3.1.1 Durchführung

Die A1 Telekom Austria stellt dem Zusammenschaltungspartner längstens binnen fünf Arbeitstagen nach Ablauf jedes Kalendermonats eine Interconnection-Verkehrsanalyse über den jeweiligen Vormonat zur Verfügung.

Diese IC-Verkehrsanalyse hat folgende Informationen zu beinhalten, auf deren Grundlage es dem Zusammenschaltungspartner möglich ist, seine Rechnungen zur Abwicklung seiner indirekten Zusammenschaltungsverhältnisse mit Drittnetzen sachlich richtig zu erstellen, sowie die einlangenden Rechnungen aus seinen indirekten Zusammenschaltungsverhältnissen mit Drittnetzbetreibern auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Eine Änderung dieser Struktur darf nur einvernehmlich erfolgen.

Die IC-Verkehrsanalyse ist in zwei Teile gegliedert:

Teil 1: Diese Daten enthalten den gesamten Verkehr in der Reihenfolge der folgenden Kriterien aufgeschlüsselt:

1. von und zu Drittnetzen, von und zum Netz der A1 Telekom Austria,
2. Netzbetreiber,
3. Verkehrsart
4. Zeitfenster (peak, off-peak)
5. Anzahl der Gespräche
6. Dauer der Gespräche in Sekunden

Teil 2: Statistikdaten, in denen der gesamte über einen NÜP transitierte Verkehr getrennt nach:

7. Verkehrsrichtung vom Zusammenschaltungspartner,
8. Verkehrsrichtung zum Zusammenschaltungspartner,
9. PoI,
10. Netzbetreiber,
11. Verkehrsart,
12. Zeitfenster (peak, off-peak),
13. Anzahl der Gespräche,
14. Dauer der Gespräche in Sekunden

aufgeschlüsselt ist.

Die A1 Telekom Austria übermittelt diese Daten in elektronischer Form per verschlüsselter E-Mail sowie auf Wunsch auch auf Datenträger mittels eingeschriebener Sendung. Die Übermittlung erfolgt an die in Punkt 6.8 genannte Kontaktadresse.

3.1.2 Entgelt

Für die Zurverfügungstellung der Daten stellt die A1 Telekom Austria dem Zusammenschaltungspartner ein Entgelt in der Höhe des Datenbereitstellungsentgeltes gemäß Anhang 7 dieses Vertrages pro Minute dann in Rechnung, wenn der Zusammenschaltungspartner gemäß Punkt 2 auch zur Zahlung der Transitleistung verpflichtet ist. Dies gilt unabhängig von einer Anforderung zur Zurverfügungstellung dieser Daten durch den Zusammenschaltungspartner.

Die Anzahl der Minuten, aus denen sich das Datenbereitstellungsentgelt errechnet, entspricht der Anzahl der Minuten des verrechneten Transitverkehrs.

3.2 Prüfauftrag bei Unstimmigkeiten

3.2.1 Durchführung

Der Zusammenschaltungspartner ist berechtigt, die A1 Telekom Austria mit der Überprüfung der von ihr übermittelten Interconnection-Verkehrsanalyse binnen drei Monaten nach Erhalt zu beauftragen. Der Prüfauftrag hat den Grund für dessen Veranlassung und eine Aufstellung jener Detaildaten mit Abweichungsnachweis zu enthalten, die von der A1 Telekom Austria überprüft werden sollen.

Die A1 Telekom Austria übermittelt dem Zusammenschaltungspartner binnen weiterer fünf Arbeitstage nach Erhalt des Prüfauftrages einen Prüfbericht, in dem das Ergebnis des Prüfauftrages dem Zusammenschaltungspartner bekannt gegeben wird. Bei Abrechnungsproblemen zwischen Zusammenschaltungspartner und Drittnetz ist die A1 Telekom Austria verpflichtet, auf Anfrage alle den Verkehr im entsprechenden Zeitraum betreffenden Daten, dem Zusammenschaltungspartner und dem Drittnetzbetreiber unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Punkte 6.4 und 10 des Hauptteiles.

3.2.2 Entgelte

Das Entgelt für die erste Überprüfung pro übermittelter Interconnection-Analyse ist im Entgelt gemäß Punkt 3.1.2 enthalten. Weitere, darüber hinaus gehende Überprüfungen sind vom Zusammenschaltungspartner nur dann zu bezahlen, wenn als Ergebnis der Überprüfung keinerlei Unstimmigkeiten in den von der A1 Telekom Austria übermittelten Daten festgestellt werden konnte. In einem solchen Fall werden die Kosten gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

4 Ausnahme von der Geheimhaltungsverpflichtung

Im Falle der erfolgten Leistungseinschränkung oder erfolgten Beendigung gegenständlicher Vereinbarung, ist die A1 Telekom Austria berechtigt, andere Netzbetreiber, die ein begründetes Interesse an dieser Information haben, und die Regulierungsbehörde über diesen Sachverhalt ohne Angabe von Gründen zu informieren.

Die Information über diesen Sachverhalt ist von der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Punkt 12 des Hauptteiles ausgenommen.

5 Informationspflichten

5.1 bei erfolgter Leistungseinschränkungen der A1 Telekom Austria

Die A1 Telekom Austria informiert den Zusammenschaltungspartner sowie die Regulierungsbehörde ehestmöglich, spätestens am nächsten Arbeitstag nach erfolgter Aktivierung einer Leistungseinschränkung gegenüber einem Drittnetz von diesem Sachverhalt.

5.2 bei erfolgter Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses zwischen der A1 Telekom Austria und Drittnetzen

Die A1 Telekom Austria informiert den Zusammenschaltungspartner und die Regulierungsbehörde ehestmöglich, spätestens am nächsten Arbeitstag über eine erfolgte Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses zwischen der A1 Telekom Austria und Drittnetzen von diesem Sachverhalt.

6 Verkehrstrennung

6.1 Allgemeines

Die A1 Telekom Austria führt auf gesonderten Auftrag des Zusammenschaltungspartners eine Verkehrstrennung zwischen dem im Netz des Zusammenschaltungspartners terminierenden Verkehrs aus einem bestimmten Drittnetz und allen anderen im Netz des Zusammenschaltungspartners terminierenden Verkehren mittels Bündeltrennung auf den beauftragten PoI durch. Überläufe zwischen diesen Bündeln sind ausgeschlossen. Auch mehrere Verkehrstrennungen betreffend mehrere Drittnetze sind gleichzeitig möglich.

Diese Verkehrstrennung stellt keinerlei Einschränkungen des betreffenden Verkehrs durch die A1 Telekom Austria dar. Auf etwaige Networkmanagement-Maßnahmen seitens des Zusammenschaltungspartners hat die A1 Telekom Austria keinerlei Einfluss.

Voraussetzung für eine von der A1 Telekom Austria durchzuführende Verkehrstrennung ist das Nichtvorliegen von Sperren gemäß der Punkte 7.1 bzw. 7.2 des Hauptteiles zum Zeitpunkt der Auftragserteilung weder gegenüber dem Zusammenschaltungspartner noch gegenüber dem Drittnetzbetreiber. Sämtliche Sperren gemäß Punkt 7.2 des Hauptteiles werden auch auf die Bündel für die Verkehrstrennung angewendet.

Durch die eingerichtete Verkehrstrennung bleibt Punkt 4.2.4 des Hauptteiles unberührt.

Auf Anfrage des Zusammenschaltungspartners gibt die A1 Telekom Austria vor einer Beauftragung einer Verkehrstrennung die Verkehrsmenge (in Erl) in der Hauptverkehrsstunde der angefragten PoI in den letzten drei Monaten binnen fünf Arbeitstagen ab Anfrage bekannt.

6.2 Beauftragung der Verkehrstrennung

Die A1 Telekom Austria führt bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen alle notwendigen Maßnahmen zur Verkehrstrennung innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen eines ordnungsgemäß erteilten schriftlichen Auftrages zur Verkehrstrennung durch. Die Beauftragung einer Verkehrstrennung für einen späteren Zeitpunkt (Reservierung) ist nicht möglich.

Der Auftrag hat folgende Daten zu enthalten:

- Drittnetzbetreiber,
- alle PoI, an denen der Verkehr vom Drittnetzbetreiber auf eigenem Bündel übergeben werden soll,
- gewünschte Bündelstärke in n*64kbit-Kanälen bzw. 2 Mb/s-Systeme je PoI.

Die A1 Telekom Austria bestätigt den Erhalt der jeweiligen Aufträge binnen zwei Arbeitstagen und gibt gleichzeitig im Fall der Überschreitung der Limitierung gemäß Punkt 6.6 den nächstmöglichen Realisierungstermin bekannt. Gleichzeitig informiert die A1 Telekom Austria den Zusammenschaltungspartner, sofern das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen der A1 Telekom Austria und dem Drittnetzbetreiber nur mehr für weniger als zwei Monate gültig ist.

Aufträge und Auftragsbestätigungen sind an die jeweiligen Ansprechpartner gemäß Punkt 6.8 zu übermitteln.

6.3 Stornierung

Bei Stornierung des Auftrages zur Verkehrstrennung kommen die Entgelte gemäß Punkt 6.7 zur Anwendung.

6.4 Anpassungen der Dimensionierung

Anpassungen in der Dimensionierung (z.B. wegen atypischer Verkehrsspitzen) können vom Zusammenschaltungspartner jederzeit in Auftrag gegeben werden und werden von der A1 Telekom Austria binnen fünf Arbeitstagen gegen Entgelt gemäß Punkt 6.7 durchgeführt. Der Auftrag hat alle gewünschten Veränderungen zu enthalten.

Anpassungen werden nur im Rahmen bestehender 2Mb/s-Systeme innerhalb der jeweiligen NÜPS durchgeführt.

6.5 Auflassung der Verkehrstrennung

6.5.1 durch Auftrag

Die A1 Telekom Austria führt die Auflassung der Verkehrstrennung innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen der diesbezüglichen schriftlichen Auftragserteilung durch.

Der Auftrag hat folgende Daten zu enthalten:

- Drittnetzbetreiber,
- Zeitpunkt der Auflassung.

6.5.2 durch Beendigung dieses Zusammenschaltungsverhältnisses

Im Falle der Beendigung dieses Zusammenschaltungsverhältnisses werden sämtliche Bündel für die Verkehrstrennung mit dem Datum des Außerkrafttretens außer Betrieb genommen und die Entgelte gemäß Punkt 6.7 dem Zusammenschaltungspartner in Rechnung gestellt.

6.5.3 durch Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses zwischen dem Drittnetzbetreiber und der A1 Telekom Austria

Endet das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen der A1 Telekom Austria und einem Drittnetz und führt die A1 Telekom Austria eine Netztrennung – durch eine Außerbetriebsnahme der Bündel zwischen dem Drittnetz und der A1 Telekom Austria – durch, werden auch sämtliche Bündel für die Verkehrstrennung für dieses Drittnetz mit dem Datum des Außerkrafttretens außer Betrieb genommen und die Entgelte gemäß Punkt 6.7 dem Zusammenschaltungspartner in Rechnung gestellt. Die A1 Telekom Austria gewährleistet dem Zusammenschaltungspartner, dass bei bestehender Netztrennung keinerlei direkte Verkehrsflüsse zwischen dem Drittnetz und der A1 Telekom Austria sowie keinerlei Verkehrsflüsse aus dem Drittnetz im Wege des direkten Transits über die A1 Telekom Austria erfolgen.

6.6 Mengengerüst

Im Netz der A1 Telekom Austria werden im ersten Schritt Vorkehrungen für die Verkehrstrennung von gleichzeitig fünf Drittnetzen getroffen, wobei hinsichtlich jedes dieser fünf Drittnetze Verkehrstrennungen für beliebig viele Zusammenschaltungspartner durchgeführt werden können. Sobald die jeweils bestehenden Möglichkeiten für die Einrichtung

gleichzeitiger Verkehrstrennungen soweit ausgenutzt wurden, dass nur mehr zwei weitere Verkehrstrennungen gegenüber zusätzlichen Quellnetzen möglich sind (z.B. wenn im ersten Schritt bei fünf möglichen Trennungen drei bereits eingerichtet sind), wird die A1 Telekom Austria die notwendigen Ressourcen innerhalb von sechs Wochen in dem Ausmaß aufstocken, dass jeweils drei weitere Verkehrstrennungen gleichzeitig möglich werden. Die Verpflichtung der A1 Telekom Austria zur Erweiterung besteht nicht, wenn und soweit eine Erweiterung des Overlaynetzes technisch nicht mehr möglich ist. Verletzt die A1 Telekom Austria diese Verpflichtung zur rechtzeitigen Erweiterung des Overlaynetzes, haftet sie dem Zusammenschaltungspartner für alle Nachteile, die diesem daraus entstehen, dass die Einrichtung einer Verkehrstrennung auf dessen Antrag nicht möglich ist. Die Aufträge für die Zurverfügungstellung des Overlaynetzes werden in der Reihenfolge des Einlangens durchgeführt.

Der Zusammenschaltungspartner hat die Auflassung der Verkehrstrennung unmittelbar nach Beendigung der Sperre bei der A1 Telekom Austria zu beantragen. Wird innerhalb von drei Monaten ab der Einrichtung der Verkehrstrennung diese vom Zusammenschaltungspartner nicht zur Sperre verwendet, wird die Verkehrstrennung nach Ablauf dieser drei Monate von der A1 Telekom Austria unabhängig von einem diesbezüglichen Auftrag des Zusammenschaltungspartners aufgelassen, wenn nicht der Zusammenschaltungspartner der A1 Telekom Austria nachweist, dass er die Verkehrstrennung bei Ablauf der drei Monate aktuell zur Sperre verwendet. Unterbleibt eine Auflassung der Verkehrstrennung wegen eines derartigen Nachweises, verlängert sich diese Frist um jeweils einen Monat. Der Zusammenschaltungspartner hat die Auflassung der Verkehrstrennung auch in diesem Fall unmittelbar nach Beendigung der Sperre bei der A1 Telekom Austria zu beantragen. Eine Auflassung einer Sperre auf Antrag des Zusammenschaltungspartners ist jederzeit möglich.

6.7 Entgelte

Alle Entgelte in Zusammenhang mit der Verkehrstrennung werden dem Zusammenschaltungspartner nach Abschluss des jeweiligen Auftrages mittels gesondertem Beleg in Rechnung gestellt.

Ab und für die Dauer der Nutzung des Overlaynetzes für eine oder mehrere Verkehrstrennungen wird dem Zusammenschaltungspartner als Auftraggeber ein monatliches Entgelt in der Höhe von € 850,- in Rechnung gestellt.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Punkt 5.11.1 des Hauptteiles.

Für die Einrichtung und Auflassung der Verkehrstrennungen bzw. für die Anpassung der Dimensionierung werden Pauschalbeträge für die Verkehrstrennung in Rechnung gestellt.

Einrichtung:

- Pauschal pro Auftrag: € 564,-
- Pro NÜP: € 189,-

Für die durchschnittlich einzurichtenden Verkehrsbündel (Summe der beauftragten 64 kbit/s-Kanäle dividiert durch die Anzahl der PoI):

Anzahl	Entgelt in €
1-31 64 kbit/s-Kanäle	40,-

32-64 64 kbit/s-Kanäle	80,-
Ab 63 64 kbit/s-Kanäle	N*40,-

Beispiel: Verkehrstrennung mit Bündelstärke 70*64 kbit/s-Kanälen an jeder der sieben NÜP'S:

	Einzelpreis (€)	Anzahl	Summe (€)
Auftrag:	564,-	1	564,-
VK an 7 NÜP	189,-	7	1.323,-
70 mal 64 kbit/s	40,-	3	120,-
			2.007,-

Anpassung der Dimensionierung:

- Pro NÜP: € 189,-
- Pro 2 Mb/s-System € 40,-

Auflassung:

- Pauschal pro Auftrag: € 564,-
- Pro NÜP: € 189,-
- Für die durchschnittlich aufzulassenden Verkehrsbündel

Anzahl	Entgelt in €
1-31 64 kbit/s-Kanäle	40,-
32-64 64 kbit/s-Kanäle	80,-
Ab 63 64 kbit/s-Kanäle	N*40,-

Bei Stornierungen, die vor vollständiger Durchführung des Auftrages durch die A1 Telekom Austria erfolgen, stellt die A1 Telekom Austria die Kosten in der Höhe des bis zum Zeitpunkt der Stornierung tatsächlich geleisteten Aufwands, maximal jedoch das entsprechende Pauschalentgelt in Rechnung.

6.8 Ansprechpartner

6.8.1 bei der A1 Telekom Austria

A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft
Obere Donaustrasse 29
A-1020 Wien

Bereich Wholesale

6.8.2 beim Zusammenschaltungspartner

Wird nachgereicht

Anhang 27 - Regelungen betreffend der wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von mobilen Rufnummern

1 Definitionen und Abkürzungen

1.1 Definitionen

"BC" Flag wird im Nachrichtenaustausch zwischen den Betreibern als neuer Parameter eingeführt und dient als Unterscheidungsmerkmal zwischen Standardportierprozess und Großkundenportierprozess.

Bestmatch Routing bezeichnet eine Routingmethode, bei der der am besten zutreffende Eintrag bei der Ziffernanalyse berücksichtigt wird. Das ermöglicht die Angabe von kürzeren und längeren Routingeinträgen mit identen Ziffernfolgen und unterschiedlicher Zielaussage (Beispiel: Es existieren folgende Routingeinträge: 06xx12345yy → T-Mobile und 06xx1234567 → Hutchison 3G; wird aus dem Rufnummernblock 06xx12345yy die Rufnummer 06xx1234567 gewählt, so wird diese zu Hutchison 3G geroutet, alle anderen Rufnummern aus diesem Rufnummernblock werden zu T-Mobile geroutet).

Number Range Holder bezeichnet das Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist

NÜV-Info bedeutet Information zur Rufnummernmitnahme

NÜV-Bestätigung bezeichnet die Bestätigung zur Rufnummernmitnahme

NÜV-Erhaltbestätigung bezeichnet die Übergabebestätigung zur Rufnummernmitnahme

P1 Liste gemäß (Punkt 5.1) bezeichnet die Liste der portierungsrelevanten Daten, die zum Zeitpunkt "Point of no return 1" versendet wird

P2 Liste gemäß (Punkt 5.1.1) bezeichnet die Liste der portierungsrelevanten Daten, die zum Zeitpunkt "Point of no return 2" bereitgestellt wird

Portierzeitfenster bezeichnet die Port-In Routing Zeitfenster und die Port-Out Routing Zeitfenster

Rufnummernblock bezeichnet einen dekadischen Block (Beispiel 06xx 12345yy)

Rufnummernstrecke bezeichnet eine Reihe direkt aufeinander folgender Rufnummern gleicher Länge, die mit Anfang- und Endrufnummer definiert ist, wobei die Endrufnummer größer als die Startrufnummer ist (Beispiel: 06xx1234567 - 06xx1385123)

Vollmacht bezeichnet eine Bevollmächtigung und Einverständniserklärung

1.2 Abkürzungen

AG Arbeitsgemeinschaft

ASCII	American Standard Code for Information Interchange
EVB	Exportvolumenbarometer
FNB	Festnetzbetreiber
IP	Internet Protokoll
ISDN	Integrated Services Digital Network
MDB	Mobiler Kommunikationsdienstebetreiber
MNB	Mobiler Kommunikationsnetzbetreiber
MBab	abgebender MNB bzw. MDB
MBauf	aufnehmender MNB bzw. MDB
MNP	Mobile Number Portability
MSISDN	Mobile Station ISDN Number
NDC	Network Destination Code (Vorwahl)
NRH	Number Range Holder
NÜV	Nummernübertragungsverordnung
PDF	Portable Document Format
POS	Point of Sales, Geschäft bzw. Händler
PUK	Personal Unblocking Key
QNB	Quellnetzbetreiber
RN	Rufnummer
RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SFTP	Secure File Transfer Protocol
SN	Subscriber Number, Rufnummer
SOAP	Simple Object Access Protocol
SSL	Secure Socket Layer
TCK	Telekom-Control-Kommission
UTC	Universal Time Conversion
UTF-8	Unicode Transformation Format 8 Bit
VPN	Virtual Private Network

WSDL Web Service Definition Language

XML Extensible Markup Language

2 Sicherstellung der Erreichbarkeit mobiler Rufnummern sowie der Einhaltung der Vereinbarung

Jede Partei ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, alles zu unternehmen, damit die Erreichbarkeit portierter und nicht portierter mobiler Rufnummern insbesondere gemäß §§ 60ff. Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung (KEM-V) entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), des TKG 2003, der Nummernübertragungsverordnung (NÜV) und der in vorliegender Vereinbarung getroffenen Festlegungen für den technischen Durchführungsprozess sichergestellt und die Bereitstellung der Netzansage für die Tariftransparenz gewährleistet ist.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Einbindung der MDB

Die Parteien als MNB haften für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Anhang durch ihrem Mobilnetz zugehörige MDB. Alle in diesem Anhang festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Mobilnetz zugehörigen MDB einzuhalten. Der MNB bildet im Auftrag des MDB die technische und administrative Schnittstelle zu anderen Netzbetreibern.

In diesem Anhang wird grundsätzlich zwischen MDB und MNB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Mobilbetreiber ("MB") verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in diesem Anhang ausdrücklich vorgenommen.

3.2 Umfang der Vereinbarung

- In diesem Anhang werden Regelungen getroffen, die für die Umsetzung der Nummernübertragung iSd § 1 Z. 3 NÜV erforderlich und von den nationalen MNB, Festnetzbetreibern ("FNB") sowie von MDB im jeweils zutreffenden Umfang zu beachten sind.
- Dieser Anhang ist auf alle mobilen Rufnummern gemäß §§ 60ff und 126 Abs. 3 KEM-V anwendbar.
- Der Anhang umfasst die Portierung von mobilen Rufnummern, nicht aber von Diensten, die über diese Rufnummern erbracht werden.
- Die mobile Rufnummernübertragung steht für Prepaid- und Postpaidrufnummern gleichermaßen zur Verfügung.
- Die Portierung beinhaltet grundsätzlich die Übertragung der Hauptrufnummer ("Voicenummer"; die mit einer SIM-Karte verbundene Rufnummer für den Sprachdienst) sowie der "Voicemailnummer" (die Rufnummer, mit der eine Sprachbox erreicht wird). Alle weiteren mit der SIM-Karte des Teilnehmers verbundenen Rufnummern (wie z.B. Fax-, Daten, Alternative Line Service, etc.) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers portiert und dürfen nicht einer anderen Hauptrufnummer zugeordnet werden. Eingriffe in den Rufnummernplan des Numberrangeholders (Verwendung einer Rufnummer mit

einem bestimmten Serviceindikator (z.B. Alternative Line Service) für ein anderes Service (z.B. Daten)) sind unzulässig. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung einer importierten Rufnummer ist unzulässig.

- Nicht genutzte Rufnummern, die dem Teilnehmer vom MBab (der die Rufnummer(n) abgebende Mobilbetreiber) vertraglich zur Nutzung überlassen wurden, können unter denselben Voraussetzungen portiert werden wie genutzte Rufnummern. Dies gilt sowohl für den Standard- als auch den Großkundenportierprozess.

3.3 "One-Stop-Shopping"

Der Nummernübertragungsprozess beginnt ausschließlich beim MBauf (der die Rufnummer(n) aufnehmende Mobilbetreiber). Dem Endkunden – sofern er nicht unter die Bestimmungen der Großkundenportierung fällt (vgl. hierzu Punkt "Standard- und Großkundenportierprozess") – ist es zu ermöglichen, alle seinerseits notwendigen Schritte im Rahmen eines einzigen Kontaktes mit dem MBauf erledigen zu können ("One-Stop-Shopping").

Die Einholung der Information und Bestätigung iSd NÜV durch den Endkunden beim MBab ohne vorherige Antragstellung des Endkunden beim MBauf ist zulässig, nicht aber Gegenstand des in diesem Anhang geregelten Rufnummernübertragungsprozesses.

3.4 Portierhemmnisse

Zu den Portierhemmnissen im Sinne des § 5 Abs. 1 NÜV zählt auch, dass die Rufnummer beim MBab nicht oder nicht mehr in Verwendung steht bzw. dass über die Rufnummer auch hinsichtlich zukünftiger Nutzung keine vertragliche Regelung mit dem Teilnehmer getroffen wurde. Zusätzlich liegt auch dann ein Portierhemmnis vor, wenn ein Prepaid-Teilnehmer nicht über ein erforderliches Restguthaben für die beim Informationsantrag allenfalls entstehenden Kosten verfügt.

3.5 Portiervolumen

Direkt routende Quellnetzbetreiber haben sicher zu stellen, dass pro Stunde in Summe Routingänderungen für 1.500 in den P2-Listen übermittelte Ziffernfolgen gemäß Punkt 5.1 dieses Anhangs in ihren Systemen durchgeführt werden können. Die Routingänderungen wegen Rufnummernrückgabe an den "Numberrangeholder" (d.h. jenes Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist) sind in diesem Wert nicht inkludiert.

3.5.1 Standardportierzeitfenster

Jeder MNB stellt in den Standardportierzeitfenstern gemäß Punkt "Portierzeitfenster" System- und administrative Kapazitäten für den Export von zumindest 2000 Routingeinträgen unabhängig vom Kundentyp sicher.

Portierungen zwischen MDB, die demselben Mobilnetz zugehörig sind, sind in dieses Portiervolumen nicht einzurechnen.

Im Falle einer Portierung, in deren Rahmen ein Block aufgesplittet werden muss, ist dieser Vorgang bei der Berechnung der Routingeinträge zu beachten.

3.5.2 Sonderportierzeitfenster

Jeder MNB stellt in den Sonderportierzeitfenstern gemäß Punkt "Portierzeitfenster" System- und administrative Kapazitäten für den Export bzw. die Einrichtung von zumindest 18.000 Routingeinträgen (insgesamt für alle Betreiber) sicher. Zusätzlich hat jeder MNB den Export von bis zu 3.000 SIM-Karten pro Sonderportierzeitfenster zu gewährleisten.

Ist die Portierung einer darüber hinausgehenden Menge an Routingeinträgen und/oder SIM- Karten erforderlich, hat jeder MNB - bei entsprechender Bekanntgabe dieses Umstandes gemäß Punkt "Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster" - in den angekündigten (erweiterten) Sonderportierzeitfenstern gemäß Punkt "Portierzeitfenster" System- und administrative Kapazitäten für den Export bzw. die Einrichtung von zumindest 27.000 Routingeinträgen (insgesamt für alle Betreiber) sicher zu stellen. Zusätzlich hat jeder MNB den Export von bis zu 7.000 SIM-Karten pro (erweitertem) Sonderportierzeitfenster zu gewährleisten. Ist die Portierung einer darüber hinausgehenden Menge an Routingeinträgen und/oder SIM- Karten erforderlich, ist eine Aufteilung auf mehrere Sonderportierzeitfenster vorzunehmen.

3.6 Rufnummern- und Ziffernlänge an den Netzgrenzen

Es ist sicherzustellen, dass mobile Rufnummern gemäß § 60ff sowie § 126 Abs. 3 KEM-V auch nach einer Portierung erreichbar sind. Bezüglich der übertragbaren Ziffernlänge über Netzgrenzen (einschließlich transparentem Transit) ist sicherzustellen, dass im Vergleich zum Ausgangszustand vor der Implementierung der Mobilrufnummernportierung keine Verschlechterung eintritt.

3.7 Prozess der Portierung

Der Prozess der Portierung beschreibt die zeitliche Reihenfolge von notwendigen Aktivitäten der einzelnen Mobil- und Festnetzbetreiber zur Veranlassung und Durchführung von Mobilrufnummernportierung entsprechend den Vorgaben der NÜV und zur Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern für leitungsvermittelte Dienste und Nachrichtendienste aus dem In- und Ausland.

Der Prozess der Portierung unterteilt sich in

- einen administrativen Prozess, in dem an jedem Werktag (Montag bis Samstag, ausgenommen Feiertage) die Portierung in die Wege geleitet wird und
- einen technischen Durchführungsprozess, in dem an jedem Werktag die Portierung auf nationaler Ebene vorbereitet und durchgeführt wird.

4 Administrativer Prozess

Der administrative Prozess beginnt mit Antragstellung des Teilnehmers auf mobile Rufnummernübertragung bei einem MB.

Der administrative Prozess unterteilt sich in einen Informationsantrag und einen Durchführungsauftrag.

- Der Informationsantrag des Teilnehmers umfasst das Einholen der im Hinblick auf die Mobilrufnummernübertragung relevanten Informationen und deren Bestätigung gemäß NÜV (im Folgenden "NÜV-Information" und "NÜV-Bestätigung").

- Auf Grund des initiierten Durchführungsauftrages ist der MBauf berechtigt, alle für die Portierung erforderlichen Veranlassungen in seinem Verantwortungsbereich zu treffen.

4.1 Standard- und Großkundenportierprozess

Entsprechend der nachfolgenden Definition werden Endkunden in Standardkunden und Großkunden unterteilt, wobei Standardkunden dem Standardportierprozess und Großkunden dem in Punkt "Abweichende Bestimmungen für Großkunden" festgelegten Großkundenprozess folgen.

Endkunden, die nicht von der nachfolgenden Definition eines Großkunden umfasst sind, werden als Standardkunden bezeichnet.

4.1.1 Informationsantrag

Ein Endkunde fällt beim Informationsantrag unter die Regeln der Großkundenportierung, wenn er einen Informationsantrag mit zumindest 26 Hauptrufnummern stellt. Wird ein als Großkundenportierung gekennzeichnete Informationsantrag gestellt, der weniger als 26 Hauptrufnummern umfasst, so kann dieser vom MBab abgelehnt werden.

Die Anforderung von Rufnummernstrecken und allen Rufnummern zu einer Kundennummer kann nur im Großkundenportierprozess durchgeführt werden.

4.1.2 Durchführungsauftrag

Ein Endkunde fällt beim Durchführungsauftrag unter die Regeln der Großkundenportierung, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

Es gibt einen Durchführungsauftrag.

- mit zumindest 26 Hauptrufnummern, die im Durchführungsauftrag als Einzelrufnummern ausgewiesen sind, oder
- der mehr als 250 Routingeinträge umfasst.

Ein Kunde der beim Informationsantrag unter die Regeln der Großkundenportierung fällt, aber im Durchführungsauftrag weniger als 26 Hauptrufnummern als Einzelrufnummern angibt, folgt beim Durchführungsauftrag dem Standardprozess.

4.2 Informationsantrag (Standardportierprozess)

4.2.1 Informationsantrag des Teilnehmers auf Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Der Teilnehmer hat folgende zwei Möglichkeiten, die notwendige NÜV-Information und NÜV-Bestätigung einzuholen:

1. Der Teilnehmer wendet sich an seinen aktuellen MB (MBab). Dabei kann der Teilnehmer angeben, auf welchem Weg er die gewünschte NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung erhalten möchte.
2. Der Teilnehmer wendet sich an einen anderen MB (potentieller MBauf). Der (potentielle) MBauf hat, sofern die NÜV-Bestätigung vom Teilnehmer beim

(potentiellen) MBauf noch nicht vorgelegt wurde, den MBab vom Antrag des Teilnehmers zu verständigen. Die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung werden dann direkt vom MBab an den Teilnehmer im Wege über den (potentiellen) MBauf übermittelt. Der Teilnehmer hat zu diesem Zweck dem (potentiellen) MBauf einen Auftrag bzw. eine Vollmacht zur Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung beim MBab zu erteilen.

4.2.2 Legitimierung des Teilnehmers und Bevollmächtigung des MBauf

Jede Person hat sich zum Zweck der Bevollmächtigung des MBauf für die Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung mittels eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen. Bei juristischen Personen ist darüber hinaus der Nachweis der Vertretungsbefugnis für das Unternehmen zu erbringen.

Beantragt der (potentielle) MBauf im Namen des Teilnehmers die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung, so muss dem (potentiellen) MBauf eine entsprechende Vollmacht sowie eine Einverständniserklärung des Teilnehmers dazu vorliegen, im Rahmen derer der Teilnehmer auch der Übermittlung der entsprechenden Informationen und Daten im Sinne des § 96 Abs. 2 TKG 2003 zustimmt.

Im Rahmen der Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung ist der Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer(n) vom MBauf einzuholen.

4.2.3 Nutzungsnachweis durch Postpaid-Teilnehmer

Ist der Teilnehmer eines Postpaid-Vertragsverhältnisses eine natürliche Person, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBauf die zu portierende(n) Hauptrufnummer(n) und das Geburtsdatum des Teilnehmers an den MBab zu übersenden.

Ist der Teilnehmer eines Postpaid-Vertragsverhältnisses eine juristische Person, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBauf die zu portierende(n) Hauptrufnummer(n) und die Kundennummer des Unternehmens im Informationsantrag an den MBab zu übersenden. Die Übermittlung von mehr als einer Hauptrufnummer pro Informationsantrag ist zulässig.

Der MBab überprüft die einlangenden Daten auf Übereinstimmung mit seinen Kundendaten.

Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten nicht überein, ist eine Fehlermeldung unter Angabe des Grundes vom MBab an den (potentiellen) MBauf zu übersenden.

Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten überein, wird folgende Information pro SIM-Karte an den (potentiellen) MBauf übersandt:

- Die der SIM-Karte zugehörigen Rufnummern und die darüber erbrachten Dienste
- Eine Angabe darüber, ob der Teilnehmer Post- oder Prepaid-Kunde ist
- Vollständiger Name des Teilnehmers bzw. Firmenbezeichnung
- Die Informationen gemäß § 4 NÜV (NÜV-Information)
- Die Bestätigung über die erfolgte Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Durch die Übermittlung des vollständigen Namens des Teilnehmers bzw. der Firmenbezeichnung hat der (potentielle) MBauf zu überprüfen, ob der Antragsteller tatsächlich der Teilnehmer ist. Handelt es sich bei dem legitimierten Antragsteller um eine andere Person, dürfen die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung nicht ausgehändigt werden und sind vom (potentiellen) MBauf zu vernichten.

Nutzungsnachweis durch Prepaid-Teilnehmer

Ist der Teilnehmer ein Prepaid-Kunde, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBauf die zu portierende Hauptrufnummer und der dazugehörige PUK-Code ("Personal Unblocking Key") an den MBab zu übersenden. Der MBab überprüft die einlangenden Daten auf Übereinstimmung mit seinen Kundendaten. Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten nicht überein, so übermittelt der MBab eine der festgelegten Fehlermeldungen. Bei Übereinstimmung wird folgende Information pro SIM-Karte an den (potentiellen) MBauf übersandt:

- Die der SIM-Karte zugehörigen Rufnummern und die darüber erbrachten Dienste
- Eine Angabe darüber, dass der Teilnehmer Prepaid-Kunde ist
- Die Informationen gemäß § 4 NÜV (NÜV-Information)
- Die Bestätigung über die erfolgte Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Liegt der PUK-Code dem Teilnehmer und /oder dem MBab nicht vor, hat der MBauf die Erbringung des Nachweises der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer durch ein seinem Ermessen nach geeignetes Mittel zu ermöglichen. Darüber hinaus trägt der (potentielle) MBauf die Verantwortung für die Rechtsfolgen einer eventuell von einem Unbefugten beantragten Ausstellung einer NÜV-Information und NÜV-Bestätigung.

4.2.4 Inhalt und Umfang der NÜV-Information

Der MBab hat die aktuellst verfügbare Information gemäß § 4 NÜV unter Angabe des Stichtages dem Teilnehmer bereitzustellen.

Erfolgt die Übermittlung direkt an den Teilnehmer im Wege über den (potentiellen) MBauf, so wird dies durch Übermittlung einer PDF-Datei vorgenommen. Die Information gemäß § 4 NÜV und die Bestätigung über den Erhalt derselben ist dem Teilnehmer in Papierform unmittelbar auszuhändigen. Unmittelbar nach der Aushändigung an den Teilnehmer sind allenfalls diesbezügliche noch beim (potentiellen) MBauf befindliche Daten der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung vom (potentiellen) MBauf zu löschen. Der Teilnehmer hat beim (potentiellen) MBauf den Erhalt der ausgedruckten NÜV-Information und NÜV-Bestätigung schriftlich zu bestätigen. Das Formular für diese vom Teilnehmer zu unterzeichnende Bestätigung wird vom MBab im Rahmen der vorgenannten PDF-Datei übermittelt und beinhaltet für Postpaid-Teilnehmer Datenfelder für die Angabe von Vorname, Nachname bzw. Firmenwortlaut, Geburtsdatum bzw. Kundennummer sowie für jene Hauptrufnummern, auf die sich die NÜV-Information bezieht. Diese schriftliche Bestätigung wird zwischen MBauf und MBab nicht ausgetauscht.

Der MBauf hat die unterfertigten, schriftlichen Übernahmebestätigungen des Teilnehmers betreffend den Erhalt der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung für einen Zeitraum von zumindest 12 Monaten ab dem Portierdatum aufzubewahren und sicherzustellen, dass die Übernahmebestätigungen im Streitfall auf Anfrage des MBab diesem übermittelt werden können.

4.2.5 Sicherheitsmaßnahmen

Es ist seitens des (potentiellen) MBauf sicherzustellen, dass beim MBab keine NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen beantragt werden, die nicht durch einen Auftrag bzw. eine Vollmacht eines antragstellenden, betroffenen Teilnehmers gedeckt sind.

Beim (potentiellen) MBauf sind alle Aufträge bzw. Vollmachten auf Übermittlung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen zu sammeln und zeitnah, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung der Vollmacht in elektronischer Form an den jeweiligen MBab zu übersenden, wobei die entsprechenden Originaldokumente auf Anfrage nachzureichen sind.

Bei Fällen begründeten Verdachtes wegen offensichtlich missbräuchlicher Einholung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen hat der (potentielle) MBauf die entsprechenden Vollmachten auf Verlangen des MBab dem MBab binnen drei Tagen vorzulegen. Diese Vorlage kann auch durch Übermittlung als Datenfile oder per Fax erfolgen, wobei die entsprechenden Originaldokumente auf Anfrage nachzureichen sind.

4.2.6 Form und Inhalt der NÜV-Bestätigung

Dem Teilnehmer ist gemeinsam mit der schriftlichen Ausfertigung der NÜV-Information eine Bestätigung darüber zu übermitteln, dass die Information gegenüber dem Teilnehmer stattgefunden hat. Die Bestätigung hat folgenden Inhalt aufzuweisen, wobei die graphische Aufbereitung dem MBab überlassen bleibt:

Prepaid:

- Markierung als Prepaid
- Rufnummern inklusive Barcode und Servicebezeichnung lt. Definition
- Portier-Code inkl. Barcode
- Gültigkeitsende der NÜV-Bestätigung/Information
- Ein Logo des MBab kann dargestellt werden

Postpaid:

- Rufnummern inklusive Barcode und Servicebezeichnung lt. Definition
- Portier-Code inkl. Barcode
- Gültigkeitsende der NÜV-Bestätigung/Information
- Ein Logo des MBab kann dargestellt werden

Zusätzlich für natürliche Personen, die Postpaidkunden sind:

- Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung
- Adresse
- Geburtsdatum

Zusätzlich für juristische Personen, die Postpaidkunden sind:

- Firmenbezeichnung
- Adresse

Diese Bestätigung hat einen Bestätigungscode in alphanumerischer Form sowie als Barcode (Barcode-System 3 aus 9) zu enthalten, der Teil der schriftlichen Ausfertigung ist. Für jede NÜV-Bestätigung ist ein Bestätigungscode zu vergeben. Der Bestätigungscode dient in Verbindung mit der jeweiligen Hauptrufnummer der eindeutigen Identifizierung hinsichtlich

der erfolgten Information zu den mit einer bestimmten SIM-Karte verbundenen Rufnummern. Der Bestätigungscode, der mit jeder NÜV-Bestätigung zu vergeben ist, muss in Verbindung mit der jeweiligen Hauptrufnummer eine eindeutige Identifizierung (die Kombination aus Bestätigungscode und Hauptrufnummer muss eindeutig sein) des entsprechenden Geschäftsfalles ermöglichen und ist wie folgt definiert:

BBBYMMDDXXXXXXXXP

BBB: abgebender Betreiber

YYMMDD: Letzter Tag der Gültigkeit der NÜV-Information

XXXXXXX: betreiberspezifische Zahl

P: Prüfziffer (wird aus YYMMDDXXXXXXXX nach dem MODULO 10 Verfahren berechnet)

Der Bestätigungscode ist 90 Kalendertage gültig, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Bestätigungscode für diese Hauptrufnummer vergeben wurde.

Der Bestätigungscode kann mehrmals für Durchführungsaufträge verwendet werden und bleibt auch nach einer Stornierung des Auftrags gültig. Sobald eine Rufnummer portiert wurde, erlischt die Gültigkeit des Bestätigungscode für diese Rufnummer.

Der Bestätigungscode und die Rufnummern sind verpflichtend auch als Barcode abzubilden, wobei das Barcode-System 3 aus 9 zu verwenden ist.

Die zusätzlich zur Rufnummer übermittelten Services werden aus Gründen der Übersichtlichkeit einheitlich benannt: "Sprache, Sprachbox, Fax, Daten, Second Line" und "Zusätzliche"

Die vom Endkunden übergebene NÜV-Bestätigung wird diesem nach Abschluss der Bearbeitung vom MBauf retourniert.

4.2.7 Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

Wenn der Teilnehmer eine Übersendung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung im Wege über den (potentiellen) MBauf beantragt, gilt folgende Regelung: Die Übermittlung hat unverzüglich zu erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von 20 Minuten beim anfragenden (potentiellen) MBauf einzulangen.

Dies gilt auch für Fälle, bei denen mehr als eine Hauptrufnummer in einer Anfrage abgefragt wird. Die Regelung gilt nicht für Fälle der Großkundenportierung.

Für den Fall, dass der Teilnehmer die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung an den (potentiellen) MBauf beauftragt hat, richtet sich die Messung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".

4.3 Durchführungsauftrag durch den Teilnehmer (Standardportierprozess)

Der Durchführungsauftrag ist ausschließlich vom Teilnehmer im Wege über den MBauf an den MBab zu senden. Bevor jedoch ein solcher Auftrag abgesandt wird, haben die Voraussetzungen im Sinne der NÜV vorzuliegen. Anschließend haben MBauf und MBab gemeinsam alle weiteren Schritte zur ordnungsgemäßen Durchführung der Nummernübertragung zu setzen.

Im Rahmen des Durchführungsauftrages werden folgende Daten vom MBauf an den MBab übersandt:

- Bestätigungscode und alle zu portierenden Rufnummern,
- gewünschtes Portierdatum des Teilnehmers sowie
- ein Kennzeichen, dass es sich um eine Portierung gemäß der Definition des Standardportierprozesses handelt.

Vom MBab ist zu überprüfen, ob

- der übersandte Bestätigungscode gültig und den zu portierenden mobilen Rufnummern zuordenbar ist (Sollte für eine Hauptrufnummer mehr als eine NÜV-Information angefordert worden sein und sollten daher mehrere BestätigungsCodes vorliegen, so sind davon all jene BestätigungsCodes gültig, die noch innerhalb der Frist gemäß Punkt 4.2.6 liegen.),
- ein Portierhemmnis vorliegt und
- das gewünschte Portierdatum des Teilnehmers möglich ist.

Wünscht der Teilnehmer eine sofortige Übertragung, so ist seitens des MBab und des MBauf sicherzustellen, dass der Übertragungsprozess tunlichst binnen drei Arbeitstagen erfolgt. Ein vom Teilnehmer gewünschtes Datum oder ein gewünschter Zeitpunkt für die Nummernübertragung ist möglichst zu berücksichtigen.

4.3.1 Rückantwort des MBab betreffend Portierdatum

Wenn die Überprüfung der im Rahmen des Durchführungsauftrages vom MBauf an den MBab übersandten Daten keine Fehler ergibt und das gewünschte Portierdatum beim MBab möglich ist, hat der MBab die Zusage über den Portiertermin an den MBauf zu übersenden, der den Teilnehmer darüber informiert.

Ergibt die Überprüfung der im Rahmen des Durchführungsauftrages vom MBauf an den MBab übersandten Daten, dass das gewünschte Portierdatum oder die Portierung zumindest einer der angegebenen Rufnummern nicht möglich ist, ist dieser Umstand samt Begründung dem MBauf mitzuteilen.

4.3.2 Antwortzeit des MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum

Die Antwort des MBab hat unverzüglich zu erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten beim anfragenden MBauf einzulangen. Dies gilt auch für Fälle, bei denen bis zu 125 Rufnummern in einem Portierauftrag abgefragt werden. Die Antwortzeiten für den Großkundenportierprozess sind in Punkt 4.4.1 festgelegt.

Die Messung der Antwortzeit für die Übermittlung der Zusage über den Wunschtermin richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".

4.4 Abweichende Bestimmungen für Großkunden Administrativer Prozess

4.4.1 Informationsantrag (Großkundenportierprozess)

Die Regelungen des Großkundenportierprozesses richten sich sinngemäß – sofern in diesem Punkt nicht ausdrücklich anders festgelegt – nach den Regelungen des Punktes "Informationsantrag (Standardportierprozess)".

Abweichend von Punkt "Informationsantrag (Standardportierprozess)" kommen beim Informationsantrag folgende Regelungen zur Anwendung. Ein Informationsantrag, der als Strecke dargestellt werden kann, muss als solche angefordert werden.

Anfordern der NÜV-Information

- Der MBAuf kann den Informationsantrag entweder durch
 - Angabe aller Hauptrufnummern als Einzelnummern (mindestens 26 Hauptrufnummern) stellen oder
 - durch Angabe einer Rufnummerstrecke, wodurch alle Rufnummern aus dieser Rufnummernstrecke angefordert werden, oder
 - gemischt als einzelne Hauptrufnummern und Rufnummernstrecken oder
 - er kann alle Rufnummern zu einer Kundennummer anfordern.
- Werden alle Rufnummern zu einer Kundennummer angefordert, ist neben der entsprechenden Information im Informationsantrag auch eine exemplarische beschaltete Hauptrufnummer anzugeben.
- Bei allen Anfragen ist das "BC" Flag zu setzen. Ist das "BC" Flag nicht gesetzt, wird der Informationsantrag im Standardportierprozess behandelt und mit dem entsprechenden Fehlercode abgelehnt.
- Die vom Endkunden ausgestellte Bevollmächtigung ist im Informationsantrag – welcher wie beim Standardportierprozess mittels XML-SOAP gestellt wird – im Feld "Signature Link" als TIF-Dokument zu übermitteln. Eine fehlende Bevollmächtigung gilt als Ablehnungsgrund und der Informationsantrag wird vom MBab mit dem entsprechenden Fehlercode abgelehnt.
- Das Feld "E-Mail" enthält für die Übermittlung der NÜV-Information die elektronische Zustelladresse. Diese ist nur gültig, wenn sie auch in identer Form auf der Vollmacht enthalten ist. Im Falle einer Abweichung ist die Rechnungsadresse bzw. Vertragsadresse beim MBab zu verwenden.

Inhalt und Umfang der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

- NÜV-Information und NÜV-Bestätigung bestehen für Großkunden aus vier Teilen:
 - einer "Management Summary" im PDF-Format, welches einen Gesamtüberblick über die Anzahl der aktiven SIM-Karten und die bei Portierung anfallenden Gesamtkosten gibt (die Gestaltung obliegt dem MBab);
 - einer Detailinformation zu den angeforderten Hauptrufnummern (die Gestaltung und das Dateiformat obliegt dem MBab);

- der NÜV-Bestätigung (beinhaltend Bestätigungscode, gemäß Punkt 4.2.6 im PDF-Format, welche um einen Hinweis auf den Anhang zur NÜV-Bestätigung ergänzt wird;
 - dem Anhang zur NÜV-Bestätigung als CSV-Datei (enthält keinen Portiercode), aus der alle dem Endkunden überlassenen Rufnummern ersichtlich sind. In diesem sind alle Rufnummernstrecken und alle einzelnen Rufnummern des Endkunden anzuführen. Zusätzlich sind alle in den Rufnummernstrecken enthaltenen, beschalteten Rufnummern einzeln anzuführen.
- Eine Bestätigung seitens des Teilnehmers über den Erhalt der NÜV-Information, NÜV-Bestätigung und dem Anhang ist nicht erforderlich. Das im Standardportierprozess im PDF-Format zu übermittelnde Formular entfällt.

Beantwortung des Informationsantrages

- Ein Informationsantrag wird bereits bei einem Fehler (z.B. eine Rufnummer falsch) vollständig abgelehnt, wobei die fehlerhaften Rufnummern bzw. Rufnummernstrecken anzugeben sind.
- Wird ein Informationsantrag, der als Großkundenportierung gekennzeichnet, ist für weniger als 26 Hauptrufnummern gestellt, so kann dieser vom MBab abgelehnt werden.
- Die Beantwortung des Informationsantrages erfolgt über zwei getrennte Wege:
 - Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem MBAuf erfolgt über XML-SOAP. Allerdings werden nur der globale Status und im
 - Gutfall der Anhang zur NÜV-Bestätigung bzw. im
 - Fehlerfall die entsprechenden Fehlercodes sowie alle fehlerhaften Hauptrufnummern (einzeln) inklusive lokalem Fehlercode rückübermittelt
 - Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem Endkunden – bestehend aus allen vier Teilen – erfolgt nur im Gutfall via E-Mail an die im Informationsantrag und auf der Vollmacht angegebene E-Mail Adresse oder postalisch an die Rechnungsadresse bzw. Vertragsadresse.
- Der Anhang zur NÜV-Bestätigung darf vom MBAuf 100 Tage aufbewahrt werden.
- Rufnummern werden im Zuge der Großkundenportierung nicht als Barcode abgebildet.

Servicelevel für die Beantwortung des Informationsantrages

- Servicelevels für den Informationsantrag der Großkundenportierungen werden werktags Montag – Freitag in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr gemessen:
- Die Messung der Antwortzeit richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".
- Für die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung an den Endkunden gelten die rechtlichen Bestimmungen.

- Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem potentiellen MBAuf hat unverzüglich, jedoch
 - längstens innerhalb von drei Werktagen und im
 - Fall einer Gesamtablehnung längstens innerhalb eines Werktages zu erfolgen.

4.4.2 Durchführungsauftrag (Großkundenportierprozess)

- Im Rahmen des Durchführungsauftrags können die zu portierenden Rufnummern entweder
 - Einzelnummern oder
 - als Rufnummernstrecken oder
 - gemischt als einzelne Rufnummern und Rufnummernstreckenangegeben werden. Alle Rufnummern, die als Strecke dargestellt werden können, sind als Strecke anzugeben.
- Die zur jeweiligen Strecke bzw. Einzelrufnummer gehörige Voicemailnummer ist verpflichtend anzugeben. Von dieser Regelung sind die Rufnummerngassen 066460x und 066480x ausgenommen, sofern in diesem Bereich VPN-Kopfrufnummern vergeben wurden, die dem Endkunden eine selbständige Administration seiner Durchwahlen ermöglichen. In diesem Fall stellt der MBAuf für diese Rufnummerngassen temporäre Voicemailnummern zur Verfügung, die ebenfalls nicht portiert werden.
- Im Rahmen des Durchführungsauftrages werden folgende Daten vom MBAuf an den MBab übersandt:
 - Bestätigungscode und alle zu portierenden Rufnummern,
 - gewünschtes Portierdatum des Teilnehmers sowie
 - dass es sich um eine Portierung gemäß der Definition des Großkundenportierprozesses handelt.

Servicelevel für die Beantwortung des Durchführungsauftrages

- Servicelevels für den Durchführungsauftrag der Großkundenportierungen werden werktags Montag – Freitag in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr gemessen:
- Die Messung der Antwortzeit richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".
- Die Antwort des MBab hat unverzüglich und für
 - 1 bis 125 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten,
 - 126 bis 500 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 60 Minuten,
 - 501 bis 1000 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 120 Minuten und

- für mehr als 1000 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 8 Stunden

beim anfragenden MBauf einzulangen.

4.4.3 Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster

Großkunden, die nicht in einem Standardportierzeitfenster gemäß Punkt

Standardportierzeitfenster" portiert werden können oder wollen, können im Durchführungsauftrag die Portierung in einem Sonderportierzeitfenster gemäß Punkt "Sonderportierzeitfenster" beantragen.

Um die Möglichkeit einer Sonderportierung zu prüfen, fragt der MBauf alle Exportvolumenbarometer der MBs ab, summiert alle angeforderten Routingänderungen und überprüft, ob die verbleibende Kapazität für die gewünschte Portierung ausreicht. Danach überprüft er in gleicher Weise, ob beim MBab die verfügbare Menge an exportierbaren SIM-Karten ausreicht. Ist dies der Fall, übermittelt er den Durchführungsauftrag an den MBab. Der MBab vermerkt im Falle eines korrekten Durchführungsauftrages die Anzahl der zu portierenden Rufnummern und SIM-Karten in seinem EVB. Der MBauf kündigt 10 Werktage vor dem Sonderportierzeitfenster (Zeitpunkt P-10) per E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs dieses an, wobei die maximal zu erwartende Anzahl an Routingeinträgen anzugeben ist. Die Ankündigung hat an die festgelegten Kontaktstellen zu erfolgen.

Ist die Portierkapazität nicht ausreichend, wählt er entweder einen anderen Portiertermin oder kündigt per E-Mail an die festgelegten Kontaktstellen die Vorverlegung des Sonderportierzeitfensters an. Das Sonderportierzeitfenster wird so zu einem erweiterten Sonderportierzeitfenster.

Die Ankündigung hat mindestens zehn Werktage (P-10) vor dem erweiterten Sonderportierzeitfenster (für Export) zu erfolgen. Zusätzlich ist drei Werktage (P-3) vor dem Beginn des erweiterten Sonderportierzeitfensters (dieses Beginnt bereits bei P-10) eine Erinnerung via E-Mail an alle Kontaktstellen zu versenden.

Eine etwaige Stornierung des Sonderportierzeitfensters ist ebenfalls via E-Mail an alle Kontaktstellen zu versenden.

4.5 Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs

Weder die durchgeführten Messungen noch die diesen zugrunde liegenden Daten dürfen verfälscht werden.

Zur Berechnung der Antwortzeiten/SLAs sind folgende Werte heranzuziehen (bezogen auf das zugeordnete Paar Request Response):

4.5.1 Messen der Antwortzeit und Berechnung des SLAs beim MBauf

Ist der Versand einer Anfrage (Request) erfolgreich (entweder Acknowledge oder Response erhalten), dann werden folgende Zeitstempel zur SLA-Berechnung herangezogen:

- SLAStart:

- Wird eine Acknowledge erhalten, so wird der Zeitpunkt des Sendens des zugehörigen Requests als Startzeitpunkt der SLA-Messung verwendet.
- Wird kein Acknowledge erhalten, so gilt der Zeitpunkt des letzten Sendens (TimestampMessageSentLast (TMSL)).

- SLAStop:

- Erster empfangener Response, für den ein Acknowledge gesendet wird (TimestampMessageReceivedFirst (TMRF)).

Wird eine Anfrage weder mit einem Acknowledge noch mit einem Response beantwortet, dann gilt:

- Es hat eine Eskalation per MNP Desk zu erfolgen.
- Die Anfrage/der Request ist als „failed“ zu markieren.

Die Anzahl der nicht beantworteten Anfragen muss pro Netzbetreiber auswertbar sein. Nicht beantwortete Anfragen gelten, sofern der Fehler nicht in der Sphäre des MBauf lag, als Nichterfüllung des SLAs.

Wird der Erhalt der Anfrage durch den MBab mittels eines Acknowledge bestätigt, aber der MBauf erhält keine Antwort/keinen Response, dann gilt dies als Nichterfüllung des SLAs

4.5.2 SLA Berechnung beim Empfänger eines Requests (MBab)

- SLAStart:

- Erster Empfangene Anfrage/Empfangener Request für den ein Acknowledge gesendet wird (TimestampMessageReceivedFirst (TMRF)).

- SLAStop:

- Zeitpunkt des Sendens der Antwort/des Responses.

Erhält der MBab auf eine versendete Antwort/einen versendeten Response kein Acknowledge, dann hat eine Eskalation über MNP Desk zu erfolgen.

Die Anzahl jener Anfragen für die trotz Übermittlung einer Antwort/eines Response kein Acknowledge einlangt, muss pro Netzbetreiber auswertbar sein.

4.6 Exportvolumenbarometer

Jeder MBab stellt sämtlichen MB ein so genanntes "Exportvolumenbarometer" zur Verfügung. Dieses gibt Auskunft über die aktuell bereits belegte (d.h. den MB zugesagte) bzw. noch freie Exportkapazität eines jeden Tages der jeweils nachfolgenden 60 Kalendertage sowie über portierfreie Tage. Das "Exportvolumenbarometer" wird vom jeweiligen MB laufend aktuell gehalten und kann von den anderen MB bei Bedarf mittels SOAP-Abfrage (Simple Object Access Protocol) abgefragt werden.

Es werden für den Zeitraum vom Abfragedatum bis 60 Tage in die Zukunft jeweils das maximale sowie das freie Exportvolumen pro Tag bereitgestellt. Das freie Exportvolumen

für die Standardportierung pro Tag wird erst ab einem Schwellwert von 70 % (siebzig Prozent) in absoluten Zahlen berichtet.

4.7 Kommunikationsschnittstellen für den administrativen Prozess

Sämtliche im Zuge der Abwicklung des administrativen Prozesses zwischen den MB auszutauschenden Informationen sind auf elektronischem Weg unter Einhaltung von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandards zu übermitteln, die die Integrität der übermittelten Daten sicherstellen. Es ist sicherzustellen, dass die übermittelten Daten unverfälscht beim Empfänger eintreffen, die Authentizität des Absenders gegeben ist sowie unverfälschbare Zeiteintragungen möglich sind.

In den Nachrichten "Informationsantrag" und "Durchführungsauftrag" sind sämtliche Daten in strukturierter Form zu übermitteln, sodass eine maschinelle und automatische Datenweiterverarbeitung beim MBab ermöglicht wird.

Für den Message Transfer ist das SOAP-Protokoll mit dem Zeichensatz UTF-8 zu verwenden. Es ist für eine möglichst verzögerungsfreie Datenübertragung Sorge zu tragen.

Für den Datenaustausch der P2-Listen (Routinglisten) nach dem "Point of No Return 2" wird zwischen den MNB und FNB das Transferprotokoll S-FTP festgelegt.

5 Technischer Durchführungsprozess

Der technische Durchführungsprozess umfasst die Bereitstellung der Portierinformationen an alle Quellnetzbetreiber sowie die Durchführung der Portierung und somit die Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter mobiler Rufnummern aus allen Netzen.

5.1 Portierinformation

Die Portierinformation beinhaltet alle notwendigen Daten, die für die Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter mobiler Rufnummern aus allen Netzen erforderlich sind. Sie umfasst nicht jene mobilen Rufnummern, die innerhalb eines Mobilnetzes von einem MDB zu einem anderen MDB portiert werden.

Die Portierinformation ist in Form von P2-Listen vom MNBauf allen QNB bekannt zu geben.

Die in den P2-Listen übermittelten Informationen an die Quellnetzbetreiber (QNB) sind Ziffernfolgen, die als Routinginformation für zu portierende mobile Rufnummern zu verstehen sind. Für jede in der P2-Liste enthaltene Ziffernfolge gilt im Regelprozess, dass

1. die Ziffernfolge der Bereichskennzahl und Teilnehmernummer einer mobilen Rufnummer gemäß §§ 60ff oder § 126 Abs. 3 KEM-V entspricht,
2. auch alle mobilen Rufnummern, die durch Verlängerung der übermittelten Ziffernfolge, um maximal zwei beliebige Ziffern gebildet werden können, als portiert gelten, wenn die maximal zulässige Länge einer mobilen Rufnummer gemäß § 61 KEM-V nicht überschritten wird.

In der P2-Liste sind folgende Daten zu übermitteln:

1. Identität des MNBauf
2. Datum der Übergabe der P2-Liste an die QNB (entspricht dem "Stichtag")

3. Datum und Startzeit des Zeitfensters, in dem die technische Durchführung der Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen erfolgen soll
4. Zu jeder Ziffernfolge:
 - MNBauf_ID
 - MNBab_ID
 - gegebenenfalls Kennzeichnung für Rufnummernrückgabe.

Als MNBauf_ID bzw. MNBab_ID ist die jeweilige Betreiberkennung "ZZ" der Bereichskennzahlen 96/97 zu verwenden. Die entsprechenden Kennungen werden auf Antrag von der RTR-GmbH zugeteilt.

5.1.1 Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)

Jeder MNBauf überprüft vor der Bereitstellung der P2-Liste für einen anderen Betreiber die Richtigkeit der Daten.

Zur Sicherstellung der Datenqualität ist ein Vergleich der Daten des MNBab mit der "P1-Liste" des jeweiligen MNBauf durchzuführen.

Zu diesem Zweck werden die für den jeweiligen MNBab relevanten Daten jedes MNBauf einen Werktag vor dem Stichtag bis spätestens 22:00 Uhr ("point of no return 1") mittels einer XML-SOAP-Nachricht an diesen übermittelt ("P1 Liste"). Der MNBab unterwirft die erhaltene P1-Liste einem Datenvergleich mit den eigenen Daten. Unter eigenen Daten sind jene zu verstehen, die die aus dessen Netz zu exportierenden Rufnummern beschreiben. Gegebenenfalls in der P1-Liste enthaltene Rufnummernrückgaben sind, soweit sie den MNBab betreffen, ebenfalls vom Datenvergleich umfasst.

Eine Bestätigung des Erhalts der P1-Liste erfolgt automatisch. Jeder MNBauf hat auch für den Fall, dass keine Importe an einem Stichtag zu melden sind, eine Leermeldung abzugeben.

Bei nicht zeitgerechtem Erhalt einer P1-Liste bzw. Leermeldung hat der MNBab der Ursache hierfür nachzugehen.

Es ist vom MNBab sicherzustellen, dass bis spätestens 12:00 Uhr des Stichtages die Datenkonsistenz mittels einer XML-SOAP-Nachricht an den MNBauf bestätigt wird. In dieser Bestätigung werden die beanstandeten Rufnummern sowie die mit dieser Rufnummer in einem Durchführungsauftrag übermittelten Rufnummern abgelehnt. Diese Rufnummern sind aus der P2-Liste zu streichen und die Portierung dieser Rufnummern (alle Rufnummern eines Durchführungsauftrages) wird nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt. Es ist unmittelbar die Klärung des Sachverhaltes mit dem MNBauf durchzuführen. Die Klärung des Sachverhaltes erfolgt über den MNP Desk. Nach Klärung wird/werden die betroffene(n) Rufnummer(n) – sofern zulässig – für den nächstmöglichen Portiertermin vorgesehen. Liegen keine Beanstandungen vor, hat eine Leermeldung zu erfolgen.

Rufnummern, die der MNBab zur Portierung vorgesehen hat, ihm seitens des MNBauf aber in der P1-Liste nicht kommuniziert wurden, sind mit einem entsprechenden Fehlercode in der Rückantwort anzuführen. Diese Rufnummern werden nicht portiert. Die Klärung des Sachverhaltes erfolgt über den MNP Desk.

Am "Stichtag" ("point of no return 2") stellt der MNBauf die P2-Liste bzw. die Leermeldung bis 22:00 Uhr für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf einem hierfür einzurichtenden SFTP-Server bereit. Die P2-Liste hat die Summe aller Routingeinträge aus

den "P1-Listen" abzüglich der beanstandeten Routingeinträge der beanstandeten Durchführungsaufträge zu enthalten. Alle QNB holen anschließend die P2-Listen bei den MNBs mittels S-FTP ab.

Ab dem Zeitpunkt des "point of no return 1" sind Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen nur mehr bei Dateninkonsistenz möglich. Ab dem Zeitpunkt "point of no return 2" sind keine Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen mehr möglich.

Eine Bestätigung des Erhalts der P2-Liste seitens der QNB ist nicht erforderlich.

Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der P2-Liste an die QNB geht die Verantwortung für die zeitgerechte Durchführung der Routingänderungen an die jeweiligen Quellnetze über. Sollte ein Betreiber ab 22:00 Uhr des "Stichtages" bei einem MNB keine P2-Liste bzw. keine Leermeldung vorfinden, so obliegt es diesem Betreiber, der Ursache hierfür nachzugehen. Es ist jedenfalls von jedem MNBab und jedem direkt routenden QNB sicherzustellen, dass zeitgerecht ab 04:00 Uhr am Tag der Durchführung der Portierung mit den Routingänderungen in den eigenen Systemen begonnen wird.

5.1.2 Qualitätskontrolle der P2-Liste (Großkundenportierprozess mit Sonderportier- Zeitfenster)

Die Bestimmungen des Punktes "Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)" gelten, sofern nicht hier ausdrücklich abweichend vereinbart, sinngemäß.

- Portiertag minus 10 Werkstage (P-10)
 - Zum Zeitpunkt P-10 werden die für den jeweiligen MNBab relevanten Daten jedes MNBAuf bis spätestens 22:00 Uhr mittels einer XML-SOAP-Nachricht (P1-Liste) an diesen übermittelt ("point of no return 1"). Ab dem Zeitpunkt des "point of no return 1" sind Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen nur mehr bei Dateninkonsistenz möglich, dass heißt eine kundenseitige Änderung ist nicht mehr möglich.
 - Jeder MNBAuf hat auch für den Fall, dass keine Importe in einem Sonderportierzeitfenster vorgesehen sind, eine Leermeldung abzugeben.
 - Bei nicht zeitgerechtem Erhalt einer P1-Liste bzw. Leermeldung hat der MNBab der Ursache hierfür nachzugehen.
 - Der MNBAuf kündigt per E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs das Sonderportierzeitfenster bzw. erweiterte Sonderportierzeitfenster an.
- Portiertag minus 9 Werkstage (P-9)
 - Der MNBab unterwirft die erhaltene P1-Liste einem Datenvergleich mit den im Zuge des Durchführungsauftrages ausgetauschten Daten.
 - Die Rückmeldung betreffend die Datenkonsistenz der P1-Liste durch den MNBab erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr.
- Portiertag minus 9 Werkstage (P-9) bis einschließlich Portiertag minus 7 Werkstage (P-7)

- In dieser Zeitspanne können – falls erforderlich – P1-Listen erneut gesendet werden. Das Senden einer P1-Liste ist nur zulässig, sofern nicht noch die Rückmeldung auf eine zuvor gesendete P1-Liste ausständig ist. Es ist immer die zuletzt übersendete und bestätigte P1-Liste die gültige.
- Die jeweilige Rückmeldung durch den MNBab hat bis spätestens 12:00 Uhr des darauf folgenden Werktages zu erfolgen, sofern die P1-Liste bis 22:00 Uhr gesendet wurde. Nach 22:00 Uhr übermittelte P1-Liste, gelten als am nächsten Werktag übermittelt.
- Portiertag minus 6 Werktage (P-6)
 - Bis zum Zeitpunkt P-6 22:00 Uhr besteht das letzte mal die Möglichkeit, eine P1-Liste zu übermitteln ("last chance"). Wird bis zu diesem Zeitpunkt keine P1-Liste verschickt, die vom MNBab als fehlerfrei anerkannt wird, so ist die angekündigte Sonderportierung durch den MNBauf zu stornieren.
- Portiertag minus 5 Werktage (P-5)
 - Rückmeldung auf die P1-Liste von P-6 (sofern eine übermittelt wurde) bis 12:00 Uhr.
 - Der MNBauf stellt den "Entwurf" der P2-Liste bis 22:00 Uhr dem MNBab auf dem SFTP-Server bereit. Hierbei ist auf die für den Entwurf vorgesehene Datei-Bezeichnung zu achten.
- Portiertag minus 4 Werktage (P-4)
 - Der MNBab unterwirft die erhaltene P2-Liste einem Datenvergleich mit den im Zuge der P1-Liste ausgetauschten Daten.
 - Die Rückmeldung betreffend die Datenkonsistenz der P2-Liste durch den MNBab erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr. Erfolgt keine Rückmeldung, gilt der Entwurf der P2-Liste als fehlerfrei und akzeptiert.
 - Ist auf Grund von Dateninkonsistenzen eine Rückmeldung erforderlich, so erfolgt diese via E-Mail an den MNP-Helpdesk des MNBauf. Eine etwaig erforderliche Abstimmung zwischen MNBauf und MNBab erfolgt ebenfalls über den MNP-Helpdesk.
- Portiertag minus 3 Werktage (P-3)
 - Bis zum Zeitpunkt "P-3" 22:00 Uhr ("point of no return 2") stellt der MNBauf die P2-Liste bzw. die Leermeldung für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf dem SFTP-Server bereit. Ab dem Zeitpunkt "point of no return 2" sind keine Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen mehr möglich.
 - Erinnerungs-E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs betreffend das normale und erweiterte Sonderportierzeitfenster.

5.1.3 Bereitstellung der P2-Liste an die Quellnetze

Die MNBauf verwalten die Termine der in ihr Mobilnetz zu importierenden mobilen Rufnummern unter Beachtung gewünschter Portierdaten bzw. Stornierungen oder Terminverschiebungen. Am "Stichtag" um 22:00 stellt der MNBauf die P2-Liste bzw. Leermeldung für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf einem hierfür einzurichtenden SFTP-Server bereit und belässt sie auf diesem für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Erstellung. Alle QNB holen anschließend die P2-Listen bei den MNBs mittels SFTP

ab. An Wartungstagen ist die Abholung der P2-Listen in der Zeit von 00:00 bis 08:00 Uhr nicht möglich. Danach beginnen direkt routende QNB mit der Vorbereitung der technischen Portierung. Die Durchführung der Portierung erfolgt am zweiten Werktag nach dem "Stichtag". Es ist seitens aller MBauf sicherzustellen, dass ihre jeweilige P2-Liste bzw. Leermeldung bis spätestens 22:00 Uhr des Stichtages bereitgestellt wird.

Am SFTP-Server bereitgestellte P2-Listen bzw. Leermeldungen dürfen für die Dauer der Verfügbarkeit nicht mehr verändert werden.

Die direkt routenden QNB führen die Routingänderungen in dem dafür vorgesehenen Portierzeitfenster in ihren Systemen durch.

Besonderheiten für den Großkundenportierprozess

Rufnummernstrecken sind in der P2-Liste mittels des vereinbarten Algorithmus auf Einzelnummern und dekadische Blöcke herunter zu brechen.

Eine Aufspaltung von (dekadischen) Rufnummernblöcken auf Einzelrufnummern ist in der P2-Liste nicht gestattet.

Wird das Feld "Split" in der P2-Liste auf den Wert "1" gesetzt, so hat der MBauf, der den relevanten Rufnummernblock (jener aus dem die angegebene(n) Rufnummer(n) stammt/stammen) in seiner Gesamtliste verwaltet, ein "Aufspreizen" dieses Rufnummernblocks zu veranlassen, mittels des festgelegten Algorithmus, wobei alle exportierten Rufnummern aus der Gesamtliste zu löschen und die verbliebenen Rufnummern durch entsprechende dekadische Blöcke und/oder Einzeleinträge zu ersetzen sind.

5.1.4 Bereitstellung der Gesamtliste für die Quellnetze

Jeder MNBauf stellt täglich bis spätestens 22:00 Uhr eine Aufstellung aller aktuell bei ihm importierten Rufnummern als "Gesamtliste" am SFTP-Server bereit und belässt sie auf diesem für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Erstellung.

Die Gesamtliste dient zum Abgleich der portierten Rufnummern. Diese beinhaltet alle aktuell importierten Rufnummern eines MNBauf, wobei nur erfolgreich abgeschlossene Portiertransaktionen berücksichtigt werden. Die Einträge entsprechen der Summe aller bisher abgearbeiteten P2-Listen, sofern Rufnummer und Rufnummernblöcke noch nicht zurückgegeben oder weiterportiert wurden bzw. Rufnummernblöcke noch nicht von einem "Split" betroffen waren.

Rufnummern, die weiter portiert (Subsequent Porting) oder an den NRH zurückgegeben wurden, sind aus der Gesamtliste zu löschen. Im Falle eines Splits ist dies in der Gesamtliste durch "Aufspreizen" (siehe oben Punkt 5.1.3) des betroffenen Rufnummernblockes abzubilden, wobei alle exportierten Rufnummern aus der Gesamtliste zu löschen und die verbliebenen durch entsprechende dekadische Blöcke und/oder Einzeleinträge zu ersetzen sind.

Einmal gesplittete Rufnummernblöcke dürfen in der Gesamtliste nicht mehr zusammengefasst werden.

Die Abholung und Auswertung der Liste obliegt jedem Betreiber selbst. Die Gesamtliste beinhaltet die aktuell importierten Rufnummern des jeweiligen MNBauf, es beinhaltet nicht die Rufnummern der aktuellen (heutigen) P2-Liste bzw. noch nicht durchgeführter Portierungen. Die Summe aller Gesamtlisten gibt auf täglicher Basis den aktuellen Netzbetreiber für jede portierte Rufnummer an.

5.2 Portierzeitfenster

Die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als direkt routende Quellnetzbetreiber ("QNB") stellen sicher, dass pro Stunde in Summe Routingänderungen für 1.500 in den P2-Listen übermittelten Ziffernfolgen in ihren Systemen durchgeführt werden können. Die Routingänderungen wegen Rufnummernrückgabe an den "Numberrangeholder" ("NRH", d.h. jenes Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist) sind in diesem Wert nicht inkludiert.

5.2.1 Standardportierzeitfenster

Während der nachfolgend festgelegten Standardportierzeitfenster jedes Werktages sind folgende Tätigkeiten durchzuführen:

1. Port-In: Import von Rufnummern beim MNBauf	0:00 Uhr bis 4:00 Uhr
2. Port-Out: Export von Rufnummern beim MNBab	ab 4:00 Uhr
3. Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen	ab 4:00 Uhr

Bis zu einem Wert von 7.500 Ziffernfolgen in der Gesamtheit aller P2-Listen gilt als Beginn des Zeitfensters für den "Port-Out" und die Routingänderungen 4:00 Uhr. Das Ende des Portierzeitfensters ergibt sich aus der Zahl der Ziffernfolgen in den P2-Listen. Bei einem über 7.500 Ziffernfolgen in den P2-Listen hinausgehenden Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen und Veränderungen zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu vereinbaren.

5.2.2 Sonderportierzeitfenster

Sonderportierzeitfenster können an jedem Sonntag, sofern dieser kein Feiertag ist, stattfinden. Fällt der Samstag auf einen Feiertag, ist eine Vorverlegung des Port-Out Zeitfensters nicht zulässig. Die Nutzung eines Sonderportierzeitfensters bzw. eines erweiterten Sonderportierzeitfensters ist nur nach entsprechender Vorankündigung gemäß Punkt "Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster" möglich.

Folgende Tätigkeiten sind zu den angegebenen Zeitpunkten durchzuführen:

1. Port-In: Import von Rufnummern beim MNBauf	obliegt MNBauf, frühestens nach erfolgreich beendetem Port-Out des Standardportierzeitfensters des vorangegangenen Werktags
2. Port-Out: Export von Rufnummern beim MNBab	ab Sonntag 12:00 Uhr bzw. bei erweitertem Zeitfenster ab Sonntag 00:00
3. Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen	ab Sonntag 12:00 Uhr bzw. bei erweitertem Zeitfenster ab Sonntag 00:00

Der MNBab und die direkt routenden Quellnetze haben dafür Sorge zu tragen, dass die Portierungen am darauf folgenden Montag nicht gefährdet werden.

Im Rahmen eines Sonderportierzeitfensters ist die Rufnummernrückgabe nicht zulässig. Diese hat im Rahmen des Standardportierzeitfensters zu erfolgen.

5.3 Durchführung der Portierung

Ab dem Tag der Durchführung der Portierung dient die Rufnummer ausschließlich der Adressierung eines dem portierenden Teilnehmer im Netz des MNBauf zugeordneten Netzabschlusspunktes. Nach Erhalt der P2-Liste ist während der Portierzeitfenster die technische Portierung in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Port-In durch MNBauf

Der MNBauf führt im entsprechenden Zeitfenster den Import (Port-In) der in sein Netz zu portierenden Rufnummern durch und überprüft anschließend, ob Portierungsfehler aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt eine unverzügliche Fehlerbehebung.

Eine Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Port-In ist nicht erforderlich.

2. Port-Out durch MNBab und Routingänderung durch MNBab und die übrigen Quellnetze (sofern diese direkt routen)

Der MNBab führt ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters den Export (Port-Out) durch (=Routingänderung für jene mobile Rufnummern, die aus seinem Netz exportiert wurden) und nimmt sämtliche Änderungen in seinen technischen Systemen vor, die zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der portierten mobilen Rufnummern notwendig sind. Danach wird überprüft, ob Exportfehler oder fehlerhafte Routingeinträge aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt eine unverzügliche Fehlerbehebung.

Eine Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Port-Out und der anschließenden Routingänderungen ist nicht erforderlich.

Ebenfalls ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters stellen die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als direkt routende QNB die

Erreichbarkeit der portierten Rufnummern in ihrem Netz sicher und überprüfen, ob Fehler aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt unverzüglich eine Fehlerbehebung. Eine Bestätigung der durchgeführten Routingänderung ist nicht erforderlich.

Konnten die Exporte von einem MNBab bzw. die Routingänderungen von einem direkt routenden Quellnetz nicht innerhalb des entsprechenden Zeitfensters beendet werden, so ist dieser Netzbetreiber verpflichtet, diesen Umstand dem MNBauf unverzüglich mitzuteilen. Die Routingänderungen sind unabhängig davon jedenfalls unverzüglich weiterzuführen und fertig zu stellen.

Mit dem Ende des Zeitfensters für das Port-Out und Routingänderungen ist der Prozess der Portierung beendet. Testanrufe werden in der Regel nicht durchgeführt.

5.4 Rufnummernrückgabe

Sind portierte Rufnummern beim MBauf nicht länger dem Kunden zur Nutzung überlassen, so sind diese an den NRH zurückzugeben. Dies trifft insbesondere zu, wenn:

- die Nummer beim MBauf gekündigt wird
- beim MBauf ein Rufnummerntausch vorgenommen wird und der Kunde dadurch das Nutzungsrecht auf die Nummer verliert
- der Kunde zu einem weiteren MB weiterportiert, und dabei nicht alle ursprünglich portierten Servicenummern mitnimmt. In diesem Fall müssen die zurückgelassenen Servicenummern an den NRH zurückgegeben werden.

Die Rufnummernrückgabe erfolgt mittels Ankündigung in der P1-Liste und durchläuft ebenfalls die Qualitätskontrolle gemäß Punkt Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)".

Die im Zuge der Rufnummernrückgabe erforderlichen Änderungen in den Quellnetzen sind nicht notwendigerweise während der festgelegten Portierzeitfenster durchzuführen.

5.5 Kommunikationsschnittstellen für den technischen Durchführungsprozess

Der MNBauf stellt die P2-Listen auf einem Server bereit, um von dort mittels SFTP von allen direkt routenden QNB ausgelesen werden zu können.

Das Dateiformat der Portierliste ist UTF8-CSV, wobei die Routing-Datei am Dateianfang die Anzahl der beinhalteten Datensätze auszuweisen hat. Die Portierliste trägt die Dateikennung „.csv“. Die gemäß Punkt 8 zu übermittelnde Fehlerdatei ist mit der Dateikennung „.err“ zu versehen.

5.6 Wartungsarbeiten für Software- oder Hardware-Updates

In den Wartungszeitfenstern stehen die Systeme für den Nachrichtenaustausch nicht zur Verfügung (es werden weder SOAP-Nachrichten, noch SFTP Files kommuniziert) und es werden weder Portierungen noch Routingänderungen durchgeführt. Wartungsarbeiten werden im "Exportvolumenbarometer" ausgewiesen. Wird ein Durchführungsauftrag für ein Wartungszeitfenster gesendet, so wird dieser abgelehnt.

Die Wartungszeitfenster sind mit jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat in der Zeit von 00:00 bis 08:00 Uhr festgelegt. Fällt dieser auf einen Feiertag, so wird das Wartungszeitfenster ersatzlos gestrichen.

6 Verkehrsführung und IC-Abrechnung

6.1 Allgemeines

Für die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernübertragung bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Direktes Routing: Für diese Art der Verkehrsführung stellt das Quellnetz für jeden Anruf seiner Teilnehmer zu einer mobilen Rufnummer fest, ob und in welches Mobilnetz die gewünschte Rufnummer portiert wurde und stellt den Anruf dem Zielnetz auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung mittels einer Routingnummer beginnend mit 96 (Punkt 6.2 dieser Vereinbarung) zu. Die Abrechnung des Terminierungsentgeltes erfolgt zwischen dem Zielnetz und dem direkt routenden Quellnetz. Ein gegebenenfalls im Zuge der Anrufzustellung involviertes Transitnetz rechnet seine Transitleistung sowie die allenfalls nachträgliche Bereitstellung von aggregierten Verkehrsdaten betreffend diese Transitverbindungen mit dem QNB ab.
- Indirektes Routing: Bei dieser Art der Verkehrsführung wird vom QNB nicht selbst ermittelt, ob die von seinen Teilnehmern gewählten mobilen Rufnummern portiert wurden oder nicht. Der QNB übergibt den Verkehr mittels einer Routingnummer beginnend mit 97 (Punkt 6.2 dieser Vereinbarung) auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung und stellt durch Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern sicher, dass die Terminierung von Rufen sowohl zu portierten als auch zu nicht portierten mobilen Rufnummern im richtigen Zielnetz erfolgt und dass eine IC-Abrechnung der Verbindungen gegebenenfalls auf Basis aggregierter IC-Verkehrsdaten des/der involvierten Transitnetze(s) ermöglicht wird. Innerhalb des indirekten Routings sind zwei Szenarien zu unterscheiden:
- "NRH-Routing": Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz jenem Netz zugestellt wird, das durch die vom Rufenden gewählte BKZ eindeutig bestimmt ist, wird als "Numberrangeholder-Routing" (NRH-R) bezeichnet.
- "BKZ-Routing": Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz für eine (oder mehrere) BKZ (Bereichskennzahl) einem Drittnetz, das für die betreffende BKZ nicht das NRH-Netz ist, zum Zwecke eines anschließenden direkten Routing zugestellt wird, wird als "BKZ-Routing" (BKZ-R) bezeichnet.

Die Parteien geben einander bei Vertragsabschluss die von ihnen gewünschte Art des Routings bekannt. Eine Änderung der Routingart ist nur nach Vereinbarung möglich. Die Varianten „Direktes Routing“ und „Indirektes Routing“ stehen nur alternativ zur Verfügung. Eine Mischform (d.h. ein Betreiber routet gleichzeitig bzw. abwechselnd direkt und indirekt) ist nicht zulässig.

6.2 Routingnummern

6.2.1 Allgemeines

Für die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der Portierung mobiler Rufnummer sind Routingnummern gemäß § 92f KEM-V zu verwenden. Diese Routingnummern bestehen aus der

- zweistelligen Bereichskennzahl 96 bzw. 97, gefolgt von
- einer zweistelligen Betreiberkennzahl "ZZ", gefolgt von
- einer zweistelligen Quell-Betreiberkennzahl („QQ“) im Sinne des § 95 (11) KEM-V, und gefolgt von
- einer zugeteilten nationalen Rufnummer einschließlich allfälliger Folgeziffern.

Die Bereichskennzahlen 96 bzw. 97 kennzeichnen Verkehr des absteigenden Astes (96) bzw. des aufsteigenden Astes (97) einer Verbindung. "Aufsteigender Ast" bezeichnet bei indirektem Routing jenen Teil einer Verbindung zu einer mobilen Rufnummer, der zwischen einem nicht direkt routenden Quellnetz und dem in der betreffenden Verbindung direkt routenden Netz liegt, "absteigender Ast" allgemein jenen Teil einer Verbindung, der zwischen einem direkt routenden Netz und dem Zielnetz liegt. Die Betreiberkennzahl "ZZ" identifiziert das adressierte Netz

Wenn zwischen den Parteien direktes Routing vereinbart ist, so ist die jeweils andere Partei berechtigt, sämtlichen Verkehr, der mit einer anderen als der ihr zugeordneten Kennzahl 96ZZ übergeben wird, auszulösen.

Wenn zwischen den Parteien indirektes Routing vereinbart ist, so ist die jeweils andere Partei berechtigt, sämtlichen Verkehr, der mit einer anderen als der ihr zugeordneten Kennzahl 97ZZ übergeben wird, auszulösen.

6.3 QQ-Kennung

Die Quell-Betreiberkennzahl gemäß § 93 (2) KEM-V hat einer zugeteilten Betreiberkennzahl im Bereich 96/97 zu entsprechen und identifiziert das Quellnetz.

Zweistellige Ziffernfolgen mit der Bezeichnung QQ-Kennung sind bei indirektem Routing im aufsteigenden Ast einer Verbindung in der Routingnummer im Anschluss an 97ZZ vorgesehen und dienen der Identifikation des Quellnetzes. Verkehr ohne gültige QQ-Kennung ist vom NRH auszulösen.

Die Nutzung dieser QQ-Kennungen erfolgt andererseits auch im absteigenden Ast jeder Verbindung unmittelbar hinter 96ZZ. Jeder MNB hat in seiner Rolle als Zielnetzbetreiber ("ZNB") die für die Terminierung erforderliche Verarbeitung der QQ-Kennungen sicherzustellen. Im Anschluss an eine QQ-Kennung werden immer die vom Rufenden gewählten Ziffern der mobilen Rufnummer (BKZ + SN) unverändert übernommen.

Jedem Quellnetzbetreiber wird jedenfalls auf Antrag eine QQ-Kennung von der RTR-GmbH zugeteilt. Die RTR-GmbH legt die Vergabe der QQ-Kennungen fest und stellt eine Gesamtliste der vergebenen QQ-Kennungen zur Verfügung.

Die Zuordnung der Betreiberkennung erfolgt immer für die beiden Bereichskennzahl 96 und 97 gemeinsam. Bei einem Antrag eines Betreibers auf Zuweisung einer

Betreiberkennung für nur eine der beiden Bereichskennzahlen, erfolgt seitens RTR-GmbH eine automatische Reservierung für die andere, nicht beantragte Bereichskennzahl.

Jede QQ-Kennung darf nur einmal vergeben werden und ist mit der zugeteilten ZZ-Kennung ident.

Grundsätzlich steht der gesamte 2-stellige Ziffernbereich von 00 bis 99 für QQ-Kennungen zur Verfügung. Der Ziffernbereich 95 – 99 wird von der RTR-GmbH nicht vergeben und ist zur etwaigen internen Verwendung reserviert. Diese Kennungen dürfen an der Netzkante nicht übergeben werden und sind auszulösen, soweit es keine anderslautende Vereinbarung mit dem Quellnetz gibt.

A1 Telekom Austria besitzt die QQ-Kennungen 02 und 20.

Der Zusammenschaltungspartner wird die ihm zugeteilte(n) QQ-Kennung(en) unverzüglich bekannt geben.

6.4 Regelungen für die Verkehrsführung

Jeder MNB ist verpflichtet, Verkehr, der in seinem Netz entsteht, direkt zu routen.

Jeder MNB ist weiters verpflichtet, allen Festnetzbetreibern als Quellnetze auf deren Anfrage NRH-Routing nach Maßgabe der folgenden Bedingungen anzubieten.

Jedem Festnetzbetreiber (FNB) steht es frei, entweder direkt oder indirekt zu routen. Die Vereinbarungen zwischen einem Festnetzbetreiber, den jeweils in Anspruch genommenen direkt routenden Netzen und den Zielnetzen sind nach Maßgabe der hier festgelegten Bedingungen vertraglich zu regeln.

Indirekt routende Quellnetze müssen im aufsteigenden Ast Routingnummern beginnend mit 97ZZQQ nutzen. Die vom Quellnetz übergebene QQ-Kennung ist vom NRH unverändert an das Zielnetz zu übergeben.

Im absteigenden Ast ist jedenfalls eine mit 96ZZQQ beginnende Routingnummer zu verwenden. Rufe, die einem Betreiber als ZNB mit 96ZZ zugestellt wurden, sind auszulösen, wenn sie nicht im eigenen Netz terminiert werden können (Vermeidung von Kreisrouting). Rufe, die einem Betreiber in anderer Form als mit einer Routingnummer beginnend mit 9xZZ zugestellt wurden, dürfen ebenfalls ausgelöst werden.

Übernimmt ein Netzbetreiber Rufe zu mobilen Rufnummern von ausländischen Partnern, so agiert er für diese Rufe wie ein Quellnetzbetreiber, sofern zwischen den beteiligten Betreibern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass er diesen Verkehr im nationalen Netz genauso routet und abrechnet wie seinen eigenen originierenden Verkehr.

Für die Zustellung von Gesprächen ("call-related traffic") an ein anderes Netz unter Nutzung von Routingnummern wird im ZGV 7 "Type_of_Number = national" verwendet.

Jeder Mobil- oder Festnetzbetreiber, der direkt routen kann, darf Festnetzbetreibern Terminierungsdienste für eine oder mehrere BKZ anbieten (BKZ-Routing). Die Bedingungen, nach denen diese Dienstleistung erbracht wird, sind zwischen den beteiligten Betreibern zu vereinbaren.

Die A1 Telekom Austria als Festnetz weist in ihren Verkehrsdaten 97ZZQQ und 96ZZ aus.

6.5 Zusatzregelungen für NRH-Routing

Für NRH-Routing wird jedem Festnetzbetreiber von RTR-GmbH eine QQ-Kennung auf Antrag zugeteilt.

Die Abrechnung im Fall von NRH-Routing zwischen QNB, NRH und ZNB für den zwischen diesen geführten Verkehr erfolgt grundsätzlich auf der Basis der zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Verträge. Der mit 97ZZQQ adressierte NRH ermöglicht durch die unveränderte Weitergabe der QQ-Kennung dem ZNB, den über sein Netz geführten Verkehr mit dem QNB direkt abzurechnen. Um dem QNB die Rechnungsprüfung zu vereinfachen, ist der NRH verpflichtet, die Verkehrswerte aufgeschlüsselt nach Zielnetzen zu erstellen und den Quellnetzen zu übermitteln ("MB-SLA"). Diese Pflicht entfällt, wenn der NRH bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats Rechnungen über den Portierungstransit, aufgeschlüsselt nach Zielnetzen, an das Quellnetz legt. Binnen einer Nachfrist von drei Arbeitstagen ab dem 15. des jeweiligen Folgemonats hat der NRH jedenfalls ein MB-SLA zu übermitteln oder eine nach Zielnetzen aufgeschlüsselte Transitrechnung zu legen.

Eine Weiterverrechnung (Ersatz) eines allfälligen Transits im absteigenden Ast an den QNB ist bei direkter Zusammenschaltung zwischen dem NRH und dem betreffenden ZNB nur zulässig, wenn der NRH dem QNB nachweist, dass trotz der direkten Zusammenschaltung mit dem Zielnetz für nachgewiesene Verkehrsmengen eine indirekte Verkehrsführung erforderlich war. Ein NRH, der Transitentgelte im absteigenden Ast verrechnet, muss allen FNB, die NRH-Routing anwenden, bekannt geben, zu welchen anderen MNB keine direkte Zusammenschaltung besteht.

Für die Abrechnung von NRH-Routing stehen dem Zusammenschaltungspartner zwei Varianten zur Verfügung. Der Zusammenschaltungspartner gibt bei Vertragsabschluss bekannt, welche Variante er wählt:

1. Im Fall von Verkehr zu portierten mobilen Rufnummern trägt der QNB die Netzkosten für die Durchleitung des Verkehrs durch das Netz des NRH in der Höhe der Verkehrsart V5, das Datenbereitstellungsentgelt sowie den allfälligen Transit im absteigenden Ast. Die Kosten für den Look-up trägt im Falle von NRH-Routing der NRH.
2. Für die Datenbankabfrage bei jedem Anruf und die allfällige Durchleitung des Verkehrs zum richtigen Zielnetz bei portierten mobilen Rufnummern erhält der NRH pro erfolgreich zustande gekommener Verbindung einen Betrag von € 0,001 (MNP Set-up-Fee). Es kommen keine zusätzlichen portierungsbezogenen Entgelte (wie etwa für Transit bzw. Datenbereitstellung) zur Anwendung.

Werden keine anders lautenden Verträge betreffend die Abrechnung des Zusammenschaltungsverkehrs zwischen QNB, NRH und ZNB abgeschlossen, stellt der ZNB seine Terminierungsleistung anhand der vom aufsteigenden zum absteigenden Ast durchgereichten QQ-Kennung dem QNB in Rechnung.

6.6 Non-Call-Related Verkehr

Für den für die Zustellung von Nachrichten wie SMS und MMS ("non-call related traffic") erforderlichen Signalisierungsverkehr wird im ZGV 7 (im "Signaling Connection Control Part", SCCP) "Type_of_Number = International" verwendet. Im Falle direkten Routings werden die Landeskenzahl 43, 96ZZ und im Anschluss die mobile Rufnummer übertragen.

Für die Nachricht SRI_SM wird das MNP Routingnummernformat 96ZZ verwendet. Im Fall indirekten Routings werden die Landeskenzahl 43 und unmittelbar im Anschluss daran

die mobile Rufnummer an den NRH übertragen. Die Routingkennzahl 97 sowie QQ-Kennungen werden für "non-call-related" Verkehr nicht verwendet.

7 Kostentragung

7.1 Verkehrsabhängige Netzkosten

Das Quellnetz trägt alle Netzkosten der Verbindungen zu portierten und nicht portierten Rufnummern. Hierbei kommen die Terminierungsentgelte des MNBauf zur Verrechnung.

7.2 Systemeinrichtungskosten

Die Kosten zur Einrichtung der technischen und administrativen Funktionalitäten im Zuge der Umsetzung dieser Vereinbarung zur Übertragung von mobilen Rufnummern trägt jeder Betreiber für seine eigenen Systeme selbst.

7.3 Routingänderungen in den Quellnetzen

Für Routingänderungen im Rahmen der Übertragung mobiler Rufnummern steht dem Quellnetz kein Entgelt zu.

8 Fehlerbehebung

Wird im Zuge der technischen Durchführung der Portierung oder danach ein Fehler erkannt, ist unbeschadet der nachfolgenden Regelungen dieser Fehler sofort zu beheben bzw. die Fehlersuche trotz Kommunikation mit anderen Betreibern nicht zu unterbrechen.

Zur Kommunikation zwischen den betroffenen Netzbetreibern wird ein Fehlerfile (extension: .err) verwendet. Dieses wird spätestens eine Stunde nach Beendigung des relevanten Zeitfensters auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt und enthält immer alle Rufnummern, bei denen ein Routing bis dato nicht möglich war sowie den MNBauf, den MNBab und das ursprünglich vorgesehene Portierdatum. Das Fehlerfile verbleibt für einen Zeitraum von 30 Tage ab Erstellung auf dem SFTP-Server des MNBauf. Sollten keine derartigen noch nicht portierten Rufnummern existieren, so wird keine Leermeldung übermittelt.

8.1 Fehler beim Port-In

Port-In-Fehler beim MNBauf sind vom MNBauf bis 1 Stunde nach dem Ende des Port-In Zeitfensters zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung des Imports vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können. Hiefür erstellt der MNBauf eine Fehlerfile, aus dem alle noch nicht durchgeführten Port-In (auch von den Vortagen - falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf dem eigenen SFTP-Server hinterlegt und kann vom MBab abgeholt werden.

8.2 Fehler beim Port-Out

Port-Out-Fehler sind vom MNBab unmittelbar an alle Quellnetze, die NRH-Routing in Anspruch nehmen, und entsprechend der nachfolgenden Festlegungen bis 1 Stunde nach dem Ende des Port-Out Zeitfensters an den MNBauf zu kommunizieren, sofern diese Fehler

nicht innerhalb des für die Durchführung des Exports vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

Hierfür erstellt der MNBab ein Fehlerfile, aus dem alle noch nicht durchgeführten Port-Out (auch von den Vortagen - falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt.

8.3 Fehler bei Routingänderungen

Fehler bei Routingänderungen eines Zusammenschaltungspartners in seiner Funktion als direkt routendes Quellnetz sind vom QNB bis 1 Stunde nach dem Ende des Zeitfensters für Routingänderungen zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung der Routingänderungen vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

Hierfür erstellt der QNB ein Fehlerfile aus dem alle noch nicht durchgeführten Routingänderungen (auch von den Vortagen falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt (put).

Anhang 28 – Regelungen betreffend Payphone Access Charge („PAC“)

1 Vertragsgegenstand

Dieser Anhang regelt den Zugang zu und die Erreichbarkeit von Diensterufnummern in den Bereichen 0800 0810 und 0820 des Vertragspartners aus öffentlichen Sprechstellen der A1 Telekom Austria und auch deren Abgeltung durch die Payphone-Access-Charge („PAC“).

2 Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen

Der Vertragspartner hat für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der A1 Telekom Austria zu Diensterufnummern in den Rufnummernbereichen 0800 0810 und 0820, welche beim Vertragspartner realisiert sind, an die A1 Telekom Austria als Betreiber der öffentlichen Sprechstellen zusätzlich zum Originierungsentgelt gemäß aufrechter Zusammenschaltungsvereinbarung eine PAC nach Punkt 3 dieser Vereinbarung zu bezahlen. Es werden nur zustande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

3 Höhe der „PAC“

Bei Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der A1 Telekom Austria zu Diensten in den Rufnummernbereichen 0800 0810 und 0820 kommt eine PAC in der Höhe von EUR 0,038 pro Minute zur Anwendung.

Die Abrechnung der PAC erfolgt direkt zwischen den Vertragspartnern im Rahmen der IC-Abrechnung.

Sollte während der Vertragslaufzeit eine Änderung der PAC-Höhe erforderlich sein, wird dies A1 Telekom Austria dem Vertragspartner mittels Schreiben mindestens zwei Monate vor Wirksamkeitsbeginn bekannt geben. Im Falle einer Verschlechterung kann der Vertragspartner diesen Anhang innerhalb dieser zweimonatigen Frist nach den Regeln gemäß Punkt 11.3 des Hauptteiles außerordentlich kündigen. In allen anderen Fällen gilt dieser Anhang mit Wirksamkeitsbeginn der neuen Entgelte als einvernehmlich angepasst.

4 CPC-Parameter

Dem Vertragspartner wird als Voraussetzung der Kontrollmöglichkeit für die IC-Abrechnung sowie zur Ermöglichung einer allfälligen Einschränkung des Zuganges zu Diensten, die hinter Rufnummern im Bereich 800 0810 und 0820 realisiert sind, bei Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der A1 Telekom Austria im Zuge des Verbindungsaufbaus im ZGV7-Parameter CPC (Calling Party Category) gemäß ITU-T Q.763 der Parameter „payphone“ übergeben.

5 Einzelfallprüfung

A1 Telekom Austria hat dem Vertragspartner auf entsprechende Nachfrage bis zum 10. des auf das Datum der Gültigkeit des Vertrages folgenden Monats und dann jeweils zum 10. des auf das jeweilige Quartalsende folgenden Monats eine per Ende des Vormonats aktuelle Liste ihrer öffentlichen Sprechstellen unter Angabe von Ortsnetzkennzahl und Rufnummer entgeltfrei in elektronischer Form (Format MS-Excel) zu übermitteln.

Sofern der Zusammenschaltungspartner Zweifel an der Verrechnung der „PAC“ bzw. der Verwendung des Parameters „payphone“ für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen

hat, ist er berechtigt, im Einzelfall unter Bezugnahme auf eine Calling Line Identification und unter Darlegung der begründeten Zweifel einen entgeltfreien Nachweis für die Zuordnung einer Verbindung zu einer öffentlichen Sprechstelle der A1 Telekom Austria von A1 Telekom Austria zu verlangen. Diesbezüglich sind die Bestimmungen für das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 des Hauptteiles anzuwenden.

Anhang 29 - Regelungen betreffend Fraudverkehr

1 Präambel

Fraud ist - üblicher Weise - ein Sammelbegriff für verschiedene Arten der Wirtschafts- bzw. Unternehmenskriminalität. Eine einfache und klare Abgrenzung ist ob seiner Vielfalt dabei nicht möglich, jedoch zeigt typischer „*Fraud*“ einige Wesensmerkmale, wie:

- die Begehung im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Tätigkeit durch selbstständig oder unselbstständig Wirtschaftstreibende
- die Komplexität (und damit schwere Durchschau- und Nachweisbarkeit) einzelner Taten
- in weiten Bereichen der Missbrauch von Vertrauen
- Auswirkungen über die Schädigung von wirtschaftlichen Einzelinteressen hinaus
- hohe bzw. weit gestreute (dann auch im Einzelfalle niedrigere, aber dafür regelmäßig wiederkehrende) Schadenssummen (gewerbsmäßiger „*Fraud*“)
- die Internationalität der Straftat

Durch die Vielfalt von gestaffelten Vertragsbeziehungen ist insbesondere die internationale Zusammenarbeit von Telekombetreibern oft Ziel fraudulenter Verhaltens. Deshalb haben Vereinigungen, wie das International interconnection forum for service over IP - i3 FORUM (www.i3forum.org), Empfehlungen zur Aufnahme von Klauseln zur Regelung im Umgang mit Fraud abgegeben, wie zB im Dezember 2017 die "Contract Fraud Clause for Carrier Service Agreements Release 5.0"). Der gegenständliche Anhang 29 orientiert sich an diesen internationalen Empfehlungen und hat denselben Regelungszweck zum Ziel.

2 Fraud Prävention

Beide Vertragspartner legen höchstes Bemühen an den Tag, um Fraud so früh wie möglich zu erkennen und Schäden für die Vertragspartner oder eine(n) ihrer Kunden so gering wie möglich zu halten. Die Vertragspartner setzen insbesondere ein Monitoring der eigenen Verkehrsströme ein, wobei ein möglicher qualitativer Unterschied im Monitoring von Quell- und Transitverkehr zu berücksichtigen ist. Das bedeutet, dass der Vertragspartner der den Verkehr übergibt, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet ist, bei der Aufklärung mitzuwirken. Die Überwachung des Verkehrs kann insbesondere wie folgt erfolgen:

- zeitnahe Überwachung der Risikobereiche (z.B.: Sprachprodukte, Nummernziele, kritische Länder, verdächtige Anruhfrequenzen) und regelmäßige Überprüfung des Anrufaufkommens durch Festlegen von Limits.
- Ad-hoc-Überwachung im Verdachtsfall

3 Telekommunikationszweck

Die Vertragspartner teilen das Verständnis, dass für den hier vereinbarten Zweck zur Bekämpfung von Fraud, der primäre Telekommunikationszweck als „ein Austausch oder eine Weitergabe von Informationen“ definiert wird und keine anderen wirtschaftlichen Interessen (z.B. Arbitragegeschäfte) im Vordergrund stehen. Grundgedanke dabei ist, dass jeder substantiierte Anschein von künstlich generiertem Verkehr und/oder der Nicht-Austausch/ die Nicht-Weitergabe von Informationen, keinem Kommunikationszweck dient, und deshalb als Fraudverkehr angesehen wird.

4 Fraudverdacht

Hat ein Vertragspartner einen begründeten Fraudverdacht (umfasst Quell-, aber auch Transitverkehr) teilt er diesen Verdacht dem anderen Vertragspartner mit (Fraudverdachtsmeldung). Ein solcher Verdacht ist dann begründet, wenn eine nicht im Sinne des o.g. Telekommunikationszwecks liegende Nutzung bzw. Verwendung von Telekommunikationseinrichtungen indiziert zu sein scheint, also möglicherweise Fraudverkehr versendet wird.

Indikatoren, welche zwar noch nicht als Fraudverkehr bewertet, jedoch als starkes Indiz für einen solchen herangezogen werden können und deshalb einer näheren Prüfung durch beide Vertragspartner zu unterziehen sind, sind beispielsweise:

- ein unplausibler Anstieg von Verkehrsminuten aus teuren Destinationen
- Fraudverdachtsmeldungen von dritter Seite (z.B.: International Carrier)

5 Meldung eines Fraudverdachts

Die Meldung über den Fraudverdacht hat innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden des Fraudverdachts zu erfolgen (Fraudverdachtsmeldung). Leistungen, welche bereits durch ordnungsgemäß ausgestellte und nicht beeinspruchte Rechnungen beglichen wurden, können nicht mehr Gegenstand einer Meldung eines Fraudverdachts sein. Die Meldung eines Fraudverdachts muss substantiiert erfolgen und hat zu enthalten:

- Ursprungs- und Zielrufnummer(n)
- betroffener Leistungszeitraum
- Begründung durch Angaben über
 - Anzahl der Anrufe
 - Dauer der Anrufe innerhalb des betroffenen Zeitraums
- Angaben zum Vergleichszeitraum (Indikatoren in %)
- Höhe des Umsatzes der von potentielltem Fraud betroffen ist
- Optional von dritter Seite erhaltene Meldungen über Fraud
- Rechnungseinspruch von dritter Seite
- Übermittlung einer Anzeige des Fraudfalls, typischer Weise – aber nicht ausschließlich - des Quellnetzbetreibers oder des originierenden Endkunds. Sollte der Zusammenschaltungspartner trotz Aufforderung diese Anzeige nicht

erhalten bzw. selbst tätigen, kann von der Übermittlung im Einzelfall nach Angabe von Gründen abgesehen werden

Aus zeitlichen Abhängigkeiten kann es vorkommen, dass zum Zeitpunkt einer Fraudverdachts-meldung noch nicht alle erforderlichen Inhalte vorliegen. Zur Begründung eines Rechnungsein-spruchs müssen letztlich alle geforderten Inhalte übermittelt werden.

6 Stundung der Zahlung und Zahlung unter Vorbehalt

Beide Vertragspartner analysieren den fraglichen Verkehr um den Fraudverdacht zu evaluieren und stellen dem jeweiligen Vertragspartner – soweit notwendig und zulässig – entsprechende Daten z.B. CDR, Routing, Quell-/Transitverkehr etc. zur Verfügung. Beide Vertragspartner haben zum Ziel, eine nicht dem Kommunikationszweck entsprechende Handlungsweise (Fraudverkehr) iSd Punkt 2. des vorliegenden Anhangs abzustellen.

Die Fälligkeit der Beträge, welche innerhalb dieses Zeitraums anfallen und als Fraudverkehr gemäß Punkt 4. gemeldet wurden (Fraudverdachtsmeldung), werden bis zur Klärung, längstens aber für drei Monate ab Fälligkeit, gestundet.

Voraussetzung für die Stundung ist, dass der zur Zahlung Verpflichtete für den betroffenen Verkehr des relevanten Zeitraums seinerseits noch keine Zahlung von Dritter Seite erhalten hat. Erfolgt innerhalb von maximal drei Monaten ab Fälligkeit keine Einigung bzw. Klärung zwischen den Vertragspartnern, wie der gemeldete Fraudverkehr zu bewerten ist, erfolgt die jeweilige Zahlung nur unter Vorbehalt. Sollte – selbst nach Ablauf der drei Monate – die Zahlung von Dritter Seite an den zur Zahlung Verpflichteten nachträglich einlangen, dann ist die bis dato gestundete bzw. unter Vorbehalt geleistete Zahlung zeitnahe zu leisten.

Beiden Vertragspartnern stehen bei fehlender Einigung und erfolgter Zahlung unter Vorbehalt sowohl das Eskalationsverfahren nach dem jeweiligen Punkt des Hauptteils des IC-Vertrags sowie die Anrufung der Regulierungsbehörde und der ordentliche Rechtsweg offen.

7 Sperre wegen Fraudverdachts

Um Schäden durch Fraudverkehr iS gegenständlicher Vereinbarung möglichst zeitnahe abzuwehren und Folgeschäden effektiv einzugrenzen, haben beide Vertragspartner nach Kontaktaufnahme mit dem Zubringer (previous carrier) des Verkehrs und unter Abwägung der Umstände und Konsequenzen die Möglichkeit, temporäre Rufnummernsperren (A-/B-Rufnummern) einzurichten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Rufnummernsperre möglichst nahe an der Quelle sehr effektiv ist und deshalb primär anzustreben ist.

Der jeweils andere Vertragspartner ist über den Wunsch einer Rufnummernsperre unverzüglich gemäß den Regelungen unter Punkt 4. (Fraudverdachtsmeldung) -und dem gewünschten Zeitpunkt der Sperre in Kenntnis zu setzen (Sperrwunsch). Beiden Vertragspartnern muss vor der Aktivierung der A-/B-Rufnummernsperre ein Zeitraum von min 2 Werktagen b Übermittlung des Sperrwunsches – Gelegenheit gegeben werden, um eigenständig eine gleich effektive Lösung zu finden und den Vertragspartner darüber zu informieren, sodass der Fraudverkehr dauerhaft abgestellt wird.